

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ottmar Schreiner, Adolf Ostertag, Rudolf Dreßler, Gerd Andres, Doris Barnett, Dr. Eberhard Brecht, Hans Büttner (Ingolstadt), Peter Dreßen, Konrad Gilges, Karl-Hermann Haack (Extertal), Renate Jäger, Erika Lotz, Ulrike Mascher, Leyla Onur, Renate Rennebach, Hans-Eberhard Urbaniak, Ingrid Becker-Inglau, Lilo Blunk, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Tilo Braune, Edelgard Bulmahn, Ursula Burchardt, Annette Faße, Lothar Fischer (Hamburg), Günter Gloser, Dr. Peter Glotz, Klaus Hasenfratz, Rolf Hempelmann, Stephan Hilsberg, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Dr. Uwe Küster, Dieter Maaß (Herne), Heide Mattischeck, Doris Odendahl, Günter Oesinghaus, Otto Reschke, Günter Rixe, Gerhard Rübenkönig, Dieter Schanz, Siegfried Scheffler, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Heinz Schmitt (Berg), Bodo Seidenthal, Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Jörg Tauss, Margitta Terborg, Wolfgang Thierse, Franz Thönnies, Reinhard Weis (Stendal), Hanna Wolf, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Arbeits- und Strukturförderungsgesetzes (ASFG)

A. Problem

Die anhaltende und steigende Massenarbeitslosigkeit ist ein zentrales gesellschaftliches und politisches Problem. Sie bedroht den sozialen Frieden.

Mit 3,7 Millionen Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt wurde 1994 ein neuer Höchststand der Arbeitslosigkeit in Deutschland nach dem Zweitem Weltkrieg erreicht. Mit einer Arbeitslosenquote von 9,2 Prozent (West, bezogen auf die abhängigen Erwerbstätigen) und 16,0 Prozent (Ost) wurde das Vollbeschäftigungsziel des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft überaus deutlich verfehlt. Trotz einer Rückkehr zu einem Wirtschaftswachstum in Deutschland von ca. 3 Prozent gehen alle Arbeitsmarktprognosen von einem nur geringfügigen Rückgang der Arbeitslosigkeit aus. Die Bundesregierung hat es offensichtlich versäumt, hier mit einer gezielten Beschäftigungspolitik gegenzusteuern. Der Sachverständigenrat stellte in seinem Gutachten 1993/94 fest, daß der Anstieg der Arbeitslosigkeit mit auf den in dieser Situation kontraproduktiven Abbau der aktiven Arbeitsmarktpolitik zurückzuführen

ren ist. Das AFG ist offensichtlich nicht mehr in der Lage, seinen eigenen Zielsetzungen gerecht zu werden. Die Bundesanstalt für Arbeit kann die Arbeitslosigkeit zunehmend nur noch verwalten.

Trotz mehrerer massiver Einschnitte in die aktive Arbeitsmarktpolitik, zuletzt auch in die Lohnersatzleistungen, und einer deutlichen Anhebung des Beitragssatzes wird das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit auch 1995 in Milliardenhöhe liegen. Dazu kommen noch Ausgaben des Bundes für die Arbeitslosenhilfe (18 Mrd. DM), Altersübergangsgeld (7 Mrd. DM) und einige kleinere Maßnahmen. Insgesamt bedeutet dies einen Anstieg der Bundesmittel gegenüber 1991 auf mehr als das Doppelte. Eine Reform der Arbeitsförderung muß also auch die Finanzierung auf eine solide und kalkulierbare Grundlage stellen.

B. Lösung

Ablösung des AFG durch ein ASFG, das den Vorrang der aktiven Arbeitsmarktpolitik verbindlich vorschreibt und eine Verzahnung mit der regionalen Strukturpolitik ermöglicht. Damit wird ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingeleitet. Die Arbeitslosigkeit könnte damit schon kurzfristig um 490 000 Personen zurückgehen. Dessenungeachtet bleibt bei der Wirtschafts- und Finanzpolitik die Hauptverantwortung für die Beschäftigungssicherung und die Schaffung neuer zukunftsträchtiger Arbeitsplätze.

C. Alternativen

Grundlegende Novelle des AFG, gegebenenfalls ergänzt durch Sonderprogramme des Bundes und der Länder.

D. Kosten

Das ASFG wird 1995 (auf das ganze Jahr gerechnet) im Haushalt des Bundes voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten von 6,3 Mrd. DM führen. Darin enthalten sind auch verschiedene Leistungsverbesserungen: Beibehaltung des Schlechtwettergeldes auf dem Niveau von 1993, Anerkennung von Erziehungs- und Pflegezeiten in der Arbeitslosenversicherung, bei der Aufstiegsfortbildung und eine Erhöhung des Unterhaltsgeldes bei der Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen. Ab dem vierten Jahr nehmen die Kosten wegen des weiteren Ausbaus der Arbeitsmarkt- und Strukturförderung und weiterer, schrittweiser Leistungsverbesserungen noch etwas zu. Dem steht jedoch eine deutlich verminderte Arbeitslosenzahl gegenüber (vgl. Tabelle 1 in der allgemeinen Begründung).

Die Mehrbelastungen werden durch eine stärkere Einbeziehung geringfügig Beschäftigter und eine erweiterte Umlage für spezifische, von Arbeitgebern verursachte Risiken (Arbeitslosigkeit von älteren Arbeitnehmern mit zumeist besonderem Kündigungs-

schutz) gemildert, so daß die Belastung der öffentlichen Haushalte insgesamt im ersten Jahr rd. 3,8 Mrd. DM und ab dem vierten Jahr rd. 5 Mrd. DM beträgt. Eine Finanzierungsaufstellung im Überblick enthält die folgende Übersicht.

Übersicht

ASFG: Kosten und Ersparnisse¹⁾

	1. Jahr ²⁾	2. Jahr ²⁾	ab 4. Jahr
	in Mrd. DM		
Bund			
Kosten	10,6	9,5 ³⁾	11,8
Ersparnisse ¹⁾	-4,3	-4,3	-4,3
Saldo	+6,3	+5,2	+7,5
Länder und Gemeinden			
Kosten	2,5	2,5	2,5
Ersparnisse ¹⁾	-2,4	-2,4	-2,4
Saldo	+0,1	+0,1	+0,1
Sozialversicherung			
Ersparnisse ¹⁾	-2,7	-2,7	-2,7
Private			
Arbeitgeberumlage	–	1,5	1,5
Geringfügig Beschäftigte ..	0,9	0,9	0,9
ABM-Träger	1,0	1,0	1,0
nachrichtlich:			
Bundesanstalt für Arbeit zusätzliche Einnahmen und Ausgaben jeweils	11,4	ca. 12	ca. 14
Rücknahme SKWPG (BA) ..	1,4	ca. 1,4	ca. 3,3
Rücknahme SKWPG (Bund)	0,0	ca. 0,7	ca. 0,6

Anmerkungen

¹⁾ Berechnung analog IAB „Erfolg der Arbeitsmarktpolitik“, auf Basis 1994, zusätzliche Einnahmen berücksichtigt. Einzelheiten vgl. Tabellen in der allgemeinen Begründung.

²⁾ Unter der Annahme, daß ohne ASFG das Niveau der aktiven Arbeitsmarktpolitik konstant geblieben wäre.

³⁾ Absenkung ab zweitem Jahr durch zusätzliche Arbeitgeberumlage.

Eine ausführliche Aufstellung über Kosten und Einsparungen in den nächsten Jahren findet sich am Ende der allgemeinen Begründung.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Arbeits- und Strukturförderungsgesetzes (ASFG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

1. KAPITEL

Ziele und Aufgaben

§ 1

Ziele des Gesetzes

(1) Die Maßnahmen nach diesem Gesetz haben dazu beizutragen, Vollbeschäftigung zu erreichen und aufrecht zu erhalten sowie Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung zu vermeiden.

(2) Sie haben außerdem dazu beizutragen,

1. für Frauen und Männer gleiche Beschäftigungschancen zu schaffen und zu erhalten,
2. regionale Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt abzubauen,
3. die Beschäftigungsstruktur ständig zu verbessern,
4. am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Erwerbspersonen beruflich einzugliedern und Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden,
5. Erwerbspersonen mit Leistungsminderungen besonders zu unterstützen,
6. nachteilige Folgen, die sich für die Erwerbspersonen aus dem wirtschaftlichen Strukturwandel oder der technischen Entwicklung ergeben, zu vermeiden, auszugleichen oder zu beseitigen,
7. die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit zu gewährleisten und
8. illegale Beschäftigung zu bekämpfen und die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt aufrechtzuerhalten.

§ 2

Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt. Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, unter Wahrung ihrer Aufgaben die Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen.

(2) Der Bundesanstalt für Arbeit obliegen

1. die Berufsberatung,
2. die Arbeitsvermittlung,
3. die Förderung der beruflichen Bildung, soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist,

4. die Gewährung von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation, soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist,

5. die Durchführung der sonstigen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung einschließlich der Gewährung von Leistungen,

6. die Gewährung von Arbeitslosengeld,

7. die Gewährung von Konkursausfallgeld,

8. die Gewährung von Leistungen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen,

9. die Gewährung von Strukturanpassungsgeld und die Förderung der Altersteilzeitarbeit.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu betreiben.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern die Leistungen nach § 52.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt im Auftrag des Bundes die Arbeitslosenhilfe.

(5) Die Bundesregierung kann der Bundesanstalt für Arbeit durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach diesem Gesetz stehen; die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann sie der Bundesanstalt für Arbeit auch durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

2. KAPITEL

Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Ausschließliche Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt)

Berufsberatung, Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen und Arbeitsvermittlung dürfen nur von der Bundesanstalt betrieben werden, soweit in § 25 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 und § 36 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Vorrang der Arbeitsvermittlung

Die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder Arbeit geht den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, und diese wiederum gehen den Lei-

stungen nach dem 7. Kapitel vor. § 40 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 5

Arbeitsmarktbeobachtung, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung, Statistiken

(1) Die Bundesanstalt hat Umfang und Art der Beschäftigung sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts, der Berufe und der beruflichen Bildungsmöglichkeiten im allgemeinen und in den einzelnen Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsgebieten, auch nach der sozialen Struktur, zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt auszuwerten (Arbeitsmarkt- und Berufsforschung). Die Forschungsergebnisse sind dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen.

(2) Die Bundesanstalt hat für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung die notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Sie hat die erforderlichen Unterlagen zu erstellen, zu führen und auszuwerten.

(3) Die Bundesanstalt hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen Statistiken insbesondere über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer geschlechtsspezifisch aufzustellen. In der Statistik der Arbeitslosen werden keine Personen gezählt, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen; insoweit gilt § 144 für Personen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen, entsprechend. Die Ergebnisse sind dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anordnen, daß die Bundesanstalt zur Ergänzung der in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen

1. einmalige oder regelmäßig wiederkehrende statistische Erhebungen über Beschäftigte,
2. statistische Erhebungen über die beruflichen Tätigkeiten und die beruflichen Bildungsmöglichkeiten

durchzuführen hat. Dabei müssen die zu erfassenden Tatbestände und der Kreis der Befragten bestimmt werden. Die Ergebnisse der Erhebungen müssen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes erforderlich sein.

§ 6

Auskunftspflicht gegenüber der Bundesanstalt

(1) Betriebsinhaber und Behörden sowie Erwerbspersonen sind verpflichtet, der Bundesanstalt auf Verlangen die für die Durchführung des § 5 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgericht-

licher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(3) Hat die Bundesanstalt Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch die Befragten vorgesehen, so sind die Auskünfte auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Erhebungen und Untersuchungen nach § 5 gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von der Bundesanstalt geheimzuhalten. §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen nach § 5 dürfen keine Einzelangaben enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.

§ 7

Zusammenarbeit der beteiligten Kreise

(1) Die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter einer Arbeitsmarktregion wirken in ihrem Bezirk auf die Zusammenarbeit der für ihren Bezirk bedeutsamen Unternehmerverbänden, Gewerkschaften, Kammern, Gebietskörperschaften, arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Träger sowie Einrichtungen von Forschung und Wissenschaft und gegebenenfalls weiterer geeigneter Stellen hin, die der Abstimmung der Beteiligten über ihre arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Zielsetzungen sowie über den Einsatz von Maßnahmen und Fördermitteln dienen soll.

(2) Zu diesem Zweck ermitteln und bewerten die Landesarbeitsämter oder Arbeitsämter insbesondere

1. die erkennbaren Entwicklungen hinsichtlich der Zahl und Art der in der Region verfügbaren oder benötigten Arbeitsplätze,
2. den voraussichtlichen Bedarf an Bildungsmaßnahmen und Ausbildungsplätzen,
3. den voraussichtlichen Handlungsbedarf in bezug auf die Verbesserung der Infrastruktur und auf die Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Beschäftigungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung,
4. den voraussichtlichen Handlungsbedarf zur Verwirklichung und Sicherung der gleichberechtig-

ten Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben und am Arbeitsmarkt,

5. den voraussichtlichen Handlungsbedarf zur Erleichterung der Eingliederung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter Personen,
6. Möglichkeiten der Finanzierung, Organisation und Umsetzung übergreifender beschäftigungs- und bildungspolitischer Konzepte.

§ 8

Organleihe

Soweit Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung und arbeitsmarktpolitische Sonderprogramme auch durch Zuwendungen der Länder gefördert werden, soll der Präsident des Landesarbeitsamtes auf Antrag des jeweiligen Landes diese Mittel zuteilen und verwalten.

§ 9

Meldung offener Stellen

Arbeitgeber haben die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeits- und Ausbildungsplätze bei dem zuständigen Arbeitsamt für die Zwecke der Arbeitsvermittlung und der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen anzumelden. Satz 1 gilt nicht für Arbeitsplätze, die durch Arbeitskämpfe freigeworden sind. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.

§ 10

Meldung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten

Der Arbeitgeber meldet die Personen im Sinne des § 28 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 11

Mitteilung betrieblicher Veränderungen

(1) Werden erkennbare Veränderungen des Betriebes innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich dazu führen, daß Arbeitnehmer in der in § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes bezeichneten Zahl entlassen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzt werden, für die das Arbeitsentgelt geringer ist, so hat der Arbeitgeber dies dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Stellungnahme des Betriebsrates beizufügen. Der Präsident des Landesarbeitsamtes hat die Mitteilung des Arbeitgebers mit der Stellungnahme des Betriebsrates sofort an das örtlich zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.

(2) Um nachteilige Folgen von Veränderungen im Sinne von Absatz 1 für die betroffenen Arbeitnehmer zu vermeiden oder zu mildern, hat die Bundesanstalt unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Sie hat bei ihren Maßnahmen nach den Vorschriften des 3. bis 6. Kapitels das Interesse des Betriebes an einer Geheimhaltung der geplanten Ver-

änderungen zu berücksichtigen, soweit dies mit dem arbeitsmarktpolitischen Interesse an einer frühzeitigen Einleitung der Maßnahmen vereinbar ist.

(3) Hat der Arbeitgeber die Mitteilung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen, so hat er der Bundesanstalt die Aufwendungen zu erstatten, die ihr durch die Umschulung der entlassenen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzten Arbeitnehmer für die Dauer von sechs Monaten entstehen.

§ 12

Meldungen der Sozialversicherungsträger

(1) Die Einzugsstellen (§ 28 i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) haben monatlich der Bundesanstalt die Zahl der nach diesem Gesetz beitragspflichtigen Personen mitzuteilen. Die Bundesanstalt kann in die Geschäftsunterlagen und Statistiken der Einzugsstellen Einsicht nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben der Bundesanstalt auf Verlangen bei ihnen vorhandene Geschäftsunterlagen und Statistiken vorzulegen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften des § 6 Abs. 4 über die Geheimhaltung von Einzelangaben gelten für die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Absätze 1 und 2 Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Heimarbeiter

Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind auch die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes).

§ 14

Einschränkung der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig.

ZWEITER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 15

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. tarifliches Arbeitsentgelt das tarifliche oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, das

- für die Beschäftigung ortsübliche Arbeitsentgelt; dies gilt entsprechend für Ausbildungsvergütungen und Arbeitszeiten,
2. familienbedingt eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wegen nicht erwerbsmäßiger häuslicher Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Familienangehöriger,
 3. ein Arbeitnehmer von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht, wenn insbesondere eine Kündigung bereits ausgesprochen ist, das Arbeitsverhältnis innerhalb der nächsten sechs Monate durch Befristung endet, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist oder aus persönlichen Gründen, etwa wegen einer Minderung der Leistungsfähigkeit, die bislang übertragene oder eine gleichwertige Arbeit nicht mehr verrichtet werden kann,
 4. ein Arbeitnehmer von Arbeitslosigkeit bedroht, wenn insbesondere der Arbeitgeber betriebliche Veränderungen im Sinne des § 11 Abs. 1 mitgeteilt hat oder wenn der Verwaltungsausschuß des örtlichen Arbeitsamtes für die Branche oder den Betrieb des Arbeitnehmers festgestellt hat, daß die dort beschäftigten Arbeitnehmer einem überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeitsrisiko unterliegen,
 5. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme eine nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden beruflichen Bildungsmaßnahme, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient,
 6. die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig, wenn sie erforderlich ist, damit ein Antragsteller, der
 - a) arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird,
 - b) von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist, nicht arbeitslos wird,
 - c) keinen beruflichen Abschluß hat oder nach Erwerb eines solchen länger als die doppelte Ausbildungszeit des erlernten Berufes nicht mehr als Facharbeiter, Geselle oder Gehilfe tätig war, einen beruflichen Abschluß erwerben kann,
 - d) eine Teilzeitbeschäftigung berufsmäßig ausübt oder an einer Teilzeit-Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilnimmt, eine Vollzeitbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann,
 - e) seine Erwerbstätigkeit familienbedingt für mehr als drei Jahre unterbrochen hat, wieder eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung aufnehmen kann,
 - f) eine ausschließlich nach § 169 a oder § 169 c Nr. 4 beitragsfreie Beschäftigung ausübt, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung aufnehmen kann,
 7. die Teilnahme an einer Maßnahme zweckmäßig, wenn sie voraussichtlich den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen nach § 1 dient und die Voraussetzungen der § 41 Abs. 2, § 45 Abs. 2 erfüllt,
 8. zusätzlich
 - a) eine Arbeit, die im öffentlichen Interesse liegt, jedoch ohne Gewährung von Zuschüssen oder sonstigen Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würde, oder
 - b) eine Einstellung oder Beschäftigung, zu der es ohne die Förderung nach diesem Gesetz nicht oder erst später gekommen wäre,
 9. a) Bemessungsentgelt das Arbeitsentgelt, nach dem sich eine Lohnersatzleistung bemißt (insbesondere § 157 Abs. 1, § 179 Abs. 2, § 54 Abs. 2, § 105 Abs. 1),
 - b) Lohnersatzquote der Prozentsatz des Bemessungsentgelts, der der Berechnung der Höhe des Leistungssatzes (§§ 54, 105, 156, 179, 127) zugrunde zu legen ist,
 - c) erhöhte Lohnersatzquote der Prozentsatz des Bemessungsentgelts, der der Berechnung der Höhe des Leistungssatzes für Leistungsempfänger zugrunde zu legen ist, auf deren Lohnsteuerkarte mindestens ein halber Kinderfreibetrag eingetragen ist,
 - d) Leistungssatz der aus Bemessungsentgelt und Lohnersatzquote errechnete Zahlbetrag einer Lohnersatzleistung, im Falle des § 105 Abs. 4 das Arbeitsentgelt nach § 105 Abs. 1 und 2, jeweils vermindert um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen,
 10. die Beitragspflicht begründend eine Beschäftigung, die nach § 226 die Beitragspflicht zum allgemeinen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung auslöst.

§ 16

Arbeitsmarktpolitische Zielgruppen

Im Sinne dieses Gesetzes ist am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt,

1. wer als Schwerbehinderter anerkannt ist oder wegen einer vom Arbeitsamtsarzt festgestellten gesundheitlich bedingten Leistungsminderung voraussichtlich ohne eine Förderung nach diesem Gesetz nicht in Arbeit vermittelt werden kann, weil ihm nicht leistungsgeminderte Arbeitnehmer vorgezogen werden,
2. wer das 50. Lebensjahr vollendet hat,
3. wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, keinen beruflichen Abschluß hat, innerhalb der letzten 180 Kalendertage mindestens 90 Kalendertage arbeitslos gemeldet war und in absehbarer Zeit nicht in eine berufliche Ausbildungs- oder Arbeitsstelle vermittelt werden kann,
4. wer langzeitarbeitslos ist (§ 17),
5. wer nach einer familienbedingten Unterbrechung (§ 15 Nr. 2) der Erwerbstätigkeit von mehr als drei Jahren wieder eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung aufnehmen will oder
6. wer einem Personenkreis angehört, der durch Anordnung der Bundesanstalt für begrenzte Zeit als

am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt bestimmt ist.

§ 17

Dauer der Arbeitslosigkeit als Leistungsvoraussetzung

(1) Langzeitarbeitslos ist, wer arbeitslos und seit einem Jahr oder länger beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet ist. Die Arbeitslosigkeit wird nicht unterbrochen durch Beschäftigungen oder Zeiten ohne Nachweis mit einer Gesamtdauer von bis zu vier Wochen und durch Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.

(2) Soweit Langzeitarbeitslosigkeit oder eine bestimmte Dauer der Arbeitslosigkeit nach diesem Gesetz Voraussetzung ist

1. für die Bewilligung einer Ermessensleistung oder
2. für den Zugang zu einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
3. für die Erstellung eines Eingliederungs- und Förderplanes nach § 44 Abs. 2 Nr. 2,

bleiben bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit Unterbrechungen durch Beschäftigungen bis zu je drei Monaten Dauer oder nach § 19 des Bundessozialhilfegesetzes, die Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung einschließlich Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder an einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme, jeweils innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren, unberücksichtigt. Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiten familienbedingter Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, des Wehr- oder Zivildienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie durch Haftstrafen und stationäre Therapieaufenthalte.

§ 18

Regionen mit hoher oder ungünstig strukturierter Arbeitslosigkeit

Soweit nach diesem Gesetz eine Maßnahme nur in einer Region mit hoher oder ungünstig strukturierter Arbeitslosigkeit gefördert werden darf, kann eine Förderung nur bewilligt werden, wenn der Verwaltungsrat der Bundesanstalt, nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden, zuvor festgestellt hat, daß der Bezirk des Landesarbeitsamtes ganz oder in dem betreffenden Teilgebiet besonderer arbeitsmarktpolitischer Förderung bedarf, damit

1. einer im Vergleich zum Bundesdurchschnitt hohen Arbeitslosigkeit begegnet werden kann oder
2. ein im Vergleich zum Bundesdurchschnitt hoher Bestand an Langzeitarbeitslosen oder sonstigen am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Arbeitslosen verringert werden kann oder
3. der bedingt durch vorhersehbarenen Arbeitsplatzabbau in der betroffenen Region zu erwartende Eintritt eines Zustandes nach Nummer 1 oder Nummer 2 verhindert oder abgemildert werden kann.

§ 19

Höhe der Leistungssätze

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. Dabei hat es zugrunde zu legen

1. als Lohnsteuer

- a) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag (Leistungsgruppe A) bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I oder IV eingetragen ist;
- b) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltsfreibetrages nach § 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (Leistungsgruppe B) bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse II eingetragen ist;
- c) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kinderfreibetrag (Leistungsgruppe C)
 - aa) bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen ist, und
 - bb) bei Arbeitnehmern, die von ihrem nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehepartner nicht dauernd getrennt leben, wenn sie darlegen und nachweisen, daß der Arbeitslohn des Ehepartners weniger als 40 vom Hundert des Arbeitslohns beider Ehepartner beträgt; bei der Bewertung des Arbeitslohns des Ehepartners sind die Einkommensverhältnisse des Wohnsitzstaates zu berücksichtigen;
- d) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse V (Leistungsgruppe D) bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse V eingetragen ist sowie
- e) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse VI (Leistungsgruppe E) bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse VI eingetragen ist, weil sie noch aus einem weiteren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen;

2. als Kirchensteuer-Hebesatz den im Vorjahr in den Ländern geltenden niedrigsten Kirchensteuer-Hebesatz;
3. als Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des gewogenen Mittels der am 1. Juli des Vorjahres geltenden allgemeinen Beitragsätze;
4. als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten;

5. als Leistungsbemessungsgrenze die nach § 242 Abs. 1 für den Beitrag zur Bundesanstalt geltende Beitragsbemessungsgrenze.

Die Leistungssätze sind auf den nächsten durch 60 teilbaren Pfennigbetrag zu runden. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß geänderte Leistungssätze vom Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 167) an gelten, in dem sie in Kraft tritt. Sie kann ferner bestimmen, daß für Arbeitslose, die bei Inkrafttreten die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, bisherige günstigere Leistungssätze weiterhin maßgebend sind, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist. Änderungsbescheide werden mit dem Tage wirksam, von dem an die geänderten Leistungssätze gelten.

3. KAPITEL

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung

ERSTER ABSCHNITT

Arbeitsvermittlung

§ 20

Begriff der Arbeitsvermittlung

(1) Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen oder mit Auftraggebern oder Zwischenmeistern zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes zusammenzuführen.

(2) Arbeitsvermittlung sind auch die Herausgabe und der Vertrieb sowie der Aushang von Listen über Stellenangebote und Stellengesuche einschließlich der den Listen gleichzuachtenden Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Zeitungen, Zeitschriften, Fachblättern und ähnlichen periodisch erscheinenden Druckschriften sowie ihre Bekanntgabe in Ton- und Fernsehrundfunk und durch Bildschirmtext werden hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Keine Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Träger der sozialen Sicherung zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses, soweit sie zur Durchführung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Einzelfalle erforderlich sind,
2. die gelegentliche und unentgeltliche Empfehlung von Arbeitskräften zur Einstellung.

§ 21

Aufgabe der Arbeitsvermittlung

(1) Die Bundesanstalt hat darauf hinzuwirken (s. S. 13, § 36 (2)), daß Arbeitsuchende Arbeit und Ar-

beitgeber die erforderlichen Arbeitskräfte erhalten. Dabei hat sie die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, die Eignung der Arbeitsuchenden und deren persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen sowie die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen.

(2) Die Bundesanstalt kann Arbeitsuchende, soweit dies für die Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes bei der Arbeitsvermittlung erforderlich ist, mit deren Einverständnis ärztlich untersuchen und begutachten; in besonderen Fällen kann sie Arbeitsuchende mit deren Einverständnis auch psychologisch untersuchen und begutachten.

(3) Die Bundesanstalt kann sich in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 nach der Vermittlung in Arbeit um die Festigung der Arbeitsverhältnisse bemühen, soweit dies erforderlich ist. Sie hat auch für Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet waren und denen eine gegenüber ihrer früheren Tätigkeit ungünstigere Beschäftigung vermittelt wurde, die Vermittlungsbemühungen fortzusetzen, wenn diese ihr Stellengesuch aufrechterhalten.

§ 22

Informationspflicht und Arbeitsberatung

(1) Die Bundesanstalt hat Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf Verlangen auch unabhängig von der Arbeitsvermittlung über die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Entwicklung in den Berufen, die Notwendigkeit und Möglichkeiten der beruflichen Bildung und deren Förderung sowie über die Förderung der Arbeitsaufnahme zu unterrichten und in Fragen der Wahl oder Besetzung von Arbeitsplätzen zu beraten (Arbeitsberatung). Die Arbeitsberatung ist auf die Anliegen der Ratsuchenden, bei Arbeitnehmern auch auf ihre Kenntnisse und Fertigkeiten und bei Arbeitgebern auf ihre betrieblichen Belange abzustellen.

(2) Das Vermittlungsgesuch eines Arbeitsuchenden, der weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht, wird drei Monate bearbeitet. Der Arbeitsuchende kann es erneuern.

(3) Die Bundesanstalt soll arbeitslosen Arbeitsuchenden, die ihr Vermittlungsgesuch erneuern, eine Arbeitsberatung anbieten; im übrigen soll sie Arbeitnehmern, die arbeitslos gemeldet sind, in Abständen von nicht länger als drei Monaten zu einer Arbeitsberatung einladen. Sie hat dabei zu prüfen, ob die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen insbesondere durch die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung gefördert werden kann. Ist die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung zur beruflichen Eingliederung notwendig, hat sie den Arbeitslosen zur Teilnahme aufzufordern.

§ 23

Berücksichtigung von Tarifen

Die Bundesanstalt darf an dem Zustandekommen von Arbeitsverhältnissen zu tarifwidrigen Bedingungen nicht mitwirken, wenn ihr die Tarifwidrigkeit der

Bedingungen und die Tarifgebundenheit des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers bekannt sind. Das gilt entsprechend, wenn ein Verstoß gegen Mindestarbeitsbedingungen vorliegt, die auf Grund des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 (BGBl. I S. 17) oder auf Grund der § 19 oder § 22 des Heimarbeitsgesetzes festgesetzt sind.

§ 24

Anzeige bei Arbeitskämpfen

(1) Bei Ausbruch und Beendigung eines Arbeitskampfes sind die Arbeitgeber verpflichtet und die Gewerkschaften berechtigt, dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über Fristen und Formen der Anzeigen erlassen und bestimmen, in welchen Fällen ein Arbeitgeberverband eine Sammelmeldung mit befreiender Wirkung für die darin aufgeführten Arbeitgeber erstatten kann.

(2) Ist eine Anzeige über den Ausbruch eines Arbeitskampfes nach Absatz 1 erstattet worden, so hat die Bundesanstalt in dem durch den Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich Arbeit nur dann zu vermitteln, wenn der Arbeitssuchende und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises der Bundesanstalt auf den Arbeitskampf verlangen.

§ 25

Vermittlung von und nach dem Ausland

(1) Die Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland als Arbeitnehmer und die Anwerbung im Ausland sowie die Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland führt die Bundesanstalt durch. Andere Einrichtungen und Personen bedürfen hierzu, sofern ihnen kein besonderer Auftrag nach § 30 Abs. 1 Satz 2 erteilt ist, der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen deutscher Arbeitnehmer und der deutschen Wirtschaft nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bleiben unberührt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann zur Durchführung des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Zustimmung sowie über das Verfahren erlassen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung der Rechtsverordnung nach Absatz 3 sowie der von den Organen der Europäischen Union erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung in den in Absatz 1 genannten Fällen Weisungen erteilen.

§ 26

Arbeitserlaubnis

(1) Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und nicht entweder eine Aufenthaltserlaubnis (§§ 15 bis 26 des Ausländergesetzes), eine Aufenthaltsberechtigung (§ 27 des Ausländergesetzes) oder eine Aufenthaltsbefugnis (§§ 30 bis 32 des Ausländergesetzes) besitzen, die zur Aufnahme einer nichtselbständigen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, bedürfen zur Ausübung einer Beschäftigung einer Arbeitserlaubnis der Bundesanstalt, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Die Erlaubnis wird nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles erteilt; eine befristete Arbeitserlaubnis, die wegen Ablaufs ihrer Geltungsdauer unwirksam wird, ist für die Fortsetzung einer Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber zu erneuern, wenn nicht ausländerrechtliche Auflagen entgegenstehen. Ausländern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Beschäftigung ausüben wollen, darf die Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, sofern die Dauer der Beschäftigung drei Monate nicht übersteigt. Für die erstmalige Beschäftigung kann die Erteilung der Erlaubnis für einzelne Personengruppen davon abhängig gemacht werden, daß sich der Ausländer unmittelbar vor der Antragstellung eine bestimmte Zeit, die vier Jahre nicht überschreiten darf, erlaubt oder geduldet im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat oder daß er vor einem bestimmten Zeitpunkt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist. Die Erlaubnis kann befristet und auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden. Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, nur beschäftigen, wenn entweder die Arbeitnehmer eine Erlaubnis nach Satz 1 besitzen oder der Arbeitgeber sich nachweislich davon überzeugt hat, daß die Arbeitnehmer von der Verpflichtung zum Besitz einer Arbeitserlaubnis befreit sind. Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1, die einer Arbeitserlaubnis nicht bedürfen, wird diese Tatsache auf Verlangen vom Arbeitsamt bescheinigt.

(2) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, soweit die Beschäftigung durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist.

(3) Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung bleiben unberührt.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Erlaubnis, über die Voraussetzungen für die Erteilung der erstmaligen Erlaubnis sowie über das Verfahren erlassen. Es kann für einzelne Berufs- und Personengruppen durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 bis 3 zulassen.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung des Absatzes 1 einschließlich der von den Organen der Europäischen Union erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Weisungen erteilen.

(6) Die Erlaubnis wird unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne Beschränkung auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige sowie ohne räumliche Beschränkung unbefristet erteilt (besondere Arbeitserlaubnis), wenn der Arbeitnehmer in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Erlaubnis insgesamt drei Jahre eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt hat. Auf die Beschäftigungszeit nach Satz 1 werden nicht angerechnet

1. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung eines Werkvertrages beschäftigt wird, der zwischen seinem ausländischen Arbeitgeber und einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Unternehmen abgeschlossen worden ist,
2. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer auf Grund der Arbeitserlaubnisverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vom Erfordernis der Erlaubnis befreit war,
3. Zeiten einer Beschäftigung, die vor dem Zeitpunkt liegen, in dem der Arbeitnehmer aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthalts ausgereist war,
4. Zeiten einer Beschäftigung, durch die der Arbeitnehmer auf eine Tätigkeit im Ausland vorbereitet wird, und
5. Zeiten einer beitragsfreien Beschäftigung im Sinne des § 228, es sei denn, der Arbeitnehmer war in dieser Zeit nach § 244 Abs. 1 Nr. 9 beim Arbeitgeber wie ein beitragspflichtiger Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

§ 27

Unparteilichkeit

(1) Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung sind unparteiisch auszuüben.

(2) Arbeitsuchende und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer politischen, gewerkschaftlichen oder ähnlichen Vereinigung nur gefragt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt.

(3) Arbeitsuchende und Ratsuchende dürfen, wenn die Arbeitsvermittlung im Auftrag der Bundesanstalt von einer Einrichtung betrieben wird, die von einer Gewerkschaft errichtet ist und nach ihrer Satzung nur an ihre Mitglieder Arbeit vermittelt, nach der Zugehörigkeit zu der Gewerkschaft befragt werden.

(4) Arbeitsuchende und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nur gefragt wer-

den, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt oder wenn der Arbeitgeber den Arbeitsuchenden in die Hausgemeinschaft aufnehmen will und eine bestimmte Zugehörigkeit ausdrücklich zum Inhalt seines Stellenangebotes gemacht hat.

(5) Der Bundesanstalt ist es untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.

§ 28

Grundsatz der Unentgeltlichkeit

(1) Die Bundesanstalt übt die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsberatung unentgeltlich aus. Sind die Aufwendungen überdurchschnittlich hoch, so kann die Bundesanstalt von Arbeitgebern Gebühren erheben, die ihre Aufwendungen, soweit diese über die durchschnittlichen Aufwendungen für eine Arbeitsvermittlung oder Arbeitsberatung hinausgehen, ganz oder teilweise decken. Die Bundesanstalt kann durch Anordnung bestimmen, ob und in welcher Höhe Gebühren nach Satz 2 zu erheben sind.

(2) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung bestimmen, daß Arbeitgeber, die die Bundesanstalt zur Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vermittlungsabsprachen der Bundesanstalt mit ausländischen Arbeitsverwaltungen oder zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Anspruch nehmen, eine Gebühr zu entrichten haben. Die Gebühr wird für Aufwendungen erhoben, die der Bundesanstalt im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarungen entstehen. Hierbei können auch Aufwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, berücksichtigt werden. Die Arbeitgeber dürfen sich die Gebühr von dem vermittelten ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten weder ganz noch teilweise erstatten lassen.

§ 29

Recht und Pflicht zur Auskunfterteilung

Bei der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung dürfen Hinweise auf die Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitsuchenden oder den Ratsuchenden von Bedeutung sein können, sowie auf besondere Eigenschaften eines Arbeitsuchenden oder Ratsuchenden, die für dessen Eignung für die Stelle wichtig sein können, gegeben werden, wenn diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekanntgeworden sind und wenn besondere Umstände, namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft, es rechtfertigen. Auf Verlangen müssen entsprechende Auskünfte gegeben werden. Das Ergebnis einer Untersuchung oder Begutachtung nach § 21 Abs. 2 darf nur mit Zustimmung des Arbeitsuchenden mitgeteilt werden.

§ 30

Arbeitsvermittlung im Auftrag der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt kann in Ausnahmefällen nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Antrag Einrichtungen oder Personen mit der Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen beauftragen, wenn es für die Durchführung der Arbeitsvermittlung zweckmäßig ist. Die Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland als Arbeitnehmer und die Anwerbung im Ausland sowie die Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland ist unbeschadet des § 25 Abs. 1 nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Bundesanstalt zulässig.

(2) Die mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt und sind an ihre Weisungen gebunden. Ein Auftrag nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ist jeweils für ein Jahr zu erteilen. Er kann mit Einschränkungen erteilt werden. Er kann aufgehoben werden, wenn die beauftragte Einrichtung oder Person dies beantragt oder trotz wiederholter Aufforderung den über die Ausführung des Auftrages und die Geschäftsführung erlassenen Vorschriften der Bundesanstalt oder deren Weisungen nicht entspricht oder wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(3) Eine natürliche Person, die unentgeltlich und uneigennützig Arbeitsvermittlung ausüben will, hat dies der Bundesanstalt schriftlich anzuzeigen; sie gilt für den Zeitraum als mit der Arbeitsvermittlung beauftragt, der in der Anzeige angegeben wird. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt; Absatz 2 gilt entsprechend. Der Auftrag kann auch aufgehoben werden, wenn während eines Zeitraumes von wenigstens einem Jahr keine Vermittlungstätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung Vorschriften über Erteilung, Ausführung und Aufhebung von Aufträgen, über den Inhalt der Anzeige nach Absatz 3, über die Geschäftsführung der beauftragten Einrichtungen und Personen sowie über die Aufsicht durch die Bundesanstalt erlassen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über die Wiederaufnahme der nichterwerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 179) bleiben unberührt.

§ 31

Gebühren

(1) Für die Vermittlung in Arbeit nach § 30 Abs. 1 dürfen von Arbeitssuchenden und Arbeitgebern Gebühren nur zur Deckung der erforderlichen Aufwendungen erhoben werden. § 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Höhere Gebühren als nach Absatz 1 dürfen nur für Angehörige von Berufen erhoben werden, für de-

ren zweckmäßige Vermittlung in Arbeit dies notwendig ist (auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung).

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann zur Durchführung der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der Eigenart der vermittelten Arbeitsverhältnisse und deren Dauer sowie des besonderen Inhalts des nach § 30 Abs. 1 erteilten Auftrages und der für die Vermittlungstätigkeit durchschnittlich erforderlichen Aufwendungen durch Rechtsverordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen, Höhe und Fälligkeit der Gebühren und die zahlungspflichtigen Personen erlassen. Bei der Festsetzung höherer Gebühren im Sinne des Absatzes 2 ist die Gebühr so zu bemessen, daß sie einen angemessenen Gewinn ermöglicht.

ZWEITER ABSCHNITT**Berufsberatung**

§ 32

Begriff der Berufsberatung

(1) Berufsberatung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erteilung von Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl einschließlich des Berufswechsels. Sie wird durch die Berufsaufklärung, die Unterrichtung über die Förderung der beruflichen Bildung im Einzelfalle und die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen ergänzt.

(2) Rat und Auskunft, die im Einzelfalle gelegentlich und unentgeltlich oder von öffentlich-rechtlichen Trägern der sozialen Sicherung in den in § 20 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fällen erteilt werden, gelten nicht als Berufsberatung.

§ 33

Aufgaben der Berufsberatung

(1) Die Bundesanstalt hat Jugendliche und Erwachsene vor Eintritt in das Berufsleben und während des Berufslebens in allen Fragen der Berufswahl (§ 32) und des beruflichen Fortkommens zu beraten. Sie hat dabei Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe angemessen zu berücksichtigen. Sie soll die Belange einzelner Wirtschaftszweige und Berufe allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterordnen.

(2) Die Bundesanstalt hat Ratsuchende auch in Fragen ihrer schulischen Bildung zu beraten, soweit sie für ihre Berufswahl und ihre berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

(3) Die Bundesanstalt kann sich, soweit es erforderlich ist, um Ratsuchende mit deren Einverständnis auch nach Beginn einer Berufsausbildung bemühen und sie beraten.

§ 34**Grundsätze der Berufsberatung**

(1) Bei der Berufsberatung sind die körperlichen, geistigen und charakterlichen Eigenschaften, die Neigung und die persönlichen Verhältnisse des Ratsuchenden zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesanstalt kann Ratsuchende, soweit dies zur Beurteilung ihrer beruflichen Eignung erforderlich ist, mit deren Einverständnis psychologisch und ärztlich untersuchen und begutachten.

§ 35**Unterrichtung über Förderung der beruflichen Bildung**

Bei der Berufsberatung soll die Bundesanstalt über Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Bildung unter den Voraussetzungen des Einzelfalles unterrichten.

§ 36**Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen**

(1) Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die auf das Zustandekommen beruflicher Ausbildungsverhältnisse gerichtet ist.

(2) Die Bundesanstalt hat darauf hinzuwirken, daß geeignete Ratsuchende in fachlich, gesundheitlich und erzieherisch einwandfreien Ausbildungsstellen untergebracht werden. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Ratsuchenden und die besonderen Verhältnisse der freien beruflichen Ausbildungsstellen zu berücksichtigen sowie die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen.

(3) § 20 Abs. 2 und 3, §§ 23, 25 und 32 Abs. 2 und § 34 gelten entsprechend.

(4) Die §§ 30 und 31 Abs. 1 Satz 2 gelten für die unentgeltliche Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen entsprechend. Ein Auftrag zur Vermittlung in Ausbildungsstellen kann auch auf alle noch nicht untergebrachten Bewerber erstreckt und für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erteilt werden, wenn die Vermittlung in Ausbildungsstellen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsstellen ausgeübt werden soll; bei einem Auftrag mit einer Dauer bis zu sechs Monaten kann die Bundesanstalt von einer Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer absehen. Wird die Stellungnahme des zuständigen Organs der Selbstverwaltung eingeholt, bedarf es nicht der Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

§ 37**Gemeinsame Vorschriften**

Die §§ 27 bis 29 gelten für die Berufsberatung und die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen entsprechend.

§ 38**Berufsaufklärung**

Die Bundesanstalt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Berufsaufklärung zu betreiben. Dabei soll sie über Fragen der Berufswahl (§ 32), über die Berufe, deren Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichten. Diesem Auftrag dienen auch die Selbstinformationseinrichtungen zur Berufswahl.

§ 39**Zusammenarbeit**

Die Bundesanstalt soll bei der Berufsaufklärung, der Berufsberatung und der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen mit den Einrichtungen der allgemeinen und der beruflichen Bildung, insbesondere mit den für die betriebliche Ausbildung zuständigen Stellen und den Einrichtungen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften, mit den Schulen und Hochschulen sowie mit den Trägern der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe zusammenarbeiten.

4. KAPITEL**Maßnahmen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung****ERSTER ABSCHNITT****Allgemeine Vorschriften****§ 40****Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung**

(1) Die Bundesanstalt fördert Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach den Vorschriften dieses Kapitels. Die Bundesanstalt legt im Einzelfall Art, Umfang, Beginn und Durchführung der Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sie berücksichtigt dabei die von den Maßnahmeteilnehmern angestrebte berufliche Entwicklung, den Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Strukturentwicklung in der Region, Inhalt, Qualität und Ausgestaltung der Maßnahme sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Qualifizierungsmaßnahmen und Maßnahmen mit Qualifizierungsanteilen sollen vorrangig vor Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert werden. Die Bundesanstalt soll mit den Trägern zusammenarbeiten; deren Rechte bleiben durch die Vorschriften dieses Kapitels unberührt.

(2) Die Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist Frauen entsprechend ihrem Anteil an den registrierten Arbeitslosen im Arbeitsamtsbezirk zu ermöglichen. Die Fördermaßnahmen für Frauen müssen insgesamt nach Qualität und Umfang dem Durchschnitt derartiger Maßnahmen entsprechen.

Die Stellen für Frauenerwerbsarbeit (§ 258) berichten dem Verwaltungsrat und den Verwaltungsausschüssen in regelmäßigen Abständen darüber, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 in ihrem Bezirk eingehalten sind.

§ 41

Begriff der aktiven Arbeitsförderung, Fördervoraussetzungen

(1) Die aktive Arbeitsförderung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Maßnahmen und Leistungen dieses Kapitels, also

1. die Förderung der beruflichen Ausbildung,
2. die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung,
3. die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation,
4. die individuelle Förderung von Beschäftigten,
5. die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung,
6. die Förderung zielgruppengebundener Projekte,
7. die Beschäftigungsförderung aus Mitteln für Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
8. die Förderung der Arbeitsaufnahme,
9. die institutionelle Förderung,

und die Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, jeweils einschließlich der Zusammengesetzten Maßnahmen.

(2) Die Förderung der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung setzt voraus, daß die Bundesanstalt vor Beginn der Maßnahme geprüft hat, daß diese

1. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird und
2. unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

§ 42

Beweislastumkehr

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, daß ein Arbeitgeber Entlassungen vorgenommen hat, um sich eine Förderung nach diesem Kapitel zu verschaffen, so kann die Bundesanstalt die Bewilligung der Förderung davon abhängig machen, daß der Arbeitgeber nachweist, daß die Entlassungen aus anderen Gründen erfolgt sind.

(2) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, daß ein Arbeitgeber bestehende oder noch zu schaffende reguläre Arbeitsplätze durch nach diesem Kapitel geförderte Arbeitsplätze oder betriebliche Praktika ersetzt oder ersetzen will, so kann die Bundesanstalt die Bewilligung der Förderung von dem Nachweis abhängig machen, daß der geförderte Arbeitnehmer oder Praktikant zusätzlich beschäftigt wird.

§ 43

Anhörung der Arbeitnehmervertretung

Die für die Bewilligung einer Leistung der aktiven Arbeitsförderung zuständige Stelle der Bundesanstalt kann verlangen, daß dem Antrag eines Arbeitgebers eine Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrats beizufügen ist. Die Leistung kann mit der Auflage bewilligt werden, daß ihre zweckentsprechende Verwendung nach Ablauf des Förderzeitraums nachgewiesen wird und daß dem Nachweis auch eine Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrats beizufügen ist.

§ 44

Anspruch auf eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung – Eingliederungs- und Förderplan

(1) Arbeitslose sind auf entsprechenden Antrag spätestens nach einem halben Jahr der Arbeitslosigkeit durch eine geeignete Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung, deren Zugangsvoraussetzungen sie erfüllen, zu fördern. Arbeitslose sind nach spätestens einem halben Jahr der Arbeitslosigkeit in einem Beratungsgespräch über den Anspruch nach Satz 1 sowie für sie in Frage kommende Fördermaßnahmen aufzuklären.

(2) Das Arbeitsamt erstellt für Arbeitslose, die

1. einen Antrag nach Absatz 1 gestellt haben oder
2. seit wenigstens einem Jahr arbeitslos sind,

nach Beratung des Arbeitslosen einen individuellen Eingliederungs- und Förderplan, in dem die konkreten Maßnahmen oder Kombinationen von Maßnahmen zusammengestellt sind, die am ehesten eine dauerhafte Wiedereingliederung des Arbeitslosen in den regulären Arbeitsmarkt erwarten lassen. Der von dem Arbeitslosen angestrebten beruflichen Entwicklung und seinen Vorstellungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Maßnahmen soll das Arbeitsamt nach Möglichkeit Rechnung tragen. Soll hiervon abgewichen werden, sind bei der Aufstellung des Plans die öffentlichen Belange sowie die Belange der Versicherungsgemeinschaft und die des Arbeitslosen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Eingliederungs- und Förderplan kann eine Kombination verschiedener geeigneter Maßnahmen zeitlich nebeneinander oder nacheinander und auch einen ständigen Wechsel von Arbeitsbeschaffungsmaßnahme und Qualifizierung sowie maßnahmebegleitende betriebliche Praktika vorsehen.

(4) Der Eingliederungs- und Förderplan wird dem Arbeitslosen schriftlich bekanntgegeben. Er bildet die Grundlage der weiteren Förderung des Arbeitslosen. Das Arbeitsamt kann ihn nach Beratung des Arbeitslosen nachträglich abändern, soweit dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes oder aus in der Person des Teilnehmers liegenden Gründen angezeigt erscheint. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Die Aufhebung des Eingliederungs- und Förderplans kann wegen eines Abwägungsmangels (Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 4) nur beansprucht werden, wenn die Aufnahme einer Maßnahme in diesen Plan die Belange des Arbeitslosen, soweit sie dem Arbeitsamt bekannt waren oder bekannt sein mußten, erheblich beeinträchtigt.

§ 45

Berufliche Bildungsmaßnahmen

(1) Die Förderung der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach diesem Kapitel erstreckt sich auf Maßnahmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit ganztägigem Unterricht (Vollzeitunterricht), Teilzeitunterricht, berufsbegleitendem Unterricht und Fernunterricht. Es kann auch die Teilnahme an grenzüberschreitenden Maßnahmen gefördert werden, wenn mit den für diese Maßnahmen eingesetzten Haushaltsmitteln ein im wesentlichen gleicher arbeitsmarktpolitischer Effekt wie bei Verwendung der Mittel für die Förderung der Teilnahme an einer Maßnahme im Inland erzielt wird.

(2) Die Förderung der Teilnahme setzt voraus, daß die Bundesanstalt vor Beginn der Maßnahme geprüft hat, daß die Maßnahme

1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
3. in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse der Teilnehmer, insbesondere der Teilnehmer, die für die Betreuung und Erziehung von Kindern oder die Betreuung pflegebedürftiger Personen verantwortlich sind oder die nach Zeiten der Betreuung und Erziehung von Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen in das Erwerbsleben zurückkehren wollen, angemessen berücksichtigt.

(3) Die Bundesanstalt kann berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen von anderen Trägern durchführen lassen oder gemeinsam mit anderen Trägern oder allein durchführen; sie hat dies zu tun, wenn damit zu rechnen ist, daß geeignete Maßnahmen in angemessener Zeit nicht angeboten werden.

(4) Zeiten eines für eine erfolgreiche berufliche Qualifizierung notwendigen Vor-, Zwischen- oder Anschlußpraktikums sind Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme. Notwendig ist ein betriebliches Anschlußpraktikum bis zu drei Monaten auch, wenn es aufgrund einer entsprechenden Erklärung des Arbeitgebers begründete Aussicht auf eine spätere dauerhafte Eingliederung des Teilnehmers in den Praktikumsbetrieb bietet. Zeiten einer der Bildungsmaßnahme folgenden Beschäftigung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung oder Erlaubnis zur Ausübung des Berufes sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

(5) Die Zeit zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung ist bis zu drei Wochen Bestandteil der Maßnahme, wenn die Prüfung innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen wird.

(6) Maßnahmen an einer Fachhochschule, Hochschule oder ähnlichen Bildungsstätte sind keine beruflichen Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Kapitels.

§ 46

Leistungsvoraussetzungen

Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung dürfen nur gewährt werden, wenn

1. der Antragsteller beabsichtigt, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. der Antragsteller, dessen Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme notwendig ist (§ 15 Nr. 6), vor Beginn der Teilnahme über die in Frage kommenden Bildungsmaßnahmen beraten wurde,
3. der Antragsteller für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der Maßnahme teilnehmen wird und
4. die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 1 und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

Die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung soll nicht gefördert werden, wenn der Antragsteller voraussichtlich auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit keine Beschäftigung finden kann. Eine berufliche Umschulung aus einem Beruf, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht, ist nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erfordern.

§ 47

Vorrangigkeit anderer Leistungen

(1) Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung (2. Abschnitt) dürfen nur gewährt werden, soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Gewährung solcher Leistungen gesetzlich verpflichtet sind. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird nicht berührt.

(2) Soweit die Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung nach Absatz 1 Satz 1 der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, gehen sie der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes vor. Die Leistungen werden den Gefangenen höchstens bis zur Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes, vermindert um einen Betrag in Höhe des Haftkostenbei-

trages nach § 50 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, gewährt.

§ 48

Vorleistungspflicht der Bundesanstalt

Solange und soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen (§ 47) nicht gewährt, hat die Bundesanstalt Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt so zu gewähren, als wenn die Verpflichtung dieser Stelle nicht bestünde.

§ 49

Anordnungsermächtigung

(1) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung der beruflichen Bildung nach dem Zweiten und Neunten Abschnitt. Dabei sind zu berücksichtigen:

1. bei der individuellen Förderung die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller oder Auszubildenden und das von ihnen mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Maßnahmen;
2. bei der institutionellen Förderung die Art der Maßnahmen, die in den Einrichtungen durchgeführt werden sollen, und das von den Teilnehmern an diesen Maßnahmen im allgemeinen angestrebte Ziel der beruflichen Bildung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Förderung nach dem Vierten Abschnitt.

ZWEITER ABSCHNITT

Individuelle Förderung der beruflichen Bildung

ERSTER UNTERABSCHNITT

Berufliche Ausbildung

§ 50

Förderung der Berufsausbildung

(1) Die Bundesanstalt gewährt Auszubildenden Berufsausbildungsbeihilfen für eine geeignete berufliche Ausbildung in Betrieben oder außerbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 15 Nr. 5), soweit ihnen die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) Berufsausbildungsbeihilfe wird für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt (Bedarf). Der Bedarf wird, soweit er nicht in Absatz 3 festgelegt ist, von der Bundesanstalt durch Anordnung bestimmt, ebenso wie die Kriterien der Bedürftigkeitsprüfung nach Absatz 1. Die Anord-

nung kann vorsehen, daß als Vergütung für eine Ausbildung im elterlichen Betrieb mindestens von einem bestimmten Bruchteil der tariflichen Ausbildungsvergütung auszugehen ist. Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben oder außerbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Kosten für Lernmittel nicht zu berücksichtigen. Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten wird eine Berufsausbildungsbeihilfe nur gewährt, wenn der Auszubildende

1. außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Die Voraussetzung nach Nummer 2 gilt nicht, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder seine Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist. Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen kann die Bundesanstalt die Lehrgangsgebühren, die Fahrkosten sowie die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung ohne Anrechnung von Einkommen übernehmen. Die Berufsausbildungsbeihilfen werden als Zuschüsse oder Darlehen gewährt.

(3) Als monatlicher Bedarf der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gilt, wenn der Teilnehmer unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. bei einer Unterbringung im Haushalt der Eltern der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, vermindert um 215 Deutsche Mark,
2. bei einer Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern, ausgenommen eine Unterbringung im Wohnheim oder Internat oder beim Auszubildenden, der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich des Betrages zu den Kosten der Unterkunft auf Grund von § 14 a Satz 1 und Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Dem Bedarf nach den Nummern 1 und 2 sind notwendige Fahrkosten, die Kosten für Lernmittel sowie Lehrgangsgebühren hinzuzurechnen; die Bundesanstalt kann hierfür Pauscheträge bestimmen. Für Teilnehmer, deren Schutz im Krankheitsfalle nicht anderweitig sichergestellt ist, kann die Bundesanstalt durch Anordnung bestimmen, daß die hierfür angemessenen Kosten dem Bedarf hinzuzurechnen sind. Der Bedarf nach Nummer 1 gilt auch, wenn ein Teilnehmer im Sinne der Nummer 2 zwar nicht im Haushalt der Eltern untergebracht ist, er die Ausbildungsstätte jedoch von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreichen könnte, es sei denn, er hat das 18. Lebensjahr vollendet, lebt mit mindestens einem Kind zusammen oder seine Verweisung auf die Wohnung der Eltern ist aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar.

(4) Auf Auszubildende,

1. die aufgrund von Absatz 2 Satz 5 und 6 keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
 2. deren Bedarf sich nach Absatz 3 Nr. 1 bemißt,
- findet § 26 des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung.

(5) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden gewährt

1. Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
2. Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), sowie Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) anerkannt oder Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) sind,
3. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
4. Ausländern, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG Freizügigkeit gewährt wird,
5. anderen Ausländern, wenn
 - a) sie selbst vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
 - b) zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem erwerbstätigen Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist.

(6) Solange und soweit der Antragsteller Unterhaltsleistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält, kann die Bundesanstalt ihn nach den Absätzen 1 bis 3 fördern, ohne die Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen. § 183 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 51

Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose

(1) Die Bundesanstalt gewährt einem Antragsteller, der

1. mindestens 360 Kalendertage eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat und
2. arbeitslos ist,

für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer bis zu einem Jahr Berufsausbildungsbeihilfe nach § 50 ohne Anrechnung von Einkommen. § 152 gilt entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 54 Abs. 7 entsprechend; im übrigen gilt § 54 Abs. 7 mit der Maßgabe, daß anstelle des Betrages von 30 Deutsche Mark ein monatlicher Betrag in Höhe des in § 23 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Betrages tritt.

(2) Es genügt auch zur Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, daß der Antragsteller, wenn er bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war, mindestens 120 Kalendertage eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat. Von dem Erfordernis der dreimonatigen Arbeitslosigkeit kann abgesehen werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle oder Arbeit nicht zu erwarten ist.

(3) Ist der Leistungssatz des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe, in dessen Höhe der Antragsteller im Falle des Absatzes 1 zu Beginn der Maßnahme eine dieser Leistungen beziehen könnte, höher als die für den Lebensunterhalt sich errechnende Berufsausbildungsbeihilfe, wird die Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt.

§ 52

Hauptschulabschluß

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitslosen, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren, Berufsausbildungsbeihilfen nach den §§ 50 und 51 auch für die Teilnahme an nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden

1. Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und
2. allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten

gewähren. § 51 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Gefördert werden können Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen und höchstens einem Jahr. Maßnahmen nach Nummer 2 dürfen nur gefördert werden, wenn die Teilnahme für eine dauerhafte

berufliche Eingliederung des Arbeitslosen notwendig ist.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 darf nur bewilligt werden, wenn das Land, in dem der Maßnahmeteilnehmer seinen Wohnsitz hat, der Bundesanstalt die hierfür notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Der Präsident der Bundesanstalt kann auf Antrag des Landes die Landesmittel zuteilen und verwalten.

§ 53

Berufsausbildung benachteiligter Gruppen

(1) Die Bundesanstalt kann Auszubildenden Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden gewähren, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ohne weitere Förderung eine Ausbildungsstelle in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Bundesanstalt nicht vermittelt werden kann. Ausbildungsbegleitende Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 können auch für einen Auszubildenden gewährt werden, wenn ohne diese Förderung ein Abbruch seiner Ausbildung droht. Die Bundesanstalt kann bei ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 von dem Erfordernis der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme absehen, wenn die Teilnahme für den Erfolg der Ausbildung nicht notwendig ist.

(2) Gefördert werden folgende Maßnahmen im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz:

1. ausbildungsbegleitende Hilfen des auszubildenden Betriebes oder eines anderen Trägers, soweit sie für einen erfolgreichen Abschluß der betrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind,
2. das erste Jahr einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, wenn eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann,
3. die Fortsetzung der nach Nummer 2 geförderten Berufsausbildung in der überbetrieblichen Einrichtung bis zum Abschluß, wenn vorher eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 darf als Zuschuß zur Ausbildungsvergütung höchstens ein Betrag bis zur Höhe des Leistungssatzes für das Ausbildungsgeld gewährt werden, der auf Grund von § 62 der Leistung zum Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zugrunde zu legen ist, zuzüglich fünf vom Hundert jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und zur Bundesanstalt. Den Umfang der

Förderung im übrigen und bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Berufliche Fortbildung und Umschulung

§ 54

Unterhaltsgeld

(1) Die Bundesanstalt fördert die Teilnahme an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen (§§ 55, 59). Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung und Teilnehmern an zielgruppengebundenen Projekten ohne Beschäftigungsanteil wird ein Unterhaltsgeld gewährt. Der Leistungssatz bestimmt sich nach der Rechtsverordnung zu § 19.

(2) Die erhöhte Lohnersatzquote (§ 15 Nr. 9 Buchstabe c) des Unterhaltsgeldes beträgt 80 vom Hundert, im übrigen beträgt die Lohnersatzquote 72 vom Hundert. Die erhöhte Quote erhält auch derjenige, dessen mit ihm in häuslicher Lebensgemeinschaft lebender Ehepartner eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er der Pflege bedarf. Für die Ermittlung des Bemessungsentgelts gilt § 157 sinngemäß. Bei Teilnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Maßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, ist der Bemessung des Unterhaltsgeldes zumindest das Bemessungsentgelt dieser Leistung zugrunde zu legen. Erfolgt die Bemessung nach § 157 Abs. 6 Nr. 2, Absatz 8 oder Absatz 10, so ist das erzielbare Arbeitsentgelt zu Beginn der Maßnahme zugrunde zu legen.

(3) Voraussetzung für die Zahlung des Unterhaltsgeldes ist, daß die Teilnahme an der Maßnahme notwendig ist (§ 15 Nr. 6). Ist dies nicht der Fall, kann Unterhaltsgeld mit einer Lohnersatzquote von 65 vom Hundert als Darlehen gewährt werden, wenn von dem Antragsteller die Teilnahme an einer gleichwertigen Bildungsmaßnahme mit berufsbegleitendem Unterricht nicht erwartet werden kann.

(4) Teilzeitmaßnahmen werden nur nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 und des § 73 Abs. 4 gefördert. Der Unterricht muß im Falle des Absatzes 7 mindestens zwölf Unterrichtsstunden umfassen. Das Bemessungsentgelt beträgt im Falle des Absatzes 7 50 vom Hundert des Bemessungsentgelts nach Absatz 2.

(5) Die Lohnersatzquote des Unterhaltsgeldes beträgt für zusammengesetzte Maßnahmen (Absatz 6) 80 vom Hundert des tariflichen Arbeitsentgelts der Beschäftigung. Unterhaltsgeld wird nur anteilig für den Qualifizierungsanteil der zusammengesetzten Maßnahme gezahlt, soweit dieser zusammen mit dem Beschäftigungsanteil die Arbeitszeit nach § 106 nicht überschreitet. Bei ständigem Wechsel des Qualifizierungsanteils oder Blockunterricht ist dabei auf die Gesamtdauer der Maßnahme abzustellen. Das Unterhaltsgeld erhält der Arbeitgeber zur Auszahlung an die Maßnahmeteilnehmer. §§ 108, 109 Abs. 4 gelten entsprechend.

(6) Zusammengesetzte Maßnahmen sind Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung in Kombination mit einer nach diesem Kapitel geförderten Beschäftigung. Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Maßnahmeteilnehmer richten sich auch für den Qualifizierungsanteil nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Das Arbeitsverhältnis kann so gestaltet werden, daß der Beschäftigungsanteil Gegenstand eines Teilzeit-Arbeitsvertrages, der Qualifizierungsanteil Gegenstand eines Ausbildungsvertrages ist.

(7) Teilnehmer an einer Teilzeitmaßnahme erhalten auch dann Unterhaltsgeld, wenn sie nach einer familienbedingten Unterbrechung der Erwerbstätigkeit in das Erwerbsleben zurückkehren oder nach ihrer Rückkehr nicht länger als ein Jahr erwerbstätig gewesen sind und die Teilnahme an der Maßnahme nach § 15 Nr. 6 Buchstabe a oder Nr. 6 Buchstabe c notwendig ist.

(8) Einkommen des Bezieher von Unterhaltsgeld aus einer neben der Teilnahme an der Maßnahme ausgeübten selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit wird auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit es nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten in der Kalenderwoche eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt. Absatz 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung neben einer Teilzeitmaßnahme.

(9) Leistungen, die der Bezieher von Unterhaltsgeld

1. von seinem Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einer Maßnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung

für die Zeit der Teilnahme erhält oder zu beanspruchen hat, werden auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit sie nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Bundesanstalt zusammen mit dem Unterhaltsgeld das Bemessungsentgelt übersteigen. § 162 gilt entsprechend.

(10) Bricht ein Bezieher von Unterhaltsgeld nach den Absätzen 1 und 2 die Teilnahme an der Maßnahme vor deren Beendigung ohne wichtigen Grund ab oder hat er durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus der Maßnahme gegeben, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so kann die Bundesanstalt von ihm das gewährte Unterhaltsgeld insoweit zurückfordern, als ihm für die gleiche Zeit weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe zugestanden hätte. Dies gilt nicht, wenn er nach Beratung durch die Bundesanstalt eine Tätigkeit aufnimmt, die zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung führt.

(11) Mit dem Tod des Teilnehmers erlischt die Darlehensschuld in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2.

(12) Die Vorschriften des 7. Kapitels über das Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Be-

sonderheiten des Unterhaltsgeldes nicht entgegenstehen.

§ 55

Berufliche Fortbildung – Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Berufliche Fortbildungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.

(2) Gibt es keine geeigneten Fortbildungsmaßnahmen oder ist deren Besuch nicht zumutbar, so wird auch die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahme gefördert, wenn sie für den Antragsteller eine berufliche Fortbildung gewährleistet.

(3) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahmen in einem Betrieb wird nur gefördert, wenn die Maßnahme mit einer Prüfung im Sinne des § 46 des Berufsbildungsgesetzes, der § 42 oder § 45 der Handwerksordnung abschließt oder die Vermittlung theoretischer Kenntnisse nicht weniger als ein Viertel des Unterrichts umfaßt.

(4) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme in einem Betrieb wird nur gefördert, wenn die Maßnahme länger als zwei Wochen und, sofern der Antragsteller Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts hat, länger als vier Wochen dauert; dies gilt nicht für Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht wird nur gefördert, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Die notwendige Wiederholung eines Teils einer Maßnahme wird nur gefördert, wenn der Teilnehmer den Grund für die Wiederholung nicht zu vertreten hat und der zu wiederholende Teil insgesamt nicht länger als sechs Monate dauert; dies gilt auch dann, wenn dadurch die in Absatz 4 genannte Höchstförderungsdauer überschritten wird.

§ 56

Förderungsfähiger Personenkreis

(1) Gefördert werden,

1. Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
2. Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie
 - a) das 27. Lebensjahr vollendet haben oder
 - b) mindestens drei Jahre beruflich tätig waren.

Als berufliche Tätigkeit gelten auch Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme nach diesem Gesetz und der Tätigkeit im eigenen Haushalt.

(2) Ist der Antragsteller bereits einmal nach diesem Abschnitt gefördert worden, so wird er nur gefördert,

wenn er danach mindestens weitere 360 Kalendertage berufstätig war. Dies gilt nicht, wenn

1. die Teilnahme an der weiteren Maßnahme notwendig ist,
2. der Antragsteller langzeitarbeitslos oder sonst am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt ist (§ 16) oder
3. die weitere Maßnahme im Rahmen eines vom Arbeitsamt erstellten individuellen Förderplans auf die vorhergehende aufbaut.

§ 57

Fortbildungsmaßnahmen

(1) Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die gerichtet sind insbesondere auf

1. einen beruflichen Aufstieg,
2. die Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten an die beruflichen Anforderungen,
3. den Eintritt oder Wiedereintritt weiblicher Arbeitssuchender in das Berufsleben,
4. eine bisher fehlende berufliche Abschlußprüfung,
5. die Heranbildung und Fortbildung von Ausbildungskräften,
6. die Wiedereingliederung älterer Arbeitssuchender in das Berufsleben.

(2) Liegt die Teilnahme eines Antragstellers an einer Maßnahme überwiegend im Interesse des Betriebes, dem er angehört, so wird die Teilnahme nicht gefördert; dies gilt insbesondere, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme teilnimmt, die unmittelbar oder mittelbar von dem Betrieb getragen wird oder im überwiegenden Interesse des Betriebes liegt. Die Teilnahme wird jedoch gefördert, wenn dafür ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. §§ 73 und 102 bleiben unberührt.

§ 58

Umfang der Förderung

(1) Die Bundesanstalt trägt die notwendigen Kosten, die durch die notwendige Teilnahme an einer Maßnahme (§ 15 Nr. 6) zur Fortbildung oder Umschulung unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Krankenversicherung und Unfallversicherung. Sie trägt die Kosten der Unterkunft, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig ist, die auswärtige Unterbringung erfordert und der Teilnehmer seine bisherige Wohnung beibehält.

(2) Die Bundesanstalt trägt die durch die Teilnahme an der Maßnahme unvermeidbar entstehenden Kinderbetreuungskosten in angemessener Höhe und die Kosten des Verpflegungsmehraufwands bei notwendiger auswärtiger Unterbringung, soweit die Belastung mit diesen Kosten für den Teilnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Für die Teilnahme an einer zweckmäßigen Maßnahme (§ 15 Nr. 7) kann die Bundesanstalt die

Kosten nach den Absätzen 1 und 2 tragen, jedoch in der Regel nur zum Teil.

(4) Die Bundesanstalt kann in der Anordnung nach § 49 bestimmen, daß bestimmte Kosten pauschal erstattet werden und daß Kosten nur erstattet werden, soweit sie 50 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Sie kann für die zu erstattenden Kosten nach Absatz 1 angemessene Höchstgrenzen festsetzen und für die Kosten nach Absatz 2 festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Härtefall gegeben ist.

§ 59

Umschulungsmaßnahmen

(1) Die Bundesanstalt fördert die Teilnahme von Arbeitssuchenden an Maßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern (berufliche Umschulung). § 55 Abs. 5, §§ 56 und 57 Abs. 2 sowie §§ 54 und 58 gelten entsprechend.

(2) Kann Arbeitslosigkeit beschäftigter Arbeitssuchender durch Umschulung vermieden werden, so ist diese so früh wie möglich durchzuführen. Die Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme soll in der Regel nur gefördert werden, wenn diese nicht länger als zwei Jahre dauert.

DRITTER ABSCHNITT

Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

§ 60

Berufsfördernde und ergänzende Leistungen

(1) Die Bundesanstalt gewährt nach den Vorschriften dieses Abschnittes als berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation die Hilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und die Behinderten möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Dabei sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen zu berücksichtigen. Das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein; dabei gelten Absatz 2 Nr. 3 bis 6 sowie Absatz 3 entsprechend. Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

(2) Die berufsfördernden Leistungen werden durch folgende Leistungen ergänzt:

1. Übergangsgeld;
2. Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung;
3. Übernahme der erforderlichen Kosten, die mit einer berufsfördernden Leistung zur Rehabilitation in unmittelbarem Zusammenhang stehen,

insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät sowie Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber, wenn die Maßnahme im Betrieb durchgeführt wird;

4. Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist;
5. Übernahme der im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten; hierzu gehören auch die Kosten für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson sowie des erforderlichen Gepäcktransports. Reisekosten werden auch übernommen für im Regelfall zwei Familienheimfahrten je Monat, wenn der Behinderte an einer berufsfördernden Maßnahme teilnimmt. Anstelle der Kosten für eine Familienheimfahrt können für die Fahrt eines Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort des Behinderten Reisekosten übernommen werden;
6. Haushaltshilfe, wenn der Behinderte wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist und ihm aus diesem Grunde die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, daß eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und im Haushalt ein Kind lebt, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist;
7. sonstige Leistungen, die unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.

(3) Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation werden nur gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen.

(4) Berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sollen für die Dauer gewährt werden, die zur Erreichung des Berufsziels vorgeschrieben oder allgemein üblich ist. Leistungen für die berufliche Fortbildung oder Umschulung sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn die Maßnahme bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauert, es sei denn, daß eine Eingliederung nur durch eine länger dauernde Maßnahme zu erreichen ist.

§ 61

Zuständigkeit der Bundesanstalt und anderer Träger

Die Bundesanstalt darf berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation nur gewähren, sofern

1. die zur dauerhaften beruflichen Eingliederung der Behinderten erforderlichen Hilfen nicht bereits durch die übrigen Leistungen nach diesem Gesetz gewährleistet sind und
2. nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) zuständig ist.

Ist ein anderer Rehabilitationsträger zuständig, so hat sie diesem die erforderlichen berufsfördernden Maßnahmen vorzuschlagen.

§ 62

Leistungsrahmen, Anordnungsermächtigung

(1) Für die berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation gelten die Vorschriften des 3. Kapitels sowie die Vorschriften über die Förderung der beruflichen Bildung und die Förderung der Arbeitsaufnahme entsprechend § 93 mit der Maßgabe, daß Leistungen nach dieser Vorschrift auch dann gewährt werden können, wenn der Behinderte nicht arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar bedroht ist und dadurch dauerhaft eingegliedert werden kann. Berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation werden auch gewährt, wenn die berufliche Ausbildung im Sinne des § 50 wegen Art oder Schwere der Behinderung in einer besonderen Ausbildungsstätte für Behinderte stattfindet und in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt wird. Behinderte Auszubildende erhalten Leistungen nach § 50 auch dann, wenn ihnen die erforderlichen Mittel auf Grund eines Unterhaltsanspruches zur Verfügung stehen; dies gilt nicht, soweit die Nichtberücksichtigung des Unterhaltsanspruches offensichtlich ungerechtfertigt wäre.

(2) Berufsfördernde und ergänzende Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Behinderten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit des Behinderten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Behinderte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht. Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend; § 46 Nr. 1 und § 50 Abs. 3 sind nicht anzuwenden.

(3) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Darlehen oder Zuschüsse gewähren, soweit diese Leistungen

zur beruflichen Eingliederung von Behinderten erforderlich sind. Die Leistungen dürfen 80 vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Beruf ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen; sie werden nicht länger als zwei Jahre gewährt. Werden sie für mehr als sechs Monate gewährt, so werden sie spätestens nach Ablauf von sechs Monaten um mindestens 20 vom Hundert des Arbeitsentgelts vermindert. § 72 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation. Sie hat dabei die besonderen Verhältnisse der Behinderten sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen und ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den für die anderen Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) geltenden gesetzlichen Vorschriften zu regeln. Für Behinderte, die an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme teilnehmen und deren Schutz im Krankheitsfalle nicht anderweitig sichergestellt ist, kann die Bundesanstalt durch Anordnung bestimmen, daß die hierfür angemessenen Kosten übernommen werden.

§ 63

Übergangsgeld

(1) Kann der Behinderte wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben, so hat er Anspruch auf Übergangsgeld. Das gleiche gilt, wenn der Behinderte keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann, weil er

1. an einer Maßnahme der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder
2. an einer Maßnahme der beruflichen Ausbildung in einem Betrieb oder in einer außerbetrieblichen Einrichtung

teilnimmt, sowie für die Zeit, in der der Behinderte wegen Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt. Der Anspruch besteht nur, wenn der Behinderte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens 720 Kalendertage eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Die Frist von fünf Jahren gilt nicht für Antragsteller, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind und überwiegend wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Die Frist von fünf Jahren verlängert sich

1. um höchstens fünf Jahre für jedes Kind, soweit wegen der Betreuung und Erziehung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde,

2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 226 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre,

wenn die Zeiten nach Nummer 1 oder Nummer 2 in die Frist nach Satz 3 oder in die jeweils verlängerte Frist hineinreichen. § 146 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 152 gelten entsprechend. Der Anspruch besteht auch für Behinderte, die innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme einen Berufsausbildungsabschluß auf Grund einer Zulassung zur Prüfung nach § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung erworben haben oder deren Prüfungszeugnis auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Antragsteller nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war.

(2) Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts (Regelentgelt), höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Die Lohnersatzquote beträgt 70 vom Hundert, die erhöhte Lohnersatzquote 80 vom Hundert des nach Satz 1 oder § 64 maßgebenden Betrages. Das Übergangsgeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, so ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen. Die erhöhte Lohnersatzquote erhält auch derjenige, dessen Ehepartner, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf.

(3) Für die Berechnung des Regelentgelts ist das von dem Behinderten im letzten vor Beginn der Maßnahme abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum des letzten Beschäftigungsverhältnisses mindestens während der letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) verminderte Arbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden zu teilen, für die es gezahlt wurde. Das Ergebnis ist mit der Zahl der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu vervielfachen und durch sieben zu teilen. Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen oder ist eine Berechnung des Regelentgelts nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, so gilt der 30. Teil des in dem letzten vor Beginn der Maßnahme abgerechneten Kalendermonat erzielten und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) verminderten Arbeitsentgelts als Regelentgelt. § 220 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend.

(4) Das Regelentgelt wird bis zur Höhe der nach § 242 Abs. 1 für den Beitrag zur Bundesanstalt geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

(5) Behinderten, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 bis 7 erfüllen und bis zum Beginn der Maßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird ein Übergangsgeld in Höhe des Betrages gewährt, den sie als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe in der Zeit, in der der Antragsteller an der beruflichen Maßnahme teilnimmt, erhöht, so erhöht sich das Übergangsgeld vom gleichen Tage an entsprechend.

(6) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht.

§ 64

Anderweitige Berechnung des Übergangsgeldes

Sofern bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt oder
2. kein Arbeitsentgelt nach § 63 Abs. 3 erzielt worden ist oder
3. es unbillig hart wäre, das Arbeitsentgelt nach § 63 Abs. 3 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

beträgt die Lohnersatzquote des Übergangsgeldes 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen Arbeitsentgelts, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Behinderten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt im letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Behinderte ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

§ 65

Anpassung des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes um den Prozentsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten zuletzt vor diesem Zeitpunkt anzupassen gewesen wären; es darf nach der Anpassung 80 vom Hundert der nach § 242 Abs. 1 für den Beitrag zur Bundesanstalt geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen.

§ 66

Kontinuität der Leistungen

Hat der Behinderte Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, so ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt auszugehen.

§ 67

Weiterzahlung des Übergangsgeldes

(1) Kann der Behinderte an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter teilnehmen, wird das Übergangsgeld bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zum Tage der Beendigung der Maßnahme weitergewährt.

(2) Sind nach Abschluß einer berufsfördernden Maßnahme weitere Leistungen zur Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben erforderlich, während deren dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht, und können diese aus Gründen, die der Behinderte nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden, wird das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt, wenn der Behinderte arbeitsunfähig ist und ihm ein Anspruch auf Krankengeld nicht zusteht oder der Behinderte arbeitslos gemeldet ist und ihm eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht vermittelt werden kann. Der Behinderte hat die Verzögerung insbesondere zu vertreten, wenn er zumutbare Angebote berufsfördernder Maßnahmen in größerer Entfernung zu seinem Wohnort ablehnt.

(3) Ist der Behinderte im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation arbeitslos, so wird Übergangsgeld während der Arbeitslosigkeit bis zu sechs Wochen weitergewährt, wenn er sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung steht. In diesem Falle beträgt die Lohnersatzquote des Übergangsgeldes

1. bei einem Behinderten, bei dem die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vorliegen, 68 vom Hundert,
2. bei den übrigen Behinderten 63 vom Hundert

des sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1 oder § 64 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 65 sind zu berücksichtigen.

§ 68

Einkommensanrechnung

(1) Das Übergangsgeld des Behinderten ist um das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt aus einer während des Bezugs von Übergangsgeld ausgeübten unselbständigen Tätigkeit zu kürzen; einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) sowie Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor Beginn der Maßnahme erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt nicht übersteigen, bleiben außer Ansatz.

(2) Erhält der Behinderte durch eine Tätigkeit während des Bezuges von Übergangsgeld Arbeitseinkommen, so ist das Übergangsgeld um 80 vom Hundert des erzielten Arbeitseinkommens zu kürzen.

(3) Das Übergangsgeld ist ferner zu kürzen um den um gesetzliche Abzüge verminderten Betrag von

1. Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation gewährt,
2. Renten, wenn dem Übergangsgeld ein vor Beginn der Rentengewährung erzielter Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
3. Renten, die aus demselben Anlaß wie die berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation gewährt werden, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird.

(4) Soweit ein Anspruch des Behinderten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt wird, geht der Anspruch des Behinderten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Bundesanstalt über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 69

Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Ausbildungszuschüsse für die betriebliche Ausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter in einem Ausbildungsberuf gewähren, wenn diese Ausbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Der Ausbildungszuschuß kann für die gesamte Dauer der Ausbildung gewährt werden. Er soll die vom Arbeitgeber im letzten Ausbildungsjahr zu zahlende monatliche Ausbildungsvergütung nicht übersteigen.

(3) Die Bundesanstalt erläßt zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Anordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen sowie über Höhe und Zahlung der Zuschüsse.

§ 70

Förderung von Werkstätten für Behinderte

(1) Die Bundesanstalt kann Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Werkstätten für Behinderte im Sinne der §§ 54 und 57 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes, die voraussichtlich anerkannt werden, gewähren; § 96 gilt entsprechend.

(2) Die Bundesanstalt erläßt zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen sowie über Höhe und Zahlung der Zuschüsse und Darlehen.

§ 71

Koordinierung von Aufgaben

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat darauf hinzuwirken, daß die Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter aufeinander abgestimmt werden. Es hat die anderen

Bundesministerien und die obersten Landesbehörden zu beteiligen.

(2) Die Träger von Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter erteilen die für die Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Auskünfte

1. dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, soweit sie Bundesbehörden sind oder der Aufsicht des Bundes unterstehen,
2. der zuständigen obersten Landesbehörde, soweit sie Landesbehörden sind oder der Aufsicht eines Landes unterstehen oder in privatrechtlicher Form betrieben werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die zuständigen obersten Landesbehörden holen die für die Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Auskünfte ein und machen sie einander zugänglich.

VIERTER ABSCHNITT

Individuelle Förderung von Beschäftigten

§ 72

Einarbeitungszuschuß

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern für Arbeitnehmer Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können und sie vor Beginn der Einarbeitung arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht (§ 15 Nr. 3) sind. Die Bundesanstalt muß Arbeitgebern für Arbeitnehmer, die nach Zeiten der Kindererziehung oder nach Zeiten der Pflege von Angehörigen in das Erwerbsleben zurückkehren, Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können.

Zuschüsse sind nicht zu gewähren,

- a) wenn die Einarbeitung beim bisherigen Arbeitgeber erfolgt; Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber,
- b) soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt oder voraussichtlich erbringen wird.

(2) Der Einarbeitungszuschuß darf für die gesamte Einarbeitungszeit 65 vom Hundert des tariflichen Arbeitsentgelts (§ 15 Nr. 1) nicht übersteigen und nicht länger als für ein Jahr gewährt werden.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 werden auf Antrag gewährt. Dem Arbeitgeber ist ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob und für welchen Zeitraum sowie in welcher Höhe Leistungen gewährt werden. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

(4) Der Einarbeitungszuschuß ist zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, bevor die Einarbeitungszeit und eine daran anschließende Weiterbeschäftigungsfrist von gleicher Dauer abgelaufen sind. Die Bundesanstalt kann von der Rückfor-

derung ganz oder teilweise absehen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer außerordentlich zu kündigen berechtigt war oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis durch eigene Kündigung beendet hat.

§ 73

Betriebliche Qualifizierung in vom Strukturwandel betroffenen Unternehmen

(1) Wie Teilnehmer an einer notwendigen Maßnahme im Sinne des § 54 Abs. 1 können abweichend von § 54 Abs. 3 Satz 1 und § 58 auch Antragsteller gefördert werden, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind (§ 15 Nr. 4), wenn die Teilnahme erforderlich ist, damit sie nicht arbeitslos werden.

(2) Das Arbeitsamt kann, wenn der Arbeitgeber oder Dritte gleichartige Leistungen erbringen oder voraussichtlich erbringen werden, Unterhaltsgeld nach § 54 auch zu einer niedrigeren Lohnersatzquote und Leistungen nach § 58 nur anteilig gewähren oder die Förderung auf eine der genannten Leistungen beschränken. Eine Kürzung der Lohnersatzquote des Unterhaltsgeldes soll in den Fällen des Absatzes 4 unterbleiben, soweit diese dazu führen würden, daß den Maßnahmeteilnehmern weniger als 90 vom Hundert ihres letzten Nettoeinkommens verbleiben.

(3) Die Förderung kann auch in Form einer Zusammengesetzten Maßnahme (§ 54 Abs. 6) in Kombination mit einer nach diesem Kapitel geförderten Beschäftigung, insbesondere nach § 89, erfolgen. § 54 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Absatz 4 Nr. 5 gilt in diesem Fall nicht.

(4) Für Arbeitnehmer, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, weil der Arbeitgeber betriebliche Veränderungen im Sinne des § 11 Abs. 1 mitgeteilt hat, wird die Förderung nach Satz 1 nur gewährt, wenn

1. die Betriebsstätte, für die der Arbeitgeber betriebliche Veränderungen mitgeteilt hat, in einem Gebiet mit hoher oder ungünstig strukturierter Arbeitslosigkeit liegt (§ 18),
2. der Arbeitgeber die zur Entlassung oder Umsetzung vorgesehenen Arbeitnehmer in einer Auswahlliste zusammengestellt hat und ein Interessenausgleich nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes vorsieht, daß Entlassungen ausgeschlossen sind, solange eine bestimmte Anzahl (Sollzahl) von Arbeitnehmern an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung nach diesem Gesetz teilnimmt; auf die Sollzahl müssen diejenigen in der Auswahlliste genannten Arbeitnehmer anzurechnen sein, die zeitlich nach der Vereinbarung des Interessenausgleichs aus dem Betrieb ausscheiden,
3. den Maßnahmeteilnehmern eine auch außerhalb ihres bisherigen Betriebes verwertbare Qualifikation vermittelt wird,

4. die Qualifizierung auf der Grundlage eines Personalentwicklungskonzeptes des Arbeitgebers zur Unternehmenssanierung durchgeführt wird,
5. die Möglichkeit zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen auch den nicht in der Auswahlliste aufgeführten Arbeitnehmern offensteht und
6. sich der Arbeitgeber an der Gesamtfinanzierung der Maßnahmen angemessen beteiligt; soll der Finanzierungsanteil der Bundesanstalt insgesamt über 50 vom Hundert der Maßnahmekosten ausmachen, so kann die Förderung nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des zuständigen Landesarbeitsamtes erfolgen.

Der Förderung steht nichts entgegen, wenn der Interessenausgleich vorsieht, daß das Arbeitsverhältnis für die Dauer der Maßnahmeteilnahme ruht.

FÜNFTER ABSCHNITT

Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

§ 74

Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

(1) Die Bundesanstalt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen in allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung durch Sach- und Lohnkostenzuschüsse und sonstige Leistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

(2) Die Förderung ist von dem Träger vor Beginn der Maßnahme bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. § 72 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Träger oder dem Unternehmer richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn das Arbeitsamt den Arbeitnehmer abberuft; der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis auch dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er eine andere Arbeit oder eine berufliche Ausbildungsstelle findet oder an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung teilnehmen kann.

(4) Das Arbeitsamt kann den zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn es ihm einen Dauerarbeitsplatz oder eine berufliche Ausbildungsstelle vermitteln oder ihm die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung ermöglichen kann.

(5) Die Förderung wird grundsätzlich nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind.

(6) Die Bundesanstalt bestimmt unter Berücksichtigung des Zweckes der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Anordnung des Näheren über die Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt, insbesondere über die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen des Darlehens, über die Gewährung und die Höhe von Zinszuschüssen, über die Abberufung von

zugewiesenen Arbeitnehmern, über die Förderungsfrist sowie über das Verfahren. Dabei soll sie für schwer vermittelbare Arbeitslose Ausnahmen von § 75 Abs. 7 zulassen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. Sie kann Leistungen pauschalieren und zinslose Darlehen zulassen.

§ 75

Förderungsfähige Arbeiten

(1) Zusätzliche Arbeiten (§ 15 Nr. 8) können durch Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Maßnahme gefördert werden, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. Die Förderung von Arbeiten, die ohne Verzug durchzuführen sind, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Arbeiten, die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

(2) Der Förderung als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme steht nichts entgegen, wenn die Maßnahme einen Anteil von höchstens 20 vom Hundert an beruflicher Qualifizierung enthält.

(3) Bevorzugt zu fördern sind Arbeiten, die geeignet sind,

1. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Dauerarbeit zu schaffen, insbesondere die Folgen von Strukturveränderungen oder der technischen Entwicklung auszugleichen oder
2. strukturverbessernde Maßnahmen vorzubereiten, zu ermöglichen oder zu ergänzen oder
3. Arbeitsgelegenheiten für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Arbeitslose zu schaffen oder
4. die soziale Infrastruktur oder die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbessern oder
5. der Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt zu dienen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 können auch nicht zusätzliche Arbeiten im öffentlichen Interesse gefördert werden, wenn der Verwaltungsausschuß des Maßnahmearbeitsamtes der Förderung mit der Mehrheit aller drei in ihm nach § 261 Abs. 1 vertretenen Gruppen zustimmt.

(5) Der Verwaltungsausschuß des Maßnahmearbeitsamtes kann von Absatz 1 Satz 3 für Arbeiten im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 bis 5 Ausnahmen zulassen.

(6) Neben Zuschüssen können auch Darlehen oder Zinszuschüsse gewährt werden.

(7) Die Förderung von Arbeiten in Arbeitsamtsbezirken mit einer im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt guten Beschäftigungslage über den nach § 78 erforderlichen Umfang hinaus ist ausgeschlossen.

§ 76

Träger der Maßnahme

(1) Träger ist, wer die Maßnahme für eigene Rechnung ausführt oder ausführen läßt.

(2) Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
3. sonstige Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, wenn zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt.

§ 77

Personenkreis

(1) Es dürfen grundsätzlich nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die innerhalb der letzten 360 Kalandertage vor der Zuweisung mindestens 180 Kalandertage beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren. Satz 1 gilt nicht für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Arbeitnehmer, die voraussichtlich in den drei folgenden Monaten nicht in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können. Der Vorrang der Qualifizierung ist zu beachten.

(2) Nicht zugewiesene Arbeitnehmer dürfen nur im notwendigen Umfang beschäftigt werden.

§ 78

Anspruch auf Zuweisung

(1) Langzeitarbeitslose (§ 17 Abs. 1), die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Langzeitarbeitslose, die seit zwei Jahren oder länger im Sinne des § 17 Abs. 1 arbeitslos gemeldet sind, haben Anspruch auf Zuweisung zu einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, wenn nicht das Arbeitsamt eine Maßnahme der beruflichen Bildung, eine Förderung nach § 72, nach dem Sechsten oder Siebten Abschnitt oder die Bewilligung von Strukturanpassungsgeld für zweckmäßiger hält und auch anbietet und wenn nicht begründete Aussicht besteht, daß die Arbeitslosigkeit des Antragstellers innerhalb der folgenden drei Monate behoben sein wird.

(2) Nach Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 kann ein erneuter Anspruch nur auf Zeiten der Arbeitslosigkeit (§ 17 Abs. 1) gestützt werden, die nach dem Ende der nach Absatz 1 bewilligten Maßnahme liegen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen nach ihrer Dauer so angelegt sein, daß die Teilnehmer eine neue Anwartschaft (§ 146) erfüllen können.

§ 79

Höhe des Zuschusses

(1) Der Zuschuß soll in der Regel nicht unter 50 und nicht über 80 vom Hundert des tariflichen Ar-

beitsentgelts liegen. Er darf jedoch bis zu 100 vom Hundert betragen, wenn

1. der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts der zugewiesenen Arbeitnehmer zu übernehmen, oder
2. in den Fällen des § 78 von freien Trägern nicht genügend Maßnahmeplätze angeboten werden, um alle Berechtigten aufzunehmen, eine Gebietskörperschaft die Maßnahme zusätzlich einrichtet und in ihr überwiegend Langzeitarbeitslose beschäftigt werden oder
3. überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, die wenigstens zwei Merkmale besonderer Benachteiligung am Arbeitsmarkt (§ 16) aufweisen.

(2) Der Zuschuß wird nur für die von den zugewiesenen Arbeitnehmern innerhalb der Arbeitszeit des § 106 geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.

§ 80

Verstärkte Förderung

(1) Die Bundesanstalt kann zur Sicherstellung der Restfinanzierung von Maßnahmen, die nach §§ 74 bis 79 gefördert werden, weitere Beträge für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bereitstellen (verstärkte Förderung). Aus diesen Mitteln sollen Zuschüsse vor allem für Arbeiten gewährt werden, durch die in angemessenem Umfang Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Vorzugsweise sollen Arbeiten gefördert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere der Anpassung an wirtschaftliche Strukturveränderungen oder dem wirtschaftlichen Fortschritt, dienen.

(2) Darlehen und Zuschüsse nach Absatz 1 dürfen nur bewilligt werden, wenn auch das Land, dem die Arbeit zugute kommt, Darlehen oder Zuschüsse in angemessener Höhe und zu nicht weniger günstigen Bedingungen gewährt. Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann auf Antrag des Landes die Landesmittel zuteilen und verwalten.

(3) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der verstärkten Förderung durch Anordnung das Nähere über Voraussetzung, Art, Umfang und Überwachung der Förderung bestimmen.

§ 81

Lohnkostenzuschuß für ältere Arbeitnehmer

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zu den Lohnkosten von Arbeitnehmern, die

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben und
2. ein weiteres Merkmal besonderer Benachteiligung am Arbeitsplatz erfüllen (§ 16) und
3. zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden (§ 15 Nr. 8) und
4. voraussichtlich innerhalb der folgenden drei Monate nicht ohne eine Förderung nach dieser Vorschrift vermittelt werden können,

Zuschüsse gewähren, soweit dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint, um Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben.

(2) Die Zuschüsse betragen in der Regel 50 vom Hundert des tariflichen Arbeitsentgelts (§ 15 Nr. 1). Sie sollen 70 vom Hundert, bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern 60 vom Hundert dieses Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Nach Ablauf eines jeden Förderungsjahres vermindert sich der Zuschuß um mindestens zehn vom Hundert. Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des Förderungsjahres, für das der Zuschuß die Mindesthöhe von 30 vom Hundert, bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern 40 vom Hundert beträgt.

(3) In Fällen, in denen es aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen geboten ist, insbesondere bei Langzeitarbeitslosigkeit über zwei Jahren (§ 17 Abs. 2), kann der Zuschuß nach Absatz 2 bis zu 80 vom Hundert des tariflichen Arbeitsentgelts betragen, von einer Verminderung des Zuschusses abgesehen werden und die Förderung bis zu acht Jahren dauern.

§ 82

Leistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Darlehen oder Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Betrieben und Betriebsabteilungen gewähren, die die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zum Ziel haben. Zuschüsse sollen nur gewährt werden, soweit das Ziel der Förderung nicht durch Darlehen erreicht werden kann. Die Bundesanstalt kann die Förderung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen, insbesondere davon, daß auch eine andere Stelle den Betrieb in angemessenem Umfang fördert.

SECHSTER ABSCHNITT

Förderung zielgruppengebundener Projekte

§ 83

Grundsatz; Anordnungsermächtigung

(1) Die Bundesanstalt kann nach den Vorschriften dieses Abschnitts die berufliche Eingliederung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter (§ 16) Arbeitsloser durch Gewährung von Lohn- und Sachkostenzuschüssen an zielgruppengebundene Projekte fördern, wenn nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Eingliederung dieses Personenkreises in das Arbeitsleben mit anderen Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung nicht in ausreichendem Umfang möglich ist.

(2) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang, Dauer und Überwachung der Förderung und über das Verfahren bestimmen.

§ 84

Begriff der zielgruppengebundenen Projekte

(1) Zielgruppengebundene Projekte sind wirtschaftlich oder gemeinnützig orientierte Betriebe, Einrichtungen oder organisatorisch selbständige Betriebsteile, in denen am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Arbeitslose, die ohne Förderung nach diesen Vorschriften nur geringe Aussichten auf eine berufliche Eingliederung haben,

1. zur Produktion von Gütern oder zur Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen – in wirtschaftlich orientierten Projekten überwiegend auf unbefristeten Arbeitsplätzen – beschäftigt und
2. ergänzend beruflich qualifiziert und
3. falls notwendig, sozial betreut werden.

Am Arbeitsmarkt nicht besonders benachteiligte Arbeitnehmer dürfen beschäftigt werden, wenn die Beschäftigten dem in § 86 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personenkreis angehören; ansonsten dürfen am Arbeitsmarkt nicht besonders benachteiligte Arbeitnehmer nur im notwendigen Umfang beschäftigt werden.

(2) Es können auch Projekte gefördert werden, die

1. sich auf eine erforderliche soziale Betreuung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter Arbeitsloser beschränken oder
2. der erforderlichen Motivation oder Stabilisierung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter Arbeitsloser dienen, wenn sie einen Teilnehmer unmittelbar auf ein Projekt nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 vorbereiten oder
3. ausschließlich der Qualifizierung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter Arbeitsloser dienen.

(3) Die Qualifizierung kann der Träger bei Dritten durchführen lassen. Es können auch im Trägerverbund durchgeführte Projekte gefördert werden.

(4) Die Projekte müssen den Erfordernissen des Arbeitsmarktes bzw. der angestrebten Beschäftigung entsprechen und geeignet sein, die Eingliederungschancen der Teilnehmer zu verbessern. Die Fähigkeiten und Neigungen der Teilnehmer sind zu berücksichtigen.

(5) Wirtschaftlich orientierten Projekten wird eine Förderung erst bewilligt, wenn der Verwaltungsausschuß des Maßnahmearbeitsamtes der Förderung mit der Mehrheit aller drei in ihm nach § 261 Abs. 1 vertretenen Gruppen zustimmt.

(6) Zwischen Träger und Teilnehmer eines Projektes mit einem nach diesem Abschnitt geförderten Beschäftigungsanteil besteht ein Arbeitsverhältnis. Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer richten sich auch für den Qualifizierungsanteil nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Beginn einer nicht nach diesem Gesetz geförderten Beschäftigung oder Ausbildung oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme ohne Einhaltung etwa entgegenstehen-

der Kündigungsfristen kündigen. Das Arbeitsverhältnis kann so gestaltet werden, daß der Beschäftigungsanteil Gegenstand eines Teilzeit-Arbeitsvertrages, der Qualifizierungsanteil Gegenstand eines Ausbildungsvertrages ist. § 54 Abs. 5 ist anzuwenden. § 75 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 85

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts oder
2. juristische Personen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke (§§ 52, 60 der Abgabenordnung) verfolgen oder
3. außer in den Fällen des § 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch sonstige Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wenn sie für die Durchführung des Projektes besonders geeignet erscheinen.

§ 86

Umfang der Förderung

(1) Zuschüsse in Höhe von bis zu 80 vom Hundert können gewährt werden zu Ausgaben für

1. notwendige Investitionen mit Ausnahme des Ankaufs von Immobilien, der Erschließung von Grundstücken, des Neubaus oder der Grundrenovierung von Gebäuden,
2. laufende Betriebsmittel für die Dauer von bis zu drei Jahren; eine Verlängerung der Förderung bis auf fünf Jahre ist möglich,
3. die Kosten für eine angemessene Personalausstattung bei tariflicher Entlohnung für Anleitung- und Betreuungspersonal und für Stammkräfte der Projektleitung für die Dauer von bis zu drei Jahren; eine Verlängerung der Förderung ist möglich, solange die Fortführung des Projekts arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig ist und es ohne die Förderung voraussichtlich eingestellt werden müßte,
4. die dem Arbeitnehmer, für den Lohnkostenzuschüsse nach Absatz 3 oder nach dem Fünften Abschnitt gezahlt werden, unvermeidbar entstehenden angemessenen Kosten für die Sicherstellung der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder.

(2) Weist der Antragsteller nach, daß er keine ausreichenden Eigenmittel zur Verfügung stellen kann, können die dem Projekt nach Absatz 1 gewährten Zuschüsse ausnahmsweise auch bis zu 100 vom Hundert betragen.

(3) Es können auch Zuschüsse zu den Lohnkosten der mit unbefristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmer gewährt werden, und zwar für die Dauer von jeweils bis zu drei Jahren von der Einstellung an, in Höhe von

1. bis zu 100 vom Hundert des tariflichen Arbeitsentgelts, wenn der Arbeitnehmer vor seiner Einstellung mehr als fünf Jahre arbeitslos war oder min-

destens drei Merkmale besonderer Benachteiligung am Arbeitsmarkt (§ 16) aufweist,

2. bis zu 80 vom Hundert des tariflichen Arbeitsentgelts, wenn der Arbeitnehmer vor seiner Einstellung drei bis fünf Jahre arbeitslos war oder mindestens zwei Merkmale besonderer Benachteiligung am Arbeitsmarkt (§ 16) aufweist,
3. bis zu 65 vom Hundert des tariflichen Arbeitsentgelts für sonstige am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Arbeitslose.

Dies gilt in wirtschaftlich orientierten Projekten auch für befristet Beschäftigte. Eine Verlängerung der Förderung auf fünf Jahre ist möglich.

(4) Bei wirtschaftlich orientierten Projekten sollen die Zuschüsse nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 nach dem dritten Förderjahr um mindestens 20 vom Hundert verringert werden. Eine weitere Verringerung nach dem vierten Förderjahr ist möglich.

(5) Wirtschaftlich orientierte zielgruppengebundene Projekte mit Beschäftigungsanteil sollen ihre Ausgaben zunehmend selbst erwirtschaften und nach Ablauf der Förderdauer voraussichtlich in der Lage sein, ohne weitere öffentliche Förderung fortzubestehen. Soweit sie Produkte, Werk- oder Dienstleistungen am Markt anbieten, müssen sie diese gegenüber ihren Kunden und Auftraggebern so kalkulieren und abrechnen, als ob eine öffentliche Förderung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht stattfände. Erwirtschaftete Überschüsse verbleiben dem Projekt zur Eigenfinanzierung. Sie sind nicht auf die Förderung anzurechnen.

SIEBTER ABSCHNITT

Beschäftigungsförderung, Eingliederungszuschuß und Existenzgründungshilfen aus Mitteln für Leistungen bei Arbeitslosigkeit

§ 87

Beschäftigungsförderung aus Mitteln für Leistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Das Arbeitsamt kann Arbeitslose (§ 92) oder Arbeitgeber (§§ 88, 89, 91) nach den Vorschriften dieses Abschnitts dadurch fördern, daß es aus Mitteln für Leistungen bei Arbeitslosigkeit Sachkostenzuschüsse, Lohnkostenzuschüsse oder Existenzgründungshilfen gewährt.

(2) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang, Dauer und Überwachung der Förderung, Dauer der Zuweisung und über das Verfahren bestimmen. Sie kann den Zuschuß nach §§ 88, 89 und 91 pauschalieren. Sie gibt die Höhe des jeweiligen Zuschusses im Bundesanzeiger bekannt.

§ 88

Zuschuß an Arbeitgeber für strukturverbessernde Arbeiten

(1) Die Bundesanstalt kann unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung in Arbeiten im öffentlichen Interesse, die der Strukturverbesserung dienen, durch die Gewährung von Sach- und Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber fördern.

(2) Als Arbeiten, die der Strukturverbesserung dienen, können insbesondere gefördert werden Arbeiten auf dem Gebiet der Verbesserung der Umwelt oder der Verbesserung der wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur, einschließlich Forschung und Entwicklung, der sozialen Dienste, der Jugendhilfe, des Breitensports oder des kulturellen Angebots.

(3) Die Förderung wird nur gewährt, wenn

1. eine Gebietskörperschaft die Förderung der Maßnahme vorgeschlagen hat und sich an der Förderung beteiligt und
2. die Arbeiten wegen der Art des Sanierungs- und Verbesserungsbedarfs alsbald durchzuführen sind und sie ohne Förderung nach dieser Vorschrift nicht alsbald durchgeführt werden können. § 42 Abs. 2 ist zu beachten.

(4) Die Förderung wird nur für vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeitnehmer gewährt. Als monatlicher Zuschuß wird für jeden zugewiesenen Arbeitnehmer höchstens der Betrag gewährt, der 125 vom Hundert der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen im Kalenderjahr an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Krankenversicherung und Rentenversicherung für alle Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, bezogen auf einen einzelnen Arbeitslosen, entspricht. § 74 Abs. 3 und 4, § 77 Abs. 2 und § 157 Abs. 6 Nr. 4 gelten entsprechend.

(5) Es dürfen grundsätzlich nur Arbeiten gefördert werden, mit deren Durchführung ein Wirtschaftsunternehmen oder eine Arbeitsförderungsgesellschaft betraut ist; das gilt insbesondere für Arbeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Ausnahmeweise können vom Träger selbst durchgeführte Arbeiten gefördert werden, wenn sie andernfalls nicht ausgeführt würden. Satz 1 gilt nicht für Arbeiten im Bereich der Verbesserung der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe, des Breitensports und des kulturellen Angebots.

(6) Eine Förderung erfolgt nur in Gebieten mit hoher oder ungünstig strukturierter Arbeitslosigkeit (§ 18). § 72 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Die Förderung wird nur gewährt für

1. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen oder nur deswegen nicht beziehen, weil sie nach § 228 beitragsfrei waren, und die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses
 - a) entweder wenigstens 90 Kalendertage arbeitslos gemeldet waren oder

- b) ihren Arbeitsplatz wegen der Schließung eines Betriebes oder eines organisatorisch selbständigen Betriebsteils mit in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmern ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten verloren haben

oder

2. Arbeitnehmer, die

- a) vor Beginn des Arbeitsverhältnisses wenigstens 90 Kalendertage in einer nach §§ 74 bis 80, §§ 83 bis 86 geförderten Maßnahme beschäftigt waren oder
- b) Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach § 99 Abs. 4 haben, wenn ihre Arbeitszeit in den letzten 13 Wochen vor Beginn der Förderung jeweils höchstens zehn vom Hundert der Arbeitszeit nach § 106 betragen hat,

wenn sie in den folgenden drei Monaten ohne eine Förderung nach dieser Vorschrift voraussichtlich weder in Ausbildung oder Arbeit vermittelt noch in eine Maßnahme zur beruflichen Bildung oder eine allgemeine Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung aufgenommen werden können.

(8) Der Zuschuß kann auch für jeweils ein Förderjahr in einer Summe vorab gezahlt werden (Kapitalisierung).

(9) Ist der Zuschuß kapitalisiert worden und wird der zugewiesene Arbeitnehmer vor Ablauf des Förderzeitraums erneut arbeitslos, so wird sein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht berührt.

(10) Der Zuschuß ist vom Arbeitgeber zurückzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, bevor der Förderzeitraum abgelaufen ist. Von der Rückforderung ausgeschlossen ist der Teil des Zuschusses, den der Arbeitgeber vom Beginn des Förderzeitraums bis zum tatsächlichen Ende des Beschäftigungsverhältnisses erhalten hätte, wenn eine Kapitalisierung nicht erfolgt wäre. Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber außerordentlich zu kündigen berechtigt war oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis durch eigene Kündigung beendet hat.

(11) Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als die Arbeitszeit des § 106, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt.

(12) Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht überschreiten.

§ 89

Zuschuß bei Personalabbau

(1) Die Bundesanstalt kann unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung in betrieblichen Auffanggesellschaften durch die Gewährung von Sach- und Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber fördern.

(2) Betriebliche Auffanggesellschaften im Sinne des Absatzes 1 sind Maßnahmen,

1. in denen ausschließlich Arbeitnehmer beschäftigt werden, die Arbeitnehmer eines Betriebes waren oder sind, für den der Unternehmer (Personal abbauender Arbeitgeber) betriebliche Veränderungen im Sinne von § 11 Abs. 1 mitgeteilt hat und
2. denen der Personal abbauende Arbeitgeber im wesentlichen die Betriebsanlagen zur Verfügung stellt.

(3) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt,

1. die bei dem Personal abbauenden Arbeitgeber von Arbeitslosigkeit bedroht (§ 15 Nr. 4) sind,
2. die bei Förderbeginn in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind und
3. die in den folgenden drei Monaten ohne eine Förderung nach dieser Vorschrift voraussichtlich weder in Ausbildung noch in Arbeit vermittelt werden können.

(4) Die Förderung wird nur gewährt,

1. wenn die Einrichtung der Maßnahme Ergebnis eines Interessenausgleichs (§ 112 des Betriebsverfassungsgesetzes) mit dem Personal abbauenden Arbeitgeber im Hinblick auf eine geplante, mit Entlassung von Arbeitnehmern verbundene Betriebsänderung im Sinne von § 111 Satz 2 Nr. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes ist,
2. wenn durch die Einrichtung der Maßnahme ein erheblicher Teil der zur Entlassung vorgesehenen Arbeitnehmer nicht arbeitslos wird,
3. wenn der Personal abbauende Arbeitgeber sich im Interessenausgleich verpflichtet hat, ersparte Sozialplanmittel für die Finanzierung der Maßnahme einzusetzen und sich, wenn Arbeitgeber und Maßnahmeträger personenverschieden sind, am Träger der Maßnahme als Gesellschafter oder in vergleichbarer Weise beteiligt,
4. für die Beschäftigung in Arbeiten, die der Strukturverbesserung dienen (§ 88 Abs. 2) und die wegen der Art des Verbesserungs- oder Sanierungsbedarfs alsbald durchzuführen sind, jedoch ohne Förderung nach dieser Vorschrift nicht alsbald durchgeführt werden können.

(5) Eine Förderung erfolgt nur in Gebieten mit hoher oder ungünstig strukturierter Arbeitslosigkeit (§ 18). § 72 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) § 88 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 und 3 und Absätze 8 bis 12 gelten entsprechend.

§ 90

Fehlbedarf

Kann eine arbeitsmarktpolitisch gebotene Maßnahme nach § 88 oder § 89 voraussichtlich nicht durchgeführt werden, weil Fördermittel von dritter

Seite in ausreichender Höhe, insbesondere auch Mittel zur Kofinanzierung nach § 8 oder Mittel des Personal abbauenden Arbeitgebers, nicht zur Verfügung stehen, so kann die Bundesanstalt in besonderen Ausnahmefällen einen ergänzenden einmaligen Sachkostenzuschuß in Höhe von 25 vom Hundert der jährlichen Fördersumme bewilligen. Bezuschußt werden können die in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Investitionen und Ausgaben. § 287 Abs. 3 ist für Ausgaben nach den Sätzen 1 und 2 nicht anwendbar.

§ 91

Eingliederungszuschuß

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern in Regionen mit hoher oder ungünstig strukturierter Arbeitslosigkeit (§ 18) für die unbefristete Einstellung von Arbeitslosen im Sinne des Absatzes 2 Zuschüsse gewähren, wenn der Arbeitgeber ein Unternehmen ist

1. mit in der Regel höchstens 100 Beschäftigten ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, oder
2. dessen Existenzgründung bei Förderbeginn höchstens drei Jahre zurückliegt.

Konzernunternehmen (§ 18 des Aktiengesetzes) werden nach dieser Vorschrift nur gefördert, wenn der Konzern die Fördervoraussetzungen erfüllt.

(2) Die Förderung wird nur gewährt für

1. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen oder nur deswegen nicht beziehen, weil sie nach § 228 beitragsfrei waren, und die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses wenigstens 90 Kalendertage arbeitslos gemeldet waren, oder
2. Arbeitnehmer, die
 - a) vor Beginn des Arbeitsverhältnisses wenigstens 90 Kalendertage in einer nach §§ 74 bis 80, §§ 83 bis 86 oder §§ 87 bis 89 geförderten Maßnahme beschäftigt waren oder
 - b) Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach § 99 Abs. 4 haben, wenn ihre Arbeitszeit in den letzten 13 Wochen vor Beginn der Förderung jeweils höchstens zehn vom Hundert der Arbeitszeit nach § 106 betragen hat,

wenn sie in den folgenden drei Monaten ohne eine Förderung nach dieser Vorschrift voraussichtlich weder in Ausbildung noch Arbeit vermittelt noch in eine Maßnahme zur beruflichen Bildung oder eine allgemeine Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung aufgenommen werden können.

(3) Als monatlicher Zuschuß wird höchstens der Betrag gewährt, der den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen im Kalenderjahr an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Krankenversicherung und Rentenversicherung für alle Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, bezogen auf einen einzelnen Arbeitslosen, entspricht.

(4) Der Zuschuß für den gesamten Förderzeitraum kann auch in einer Summe vorab oder in zwei Teilbe-

trägen in der ersten Hälfte des Förderzeitraumes gezahlt werden (Kapitalisierung).

(5) Ist der Zuschuß kapitalisiert worden und wird der Arbeitnehmer vor Ablauf des Förderzeitraums erneut arbeitslos, so wird sein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht berührt, wenn er nicht das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund selbst gekündigt hat oder der Arbeitgeber ihm gegenüber wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens zur fristlosen Kündigung berechtigt war. Anderenfalls ruht der Leistungsanspruch vom Eintritt der erneuten Arbeitslosigkeit an während der Anzahl voller Monate, die rechnerisch dem Zeitraum entspricht, für den durch die Kapitalisierung nach Absatz 4 der Zuschuß vorausbezahlt wurde. Dabei wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet; die Tage vom Beginn des Förderzeitraums bis zum Eintritt der erneuten Arbeitslosigkeit sind abzuziehen. Der Leistungsanspruch ruht nach Satz 2 nur, wenn der Arbeitnehmer bei seiner Vermittlung an den Arbeitgeber über die Möglichkeit des Ruhens belehrt wurde. Wurde nicht die Höchstförderung oder wurde ein nach Absatz 8 verminderter Zuschuß gewährt, so verkürzt sich der Ruhenszeitraum entsprechend dem Verhältnis von Höchstförderung zu tatsächlich gewährter Förderung. § 165 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß sich der Ruhenszeitraum auf die Hälfte verkürzt.

(6) Der Zuschuß ist vom Arbeitgeber zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, bevor der Förderzeitraum und eine daran anschließende Weiterbeschäftigungsfrist von gleicher Dauer abgelaufen sind. Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer außerordentlich zu kündigen berechtigt war oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis durch eigene Kündigung beendet hat.

(7) Arbeitgeber, die die Fördervoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können den Eingliederungszuschuß für die unbefristete Einstellung von Arbeitslosen erhalten, die wenigstens zwei Merkmale besonderer Benachteiligung am Arbeitsmarkt (§ 16) aufweisen. Die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist in diesem Fall ebenfalls nicht erforderlich. Eine Kapitalisierung (Absatz 3) ist ausgeschlossen.

(8) Der Eingliederungszuschuß wird für höchstens zwölf Monate gewährt und soll nach spätestens sechs Monaten um mindestens 15 vom Hundert vermindert werden. § 72 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 92

Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

(1) Die Bundesanstalt gewährt Arbeitslosen bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden für längstens 52 Wochen Überbrückungsgeld.

Nach Satz 1 werden auch bis zu fünf Gesellschafter eines neu gegründeten Unternehmens gefördert.

(2) Das Überbrückungsgeld wird höchstens bis zu dem Betrag gewährt, den der Antragsteller als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat oder in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können.

(3) Die Bundesanstalt gewährt Beziehern von Überbrückungsgeld auf Antrag Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für eine Versicherung für den Fall der Krankheit sowie eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Altersversorgung). Als Zuschüsse werden die Beträge gewährt, die die Bundesanstalt für den Antragsteller zuletzt für die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe als Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet hat.

(4) Die Förderung wird nur gewährt für

1. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe beziehen und die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses wenigstens 90 Kalendertage arbeitslos gemeldet waren, oder
2. Arbeitnehmer, die
 - a) vor Beginn des Arbeitsverhältnisses wenigstens 90 Kalendertage in einer nach §§ 74 bis 80, §§ 83 bis 86 oder §§ 87 bis 89 geförderten Maßnahme beschäftigt waren oder
 - b) Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach § 99 Abs. 4 haben, wenn ihre Arbeitszeit in den letzten 13 Wochen vor Beginn der Förderung jeweils höchstens zehn vom Hundert der Arbeitszeit nach § 106 betragen hat,

wenn sie in den folgenden drei Monaten ohne eine Förderung nach dieser Vorschrift voraussichtlich weder in Ausbildung oder Arbeit vermittelt noch in eine Maßnahme zur beruflichen Bildung oder eine allgemeine Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung aufgenommen werden können. § 72 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Zuschuß kann auch in einer Summe vorab gezahlt werden (Kapitalisierung).

(6) Im Falle des Absatzes 5 ist der Zuschuß zurückzuzahlen, wenn die selbständige Tätigkeit beendet wird, bevor der Förderzeitraum abgelaufen ist. Von der Rückforderung ausgeschlossen ist der Teil des Zuschusses, den der Antragsteller vom Beginn des Förderzeitraums bis zum tatsächlichen Ende der selbständigen Tätigkeit erhalten hätte, wenn eine Kapitalisierung nicht erfolgt wäre. Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.

(7) Die Bundesanstalt fördert die Existenzgründung mit einem verzinslichen Anschubdarlehen, das bis zum Zweifachen des gewährten Überbrückungsgeldes betragen kann und in zwei Raten im Jahr der Existenzgründung ausgezahlt wird. Die Tilgung setzt mit Beginn des dritten Jahres nach der Existenzgründung ein.

(8) Eine erneute Förderung ist ausgeschlossen, solange aus einer vorangegangenen Förderung nach dieser Vorschrift noch Darlehens- oder sonstige Rückzahlungsverbindlichkeiten offen sind.

ACHTER ABSCHNITT

Förderung der Arbeitsaufnahme

§ 93

Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme

(1) Die Bundesanstalt kann für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitsuchende zur Förderung der Arbeitsaufnahme folgende Leistungen gewähren:

1. Zuschuß zu Bewerbungskosten,
2. Zuschuß zu Reise- und Umzugskosten,
3. Arbeitsausrüstung,
4. Trennungsbeihilfe, wenn die Arbeitsaufnahme die Führung eines getrennten Haushaltes erfordert,
5. Überbrückungsbeihilfe bis zur Dauer von einem Monat in besonderen Härtefällen,
6. Begleitung bei Sammelfahrten zur Arbeitsaufnahme an einem auswärtigen Beschäftigungsort,
7. Familienheimfahrten,
8. sonstige Hilfen, die sich zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme als notwendig erweisen.

Anstelle einer Leistung nach den Nummern 1, 2, 3, 5 oder 8 kann auch ein Darlehen gewährt werden.

(2) Die Bundesanstalt kann die in Absatz 1 genannten Leistungen auch zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses Berufsanwärtern gewähren, die bei ihr als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind. Dies gilt für Berufsanwärter, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen nur dann, wenn sie von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind.

(3) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur gewährt werden, soweit die Arbeitsuchenden die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können. Die §§ 47, 48 und § 72 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b gelten entsprechend.

(4) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erlassen. Dabei kann sie bestimmen, daß Leistungen nach Absatz 1 erst ab einem bestimmten Mindestbetrag gewährt werden, einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen und auf Familienangehörige ausgedehnt werden können, sowie unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange Leistungen zur Aufnahme einer Arbeit im Ausland gewährt werden können.

§ 94

Arbeitnehmer- und Jugendwohnheime

(1) Die Bundesanstalt kann die Errichtung von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen durch Darlehen oder Zuschüsse fördern, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung bestimmen.

§ 95

Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten

(1) Die Bundesanstalt fördert die Teilnahme von Arbeitslosen an Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten, um insbesondere

1. über Fragen der Wahl von Arbeitsplätzen und die Möglichkeiten der beruflichen Bildung zu unterrichten oder
2. zur Erhaltung oder Verbesserung der Fähigkeit beizutragen, Arbeit aufzunehmen oder an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 stehen den Maßnahmen der beruflichen Fortbildung gleich; § 56 gilt nicht.

NEUNTER ABSCHNITT**Institutionelle Förderung**

§ 96

**Förderungsfähige Einrichtungen,
Art der Förderung, Anzeige**

(1) Die Bundesanstalt kann Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Einrichtungen einschließlich außerbetrieblicher Lehrwerkstätten gewähren, die der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung im Sinne dieses Kapitels dienen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich die Förderung auch auf die Unterhaltung der Einrichtung erstrecken.

(2) Die Bundesanstalt darf eine Einrichtung nur fördern,

1. wenn der Träger sich in angemessenem Umfang mit eigenen Mitteln an den Kosten beteiligt,
2. soweit nicht deren Träger oder ein anderer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen; dies gilt nicht für Träger der Sozialhilfe.

(3) Zuschüsse sollen nur gewährt werden, soweit das Ziel der Förderung nicht durch Darlehen erreicht werden kann.

(4) Die Bundesanstalt kann die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen davon abhängig machen, daß sie berechtigt ist, in der Einrichtung eigene Maß-

nahmen durchzuführen oder durch andere Träger durchführen zu lassen.

(5) Wer eine Einrichtung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu errichten plant, die nach den §§ 96 bis 98 und 94 gefördert werden soll, hat dies dem zuständigen Landesarbeitsamt unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so kann die Förderung versagt werden.

§ 97

Nicht förderungsfähige Einrichtungen

Eine Einrichtung darf nicht gefördert werden, wenn sie der beruflichen Ausbildung in berufsbildenden Schulen oder überwiegend Zwecken eines Betriebes oder Verbandes oder dem Erwerbe dient. Die genannten Einrichtungen dürfen ausnahmsweise gefördert werden, wenn Maßnahmen auf andere Weise nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.

§ 98

Träger von Einrichtungen

(1) Die Bundesanstalt soll Einrichtungen einschließlich außerbetrieblicher Lehrwerkstätten für Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung gemeinsam mit anderen Trägern oder allein errichten, wenn bei dringendem Bedarf geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Bundesanstalt kann allein oder gemeinsam mit anderen Trägern Einrichtungen für Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung errichten, die als Modell für Einrichtungen anderer Träger dienen.

5. KAPITEL**Leistungen der Arbeitslosenversicherung
zur Erhaltung von Arbeitsplätzen****ERSTER ABSCHNITT****Kurzarbeitergeld**

§ 99

Zulässigkeit der Gewährung

(1) Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmern bei vorübergehendem Arbeitsausfall in Betrieben gewährt, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist, wenn zu erwarten ist, daß durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten werden. Besteht ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften, so soll Kurzarbeitergeld insoweit nicht gewährt werden, als die Lage auf dem Arbeitsmarkt die Vermittlung der Arbeitnehmer in andere Arbeitsverhältnisse, die für die Arbeitnehmer zumutbar sind, erfordert.

(2) Kurzarbeitergeld wird nicht gewährt in Betrieben, die keine regelmäßige Arbeitszeit haben, sowie in Betrieben des Schaustellergewerbes und in Theater-, Lichtspiel- und Konzertunternehmen.

(3) Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung.

(4) Kurzarbeitergeld wird auch an Arbeitnehmer gewährt, die zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne des § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, wenn der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges beruht und der hiervon betroffene Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse aufweist; die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 brauchen nicht vorzuliegen. Der Betrieb soll den in der betrieblichen Einheit (Satz 1) zusammengefaßten Arbeitnehmern eine berufliche Qualifizierung ermöglichen.

§ 100

Betriebliche Voraussetzungen

(1) In einem Betrieb wird Kurzarbeitergeld gewährt, wenn

1. ein Arbeitsausfall eintritt, der auf wirtschaftlichen Ursachen einschließlich betrieblicher Strukturveränderungen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht,
2. der Arbeitsausfall unvermeidbar ist,
3. in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen für mindestens ein Drittel der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer jeweils mehr als zehn vom Hundert der Arbeitszeit (§ 106) ausfällt; dabei sind die in § 101 Abs. 2 genannten Personen sowie Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, nicht mitzuzählen; der erste zusammenhängende Zeitraum von mindestens vier Wochen beginnt mit dem Tag, an dem ein Arbeitsausfall erstmals nach Eingang der Anzeige nach Nummer 4 eintritt,
4. der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt angezeigt worden ist.

(2) Ein unabwendbares Ereignis liegt auch vor, wenn der Arbeitsausfall durch behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat. Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere nicht vor, wenn der Arbeitsausfall durch gewöhnliche, dem üblichen Wetterverlauf entsprechende witterungsbedingte Gründe verursacht ist.

(3) Kurzarbeitergeld wird nicht gewährt, wenn der Arbeitsausfall überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht.

§ 101

Persönliche Voraussetzungen

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat, wer

1. nach Beginn des Arbeitsausfalls in einem Betrieb, in dem nach § 100 Kurzarbeitergeld gewährt wird, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung (§ 226 Abs. 1) ungekündigt fortsetzt oder aus zwingenden Gründen aufnimmt und
2. infolge des Arbeitsausfalls ein vermindertes Arbeitsentgelt oder kein Arbeitsentgelt bezieht.

Eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung gilt während des Arbeitsausfalls als fortbestehend. Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, kann Kurzarbeitergeld gewährt werden, solange sie keine andere angemessene Arbeit aufnehmen können.

(2) Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Personen, die nicht berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, keine regelmäßige Arbeitszeit haben oder als Teilnehmer an einer beruflichen Bildungsmaßnahme Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nach diesem oder einem anderen Gesetz beziehen sowie unständig oder in der Hauswirtschaft Beschäftigte.

(3) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nur für Ausfallstunden, die zusammen mit Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird oder für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, in dem nach § 100 Abs. 1 Nr. 3 maßgeblichen Zeitraum die Arbeitszeit im Sinne des § 106 nicht überschreiten.

(4) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nicht für Zeiten, in denen die Arbeit aus anderen als den in § 100 genannten Gründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und für gesetzliche Feiertage, wenn nicht an diesem Tag ohne den Arbeitsausfall wegen kontinuierlicher Arbeitsweise gearbeitet worden wäre, für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, sowie für Zeiten, in denen der Kurzarbeiter eine andere nicht nur kurzzeitige Beschäftigung ausübt.

(5) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht abweichend von Absatz 4 auch, wenn der Arbeitnehmer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde; § 105 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß Kurzarbeitergeld für die Ausfallstunden zu gewähren ist, die der Arbeitnehmer ohne die Arbeitsunfähigkeit gehabt hätte.

§ 102

Kurzarbeit und Qualifizierung

Die Teilnahme von Arbeitnehmern an Qualifizierungsmaßnahmen anlässlich der Kurzarbeit steht der Gewährung von Kurzarbeitergeld nicht entgegen, wenn und solange der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Ursachen im Sinne der §§ 99 und 100 beruht. Beträgt der Arbeitsausfall nach § 100 Abs. 1 Nr. 3 mehr als 25 vom Hundert, so kann die Bundesanstalt

die Lohnersatzquote (§ 15 Nr. 9) der Bezieher von Kurzarbeitergeld nach diesem Abschnitt, denen der Betrieb eine nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts zweckmäßige berufliche Qualifizierung von mindestens 15 Wochenstunden im Gewährungszeitraum ermöglicht, abweichend von § 105 Abs. 4 für die Ausfallstunden, für die die Teilnahme des Arbeitnehmers an der Qualifizierungsmaßnahme nachgewiesen ist, bis auf die in § 54 Abs. 2 Satz 1 genannten Prozentsätze anheben. Hat das Unternehmen, in dem die Kurzarbeit stattfindet, in der Regel weniger als 200 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, so kann die Bundesanstalt bis zu 50 vom Hundert der notwendigen Kosten der Qualifizierungsmaßnahme in ansonsten entsprechender Anwendung des § 58 übernehmen. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Unternehmen.

§ 103

Beginn des Kurzarbeitergeldes

Kurzarbeitergeld wird in dem Betrieb frühestens von dem Tag an gewährt, an dem die Anzeige über den Arbeitsausfall beim Arbeitsamt eingegangen ist. Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, so wird Kurzarbeitergeld frühestens vom ersten Tag dieses Ereignisses an gewährt, wenn die Anzeige unverzüglich erstattet worden ist.

§ 104

Regelbezugsfrist

(1) Kurzarbeitergeld kann in einem Betrieb nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem ersten Tag, für den Kurzarbeitergeld gezahlt wird, gewährt werden. Die Bezugsfrist nach Satz 1 wird um Tage, für die kein Kurzarbeitergeld zu zahlen ist, nicht verlängert; wird jedoch für eine zusammenhängende Zeit von mindestens einem Monat innerhalb der Bezugsfrist kein Kurzarbeitergeld gewährt, so verlängert sich die Bezugsfrist entsprechend.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Bezugsfrist nach Absatz 1

1. bis auf zwölf Monate verlängert wird, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken vorliegen,
2. bis auf 24 Monate verlängert wird, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen,
3. in den Fällen des § 99 Abs. 4 bis auf 24 Monate verlängert wird.

(3) Sind seit dem letzten Tag, für den Kurzarbeitergeld gewährt worden ist, drei Monate verstrichen, so ist Kurzarbeitergeld erneut für die nach Absatz 1 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 zulässige Bezugsfrist zu gewähren, sofern die Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

(4) In einem Betrieb kann Kurzarbeitergeld über einen Zeitraum von über sechs Monate hinaus nur gewährt werden, wenn der Empfänger von Kurzarbeitergeld der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und der Arbeitgeber mit der Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber einverstanden ist. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt den Empfänger von Kurzarbeitergeld nach Namen, Anschrift, Alter und Beruf zum Ablauf einer Bezugsfrist von sechs Monaten zu melden.

§ 105

Bemessung des Kurzarbeitergeldes

(1) Das Kurzarbeitergeld wird für die Ausfallstunden gewährt. Es bemißt sich

1. nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall in der Arbeitsstunde erzielt hätte, und
2. nach der Zahl der Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer am Ausfalltag innerhalb der Arbeitszeit (§ 106) geleistet hätte; Stunden, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht oder für die Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind nicht zu berücksichtigen.

Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen, so gilt für die Berechnung des Arbeitsentgelts nach Satz 2 Nr. 1 der § 157 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Bei Arbeitnehmern, die für die Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1

1. das Arbeitsentgelt ohne Mehrarbeitszuschläge, das der Arbeitnehmer im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum mit Leistungslohn vor Beginn des Arbeitsausfalls durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielt hat, oder,
2. sofern das Ende des Lohnabrechnungszeitraums mehr als sechs Monate vor Beginn des Arbeitsausfalls liegt oder der Arbeitnehmer vor dem Arbeitsausfall noch keinen Leistungslohn im Betrieb erzielt hat, das Arbeitsentgelt ohne Mehrarbeitszuschläge, das Arbeitnehmer des Betriebes im Leistungslohn bei gleichartiger Arbeit in der Arbeitsstunde zu erzielen pflegen.

Änderungen der Berechnungsgrundlage des Leistungslohnes, die nach dem Ende des Lohnabrechnungszeitraumes im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 eingetreten sind, werden berücksichtigt.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt § 157 Abs. 1 Satz 2, bei derjenigen des Absatzes 2 gilt außerdem § 157 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Lohnersatzquote des Kurzarbeitergeldes beträgt 63 vom Hundert, die erhöhte Lohnersatzquote 65 vom Hundert. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes für die Ausfallstunde ist auf ein Vierzigstel der Leistungssätze festzusetzen. Bei Arbeitnehmern mit einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit als 33 Stunden ist das Kurzarbeitergeld für die Ausfallstunde durch Teilung des jeweiligen Leistungssatzes nach § 19 durch die wöchentliche Arbeitszeit des Ar-

beitnehmers zu errechnen; dieser Leistungssatz wird ermittelt durch Vervielfachung des Arbeitsentgelts (Absätze 1 und 2) mit der Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden.

(5) Einkommen, das der Arbeitnehmer aus einer anderen unselbständigen oder einer selbständigen Tätigkeit an Tagen erzielt, für die er Kurzarbeitergeld erhält, wird nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten auf das Kurzarbeitergeld zur Hälfte angerechnet.

§ 106

Betriebsübliche Arbeitszeit

Arbeitszeit im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit, soweit sie die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit oder, wenn eine solche nicht besteht, die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gleicher oder ähnlicher Betriebe nicht überschreitet.

§ 107

Anwendung sonstiger Vorschriften

Für die Gewährung von Kurzarbeitergeld gelten die Vorschriften des § 141 Abs. 2, des § 161 Abs. 1, 3 bis 6, des § 163 Abs. 1 Nr. 4 sowie der §§ 165 bis 166, 169 und 175 entsprechend, § 163 Abs. 1 Nr. 4 jedoch nur für eine Zeit, für die eine Vollrente zuerkannt ist.

§ 108

Erstattung zu Unrecht geleisteter Beträge

(1) Hat ein Arbeitgeber oder eine von ihm bestellte Person entsprechend § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bewirkt, daß Kurzarbeitergeld zu Unrecht geleistet worden ist, so ist der zu Unrecht geleistete Betrag von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

(2) Sind die zu Unrecht geleisteten Beträge sowohl vom Arbeitgeber zu ersetzen als auch vom Empfänger der Leistung zu erstatten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(3) Wird über das Vermögen eines Arbeitgebers, der von der Bundesanstalt Beträge zur Auszahlung an die Arbeitnehmer erhalten, diesen aber noch nicht ausgezahlt hat, das Konkursverfahren eröffnet, so sind diese Beträge aus der Konkursmasse zurückzuzahlen. Der Anspruch der Bundesanstalt hat das Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 109

Anzeige, Antragstellung, Nachweis der Voraussetzungen und Verfahren

(1) Die Anzeige nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 ist vom Arbeitgeber schriftlich bei dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk der Betrieb liegt; die Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen. Die Anzeige kann auch von der Betriebsvertretung er-

stattet werden. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen nach den §§ 99 und 100 Abs. 1 glaubhaft zu machen. Dem Anzeigenden ist unverzüglich ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob anerkannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nach den §§ 99 und 100 Abs. 1 vorliegen.

(2) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen. Eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen; der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Ermittlung des Sachverhalts (§ 20 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, § 200 Abs. 1) kann die Bundesanstalt insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen. Stellt die Bundesanstalt fest, daß der Arbeitsausfall nicht die Folge eines Arbeitskampfes, sondern vermeidbar (§ 100 Abs. 1 Nr. 2) ist, so ist Kurzarbeitergeld für die Anzahl von Tagen, an denen der Arbeitsausfall hätte vermieden werden können, in entsprechender Anwendung des § 162 Abs. 10 zu gewähren. Bei der Feststellung nach Satz 4 hat die Bundesanstalt auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Fortsetzung der Arbeit zu berücksichtigen.

(3) Kurzarbeitergeld wird auf Antrag gewährt. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag bei dem Arbeitsamt zu stellen ist, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt. Das Kurzarbeitergeld muß jeweils für den nach § 100 Abs. 1 Nr. 3 maßgebenden Zeitraum beantragt und gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten zu stellen; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage, für die das Kurzarbeitergeld beantragt ist, liegen. Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird.

(4) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nachzuweisen. Er hat die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Dabei hat er von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in dem Zeitraum nach Absatz 3 Satz 3 auszugehen; auf Grund einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes (§ 172) hat er den erhöhten Leistungssatz (§ 105 Abs. 4) auch anzuwenden, wenn ein Kind auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht bescheinigt ist. Der Arbeitnehmer hat die erforderlichen Angaben zu machen. Erfüllt der Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig nicht die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3, so ist er der Bundesanstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(5) Das Kurzarbeitergeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist.

(6) § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. Für die Zwangsvollstreckung in den Anspruch auf Kurzarbeitergeld gilt der Arbeitgeber als Drittschuldner. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld ist nur

wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Arbeitgeber anzeigt.

(7) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren.

§ 110

Sondervorschriften für Heimarbeiter

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben auch Heimarbeiter (§ 12 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder weitaus überwiegend aus dem Beschäftigungsverhältnis als Heimarbeiter beziehen. §§ 99 bis 109 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten der Heimarbeit nicht entgegenstehen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über die entsprechende Anwendung der §§ 99 bis 109,
2. Abweichungen von den §§ 99 bis 109, soweit die Besonderheiten der Heimarbeit dies erfordern.

Es kann ferner bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 1 genannten Heimarbeiter Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.

ZWEITER ABSCHNITT

Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 111

Allgemeines

(1) Die Bundesanstalt hat durch die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft dazu beizutragen, daß während der witterungsgünstigen Jahreszeit

1. die Bauarbeiten auch bei witterungsbedingten Erschwernissen durchgeführt und
2. die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer des Baugewerbes bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bauarbeiten aufrechterhalten werden.

(2) Die Bundesanstalt fördert die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft durch die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung und das Schlechtwettergeld.

(3) Im einzelnen gewährt die Bundesanstalt

1. Arbeitgebern des Baugewerbes
 - a) Leistungen zur Beschaffung von Geräten und Einrichtungen, die es ermöglichen, Bauarbeiten bei ungünstiger Witterung durchzuführen (§ 114),

b) Leistungen zur Abgeltung der sonstigen witterungsbedingten Mehrkosten des Bauens (§ 115),

2. Arbeitnehmern des Baugewerbes

- a) Wintergeld zur Abgeltung der witterungsbedingten Mehraufwendungen bei Arbeit in der witterungungünstigen Jahreszeit (§ 117),
- b) Schlechtwettergeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall (§§ 120 bis 126).

§ 112

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind

1. Arbeitgeber des Baugewerbes natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen oder Personengesellschaften, die als Inhaber von Betrieben des Baugewerbes auf dem Baumarkt gewerblich Bauleistungen anbieten,
2. Betriebe des Baugewerbes solche Betriebe oder Betriebsabteilungen, die überwiegend Bauleistungen erbringen,
3. Bauleistungen alle Bauarbeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

(2) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes ist

1. Förderungszeit die Zeit vom 1. Dezember bis 31. März,
2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März.

§ 113

Zugelassene Betriebe

(1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt haben Arbeitgeber des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung nach Absatz 2 zu fördern ist, sowie Arbeitnehmer, die in solchen Betrieben beschäftigt sind.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung, in welchen Zweigen des Baugewerbes die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist; es kann dabei für die Produktive Winterbauförderung und das Schlechtwettergeld unterschiedliche Regelungen treffen. Es hat hierbei zu berücksichtigen, ob dadurch die Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit voraussichtlich in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird. Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen, darf es in die Förderung nicht einbeziehen. Es soll nach Möglichkeit den fachlichen Geltungsbereich tariflicher Regelungen berücksichtigen und vorher die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes anhören.

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Produktive Winterbauförderung

§ 114
Zuschüsse und Darlehen für Geräte
und Einrichtungen

(1) Arbeitgebern des Baugewerbes werden Zuschüsse für den Erwerb oder die Miete von Geräten und Einrichtungen gewährt, die für die Durchführung von Bauarbeiten in der Schlechtwetterzeit zusätzlich erforderlich sind. Der Erwerb oder die Miete von Geräten und Einrichtungen mit nur geringem Anschaffungs- oder Mietwert wird nicht gefördert. Für den Erwerb können zusätzlich Darlehen gewährt werden.

(2) Der Zuschuß soll

1. für Winterbauschutzhallen, Heizaggregate, Warmwasserbereiter, Dampferzeuger und andere Geräte und Einrichtungen von gleicher Bedeutung für das Bauen in der Schlechtwetterzeit bis zu fünfzig vom Hundert,
2. für sonstige Geräte und Einrichtungen bis zu dreißig vom Hundert

des angemessenen Kaufpreises oder des angemessenen Mietzinses für die Schlechtwetterzeit betragen. Für Kleinbetriebe kann der Zuschuß nach Satz 1 Nr. 1 bis zu 60 vom Hundert und der Zuschuß nach Satz 1 Nr. 2 bis zu 40 vom Hundert betragen.

§ 115
Mehrkostenzuschuß – Allgemeine Voraussetzungen

(1) Arbeitgebern des Baugewerbes werden Zuschüsse zu den sonstigen witterungsbedingten Mehrkosten der Bauarbeiten gewährt, die sie in der Förderungszeit durchgeführt haben (Mehrkostenzuschuß).

(2) Gefördert werden die auf der Baustelle von Betrieben des Baugewerbes verrichteten Bauarbeiten, sofern die Bauarbeiter, die Baustelle, das Bauwerk und die Baumaterialien durch Voll- oder Einzelschutz gegen Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sind, so daß die Bauarbeiten in der Förderungszeit auch bei ungünstiger Witterung durchgeführt werden können. Den auf der Baustelle verrichteten Bauarbeiten stehen die Bauarbeiten gleich, die auf einer in der Nähe der Baustelle gelegenen und dieser zugeordneten Arbeitsstätte für die Baustelle verrichtet werden.

§ 116
Mehrkostenzuschuß – Beginn und Höhe

(1) Der Mehrkostenzuschuß wird frühestens von dem Tage an gewährt, an dem der Antrag nach § 118 Abs. 2 Satz 1 beim Arbeitsamt eingegangen ist.

(2) Der Mehrkostenzuschuß bemißt sich nach der Zahl der in der Förderungszeit von den Arbeitern geleisteten Arbeitsstunden und dem Förderungssatz.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung setzt durch Rechtsverordnung die Förderungssätze nach Absatz 2 fest. Diese sollen mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der in der Regel für die geförderten Arbeiten entstehenden Mehrkosten betragen; nicht als Mehrkosten gelten Aufwendungen, für die § 114 andere Leistungen vorsieht oder die der Arbeitgeber nach den §§ 219, 212 Abs. 3 und 4 sowie § 249 trägt. Die Förderungssätze können für Arbeiten in klimatisch besonders benachteiligten Gebieten höher festgesetzt werden als für Arbeiten in den übrigen Gebieten.

§ 117
Wintergeld

(1) Arbeitern, die in Betrieben des Baugewerbes, in denen die Voraussetzungen des § 120 erfüllt sind, auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind, wird für die in der Förderungszeit geleisteten Arbeitsstunden Wintergeld gewährt. Dies gilt nicht für die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar. Das Wintergeld beträgt zwei Deutsche Mark für jede Arbeitsstunde.

(2) Das Wintergeld wird für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleisteten Arbeitsstunden gewährt. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann, wenn dadurch die Bautätigkeit in der witterungsgünstigen Jahreszeit voraussichtlich in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Wintergeld auch für Arbeitsstunden gewährt wird, die entsandte Arbeiter im Sinne des § 4 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leisten. Es darf die Gewährung von Wintergeld nur in Gebieten zulassen, in denen Bauarbeiten während der Förderungszeit in gleicher Weise witterungsbedingten Erschwernissen ausgesetzt sind wie im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Es bestimmt ferner die zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt, bei denen das Wintergeld zu beantragen ist.

§ 118
Produktive Winterbauförderung – Verfahren

(1) Die Leistungen nach den §§ 114 bis 117 sind schriftlich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu beantragen. Für Anträge nach § 114 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat; für Anerkennungsanträge nach § 115 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Baustelle liegt; für Leistungsanträge nach § 115 und für Anträge nach § 117 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt.

(2) Für den Mehrkostenzuschuß nach § 115 ist vor Beginn der Förderung die Anerkennung zu beantragen, daß die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen (Anerkennungsantrag); bevor das Arbeitsamt die Schutzvorkehrungen als ausreichend anerkennt, hat es die Betriebsvertretung zu hören. Für die Auszahlung des Mehrkostenzuschusses ist bis zum Ab-

lauf einer Ausschußfrist von drei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit ein weiterer Antrag zu stellen (Leistungsantrag).

(3) Das Wintergeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung bis zum Ablauf einer Ausschußfrist von drei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit zu stellen. Den Antrag kann auch die Betriebsvertretung stellen. Im übrigen gelten die §§ 108 und 109 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

(4) Arbeitgeber, denen Mehrkostenzuschuß oder in deren Betrieben Wintergeld gewährt wird, haben für jeden Arbeitstag während der Dauer der beantragten Förderung Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten Arbeitsstunden zu führen und diese Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren.

(5) Bescheide nach den §§ 114 bis 117 können Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 119

Produktive Winterbauförderung – Anordnung

(1) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Förderung nach § 114, insbesondere über die Art der Geräte und Einrichtungen, für deren Erwerb oder Miete Leistungen zu gewähren sind, über die Voraussetzungen für die Gewährung, die Höhe der Leistungen und das Verfahren. Sie kann Leistungen pauschalisieren und zinslose Darlehen zulassen.

(2) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Gewährung des Mehrkostenzuschusses nach § 115 und des Wintergeldes nach § 117.

(3) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung die Zuständigkeit des Arbeitsamtes abweichend von § 118 Abs. 1 Satz 2 bestimmen sowie die Regelung der Zuständigkeit ergänzen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Schlechtwettergeld

§ 120

Allgemeine Voraussetzungen

Arbeitern in Betrieben des Baugewerbes wird bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit Schlechtwettergeld gewährt, wenn

1. in dieser Zeit das Arbeitsverhältnis nicht aus Witterungsgründen gekündigt werden kann,
2. bei Arbeitsausfall unbeschadet des Anspruchs auf Urlaub eine Anwartschaft auf Lohnausgleich für einen zusammenhängenden Ausgleichszeitraum, der mindestens die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar umfaßt, gewährleistet ist.

§ 121

Betriebliche Voraussetzungen

(1) Schlechtwettergeld wird gewährt, wenn

1. der Arbeitsausfall ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist,
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der Arbeitszeit im Sinne des § 106 ausfällt (Ausfalltag).

(2) Zwingende Witterungsgründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß

1. trotz einfacher Schutzvorkehrungen (insbesondere Tragen von Schutzkleidung, Abdichten der Fenster- und Türöffnungen, Abdecken von Baumaterialien und Baugeräten),
2. bei Bauarbeiten, die mit dem Mehrkostenzuschuß gefördert werden, trotz ausreichender Schutzvorkehrungen im Sinne des § 115 Abs. 2

die Fortführung der Bauarbeiten technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze auf Baustellen vermieden werden kann.

§ 122

Persönliche Voraussetzungen

(1) Anspruch auf Schlechtwettergeld hat, wer

1. bei Beginn des Arbeitsausfalls auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz als Arbeiter in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 226 Abs. 1) steht,
2. infolge des Arbeitsausfalles für die Ausfallstunden kein Arbeitsentgelt bezieht. Vermögenswirksame Leistungen für Ausfallstunden schließen den Anspruch nicht aus. Gleiches gilt für Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Schlechtwettergeldes gezahlt wird und zusammen mit diesem nach Abzug der Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt nicht oder nur geringfügig höher ist als das Schlechtwettergeld.

(2) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nur für Tage, an denen das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, kann Schlechtwettergeld gewährt werden, solange sie keine andere angemessene Arbeit aufnehmen können. § 101 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

(3) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nur für Ausfallstunden, die zusammen mit Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird oder für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, in einem Abrechnungszeitraum die Arbeitszeit im Sinne des § 106 nicht überschreiten. Abrechnungszeitraum ist der Lohn-

abrechnungszeitraum von mindestens vier Wochen; Lohnabrechnungszeiträume von weniger als vier Wochen sind zu Abrechnungszeiträumen von mindestens vier Wochen zusammenzufassen.

(4) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nicht für Tage, an denen die Arbeit aus anderen als zwingenden Witterungsgründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und für gesetzliche Feiertage, für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, sowie für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer eine andere nicht nur kurzzeitige Beschäftigung ausübt. Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 123

Bemessung des Schlechtwettergeldes

(1) Für die Bemessung und Höhe des Schlechtwettergeldes gilt § 105 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Bei Arbeitnehmern, die für die Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Arbeitsentgelt ohne Mehrarbeitszeitzuschläge, das sie in den letzten, mindestens dreizehn Wochen umfassenden Lohnabrechnungszeiträumen vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielt haben; § 157 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist eine Berechnung danach nicht möglich, so ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt eines gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

§ 124

Anwendung sonstiger Vorschriften

Für die Gewährung von Schlechtwettergeld gelten die Vorschriften der §§ 108, 141 Abs. 2, des § 161 Abs. 1, des § 163 Abs. 1 Nr. 4 sowie der §§ 165 bis 166, 169 und 175 entsprechend, § 163 Abs. 1 Nr. 4 jedoch nur für eine Zeit, für die eine Vollrente zuerkannt ist.

§ 125

Schlechtwettergeldverfahren

(1) Die Arbeitsausfälle (§ 121 Abs. 1) einer Kalenderwoche sind vom Arbeitgeber spätestens am dritten Arbeitstag der den Arbeitsausfällen folgenden Kalenderwoche dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Baustelle liegt, schriftlich anzuzeigen; die Anzeige kann auch die Betriebsvertretung erstatten. Wird die Anzeige nach Satz 1 nicht oder verspätet erstattet, so kann Schlechtwettergeld für die Arbeitsausfälle der Kalenderwoche nicht gewährt werden.

(2) Das Schlechtwettergeld wird auf Antrag gewährt. Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Schlechtwettergeld beantragt wird. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung bis

zum Ablauf einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt; den Antrag kann auch die Betriebsvertretung stellen.

(3) Arbeitgeber, in deren Betrieb Schlechtwettergeld gewährt wird, haben während der Schlechtwetterzeit für jeden Arbeitstag Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten Arbeitsstunden zu führen und diese Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren.

(4) Im übrigen gilt § 109 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 126

Schlechtwettergeldanordnung

Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Durchführung der §§ 120 bis 125. Sie kann ferner die Zuständigkeit des Arbeitsamtes abweichend von § 125 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 bestimmen.

6. KAPITEL

Strukturanpassungsgeld und Förderung der Teilzeitarbeit für ältere Arbeitnehmer

§ 127

(1) In Arbeitsmarktregionen mit einer im Vergleich zum Bundesdurchschnitt hohen Arbeitslosigkeit und einem überdurchschnittlich hohen Anteil älterer Arbeitsloser kann Arbeitslosen ab dem vollendeten 56. Lebensjahr (Zugangsalter), die unmittelbar zuvor wenigstens ein Jahr arbeitslos gemeldet waren, aus Mitteln für die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung auf Antrag Strukturanpassungsgeld bewilligt werden.

(2) Strukturanpassungsgeld wird Arbeitslosen nur gewährt, solange sie die in den §§ 142 bis 144 genannten Voraussetzungen allein deswegen nicht erfüllen, weil sie nicht bereit sind, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an einer zumutbaren Bildungsmaßnahme teilzunehmen (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Es wird nach einer Aufhebung der Bewilligung wegen eines vorübergehenden Wegfalls der Voraussetzungen nach Satz 1 auf Antrag erneut bewilligt, sobald die Voraussetzungen wieder gegeben sind. Es wird längstens bis zu dem Beginn des Monats gewährt, von dem ab der Arbeitslose die Voraussetzungen für den Bezug einer nicht vorzeitig in Anspruch genommenen gesetzlichen Altersrente (§§ 35 bis 41, 237, 238 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) erfüllt, jedoch nicht

1. über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus,
2. über den Beginn des Monats hinaus, von dem ab eine gesetzliche Altersrente, auch vorzeitig oder teilweise, tatsächlich bewilligt worden ist.

(3) Das Zugangsalter (Absatz 1) erhöht sich für Arbeitslose der Geburtsjahrgänge

1. 1945 bis 1948 um ein Jahr,
2. 1949 und 1950 um zwei Jahre,
3. 1951 und 1952 um drei Jahre,
4. 1953 und 1954 um vier Jahre,
5. 1955 und jünger um fünf Jahre.

(4) Die Lohnersatzquote des Strukturanpassungsgeldes beträgt 65 vom Hundert. Der Leistungssatz bestimmt sich nach der Rechtsverordnung zu § 19.

(5) Auf das Strukturanpassungsgeld sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld und für Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten des Strukturanpassungsgeldes nicht entgegenstehen:

1. Abweichend von § 157 Abs. 12 wird das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht mehr nach § 157 Abs. 9 vermindert, wenn der Arbeitslose das 56. Lebensjahr vollendet hat.
2. Bei der Anwendung des § 168 Abs. 2 tritt an die Stelle der Frist von vier Jahren eine Frist von sechs Jahren.
3. Die Bundesanstalt kann in der Anordnung nach § 144 Abs. 5 Regelungen treffen, die die Besonderheiten des Strukturanpassungsgeldes berücksichtigen.

(6) Abweichend von § 168 Abs. 1 erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld auch mit dem Tag, von dem ab Strukturanpassungsgeld bewilligt oder wiederbewilligt ist, wenn er auf Zeiten beruht, die vor diesem Tag liegen. Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor diesem Tag bleiben auch bei der Anwendung der §§ 147, 151 außer Betracht.

§ 128

Förderung der Teilzeitarbeit für ältere Arbeitnehmer

Die Bundesanstalt fördert nach §§ 129 bis 140 den gleitenden Übergang älterer Arbeitnehmer vom Erwerbsleben in den Ruhestand, die ihre Arbeitszeit verkürzen und damit die Einstellung eines Arbeitslosen ermöglichen, durch Leistungen nach diesem Gesetz.

§ 129

Begünstigter Personenkreis

(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die

1. das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. nach dem 31. Dezember 1993 in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auf mindestens jedoch 18 Stunden

wöchentlich, vermindert haben (Altersteilzeitarbeit) und

3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1 080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 226 gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. § 152 Nr. 6 gilt entsprechend. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 152 Nr. 2 und 5 stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die Leistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und 18 Stunden nicht unterschreitet und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt wird.

§ 130

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 131 setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer
 - a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat und
 - b) für den Arbeitnehmer, wenn nicht ein Fall des § 131 Abs. 2 vorliegt, Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Pflichtbeitrags entrichtet hat, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, sowie
2. der Arbeitgeber aus Anlaß des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beitragspflichtig im Sinne des § 226 beschäftigt und
3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer von über fünf vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Vor-

aussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.

Auf die Einhaltung der Voraussetzung nach Nummer 2 kann die Bundesanstalt in den in § 127 Abs. 1 beschriebenen Regionen verzichten.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b ist auch erfüllt, wenn der Beitrag für mehrere Monate zusammengefaßt gezahlt worden ist, weil in einem Monat der Mindestbeitrag nicht erreicht wurde.

§ 131

Leistungen

(1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber

1. den Aufstockungsbetrag nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelts,
2. den Betrag, der nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Pflichtbeitrags geleistet worden ist, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt.

(2) Leistungen nach Absatz 1 werden auch erbracht, wenn die Voraussetzung des § 130 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht erfüllt werden kann, weil der Arbeitnehmer die Voraussetzungen des § 234 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllt oder für ihn aus anderen Gründen Beiträge zur Höherversicherung nicht wirksam entrichtet werden können. Dem Beitrag nach Absatz 1 Nr. 2 stehen in diesem Fall vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesanstalt nach § 224 zu tragen hätte, wenn eine der in dieser Vorschrift genannten Leistungen in Höhe des Differenzbetrages nach Absatz 1 Nr. 2 zu zahlen wäre.

§ 132

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 131 erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit aufgibt oder das 65. Lebensjahr vollendet,
2. mit Beginn des Monats, für den der Arbeitnehmer Altersrente, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Diesen Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Ar-

beitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wiederbesetzt wird oder der Arbeitgeber insgesamt für zwei Jahre die Leistungen erhalten hat.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer neben seiner Teilzeitbeschäftigung Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

(4) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 133

Begriffsbestimmungen

(1) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne dieses Kapitels ist das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 242 Abs. 1 nicht überschreitet. § 157 Abs. 6 Nr. 3 gilt entsprechend.

(2) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist, wenn ein Tarifvertrag für Teile des Jahres eine unterschiedliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, die wöchentliche Arbeitszeit, die sich als Jahresdurchschnitt ergibt, zugrunde zu legen.

§ 134

Berechnungsvorschrift

(1) Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 130 Abs. 1 Nr. 3 ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend. Hat ein Betrieb noch nicht zwölf Monate bestanden, ist der Durchschnitt der Kalendermonate während des Zeitraums des Bestehens des Betriebes maßgebend. Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende werden nicht mitgezählt. § 10 Abs. 2 Satz 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) § 200 gilt entsprechend.

§ 135

Gleitende Anhebung des Zugangsalters

Das Zugangsalter nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 erhöht sich für Arbeitnehmer der Geburtsjahrgänge

1. 1943 bis 1946 um ein Jahr,
2. 1947 bis 1948 um zwei Jahre,
3. 1949 und 1950 um drei Jahre,
4. 1951 und 1952 um vier Jahre,
5. 1953 und jünger um fünf Jahre.

§ 136

Schutzvorschriften

(1) Die Berechtigung eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Leistungen nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 131 nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 130 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 140 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

§ 137

Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen

(1) Werden die Leistungen nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 aufgrund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder dem Arbeitgeber erstattet, gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien die Leistungen nach § 131 der Ausgleichskasse.

(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 138

Soziale Sicherung des Arbeitnehmers bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und Kurzarbeit

(1) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 131 erbracht hat, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistungen ausschließlich die Altersteilzeit zugrunde, gewährt die Bundesanstalt anstelle des Arbeitgebers die Leistungen des § 130 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 131.

(2) Bezieht der Arbeitgeber Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 130 Abs. 1 Nr. 1 und des § 131 das Ent-

gelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 181 Abs. 1 Nr. 1.

§ 139

Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Leistungen nach § 131 erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Erbringt eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien die Leistungen des § 130 Abs. 1 Nr. 1, besteht die Mitteilungspflicht dieser gegenüber.

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Leistungen zu ersetzen, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

§ 140

Verfahren

(1) Die Leistungen nach §§ 131 und 138 Abs. 1 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

(2) Die Leistungen nach § 131 werden nachträglich für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, die Leistungen nach § 138 Abs. 1 zusammen mit der Lohnersatzleistung ausgezahlt.

7. KAPITEL

Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

ERSTER ABSCHNITT

Arbeitslosengeld

§ 141

Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat.

(2) Wer das 65 Lebensjahr vollendet, hat vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 142

Begriff der Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos im Sinne des Gesetzes ist ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder nur eine kurzzeitige Beschäftigung ausübt. Der Arbeitnehmer ist jedoch nicht arbeitslos, wenn er

1. eine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger oder Selbständiger ausübt, die die Grenze des § 143 überschreitet, oder
2. mehrere kurzzeitige Beschäftigungen oder Tätigkeiten entsprechenden Umfanges ausübt, die zusammen die Grenze des § 143 überschreiten.

(2) Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Kapitels sind auch die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigten und die Heimarbeiter (§ 12 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Arbeitslos im Sinne der Vorschriften über die Maßnahmen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung ist, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und arbeitslos gemeldet ist.

§ 143

Kurzzeitige Beschäftigungen

(1) Kurzzeitig im Sinne des § 142 Abs. 1 ist eine Beschäftigung, die auf weniger als 17 Stunden wöchentlich der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist. Gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt.

(2) Eine Beschäftigung ist nicht kurzzeitig, soweit die wöchentliche Arbeitszeit

1. zusammen mit der für die Ausübung erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft des Beschäftigten in der Regel mindestens 17 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt oder
2. wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 74 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder aus einem sonstigen der in § 149 Abs. 1 Satz 1 genannten Gründe, wegen Arbeitsmangels oder eines Naturereignisses 17 Stunden wöchentlich nicht erreicht oder
3. zur Erleichterung des Übergangs in den Ruhestand auf weniger als 17 Stunden herabgesetzt und hierfür ein Entgeltausgleich vereinbart worden ist, der dem Arbeitnehmer mindestens ein durchschnittliches wöchentliches Arbeitsentgelt gewährleistet, das er zuletzt vor Herabsetzung der Arbeitszeit innerhalb von 17 Stunden erzielt hätte.

§ 144

Verfügbarkeit

(1) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer

1. eine zumutbare, nach § 226 die Beitragspflicht begründende Beschäftigung unter den üblichen Be-

dingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,

2. bereit ist,

- a) jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann und darf, sowie
- b) an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung sowie zur beruflichen Rehabilitation teilzunehmen, sowie

3. das Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist.

(2) Betreut der Arbeitslose nicht erwerbsmäßig haushaltsangehörige aufsichtsbedürftige Kinder oder pflegebedürftige Personen, so darf deswegen nicht angenommen werden, daß er der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht; insbesondere hängt die Verfügbarkeit nicht davon ab, daß der Arbeitslose nachweist, daß im Falle einer Arbeitsaufnahme die Betreuung anderweitig sichergestellt werden kann.

(3) Die Dauer der Arbeitszeit braucht den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts nicht zu entsprechen, wenn der Arbeitslose wegen tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nur eine Teilzeitbeschäftigung ausüben kann. Der Arbeitsvermittlung steht nicht zur Verfügung, wer wegen häuslicher Bindungen mit Ausnahme einer Betreuungstätigkeit nach Absatz 2 Beschäftigungen nur zu bestimmten Arbeitszeiten ausüben kann.

(4) Wer die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 nicht erfüllt, weil er, ohne nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften gefördert zu werden, an einer Bildungsmaßnahme teilnimmt, die seine Vermittlungschancen verbessert, steht der Arbeitsvermittlung dennoch zur Verfügung, wenn, auch im Verhältnis zum Maßnahmenträger, sichergestellt ist, daß der Arbeitslose einem Vermittlungsvorschlag des Arbeitsamtes nach Absatz 1 Nr. 2 ohne zeitlichen Verzug folgen kann, wenn er hierzu auch bereit ist und wenn er dem Arbeitsamt die Teilnahme an der Maßnahme angezeigt hat.

(5) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit (Absatz 1 Nr. 2) sind die Interessen des Arbeitslosen und die der Gesamtheit der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen. Näheres bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung.

(6) Kann der Arbeitslose nur Heimarbeit übernehmen, so schließt das nicht aus, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wenn er innerhalb der Rahmenfrist eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung als Heimarbeiter so lange ausgeübt hat, wie zur Erfüllung einer Anwartschaftszeit erforderlich ist (§ 146).

(7) Nimmt der Arbeitslose an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten oder an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung teil, leistet er vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, oder übt er eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege aus, so schließt das nicht

aus, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

(8) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung Näheres über die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Vermittlung in Arbeit oder in eine berufliche Ausbildungsstelle, die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme der beruflichen Bildung oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten nicht beeinträchtigt wird. Sie kann ferner Regelungen treffen, die die Besonderheiten des § 150 berücksichtigen.

§ 145

Vermutungen beitragsfreier Beschäftigungen

(1) Ist der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte, so wird vermutet, daß er nur Beschäftigungen ausüben kann, die nach § 229 beitragsfrei sind.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 ist widerlegt, wenn der Arbeitslose darlegt und nachweist, daß der Ausbildungsgang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zuläßt.

§ 146

Anwartschaftszeit

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist 360 Kalendertage in einer der Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 226) gestanden hat. Zeiten einer Beschäftigung,

1. für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird und die jeweils vier Wochen überschreiten oder
2. die vor dem Tag liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 165 Abs. 3 erloschen ist,

dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit. Bei Arbeitnehmern, die allein wegen der Besonderheiten ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als 360 Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden, beträgt die Beschäftigungszeit nach Satz 1 180 Kalendertage. Näheres zur Abgrenzung des Personenkreises nach Satz 3 bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Rahmenfrist geht dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder nach § 147 als erfüllt gelten.

(3) Die Rahmenfrist beträgt drei Jahre; sie reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

§ 147

Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung

Der Arbeitslose hat sich persönlich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos zu melden. War das Arbeitsamt am ersten Tag der Arbeitslosigkeit nicht dienstbereit und werden Arbeitslosmeldung und Arbeitslosengeld-Antrag am nächsten Tag, an dem das Arbeitsamt dienstbereit ist, nachgeholt, so wirken sie auf den ersten Tag der Arbeitslosigkeit zurück.

§ 148

Arbeitslosengeld bei nicht nur vorübergehender Minderung der Leistungsfähigkeit

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 141 Abs. 1 hat auch, wer die in §§ 142 bis 144 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit keine längere als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann, wenn weder Berufsunfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 hat, unverzüglich auffordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation zu stellen. Stellt der Arbeitslose diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosengeld als gestellt. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zum Tage, an dem der Arbeitslose einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation oder einen Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit stellt.

(3) Wird dem Arbeitslosen, der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 hat, von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Übergangsgeld zuerkannt, steht der Bundesanstalt ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Arbeitslosen eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt wird.

§ 149

Arbeitsunfähigkeit während des Arbeitslosengeld-Bezuges

(1) Wird der Arbeitslose während des Bezugs von Arbeitslosengeld infolge Krankheit oder einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig oder wird er während des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt, so verliert er dadurch nicht den

Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der stationären Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt im Falle einer nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes des Arbeitslosen bis zur Dauer von zehn, bei alleinerziehenden Arbeitslosen bis zur Dauer von 20 Tagen für jedes Kind in jedem Kalenderjahr, wenn eine andere im Haushalt des Arbeitslosen lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In den Fällen des Satzes 2 wird das Arbeitslosengeld für nicht mehr als 25, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 50 Tage in jedem Kalenderjahr fortgezahlt.

(2) Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber im Krankheitsfalle sowie bei Zahlung von Krankengeld im Falle der Erkrankung eines Kindes anzuwenden sind, gelten entsprechend.

§ 150

Arbeitslosengeld bei Vollendung des 58. Lebensjahres

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 141 Abs. 1 hat auch, wer das 58. Lebensjahr vollendet hat und die in §§ 142 bis 144 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Der Anspruch nach Satz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose nur Beschäftigungen ausüben kann, die nach § 229 Nr. 2 beitragsfrei sind.

(2) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der nach Unterrichtung über die Regelung des Satzes 2 drei Monate Arbeitslosengeld nach Absatz 1 bezogen hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersrente voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Altersrente zu beantragen. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Altersrente beantragt.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

§ 151

Anspruchsdauer

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt 156 Tage. Die Anspruchsdauer verlängert sich nach Maßgabe der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb der auf sieben Jahre erweiterten Rahmenfrist und des Lebensjahres, das der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs vollendet hat. Sie beträgt

nach einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von insgesamt mindestens ... Kalendertagen	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Tage
480		208
600		260
720		312
840	42.	364
960	42.	416
1 080	42.	468
1 200	44.	520
1 320	44.	572
1 440	49.	624
1 560	49.	676
1 680	54.	728
1 800	54.	780
1 920	54.	832

(2) Hat der Arbeitslose die Anwartschaftszeit durch Beschäftigungszeiten von weniger als 360 Kalendertagen erfüllt (§ 146 Abs. 1 Satz 3), so begründen Beschäftigungszeiten innerhalb der Rahmenfrist von insgesamt mindestens

1. 180 Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 78 Tagen und
2. 240 Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 104 Tagen.

(3) § 146 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Dauer des nach § 168 Abs. 1 erloschenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.

§ 152

Anrechnung anderer Beschäftigungen

Den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung stehen Zeiten gleich,

1. in denen der Arbeitslose als Wehr- oder Ersatzdienstleistender beitragspflichtig war (§ 226 Abs. 2),
2. für die wegen des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung Beiträge zu zahlen waren (§ 248),
3. des Bezuges von Sonderunterstützung nach dem Mutterschaftsgesetz oder von Mutterschaftsgeld, wenn durch die Schwangerschaft oder Mutterschaft eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz unterbrochen worden ist,

4. in denen der Arbeitslose als Erziehungs- oder Pflegeperson (§ 226 Abs. 3 oder 4) beitragspflichtig war oder nur wegen § 226 Abs. 5 Nr. 1 nicht beitragspflichtig war,
5. des Bezuges von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 5 in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes oder von Übergangsgeld nach diesem Gesetz; das gleiche gilt für Zeiten, in denen der Arbeitslose nur wegen des Vorranges anderer Leistungen (§ 47) kein Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz bezogen hat,
6. in denen der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 226 Abs. 6).

§ 153

Anrechnung ausländischer Beschäftigungszeiten

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Beschäftigungen, die im Ausland ausgeübt werden, mit Beschäftigungen gleichstellen, die die Beitragspflicht begründen, wenn dies zur sozialen Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit im Inland erforderlich ist. Es kann die Gleichstellung auf Beschäftigungen in bestimmten Staaten oder Grenzbezirken beschränken und sie davon abhängig machen, daß die Beschäftigten den Beitrag selbst entrichten, sowie bestimmen, an welchen Stellen und innerhalb welcher Frist die Beiträge zu entrichten sind. Es kann ferner bestimmen, daß der Bemessung des Beitrages und des Arbeitslosengeldes das Arbeitsentgelt einer vergleichbaren Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugrunde zu legen ist. Für Ausländer kann es die Gleichstellung davon abhängig machen, daß ihr Heimatstaat Deutschen die gleichen Rechte einräumt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 bleiben für die Anwendung der §§ 146 und 151 Zeiten außer Betracht, für welche die Beiträge nicht fristgemäß entrichtet worden sind.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung die Beschäftigung von Grenzgängern im Ausland einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstellen, wenn dies zur sozialen Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit im Inland erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 154

Ausländische Arbeitslosenversicherung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, inwieweit die Zugehörigkeit zu einer Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, die im Ausland auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung eingeführt ist, der Zugehörigkeit zu der Arbeitslosenversicherung nach diesem Gesetz gleichsteht.

(2) Die Gleichstellung soll nur erfolgen, soweit die Leistungen der ausländischen Versicherung den in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen annähernd gleichwertig sind und der ausländische Staat die Gleichstellung der deutschen Arbeitslosenversicherung mit der in seinem Gebiete geltenden verbürgt.

§ 155

Minderung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. Tage, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt worden ist; dabei gilt der Anspruch auf Arbeitslosengeld für so viele Tage als nicht erfüllt, als das wöchentliche Arbeitslosengeld nach der auf Grund des § 19 erlassenen Rechtsverordnung durch Anrechnung von Nebenverdienst nach § 160 um volle Sechstel gemindert ist,
2. Tage der Arbeitslosigkeit während des Ruhezeitraums nach § 162 Abs. 3,
3. Tage der Arbeitslosigkeit während des Ruhezeitraums nach § 162 Abs. 4, höchstens jedoch bis zu der Anzahl von Tagen, um die ein nachfolgender Ruhezeitraum nach § 162 Abs. 3 und 9 verkürzt worden ist,
4. Tage einer Sperrzeit nach § 165; die Minderung entfällt bei Sperrzeiten nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 4, wenn das Ereignis bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt,
5. Tage der Arbeitslosigkeit während des Ruhezeitraums nach § 91 Abs. 5,
6. die Tage einer Säumniszeit nach § 166, höchstens um acht Wochen,
7. Tage, für die dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld nach § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 100 Abs. 1 Satz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch versagt oder entzogen worden ist,
8. Tage der Arbeitslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen der Arbeitslose nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen, die er ausüben kann und darf, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

In den Fällen der Nummern 7 und 8 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen.

§ 156

Höhe des Arbeitslosengeldes

Die Lohnersatzquote des Arbeitslosengeldes (§ 15 Nr. 9) beträgt 63 vom Hundert, die erhöhte Lohnersatzquote 68 vom Hundert. Die Höhe des Leistungssatzes bestimmt sich nach der Rechtsverordnung zu § 19.

§ 157

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsentgelt ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Woche erzielt hat. Mehrarbeitszuschläge, Arbeitsentgelte, die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält, sowie einmalige und wiederkehrende Zuwendungen bleiben außer Betracht; dies gilt auch für Zuwendungen, die anteilig gezahlt werden, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Fälligkeitstermin endet.

(2) Der Bemessungszeitraum umfaßt die beim Ausscheiden des Arbeitnehmers abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume der letzten sechs Monate der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungen vor der Entstehung des Anspruchs, in denen der Arbeitslose Arbeitsentgelt erzielt hat oder als Betreuungs- oder Pflegeperson beitragspflichtig war. Zeiten einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 74 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht, soweit wegen der Wiedereingliederung das auf die Arbeitsstunde entfallende Arbeitsentgelt oder nicht nur vorübergehend die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemindert war. Sind im Bemessungszeitraum nicht wenigstens 100 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthalten, so verlängert er sich um weitere Lohnabrechnungszeiträume, bis wenigstens 100 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt erreicht sind. Ist das Arbeitsentgelt im letzten Jahr vor dem Ende des Bemessungszeitraums außergewöhnlich gestiegen, so treten an die Stelle der in Satz 1 genannten sechs Monate zwölf Monate und an die Stelle der in Satz 3 genannten 100 Tage 240 Tage. Eine außergewöhnliche Steigerung des Arbeitsentgelts liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt über die betriebsübliche Anpassung der Arbeitsentgelte an die wirtschaftliche Entwicklung hinaus gestiegen und das durchschnittlich in der Woche erzielte Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum nach Satz 1 um mehr als ein Drittel höher ist als das im Zeitraum nach Satz 4. Zeiten einer Beschäftigung zur Berufsausbildung bleiben insoweit außer Betracht.

(3) Für die Berechnung des in der Woche durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelts wird das im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielte Arbeitsentgelt mit der Zahl der Arbeitsstunden vervielfacht, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt. Arbeitsentgelt, das nach Monaten bemessen ist, gilt als in der Zahl von Arbeitsstunden erzielt, die sich ergibt, wenn die Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden mit 13 vervielfacht und durch drei geteilt wird.

(4) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen,

1. wenn ein Tarifvertrag für Teile des Jahres eine unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeit vorsah, die wöchentliche Arbeitszeit, die sich als Jahresdurchschnitt ergibt,

2. wenn keine tarifliche Arbeitszeit bestand, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen,

3. wenn nicht nur vorübergehend weniger als die tariflichen oder üblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden vereinbart waren, die vereinbarte Arbeitszeit

4. für eine Zeit, in der der Arbeitslose als Erziehungs- oder Pflegeperson nach § 226 Abs. 3 oder Abs. 4 beitragspflichtig war, 39 Stunden.

(5) Neben einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung sind Zeiten einer Erziehungs- oder Pflege Tätigkeit nach § 226 Abs. 3 oder Abs. 4 nur im Falle des Absatzes 4 Nr. 3 zu berücksichtigen, und nur, soweit sie zusammen mit der vereinbarten Arbeitszeit nach Absatz 4 Nr. 3 39 Stunden nicht überschreiten.

(6) Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts ist zugrunde zu legen

1. für die Zeit einer Beschäftigung, für die Beiträge an die See-Krankenkasse zu entrichten waren, die Durchschnittsheuer, die der Beitragsberechnung von der See-Krankenkasse zugrunde gelegt worden ist,
2. für die Zeit einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, wenn der Arbeitslose die Abschlußprüfung bestanden hat, die Hälfte des Arbeitsentgelts nach Absatz 8, mindestens das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung,
3. für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie höchstens das Arbeitsentgelt, das familienfremde Arbeitnehmer bei gleichartiger Beschäftigung gewöhnlich erhalten,
4. für die Zeit einer Beschäftigung, die im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 74 bis 80 gefördert worden ist, mindestens das Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist; liegen die Voraussetzungen des Absatzes 13 vor, so ist das erhöhte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen; liegt der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen Anspruches länger als drei Jahre zurück, ist mindestens das Arbeitsentgelt nach Absatz 8 zugrunde zu legen; Absatz 15 Satz 1 gilt entsprechend,
5. für die Zeit einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, dessen Beiträge nach § 244 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 berechnet worden sind, das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor Beginn des freiwilligen sozialen Jahres,
6. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme in einer Einrichtung für Behinderte oder wegen einer Beschäftigung in einer Einrichtung der Jugendhilfe beitragspflichtig war (§ 226 Abs. 1 Satz 2), der Betrag, der der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist; hat der Arbeitslose

nach einer Berufsausbildung die Abschlußprüfung bestanden, gilt Nummer 2 entsprechend,

7. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme Unterhaltsgeld bezogen oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen nicht bezogen hat (§ 152 Nr. 5), das Arbeitsentgelt, nach dem bei Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist oder zu bemessen gewesen wäre,
8. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Wehr- oder Zivildienstleistender nach § 226 Abs. 2 beitragspflichtig war, das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter vor Beginn des Dienstes; hat der Arbeitslose kein Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 erzielt, so ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 8 zugrunde zu legen,
9. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Erziehungs- oder Pflegeperson nach § 226 Abs. 3 oder Abs. 4 beitragspflichtig war, 75 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage (§ 244 Abs. 1 Nr. 3), mindestens aber das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor Beginn der Erziehungs- oder Pflegetätigkeit, in der Arbeitsentgelt erzielt wurde; dies gilt auch für die Zeit innerhalb des Betreuungszeitraums, in der eine während der Betreuungszeit aufgenommene Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde, es sei denn, daß die Bemessung nach dem Arbeitsentgelt der Teilzeitbeschäftigung günstiger ist,
10. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 226 Abs. 6), das Arbeitsentgelt nach Absatz 8.

(7) Bei Arbeitslosen, die im Bemessungszeitraum als Heimarbeiter beschäftigt waren, ist Arbeitsentgelt das durchschnittliche Entgelt, das der Beitragsberechnung in den letzten zehn Wochen der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor der Entstehung des Anspruchs zugrunde gelegt worden ist. In den Zeitraum von zehn Wochen sind Tage der Krankheit und Wochenfeiertage nicht einzurechnen, für die das Arbeitsentgelt nicht oder nur teilweise gewährt worden ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Wäre es mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 1 bis 7 auszugehen oder liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Entstehung des Anspruchs länger als drei Jahre zurück oder hat der Arbeitslose kein Arbeitsentgelt nach den Absätzen 1 bis 7 erzielt, so ist von dem am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 172) maßgeblichen tariflichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in Betracht kommt.

(9) Kann der Arbeitslose infolge tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nicht mehr die Zahl von Arbeitsstunden leisten, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt, so ist bei der Feststellung des Arbeitsentgelts nach Absatz 3 für die Zeit, während der die Bindungen vorliegen, statt des Durchschnitts der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die Zahl von Arbeitsstunden zugrunde zu legen, die der Arbeitslose wöchentlich zu leisten imstande ist. Eine Begrenzung der durchschnittlichen Zahl von Arbeitsstunden infolge einer Minderung der Leistungsfähigkeit bleibt unberücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß in den Fällen, in denen das Arbeitslosengeld nach Absatz 6 Nr. 4 und 7, Absatz 7 oder Absatz 8 bemessen worden ist oder zu bemessen wäre.

(10) War der Arbeitslose im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt und hat er die Abschlußprüfung bestanden, so ist für die Zeit nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung abweichend von Absatz 6 Nr. 2 mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgeltes nach Absatz 8 auszugehen.

(11) Das Arbeitsentgelt ist auf den nächsten durch zehn teilbaren Deutsche-Mark-Betrag zu runden.

(12) Hat der Arbeitslose das 58. Lebensjahr vollendet, so wird das Bemessungsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht mehr nach Absatz 9 vermindert. Für die Zeit, für die dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist, bemißt sich das Arbeitslosengeld höchstens nach einem Arbeitsentgelt in Höhe der Hinzuverdienstgrenze.

(13) Das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach den Absätzen 1 bis 12 maßgebende Arbeitsentgelt wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes (Anpassungstag) entsprechend der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepaßt.

(14) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres durch Rechtsverordnung den Anpassungsfaktor, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist. Der Anpassungsfaktor errechnet sich, indem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die Bruttolohn- und -gehaltssumme für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird; § 68 Abs. 4 und § 121 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(15) Ist das maßgebende Arbeitsentgelt nach Absatz 8 bestimmt worden, tritt an die Stelle des Endes des Bemessungszeitraumes der Tag, der dem Zeitraum vorausgeht, für den das Arbeitslosengeld bemessen worden ist. Die Anpassung unterbleibt, wenn

am Anpassungstag die sich aus § 151 ergebende Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf weniger als 25 Tage gemindert ist. Erhöht sich das maßgebliche Arbeitsentgelt, ist eine Minderung des Arbeitslosengeldes ausgeschlossen.

§ 158

Lohnsteuerklasse

(1) Soweit die Höhe des Arbeitslosengeldes von der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragenen Lohnsteuerklasse abhängt, ist die Lohnsteuerklasse maßgebend, die zu Beginn des Kalenderjahres eingetragen war, in dem der Anspruch entstanden ist. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(2) Haben Ehegatten die Steuerklassen gewechselt oder eine von der Eintragung im Vorjahr abweichende Steuerklassenwahl getroffen, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem sie für die Besteuerung wirksam werden. Entsprechen die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen an diesem Tage offensichtlich nicht dem Verhältnis der monatlichen Arbeitslöhne beider Ehegatten, so sind die diesem Verhältnis entsprechenden Lohnsteuerklassen für die Höhe des Arbeitslosengeldes maßgebend. Ein Ausfall des Arbeitslohnes, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Lohnersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitslöhne außer Betracht. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 159

Wöchentliches Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld wird für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Wochentag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes.

§ 160

Einkommensanrechnung

(1) Übt ein Arbeitsloser während des Bezuges von Arbeitslosenhilfe eine beitragsfreie kurzzeitige abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aus, so wird das hieraus erzielte Einkommen, abzüglich der Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten, zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

(2) Soweit das Einkommen für die Kalenderwoche eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, bleibt es von der Anrechnung frei.

(3) Der Freibetrag nach den Absätzen 1 und 2 darf jedoch zusammen mit dem verbleibenden Arbeits-

losengeld 80 vom Hundert des Bemessungsentgelts (§ 15) nicht übersteigen.

(4) Das Einkommen wird jeweils auf das Arbeitslosengeld der Kalenderwoche angerechnet, in der es erarbeitet wurde. Hat der Arbeitslose in mehreren Kalenderwochen Einkommen erzielt, so wird vermutet, daß das in einem Kalendermonat erzielte Einkommen gleichmäßig auf die Tage verteilt war, an denen der Arbeitslose in diesem Monat gearbeitet hat. Einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen (§ 157 Abs. 1 Satz 2) gelten als in dem Kalendermonat erarbeitet, in dem sie zugeflossen sind.

(5) Einkommen aus einer schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit im Bemessungszeitraum nach § 157 Abs. 2 Satz 1 und 2 ständig ausgeübten und während der Arbeitslosigkeit fortgesetzten kurzzeitigen Beschäftigung wird nicht angerechnet,

1. soweit die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der kurzfristigen Beschäftigung im Bemessungszeitraum nicht überschritten wird und
2. soweit die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der noch ausgeübten kurzzeitigen Beschäftigung zusammen mit den Arbeitszeiten der weiteren Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum 38 Stunden nicht übersteigt.

§ 161

Neutralität der Bundesanstalt in Arbeitskämpfen

(1) Die Bundesanstalt hat sich in Arbeitskämpfen neutral zu verhalten. Deshalb ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während eines Arbeitskampfes nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Streik arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Streiks. Der Arbeitnehmer ist am Arbeitskampf nicht beteiligt, wenn er selbst nicht streikt.

(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Streik, an dem er nicht beteiligt ist (Absatz 2 Satz 2) arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Streiks nur, wenn

1. der Arbeitnehmer arbeitslos geworden ist, weil in dem Betrieb, in dem er zuletzt beschäftigt war, andere Arbeitnehmer streiken oder der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, unter den räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages fällt und
2. dieser Streik um Arbeitsbedingungen geführt wird, die für den arbeitslosen nicht beteiligten Arbeitnehmer zuletzt gegolten haben oder auf ihn angewendet worden sind oder bei Arbeitsaufnahme für ihn gelten oder auf ihn angewendet würden.

(4) Ist bei einem Streik das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeits-

amtes bestimmen, daß ihnen Arbeitslosengeld zu gewähren ist. Erstrecken sich die Auswirkungen des Streiks über den Bezirk eines Landesamtes hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann auch in Fällen des Satzes 1 die Entscheidung an sich ziehen.

§ 162

Ruhen des Arbeitslosengeld-Anspruches

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht in der Zeit, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

(2) Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgeholten Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.

(3) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (Abfindungsleistung) erhalten oder zu beanspruchen und ist wegen dieser Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Sperrzeit von acht Wochen eingetreten, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach dem Ende der Sperrzeit an, wenn der Arbeitslose bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Der Anspruch ruht bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts (Absatz 8) einen Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der um das neunzigfache des kalendertäglichen Arbeitsentgelts verminderten Abfindungsleistung verdient hätte.

(4) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindungsleistung erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tag, an dem es bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Diese Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist, fehlt es an einer solchen Kündigung, mit dem Tag der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Als ordentliche Kündigungsfrist gilt

1. bei zeitlich unbegrenztem Ausschluß der ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber eine Frist von 18 Monaten,
2. bei zeitlich begrenztem Ausschluß der ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluß der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre,

3. wenn dem Arbeitgeber nur bei Zahlung einer Abfindungsleistung gekündigt werden kann, eine Frist von 12 Monaten.

(5) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 4 nicht länger als ein Jahr. Absatz 7 bleibt unberührt. Der Anspruch ruht nicht über den Tag hinaus,

1. bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von 70 vom Hundert der Abfindungsleistung als Arbeitsentgelt verdient hätte,
2. an dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte oder
3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

(6) Der nach Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigende Anteil der Abfindungsleistung vermindert sich

1. sowohl für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des 35. Lebensjahres
2. als auch für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen

um je fünf vom Hundert.

(7) Hat der Arbeitslose auch eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhenszeitraum nach Absatz 4 um die Dauer des abgeholten Urlaubs.

(8) Letzte Beschäftigungszeit im Sinne der Absätze 3, 5 Nr. 1 sind die am Tage des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume der letzten drei Monate. § 157 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Arbeitsentgeltkürzungen infolge von Krankheit, Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder Arbeitsversäumnis bleiben außer Betracht.

(9) Sind wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zugleich die Voraussetzungen für das Ruhen des Anspruchs nach den Absätzen 3 und 4 erfüllt, so beginnt der Ruhenszeitraum nach Absatz 3 mit dem Tag nach dem Ende des Ruhenszeitraums nach den Absätzen 4 bis 7, wenn dieser später als die Sperrzeit endet. Die nach Absatz 3 zu berücksichtigende Abfindungsleistung verringert sich in diesem Fall um das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts (Absatz 8) während des vorangegangenen Ruhenszeitraums nach Absatz 4 verdient hätte.

(10) Soweit der Arbeitslose die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Leistungen (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch in der Zeit gewährt, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

§ 163

Weitere Fälle des Ruhens des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen zuerkannt ist:

1. Berufsausbildungsbeihilfe nach § 51 oder Unterhaltsgeld,
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld nach diesem oder einem anderen Gesetz oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen,
4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art.

(2) Abweichend von Absatz 1 ruht der Anspruch

1. im Falle der Nummer 3 vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an und
2. im Falle der Nummer 4
 - a) mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn dem Arbeitslosen für die letzten sechs Monate einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung eine Teilrente oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist,
 - b) nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird.

(3) Dem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 steht eine Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente oder Invalidenrente für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes gleich, wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat. Hat der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weder Erwerbsunfähigkeit noch Berufsunfähigkeit festgestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld abweichend von Absatz 1 zu dem Teil, um den die für das Arbeitslosengeld des Arbeitslosen maßgebliche Lohnersatzquote 100 vom Hundert unterschreitet.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Versorgungsgeld im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gleichstellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist. Es hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht. Es kann auch bestimmen, daß die Bundesanstalt die Daten bei den zuständigen Versorgungsträgern oder bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die die Versorgungsleistungen auszahlt (§ 9 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes), erhebt und diese Daten verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Überprüfung des Zusammentreffens von Ar-

beitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erforderlich ist.

§ 164

Vorruhestandsgeld

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die der Arbeitslose Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vorruhestandsgesetzes bezieht.

§ 165

Sperrzeit

(1) Hat der Arbeitslose

1. das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlaß für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und hat er dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt oder
2. trotz der Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten oder
3. sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer Maßnahme im Sinne des § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b teilzunehmen,
4. die Teilnahme an einer der in Nummer 3 genannten Maßnahmen abgebrochen oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus einer dieser Maßnahmen gegeben,

ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt eine Sperrzeit von acht Wochen ein. Einen wichtigen Grund stellt es auch dar, wenn der Arbeitslose die Teilnahme an einer Maßnahme abgelehnt oder abgebrochen hat (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4), weil das Arbeitsamt bei der Aufstellung des der Maßnahme zugrundeliegenden Eingliederungs- und Förderplans die von dem Arbeitslosen angestrebte berufliche Entwicklung und seine Vorstellungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Maßnahme nicht angemessen berücksichtigt hat und der Arbeitslose deshalb die Aufhebung des Planes verlangen konnte (§ 44 Abs. 5). Dies gilt nicht, wenn ein Rechtsmittel gegen den Plan nicht fristgerecht eingelegt wurde oder erfolglos geblieben ist. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tage nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Während der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Würde eine Sperrzeit von acht Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Sperrzeit vier Wochen. Stand in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder Nr. 2 bei Eintritt der Sperrzeit begründenden Ereignisses be-

reits fest, daß das gelöste, nicht angenommene oder nicht angetretene Arbeitsverhältnis insbesondere wegen Befristung oder bereits ausgesprochener betriebsbedingter Kündigung alsbald ohne den Eintritt einer Sperrzeit geendet hätte, so ist die Sperrzeit nicht länger als die Anzahl der vollen Wochen, die das Arbeitsverhältnis nach dem die Sperrzeit begründenden Ereignis noch hätte andauern sollen.

(3) Hat der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs bereits einmal Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von acht Wochen gegeben und hat der Arbeitslose hierüber einen schriftlichen Bescheid erhalten, so erlischt, wenn der Arbeitslose erneut Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von acht Wochen gibt, der ihm noch zustehende Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 166

Säumniszeit

(1) Kommt der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden (§ 175), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer Säumniszeit von zwei Wochen, die mit dem Tag nach dem Meldeversäumnis beginnt.

(2) Versäumt der Arbeitslose innerhalb einer Säumniszeit nach Absatz 1 von zwei Wochen einen weiteren Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund, so verlängert sich die Säumniszeit nach Absatz 1 bis zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens um vier Wochen.

(3) Würde die Dauer einer Säumniszeit von zwei Wochen nach Absatz 1 oder die Verlängerung dieser Säumniszeit nach Absatz 2 nach den für den Eintritt oder die Verlängerung der Säumniszeit maßgebenden Tatsachen für den Arbeitslosen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Säumniszeit im Falle des Absatzes 1 eine Woche, im Falle des Absatzes 2 längstens vier Wochen.

§ 167

Zahlungsmodus und -zeiträume

Das Arbeitslosengeld wird in der Regel nach Ablauf des Zahlungszeitraumes auf das von dem Arbeitslosen angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen oder an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort übermittelt. Die Bundesanstalt stellt durch Anordnung Grundsätze für die Festsetzung der Zahlungszeiträume auf.

§ 168

Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt mit der Entstehung eines neuen Anspruchs.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.

§ 169

Übertragung von Schadenersatzansprüchen

Für den Übergang von Schadenersatzansprüchen gilt § 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 170

Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausel

(1) Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht. §§ 202 und 208 Abs. 3 gelten entsprechend. Das Arbeitslosengeld, das der Arbeitgeber erstattet, muß sich der Arbeitnehmer wie Arbeitsentgelt auf die Entschädigung für die Wettbewerbsbeschränkung anrechnen lassen.

(2) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(3) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder § 208 zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen.

§ 171

Erstattungspflicht bei Ablösung

Beansprucht der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen für den Fall der Aufnahme einer Arbeit eine Ablösung, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der die Ablösung verlangt wird. § 170 Abs. 2 und 3, §§ 202 und 208 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 172

Zuständigkeit des Arbeitsamtes

(1) Zuständiges Arbeitsamt ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnsitz oder, solange er sich nicht an seinem Wohnsitz aufhält, das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hält sich der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf und hat er keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erstmalig seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Der Präsident der Bundesanstalt kann im Einzelfall und für Gruppen von Fällen ein Arbeitsamt für zuständig erklären.

§ 173

Änderung der Zuständigkeit auf Antrag

Auf Antrag des Arbeitslosen hat das Arbeitsamt ein anderes Arbeitsamt für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Bundesanstalt kann durch Anordnung bestimmen, unter welchen Umständen Bedenken entgegenstehen und unter welchen Voraussetzungen die Ablehnung eine unbillige Härte bedeuten würden.

§ 174

Meldung bei Änderung der Zuständigkeit

Wird nach der Arbeitslosmeldung ein anderes Arbeitsamt zuständig, so hat sich der Arbeitslose bei dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu melden.

§ 175

Pflicht zur Meldung

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, beim Arbeitsamt, einer sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt oder einer mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle zu melden, wenn das Arbeitsamt ihn dazu auffordert. Das Arbeitsamt soll anordnen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend in kurzen Zeitabständen meldet, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, daß der Arbeitslose eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt, die er dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat,
2. Umstände vorliegen, die erwarten lassen, daß der Arbeitslose zukünftig wieder bei demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung aufnehmen wird, insbesondere, wenn der Arbeitslose zuletzt bei einem Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt war und in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung bereits einmal nach Beendigung einer solchen Beschäftigung Arbeitslosengeld bezogen hat.

Die Pflicht zur Meldung besteht für den Arbeitslosen auch während einer Zeit, in der sein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den §§ 161, 162, 163 Abs. 1 Nr. 2 oder § 165 ruht.

(2) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung Näheres über die Meldepflicht des Arbeitslosen und über die Aufforderungen des Arbeitsamtes zur Arbeitsberatung bestimmen. Sie kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Bundesanstalt auf ihren Antrag zur Entgegennahme der Meldung zuzulassen sind.

§ 176

Arbeitsbescheinigung

(1) Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesanstalt hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Leistungen (§ 162 Abs. 2 und 3), die der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Macht der Arbeitgeber geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen; eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen. Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen. Die Arbeitsbescheinigung ist dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

(2) Will der Arbeitnehmer für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kein Arbeitslosengeld beantragen, so braucht der Arbeitgeber nur Beginn, Ende und Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses zu bescheinigen.

(3) Für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern sowie die nach § 248 beitragspflichtigen Leistungsträger und Unternehmen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nach Beendigung des Vollzugs einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozeßordnung hat die Vollzugsanstalt dem Entlassenen unter Verwendung des von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordrucks eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung nach § 226 Abs. 6 beitragspflichtig war.

ZWEITER ABSCHNITT

Arbeitslosenhilfe

§ 177

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, wer

1. arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosenhilfe beantragt hat,
2. keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil er die Anwartschaftszeit (§ 146) nicht erfüllt,
3. bedürftig ist und

4. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (Vorfrist),

a) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 165 Abs. 3 erloschen ist, oder

b) mindestens 150 Kalendertage, falls aber der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 165 Abs. 3 erloschen ist, danach mindestens 240 Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können.

Für die Vorfrist gilt § 146 Abs. 3 zweiter Halbsatz entsprechend.

(2) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen gleich

1. Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, insbesondere als Beamter, Richter, Berufssoldat und Soldat auf Zeit,

2. Zeiten des Wehrdienstes oder Zivildienstes auf Grund der Wehrpflicht sowie des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht.

(3) Eine vorherige Beschäftigung ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose innerhalb der Vorfrist für mindestens 240 Kalendertage, falls aber der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 165 Abs. 3 erloschen ist, danach für mindestens 240 Kalendertage

1. wegen Krankheit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Leistungen der Sozialversicherung,

2. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt,

3. wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Rehabilitationsträgers

zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die für ihre Gewährung maßgebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegt oder die Maßnahme zur Rehabilitation abgeschlossen ist; dies gilt im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Arbeitslose infolge seines Gesundheitszustandes, seines fortgeschrittenen Alters oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b nicht ausüben konnte. Zeiten nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b und Absatz 2 werden auf die Mindestzeit nach Satz 1 angerechnet.

(4) Eine Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen könnte, steht einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b gleich, wenn der Arbeitslose

1. insgesamt mindestens 20 Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat,

2. innerhalb der auf fünf Jahre erweiterten Vorfrist im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens 540 Kalendertage rechtmäßig in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, oder innerhalb der auf vier Jahre erweiterten Vorfrist Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und

3. innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestanden hat, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder sich arbeitslos gemeldet hat.

Für die Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 2 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Für die erweiterte Vorfrist gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(5) Die Vorschriften des Ersten Abschnitts über Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen; der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, als ein einheitlicher Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Wer nur mit Einschränkung hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit imstande ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe; das gilt nicht bei entsprechender Anwendung des § 148. § 163 Abs. 2 gilt nicht.

§ 178

Erlöschen des Anspruches

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn

1. der Arbeitslose durch Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 104) einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt,

2. seit dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist.

(2) Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 177 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a beruht, erlischt nicht durch Erfüllung der Voraussetzungen nach § 177 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, Abs. 2 oder Abs. 3.

§ 179

Höhe der Arbeitslosenhilfe

(1) Die Lohnersatzquote der Arbeitslosenhilfe beträgt 56 vom Hundert, die erhöhte Lohnersatzquote 58 vom Hundert. Die Höhe des Leistungssatzes bestimmt sich nach der Rechtsverordnung zu § 19.

(2) Bemessungsentgelt ist

1. im Falle des § 177 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a das Arbeitsentgelt, nach dem sich zuletzt das Arbeits-

losengeld gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 157 Abs. 9 gerichtet hätte,

2. in den übrigen Fällen das Arbeitsentgelt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 157 Abs. 1 bis 8 und 10 bis 11 ergibt, für die Zeit einer nach § 177 Abs. 4 gleichgestellten Beschäftigung jedoch das Arbeitsentgelt nach § 157 Abs. 8, für die Zeit einer solchen Beschäftigung zur Berufsausbildung die Hälfte dieses Arbeitsentgelts. Solange der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person oder seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe zuletzt maßgebende Arbeitsentgelt erzielen kann, richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 157 Abs. 8; bei Anwendung dieser Vorschrift sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Während des Bezuges von Erziehungsgeld wird der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes die Voraussetzungen des § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt; insoweit ist Satz 2 nicht anzuwenden. Wird Arbeitslosenhilfe in entsprechender Anwendung des § 105a gewährt, so gilt § 157 Abs. 8 mit der Maßgabe, daß die Minderung der Leistungsfähigkeit außer Betracht bleibt.

(3) Ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 unter Berücksichtigung des § 157 Abs. 6 Nr. 2 oder Nr. 7 oder Abs. 10 festgestellt worden und hat der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Voraussetzungen des § 177 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b oder Abs. 2 erfüllt, so richtet sich die Arbeitslosenhilfe für die Zeit nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 157 Abs. 8. Ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung einer Beschäftigung zur Berufsausbildung festgestellt worden, so richtet sich die Arbeitslosenhilfe bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung auch dann nach diesem festgestellten Arbeitsentgelt, wenn der Arbeitslose erneut die Voraussetzungen des § 177 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b oder Abs. 2 erfüllt hat.

(4) Das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Bemessungszeitraumes nach § 157 Abs. 8 neu festzusetzen; dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. § 157 Abs. 15 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Hat der Arbeitslose das 58. Lebensjahr vollendet, so wird das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht mehr nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 gemindert.

§ 180

Begriff der Bedürftigkeit

(1) Der Arbeitslose ist bedürftig im Sinne des § 177 Abs. 1 Nr. 3, soweit er seinen Lebensunterhalt und den seines Ehegatten sowie seiner Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskinder-

geldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat, nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach § 181 zu berücksichtigen ist, die Arbeitslosenhilfe nach § 179 nicht erreicht.

(2) Der Arbeitslose ist nicht bedürftig im Sinne des § 177 Abs. 1 Nr. 3, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners oder das Vermögen der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen die Gewährung von Arbeitslosenhilfe offenbar nicht gerechtfertigt ist.

(3) Einkommen und Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sind wie das Einkommen und Vermögen eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann.

§ 181

Bedürftigkeitsprüfung

(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind zu berücksichtigen

1. Einkommen des Arbeitslosen, soweit § 160 nichts anderes bestimmt,
2. Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners, soweit es den Freibetrag übersteigt.

Freibetrag ist ein Betrag in Höhe der Arbeitslosenhilfe nach § 179 Abs. 1, die dem Einkommen (Abs. 2 Satz 1) des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners entspricht, mindestens aber der Betrag, bis zu dem auf Erwerbsbezüge eines Alleinstehenden keine Einkommensteuer festzusetzen wäre (§ 32 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes). Der Freibetrag erhöht sich um Unterhaltsleistungen, zu denen dieser Ehepartner Dritten rechtlich verpflichtet ist oder die er Dritten aufgrund sittlicher Verpflichtung erbringt.

(2) Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, einschließlich der Leistungen, die von Dritten beansprucht werden können. Abzusetzen sind

1. die auf das Einkommen entfallenden Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,

3. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. zweckgebundene Leistungen, insbesondere nicht-steuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung,
4. Leistungen, die unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe gewährt werden,
5. die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, die Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage gewährt werden, und die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage gewährt würde,
6. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt werden; die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen bleiben unberührt,
7. Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit und Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege gewährt oder die ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenhilfe gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein,
8. das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie Leistungen für Kinder, die den Anspruch auf Kindergeld ausschließen, jedoch nur bis zur Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf die Leistung zu zahlen wäre (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes),
9. die Arbeitslosenhilfe des nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 3 genannten Einnahmen nicht als Einkommen gelten; es kann dabei auch Näheres über die Berechnung des Einkommens bestimmen und für die nach Absatz 2 abzusetzenden Beträge Pauschbeträge festsetzen.

§ 182

Bewilligung von Arbeitslosenhilfe

(1) Die Arbeitslosenhilfe soll jeweils für längstens ein Jahr bewilligt werden.

(2) Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe zu prüfen.

§ 183

Übergang von Ansprüchen auf den Bund

(1) Solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält, kann das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ohne Rücksicht auf diese Leistungen Arbeitslosenhilfe gewähren. Das Arbeitsamt hat die Gewährung der Arbeitslosenhilfe dem Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß die Ansprüche des Arbeitslosen gegen jemanden, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, in Höhe der Aufwendungen an Arbeitslosenhilfe, die infolge der Nichtberücksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Bund übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

(2) Hat der Leistungspflichtige die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger der Arbeitslosenhilfe diese insoweit zu erstatten.

§ 184

Übergang von anderen Ansprüchen auf den Bund

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestimmen, daß Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen, daß ihr Aufwendungen zu erstatten sind oder daß ihr Schadenersatz zu leisten ist, finden diese Vorschriften in der Arbeitslosenhilfe mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ansprüche dem Bund zustehen, die Aufwendungen dem Bund zu erstatten sind oder dem Bund Schadenersatz zu leisten ist. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

DRITTER ABSCHNITT Konkursausfallgeld

§ 185

Anspruch auf Konkursausfallgeld

Arbeitnehmer haben bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers nach diesem Abschnitt Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts (Konkursausfallgeld).

§ 186

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Konkursausfallgeld hat ein Arbeitnehmer, der bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers für die letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat. Der Anspruch auf Konkursausfallgeld ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer vor der Eröffnung des Konkursverfahrens gestorben ist.

(2) Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die unabhängig von der Zeit, für die sie geschuldet werden, Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Konkursordnung sein können.

(3) Der Eröffnung des Konkursverfahrens stehen bei der Anwendung der Vorschriften dieses Abschnittes gleich

1. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse,
2. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Konkursverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

(4) Hat der Arbeitnehmer in Unkenntnis des Abweisungsbeschlusses nach Absatz 3 Nr. 1 weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, so treten an die Stelle der letzten dem Abweisungsbeschluß vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses die letzten dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluß des Konkursgerichts, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgewiesen worden ist, dem Betriebsrat oder, soweit ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 187

Anfechtung von Rechtshandlungen

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die der Arbeitnehmer durch eine Rechtshandlung erworben hat, die nach den Vorschriften der Konkursordnung angefochten worden ist, begründen keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld; das gleiche gilt, wenn der Konkursverwalter von seinem Recht Gebrauch macht, die Leistungen zu verweigern. Ist ein Konkursverfahren nicht eröffnet worden, so begründen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld, wenn die Rechtshandlung im Falle des Konkurses nach den Vorschriften der Konkursordnung angefochten werden könnte. Soweit Konkursausfallgeld auf Grund von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt zuerkannt worden ist, die nach den Sätzen 1 und 2 keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, ist es zu erstatten.

§ 188

Höhe des Konkursausfallgeldes

(1) Das Konkursausfallgeld ist so hoch wie der Teil des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses, den der Arbeitnehmer noch zu beanspruchen hat. § 187 gilt entsprechend.

(2) Ist der Arbeitnehmer im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Konkursausfallgeld nach den für ihn außerhalb des Geltungsbereichs des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 um die Steuern zu vermindern, die im Falle der Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben würden. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer im Inland einkommensteuerpflichtig ist, die Steuern jedoch nicht durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben werden.

§ 189

Antragstellung, zuständiges Arbeitsamt

(1) Das Konkursausfallgeld wird vom zuständigen Arbeitsamt auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten nach Eröffnung des Konkursverfahrens zu stellen. Hat der Arbeitnehmer die Ausschußfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird das Konkursausfallgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Ausschußfrist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.

(2) Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die für den Arbeitnehmer zuständige Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt. Hat der Arbeitgeber keine Lohnabrechnungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Konkursgericht seinen Sitz hat.

(3) Kann das Arbeitsamt die Höhe der nicht erfüllten Arbeitsentgeltansprüche nicht in angemessener Zeit endgültig feststellen, so hat es diese Ansprüche unter Berücksichtigung der Arbeitsentgeltansprüche vergleichbarer Arbeitnehmer in vergleichbaren Betrieben und der getroffenen Feststellungen zu schätzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Arbeitnehmer einen höheren Arbeitsentgeltanspruch hatte, so ist das Konkursausfallgeld insoweit neu festzusetzen.

§ 190

Vorschuß

(1) Das Arbeitsamt hat einen angemessenen Vorschuß auf das Konkursausfallgeld zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt und dem Arbeits-

amt die folgenden oder gleichwertige Bescheinigungen vorliegen:

1. die letzte Arbeitsentgeltabrechnung und
2. eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, des Konkursverwalters, eines für die Lohnabrechnung des Arbeitgebers zuständigen Arbeitnehmers oder des Betriebsrates darüber, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang der Arbeitgeber die Ansprüche seiner Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt hat.

(2) Der Vorschuß ist auf das Konkursausfallgeld anzurechnen. Soweit der Vorschuß das Konkursausfallgeld übersteigt, ist er vom Empfänger zu erstatten.

§ 191

Auskunftspflicht

Der Arbeitgeber, der Konkursverwalter, die Arbeitnehmer sowie Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Arbeitsamt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Vorschriften dieses Abschnittes erforderlich sind.

§ 192

Verdienstbescheinigung

(1) Der Konkursverwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes unverzüglich für jeden Arbeitnehmer, für den ein Anspruch auf Konkursausfallgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt bewirkten Leistungen zu bescheinigen; er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei hat er den von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

(2) Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Konkursverwalter alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 benötigt.

(3) In den Fällen, in denen ein Konkursverfahren nicht eröffnet wird (§ 186 Abs. 3) oder nach § 204 der Konkursordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten des Konkursverwalters nach Absatz 1 vom Arbeitgeber zu erfüllen.

§ 193

Beauftragung des Konkursverwalters

Der Konkursverwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes unverzüglich das Konkursausfallgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihm dafür geeignete Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung stehen und das Arbeitsamt die Mittel für die Auszahlung des Konkursausfallgeldes bereitstellt. Für die

Abrechnung hat er den von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Kosten werden nicht erstattet.

§ 194

Verfügungen über Arbeitsentgelt

(1) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld auf einen Dritten übertragen worden sind, steht der Anspruch auf Konkursausfallgeld diesem zu. Ein Vorschuß nach § 190 Abs. 1 steht ihm nur zu, wenn die Übertragung wegen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt ist.

(2) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld gepfändet oder verpfändet worden sind, wird hiervon auch der Anspruch auf Konkursausfallgeld erfaßt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Eröffnung des Konkursverfahrens zu ihrer Vorfinanzierung übertragen oder verpfändet worden sind, besteht ein Anspruch auf Konkursausfallgeld nur, wenn im Zeitpunkt der Übertragung oder Verpfändung der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger nicht zugleich Gläubiger des Arbeitgebers oder an dessen Unternehmen beteiligt war. Dasselbe gilt, wenn Satz 1 durch andere Gestaltungen umgangen wird.

(4) Pfandrechte, die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehen, die auf die Bundesanstalt nach § 196 übergegangen sind, erlöschen, wenn das Arbeitsamt das Konkursausfallgeld an den Berechtigten gezahlt hat.

§ 195

Verfügungen über Konkursausfallgeld

(1) Der Anspruch auf Konkursausfallgeld kann selbständig nicht verpfändet oder übertragen werden, bevor das Konkursausfallgeld beantragt worden ist. Eine Pfändung des Anspruches auf Konkursausfallgeld vor diesem Zeitpunkt gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie den Anspruch auf Konkursausfallgeld erst von diesem Zeitpunkt an erfaßt.

(2) Der Anspruch auf Konkursausfallgeld kann wie der Anspruch auf Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden, nachdem das Konkursausfallgeld beantragt worden ist.

§ 196

Anspruchsübergang

(1) Die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, gehen abweichend von § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bereits mit der Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld auf die Bundesanstalt über.

(2) Die gegen den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Konkursordnung findet gegen die Bundesanstalt statt.

§ 197

Entrichtung von Pflichtbeiträgen

(1) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beiträge zur Bundesanstalt, die auf Arbeitsentgelte für die letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfallen und bei Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht entrichtet worden sind, entrichtet das Arbeitsamt auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle. Die Einzugsstelle hat dem Arbeitsamt die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 entrichtet werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. §§ 187, 189, 192 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle dem Arbeitsamt die nach Absatz 1 Satz 1 entrichteten Beiträge zu erstatten.

8. KAPITEL**Gemeinsame Vorschriften
über die Gewährung von Leistungen****ERSTER ABSCHNITT****Allgemeines**

§ 198

Ausländische Sozialleistungen

Soweit der Anspruch auf eine laufende Leistung wegen eines Anspruchs auf eine andere Sozialleistung nicht entsteht, ruht oder entfällt, gilt dies auch wegen eines vergleichbaren Anspruchs, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.

§ 199

Bescheinigung von Nebeneinkommen

(1) Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld nach diesem Gesetz, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Strukturpassungsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (laufende Leistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Arbeitsentgelts für die Zeiten zu bescheinigen, für die eine laufende Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Er hat dabei den von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine selbständige Tätigkeit übertragen wird.

(2) Wer eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberech-

tigten oder Besteller den für die Bescheinigung nach Absatz 1 vorgeschriebenen Vordruck vorzulegen.

§ 200

Ermittlungsrecht, Auskunftspflicht Dritter

(1) Die Bundesanstalt ist befugt, Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu nehmen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, Leistungen gewährt, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Bundesanstalt hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(3) Wer jemandem, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Bundesanstalt hierüber sowie über sein Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung gilt § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(4) Wer

1. jemanden, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, oder dessen Ehepartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder
2. jemanden, der nach Absatz 3 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat der Bundesanstalt über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Bundesanstalt darf eine Auskunft über die Beschäftigung des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft nur verlangen, wenn dieser im Einzelfall eingewilligt hat.

(5) Ehepartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, deren Einkommen oder Vermögen im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist, haben der Bundesanstalt hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(6) Auf Verlangen der Bundesanstalt ist für eine schriftliche Auskunft nach den Absätzen 2 bis 5 der Vordruck der Bundesanstalt zu benutzen.

§ 201

Schadensersatzpflicht Dritter

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung nach § 176, eine Verdienstbescheinigung nach § 192 Abs. 1 und 3 oder eine Bescheinigung über Nebeneinkommen nach § 199 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,

2. eine Auskunft, zu der er nach §§ 191, 191 Abs. 2 oder § 200 Abs. 2, 3, 4 oder Abs. 5 verpflichtet ist, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
3. als Konkursverwalter die Verpflichtungen nach § 193 Satz 1 und 2 nicht erfüllt,

ist der Bundesanstalt zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 202

Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes. Die Entscheidungen sind schriftlich bekanntzugeben.

§ 203

Zustellung von Pfändungsbeschlüssen

Bei Pfändung eines Geldleistungs- oder Erstattungsanspruchs gilt der Direktor des Arbeitsamtes, der über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, als Drittschuldner im Sinne der §§ 829 und 845 der Zivilprozeßordnung.

§ 204

Anzeige und Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

(1) Wer Unterhaltsgeld, Strukturanpassungsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beantragt hat oder bezieht, hat dem Arbeitsamt die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Er hat ferner spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, so ist dem Arbeitsamt eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

§ 205

Pauschbeträge für Berechnung des Nettoeinkommens

(1) Soweit nach Vorschriften dieses Gesetzes Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Bundesanstalt und der Werbungskosten anzurechnen oder zu berücksichtigen ist, kann die Bundesanstalt durch Anordnung für diese Abzüge Pauschbeträge festsetzen.

(2) Die Bundesanstalt soll von jemandem, der Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beantragt oder bezieht, die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte verlangen, auf der nicht die Steuerklasse VI eingetragen ist; hiervon darf nur abgewichen werden, wenn überwiegende Interessen des zur Hinterlegung Verpflichteten einer Hinterlegung entgegenstehen. Die Bundesanstalt darf die auf der Lohnsteuerkarte enthaltenen Daten weder verarbeiten noch nutzen. Die Lohnsteuerkarte ist nach Wegfall der Leistung oder nach Ablauf des Kalenderjahres unverzüglich zurückzugeben. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Hinterlegung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, kann die Bundesanstalt die Leistungen bis zur Nachholung der Hinterlegung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

§ 206

Ermittlungen durch Bundesanstalt und Hauptzollämter

(1) Die Bundesanstalt prüft, ob Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden und ob ausländische Arbeitnehmer, soweit erforderlich, mit einer gültigen Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden. Die Bundesanstalt ist berechtigt, zu diesen Zwecken Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen. Ist der Arbeitnehmer bei einem Dritten tätig, ist die Bundesanstalt zur Prüfung nach Satz 1 berechtigt, die Grundstücke und Geschäftsräume dieses Dritten während der Geschäftszeit zu betreten. Die Bundesanstalt ist ferner ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Die Sätze 2 und 3 gelten bei Prüfungen im Verteidigungsbereich mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden kann.

(2) Die Bundesanstalt ist berechtigt, für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 die Daten nach §§ 28 a und 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu verarbeiten und zu nutzen, die ihr auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übermittelt wurden. Die Daten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende des Jahres, auf das sich die Meldung nach §§ 28 a und 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bezieht, nur noch für Zwecke der Statistik oder Forschung verwendet werden.

(3) Die Bundesanstalt ist bei ihren Prüfungen von den Krankenkassen, den Trägern der Rentenversicherung, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu-

ständigen Behörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu unterstützen; die Aufgaben dieser Behörden auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für diese Behörden gelten die in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Rechte. Die Behörden sind befugt, die im Rahmen ihrer Unterstützung nach Satz 1 erforderlichen Daten untereinander auszutauschen. Die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 können mit anderen Prüfungen verbunden werden; die Vorschriften über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden bleiben unberührt.

(4) Neben der Bundesanstalt führen die örtlich zuständigen Hauptzollämter die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 in eigener Verantwortung durch. Die Prüfung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesanstalt. Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden. Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Die Hauptzollämter haben die bei ihrer Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenso wie die in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsträger als Sozialgeheimnis zu wahren. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.

(6) Der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und jeder, der bei einer Prüfung an einem der in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Orte angetroffen wird, hat die Prüfungen der Bundesanstalt und der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Behörden zu dulden und hierbei mitzuwirken sowie Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die darüber Aufschluß geben, ob Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden, ob ausländische Arbeitnehmer mit der erforderlichen gültigen Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden, und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen. Arbeitgeber und Dritte haben das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 und 3 zu dulden. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Auskunftspflichtigen selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(7) Hat der Arbeitgeber die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert, hat er die Daten auf Verlangen und auf Kosten der Bundesanstalt und der Hauptzollämter aus den Datenbeständen auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Form von Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismä-

ßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat die Bundesanstalt die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.

§ 207

Ergänzende Bestimmungen zur Aufhebung von Verwaltungsakten

(1) Außer in den in §§ 47, 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, soweit die auf Grund dieses Verwaltungsaktes gewährte Leistung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet oder eine mit dem Verwaltungsakt verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer dem Empfänger gesetzten Frist erfüllt wird; die Bundesanstalt kann das Nähere durch Anordnung bestimmen.

(2) Für den Widerruf von Verwaltungsakten nach §§ 94, 96, 62 in Verbindung mit § 96 und nach §§ 70, 82, 86 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Erstattung und Verzinsung der auf Grund dieser Verwaltungsakte gewährten Leistungen gilt § 44 a der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.

(3) Ist die Entscheidung, durch die eine laufende Leistung bewilligt worden ist, ganz aufgehoben worden, so darf die Leistung von neuem nur gewährt werden, wenn sie erneut beantragt ist.

§ 208

Rücknahme von Verwaltungsakten

(1) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Bundesanstalt ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen.

(2) Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(3) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung Vorschriften über die Stundung und Niederschlagung von Rückforderungen sowie die Einstellung des Einziehungsverfahrens erlassen.

§ 209

Übergang von Ansprüchen auf die Bundesanstalt

(1) Das Arbeitsamt kann durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß Ansprüche eines Erstattungspflichtigen auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, insbesondere auf

1. Renten der Sozialversicherung,
2. Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten, die nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden,
3. Renten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
4. Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
5. Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz,
6. Mutterschaftsgeld oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
7. Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das während des Bezuges der zurückzuzahlenden Leistung bestanden hat,

in Höhe der zurückzuzahlenden Leistung auf die Bundesanstalt übergehen. Satz 1 gilt nicht, soweit das Arbeitsamt aus dem gleichen Grund einen Erstattungsanspruch nach §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch hat. Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die dem Rückzahlungspflichtigen für den Zeitraum in der Vergangenheit zustehen, für den die zurückzuzahlenden Leistungen gewährt worden sind. Hat der Rückzahlungspflichtige den unrechtmäßigen Bezug der Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so geht in den Fällen der Nummern 1 bis 5 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf die Bundesanstalt insoweit über, als der Rückzahlungspflichtige dieses Teils der Bezüge zur Deckung seines Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht bedarf.

(2) Der Leistungspflichtige hat seine Leistungen in Höhe des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruchs an das Arbeitsamt abzuführen.

(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Leistungspflichtige hat den Eingang eines Antrages auf Rente, Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltshilfe dem Arbeitsamt mitzuteilen, von dem der Antragsteller zuletzt Leistungen nach diesem Gesetz bezogen hat. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Bezug dieser Leistungen im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurückliegt. Bezüge für eine zurückliegende Zeit dürfen an den Antragsteller frühestens zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung an das Arbeitsamt ausgezahlt werden, falls bis zur Auszahlung eine Anzeige des Arbeitsamts nach Absatz 1 nicht vorliegt.

(4) Der Rechtsübergang nach Absatz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

§ 210

Aufrechnung

(1) Hat ein Bezieher von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Strukturanpassungsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe die Leistung zu Unrecht erhalten, weil der Anspruch wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen nach § 160 gemindert war oder wegen einer Sperrzeit oder einer Säumniszeit ruhte, so kann das Arbeitsamt mit dem Anspruch auf Erstattung gegen einen Anspruch auf die genannten Leistungen abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufrechnen.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 247) aufgerechnet werden.

ZWEITER ABSCHNITT**Sozialversicherung der Leistungsempfänger****ERSTER UNTERABSCHNITT**

Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Strukturanpassungsgeld, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld

§ 211

Grundsatz der Pflichtversicherung

(1) Wer Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Strukturanpassungsgeld oder Unterhaltsgeld bezieht, ist für den Fall der Krankheit versichert.

(2) Die Krankenversicherung wird nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften Abweichendes ergibt. Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Strukturanpassungsgeldes oder des Unterhaltsgeldes, für die fünfte bis achte Woche einer Sperrzeit nach § 165 sowie für den Zeitraum, während dessen der Anspruch nach § 162 Abs. 3 ruht, gelten die Leistungen als bezogen. Das Versicherungsverhältnis wird nicht berührt, wenn die Entscheidung, die zu einem Leistungsbezug geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.

(3) Die Mitgliedschaft der nach Absatz 1 Versicherten beginnt mit dem Tag, von dem an eine in Absatz 1 genannte Leistung bezogen wird. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bezogen wird; § 190 Abs. 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Für die Krankenversicherung der Empfänger von Übergangsgeld gelten die Vorschriften des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch und der Reichsversiche-

rungsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

§ 212

Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug

Scheidet ein Versicherter aus der Krankenversicherung aus, weil er keine der in § 211 Abs. 1 genannten Leistungen mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung in derselben Weise zu, als wenn er wegen Wegfalls der Versicherungspflicht (§ 19 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) ausgeschieden wäre.

§ 213

Beiträge

(1) Die Beiträge für die nach § 211 Versicherten trägt die Bundesanstalt.

(2) Für die Berechnung der Beiträge ist der allgemeine Beitragssatz (§ 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) maßgeblich. Bei Versicherten der landwirtschaftlichen Krankenkassen tritt an die Stelle des Beitragssatzes nach Satz 1 der allgemeine Beitragssatz der Ortskrankenkasse, in deren Bezirk die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Sitz hat.

(3) Als beitragspflichtige Einnahmen (§ 223 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gilt das durch sieben geteilte wöchentliche Arbeitsentgelt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Strukturanpassungsgeldes oder des Unterhaltsgeldes zugrunde liegt, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen ist das wöchentliche Arbeitsentgelt um das aus einer die Krankenversicherungspflicht begründenden Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt zu kürzen.

(4) Der Versicherte hat der Bundesanstalt die Beiträge zu erstatten, soweit die Entscheidung, die zu einem Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld geführt hat, rückwirkend aufgehoben und die Leistung zurückgefordert worden ist. Hat für den Zeitraum, für den der Versicherte nach Satz 1 erstattungspflichtig ist, ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestanden, so erstattet die Krankenkasse, die die Krankenversicherung nach §§ 211 bis 217 durchführt, der Bundesanstalt die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge; der Versicherte wird insoweit von der Erstattungspflicht nach Satz 1 befreit; § 211 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht. Werden die beiden Versicherungsverhältnisse bei verschiedenen Krankenkassen durchgeführt und wurden in dem Zeitraum, in dem die Versicherungsverhältnisse nebeneinander bestanden, Leistungen von der Krankenkasse erbracht, die die Krankenversicherung nach §§ 211 bis 217 durchgeführt hat, so besteht kein Beitragserstattungsanspruch der Bundesanstalt nach Satz 2. Die Bundesanstalt und die Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 213 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) können das Nähere über die Erstat-

tung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln.

(5) Beiträge für Versicherte, denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Übergangsgeld von einem nach § 251 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beitragspflichtigen Rehabilitationsträger gewährt worden ist, sind der Bundesanstalt vom Träger der Rentenversicherung oder vom Rehabilitationsträger zu erstatten, wenn und soweit die Entscheidung, durch die die in § 155 Abs. 1 genannte Leistung bewilligt worden ist, wegen der Gewährung dieser Rente oder des Übergangsgeldes rückwirkend aufgehoben worden ist; das gleiche gilt in den Fällen des § 148 Abs. 3 und § 183 Abs. 1. Zu erstatten sind

1. vom Rentenversicherungsträger die Beitragsteile des versicherten Rentners und des Trägers der Rentenversicherung, die diese ohne die Regelung dieses Absatzes für dieselbe Zeit aus der Rente zu entrichten gehabt hätten,
2. vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müssen, wenn der Versicherte nicht nach § 211 Abs. 1 versichert gewesen wäre.

Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Versicherte ist abgesehen von Satz 2 Nr. 1 nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten.

§ 214

Höhe und Beginn des Krankengeldes

(1) Als Krankengeld ist der Betrag des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Strukturanpassungsgeldes oder des Unterhaltsgeldes zu gewähren, den der Versicherte zuletzt bezogen hat. Das Krankengeld wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. § 157 Abs. 13 bis 15 gilt entsprechend.

(2) Ändern sich während des Bezuges von Krankengeld die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Strukturanpassungsgeld oder Unterhaltsgeld maßgeblichen Verhältnisse des Versicherten, so ist auf Antrag des Versicherten als Krankengeld derjenige Betrag zu gewähren, den der Versicherte als Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Strukturanpassungsgeld oder Unterhaltsgeld erhalten würde, wenn er nicht erkrankt wäre. Änderungen, die zu einer Erhöhung des Krankengeldes um weniger als zehn vom Hundert führen würden, werden nicht berücksichtigt.

§ 215

Kassenzuständigkeit

(1) Versicherte sind Mitglieder der Krankenkasse, der sie im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung oder des Beginns der Umschulungsmaßnahme angehören oder zuletzt vor diesem Zeitpunkt angehört haben.

(2) Im übrigen sind Versicherte Mitglieder der Ortskrankenkasse, deren Bezirk den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort der Versicherten umfaßt.

(3) Übt ein Versicherter während des Bezuges einer in § 211 Abs. 1 genannten Leistung eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aus, so ist für die Krankenversicherung auf Grund dieser Beschäftigung dieselbe Kasse zuständig, bei der er nach den Absätzen 1 und 2 versichert ist.

§ 216

Beitragserstattung durch den Arbeitgeber, Ausgleich zwischen den Krankenkassen

(1) Der Arbeitgeber hat der Bundesanstalt die im Falle des § 162 Abs. 10 Satz 1 geleisteten Beiträge zur Krankenversicherung zu erstatten, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zuschuß nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Hat auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Strukturanpassungsgeld oder Unterhaltsgeld nach § 162 Abs. 10 Satz 1 eine andere Kasse die Krankenversicherung durchgeführt als diejenige Kasse, die für das Beschäftigungsverhältnis zuständig ist, aus dem der Leistungsempfänger Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat, so erstatten die Kassen einander Beiträge und Leistungen wechselseitig.

§ 217

Meldepflicht des Arbeitsamtes

Die Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Arbeitgeber obliegen, werden hinsichtlich der nach § 211 versicherten Leistungsempfänger von den Arbeitsämtern erstattet. Die Meldungen sind monatlich zu erstatten und beschränken sich, soweit mit den Krankenkassen nichts anderes vereinbart ist, auf die Anzahl der Empfänger der in § 211 Abs. 1 genannten Leistungen, die in dem Zahlungszeitraum, in den der Fünfzehnte des Monats fällt, eine Leistung tatsächlich erhalten haben. Im übrigen werden die Meldungen durch die Meldekarte oder eine andere Bescheinigung ersetzt, die das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ausstellt.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Krankenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld

§ 218

Fortbestehen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt erhal-

ten, solange sie Anspruch auf Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld haben.

(2) § 211 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 219

Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung

(1) Soweit Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt wird, gilt als Arbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung das Arbeitsentgelt nach §§ 105 und 123, vervielfacht mit der Zahl der Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt worden ist.

(2) Den Beitrag für das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 trägt der Arbeitgeber.

(3) Hat ein Empfänger von Schlechtwettergeld gegen seinen Arbeitgeber für die Ausfallstunden Anspruch auf Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Schlechtwettergeldes zu zahlen ist (§ 122 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3), so bemißt sich der Beitrag abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Schlechtwettergeldes. §§ 249 und 250 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 220

Höhe des Krankengeldes

(1) Für Versicherte, die während des Bezuges von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld arbeitsunfähig erkranken, wird das Krankengeld nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde (Regelentgelt, § 47 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), berechnet.

(2) Für Versicherte, die arbeitsunfähig erkranken, bevor in ihrem Betrieb die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld erfüllt sind, wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht, neben dem Arbeitsentgelt als Krankengeld der Betrag des Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeldes gewährt, den der Versicherte erhielte, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre. § 109 Abs. 4 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Im übrigen ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das bei der Bemessung der Beiträge zugrunde gelegt wurde.

(4) In den Fällen des § 219 Abs. 3 wird das Krankengeld abweichend von Absatz 1 nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Schlechtwettergeldes berechnet. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 221

Unfallversicherung der Leistungsempfänger

Für die Unfallversicherung der Leistungsempfänger gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Rentenversicherung

§ 222

Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Beitragszuschuß an Arbeitgeber

(1) Während des Bezuges von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld besteht ein rentenversicherungs-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis fort.

(2) Soweit Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt wird, gilt als Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung das Arbeitsentgelt nach §§ 105 und 123, vervielfacht mit der Zahl der Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt worden ist; der Beitrag bemißt sich nach dem Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld.

(3) Den Beitrag nach Absatz 2 trägt der Arbeitgeber. Die Bundesanstalt gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuß in Höhe von 50 vom Hundert seiner Aufwendungen. Soweit Kurzarbeitergeld gewährt wird, wird der Zuschuß längstens für eine Kurzarbeitergeldbezugsfrist von bis zu sechs Monaten gezahlt. Für die Antragstellung gelten die Ausschußfrist des § 109 Abs. 3 Satz 4 und des § 125 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Hat ein Empfänger von Schlechtwettergeld gegen seinen Arbeitgeber für die Ausfallstunden Anspruch auf Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Schlechtwettergeldes zu zahlen ist (§ 122 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3), so bemißt sich der Beitrag zur Rentenversicherung nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Schlechtwettergeldes. Die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Beitragsbemessungsgrenze und die Beitragstragung gelten entsprechend.

§ 223

Beitragserstattung durch den Arbeitgeber – Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

§ 216 Abs. 1 gilt für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.

§ 224

Beiträge zur Altersvorsorge für Leistungsempfänger, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind

(1) Die Bundesanstalt trägt die Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Strukturanpassungsgeld oder Unterhaltsgeld, die als Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der am

31. Dezember 1991 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit oder die in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung genannt sind und auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht verzichtet haben, bis zu der Höhe, in der sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte, wenn der Leistungsempfänger nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wäre, höchstens jedoch bis zur Höhe des vom Leistungsempfänger auf Grund der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezuges vereinbarten Beitrages. Der Leistungsempfänger wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen zu entrichten.

(2) Für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Strukturanpassungsgeld oder Unterhaltsgeld im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die in dem Jahr, das den letzten sechs Monaten vor Beginn des Leistungsbezugs vorausgeht, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben, deren Gesamtbetrag wenigstens zwölf Mindestbeiträgen entspricht, trägt die Bundesanstalt auf Antrag neben den Beiträgen zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen auch die freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Für die Höhe der Beiträge gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung höchstens bis zu der Höhe zu tragen sind, in der sie vom Leistungsempfänger in dem in Satz 1 genannten Jahr im Durchschnitt entrichtet worden sind. Übersteigen beide Beiträge zusammen die Höchstgrenze des Absatzes 1 Satz 1, so bestimmt der Leistungsempfänger in seinem Antrag nach Satz 1, welcher der beiden Beiträge zu kürzen ist. Trifft der Leistungsempfänger in seinem Antrag keine Bestimmung, so ist der Beitrag zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen entsprechend zu kürzen. Der Antragsteller hat die Entrichtung der freiwilligen Beiträge nachzuweisen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

9. KAPITEL

Aufbringung der Mittel

ERSTER ABSCHNITT

Beiträge zur Bundesanstalt

§ 225

Verteilung der Beitragslast zur Arbeitslosenversicherung

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, erhebt die Bundesanstalt von Arbeitnehmern und Arbeitgebern Beiträge, um die Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben aufzubringen. Der Beitragsatz ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich.

§ 226

Beitragspflichtige Arbeitnehmer

(1) Beitragspflichtig sind Personen, die als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Arbeitnehmer), soweit sie nicht nach §§ 227 bis 230 oder einer Rechtsverordnung nach § 240 Abs. 1 beitragsfrei sind. Jugendliche Behinderte, die in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, und Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, stehen den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleich. Bei Wehr- und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften während ihrer Dienstleistung Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den Zivildienst nicht unterbrochen.

(2) Beitragspflichtig ist auch, wer als Wehrpflichtiger für länger als drei Tage zum Wehr- oder Zivildienst einberufen ist, während dieser Zeit nicht nach Absatz 1 beitragspflichtig ist und unmittelbar vor Dienstantritt

1. mehr als geringfügig (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt war und in dieser Beschäftigung nicht die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit nach § 227 oder § 229 erfüllte oder
2. eine Beschäftigung gesucht hat, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender nach Nummer 1 begründen kann.

Die Beitragspflicht nach Satz 1 Nr. 2 tritt nicht ein, wenn der Wehr- oder Zivildienstleistende

1. in den letzten zwei Monaten vor Beginn des Dienstes eine Ausbildung im Sinne des § 229 Satz 1 Nr. 1 beendet oder eine Ausbildung im Sinne des § 229 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 unterbrochen hat und
2. in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Ausbildung weniger als 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat.

Einer Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 stehen Zeiten mit Anspruch auf Lohnersatzleistungen gleich, die auf Beschäftigungen beruhen, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender begründen können.

(3) Beitragspflichtig sind auch Personen während der Zeit der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren, soweit diese Zeit vom Rentenversicherungsträger als Kindererziehungszeit (§ 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) angerechnet wird. Die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers darüber, ob und welchem Elternteil eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, sowie über deren Dauer, ist für die Bundesanstalt bindend. Eine rückwirkende Zuordnung von Erziehungszeiten wird nur berücksichtigt, soweit diese Zeiten nicht schon beim anderen Elternteil bei einer bindend festgestellten Leistung nach diesem Gesetz berücksichtigt worden sind.

(4) Beitragspflichtig sind auch Pflegepersonen während der Zeit einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege eines Pflegebedürftigen im Inland, soweit auch der Rentenversicherungsträger für den gleichen Zeitraum Berücksichtigungszeiten wegen Pflege (§ 57 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) anrechnet oder soweit Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gemäß § 177 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entrichtet werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Beitragspflicht nach den Absätzen 3 und 4 besteht nur, wenn durch die Erziehungs- oder Pflegezeit eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz unterbrochen worden ist. Sie besteht nicht, während die Erziehungs- oder Pflegeperson

1. nach Absatz 1 oder Absatz 2 beitragspflichtig ist,
2. arbeitslos gemeldet ist und Leistungen nach diesem Gesetz bezieht,
3. nach §§ 227, 229 oder 230 beitragsfrei ist.

(6) Beitragspflichtig sind auch Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorranges der Berufsausbildungsbeihilfe nach § 50 nicht erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften beitragspflichtig oder nach § 230 Nr. 1, 2 oder 3 beitragsfrei sind. Die beitragspflichtigen Gefangenen gelten als Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts; das für die Vollzugsanstalt zuständige Land gilt insoweit als Arbeitgeber. Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind.

(7) Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind auch die Heimarbeiter (§ 12 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(8) Für die Beitragspflicht der Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, gelten § 2 Abs. 3 und § 13 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(9) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in Beschäftigungen für das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht beitragspflichtig. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Unternehmen.

§ 227

Beitragsfreier Personenkreis

Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer Beschäftigung, insbesondere als Beamter, Richter, Berufssoldat, in der sie die in § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 oder 7 des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen.

§ 228

Zeitlich begrenzte Beschäftigungsverhältnisse

Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer geringfügigen (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) oder kurzzeitigen (§ 143) Beschäftigung. Die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Arbeitnehmer, die nur wegen der Zusammenrechnung der Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen beitragspflichtig waren, bleiben während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe auch dann beitragspflichtig, wenn die Gesamtarbeitszeit die eines kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnisses nicht übersteigt.

§ 229

Schüler und Studenten

Beitragsfrei sind Arbeitnehmer, die während der Dauer

1. ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder
2. ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule

eine Beschäftigung ausüben. Nummer 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen.

§ 230

Sonstige Beitragsfreie

Beitragsfrei sind

1. Arbeitnehmer vom Ablauf des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden,
2. Arbeitnehmer während der Zeit, für die ihnen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen zuerkannt ist,
3. Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 144 Abs. 1), von dem Zeitpunkt an, an dem das Arbeitsamt diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben,
4. Arbeitnehmer in unständigen Beschäftigungen (§ 179 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),
5. Heimarbeiter, die gleichzeitig Zwischenmeister (§ 12 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sind und den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer Tätigkeit als Zwischenmeister beziehen,

6. Arbeitnehmer in einer Beschäftigung zur beruflichen Aus- oder Fortbildung, wenn

- a) die berufliche Aus- oder Fortbildung als Entwicklungshilfe aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder aus Mitteln einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich im Rahmen der Entwicklungshilfe der beruflichen Aus- oder Fortbildung widmet, gefördert wird,
- b) der Arbeitnehmer verpflichtet ist, nach Beendigung der geförderten Aus- oder Fortbildung den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen, und
- c) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten weder nach dem Recht der Europäischen Union noch nach zwischenstaatlichen Abkommen oder dem Recht des Wohnlandes des Arbeitnehmers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland des Arbeitnehmers begründen können.

§ 231

Ausländische Erwerbsunfähigkeitsrente

Soweit Beitragsfreiheit wegen des Anspruchs auf eine Sozialleistung eintritt, gilt dies auch wegen eines vergleichbaren Anspruchs, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.

§ 232

Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts des Arbeitnehmers in das Beschäftigungsverhältnis, das die Beitragspflicht begründet, oder mit dem Tage nach dem Erlöschen der Beitragsfreiheit des Arbeitnehmers.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis, das die Beitragspflicht begründet, oder mit dem Tage vor Eintritt der Beitragsfreiheit des Arbeitnehmers.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beitragspflicht der Wehr- und Zivildienstleistenden (§ 226 Abs. 2), der Erziehungs- und Pflegepersonen (§ 226 Abs. 3 und 4) sowie der Gefangenen (§ 226 Abs. 6) entsprechend.

§ 233

Beitragspflicht der Arbeitgeber

(1) Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die mindestens einen

1. beitragspflichtigen oder
2. nur nach § 230 Nr. 1 beitragsfreien oder
3. nur nach § 228 beitragsfreien

Arbeitnehmer beschäftigen. Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht, wenn das Arbeitsentgelt im Kalendermonat

zwei vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt. Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind auch die Auftraggeber von Heimarbeitern sowie die Träger der Einrichtungen für Behinderte und der Jugendhilfe (§ 226 Abs. 1 Satz 2).

(2) Wie Arbeitgeber beitragspflichtig sind auch die Träger der Sozialhilfe für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn diese arbeitslos gemeldet sind. Ansprüche nach dem 7. Kapitel werden dadurch nicht begründet.

§ 234

Übernahme des Arbeitnehmeranteils

(1) Die Beiträge des Arbeitnehmers trägt der Arbeitgeber,

1. wenn der Arbeitnehmer als Behinderter in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätte für Behinderte oder in einer nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte beschäftigt ist und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt oder
2. soweit der Arbeitnehmer ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder nach § 226 Abs. 1 Satz 2 beitragspflichtig ist.

Übersteigt das Arbeitsentgelt die Grenze nach Satz 1 Nr. 1, weil der Arbeitnehmer eine einmalige oder wiederkehrende Zuwendung erhalten hat, so trägt der Arbeitgeber den Beitrag des Arbeitnehmers nur bis zu dieser Grenze.

(2) Die Beiträge der Erziehungs- und Pflegepersonen nach § 226 Abs. 3 und 4 sowie der Wehr- und Ersatzdienstleistenden nach § 226 Abs. 2 trägt der Bund.

(3) Die Beiträge der Gefangenen nach § 226 Abs. 6 trägt das für die Vollzugsanstalt zuständige Land.

§ 235

Meldung beitragsfreier Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle die Arbeitnehmer zu melden, die nur nach § 230 Nr. 1 oder nur nach § 228 beitragsfrei sind. Die Vorschriften des Dritten Abschnittes und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 und 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 236

Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Arbeitnehmer, die im In- oder Ausland im Bezirk des Grenzverkehrs beschäftigt sind, oder Ausländer, die im Inland beschäftigt sind, zur Vermeidung besonderer Härten von der Beitragspflicht befreien.

(2) Soweit durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Arbeitnehmer von der Beitragspflicht befreit werden, die im Inland beschäftigt sind, sind deren Arbeitgeber gleichwohl beitragspflichtig; Beitragsbemessungsgrundlage ist insoweit der Betrag, der der Bemessung des Beitrages des Arbeitnehmers zugrunde zu legen wäre, wenn dieser beitragspflichtig wäre. Der Beitrag ist an die Stelle zu zahlen, die im Falle der Beitragspflicht des Arbeitnehmers Einzugsstelle wäre.

§§ 237 bis 240 entfallen

§ 241

Geltung einzelner Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Für die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über

1. den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich (§ 3 Nr. 1),
 2. die Ausstrahlung und Einstrahlung (§§ 4 und 5),
 3. die Beschäftigung (§ 7),
 4. den Beschäftigungsort (§§ 9 und 10) und
 5. das Arbeitsentgelt (§§ 14 und 17)
- entsprechend.

§ 242

Beitragssatz

(1) Die Beiträge werden nach einem Vorphundert-satz (Beitragssatz) von der Bemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) berücksichtigt wird.

(2) Der Beitragssatz ist so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung zu erwartender Bundeszuschüsse, sonstiger Einnahmen und von Entnahmen aus der Rücklage die voraussichtlichen Beitragseinnahmen ausreichen, um die aus Beitragsmitteln voraussichtlich zu finanzierenden Ausgaben des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu decken. Der Beitragssatz ist auf zwei Dezimalstellen aufzurunden.

§ 243

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Zeit vom 1. Januar des folgenden Jahres an die Beitragssätze festzusetzen. Die Festsetzung soll bis zum 30. September erfolgen.

(2) Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Ermittlung der Beitragssätze nach § 242 Abs. 2 fest.

§ 244

Beitragsbemessung

(1) Beitragsbemessungsgrundlage ist

1. für den beitragspflichtigen Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,
2. für den beitragspflichtigen Wehr- oder Zivildienstleistenden das durchschnittliche Arbeitsentgelt (§ 157) aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. März und am 1. September des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist,
3. für Erziehungs- und Pflegepersonen (§ 226 Abs. 3 und 4) das durchschnittliche Arbeitsentgelt (§ 157) aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. März und am 1. September des Kalenderjahres, in dem die Erziehungs- oder Pflegezeit liegt,
4. für den beitragspflichtigen Arbeitnehmer, der im Anschluß an eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, ein Arbeitsentgelt in Höhe der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
5. für den beitragspflichtigen Gefangenen ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
6. für den beitragspflichtigen Arbeitgeber die Gesamtheit der Beitragsbemessungsgrundlagen der von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Arbeitnehmer; nach § 230 Nr. 1 oder § 228 beitragsfreie Arbeitnehmer werden wie beitragspflichtige Arbeitnehmer berücksichtigt; nach § 228 beitragsfreie Arbeitnehmer werden nicht berücksichtigt, wenn das Arbeitsentgelt im Kalendermonat zwei vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
7. für die Beitragspflicht der Sozialhilfeträger die Summe der monatlich an die in § 233 Abs. 2 genannten Personen als laufende Leistung gezahlten Hilfen zum Lebensunterhalt ohne Anrechnung von Wohngeld und Kindergeld. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung der Beiträge zu bestimmen.

Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Bemessung des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten entsprechend; § 228 Abs. 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß bei Arbeitnehmern, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, anstelle der Jahresarbeitsentgeltgrenze die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde zu legen ist.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag der Erziehungs- und Pflegepersonen sowie, insoweit im Einvernehmen auch mit dem Bundesministerium der Verteidigung, für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Zivildienstleistenden vorschreiben; es kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld ergeben.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Pauschalberechnungen für die Beiträge der Gefangenen und der für die Vollzugsanstalten zuständigen Länder (§ 226 Abs. 6) vorschreiben und die Zahlungsweise regeln.

§ 245

Beitragsentrichtung

(1) Die Beiträge für Erziehungs- und Pflegepersonen (§ 226 Abs. 3 und 4) sowie für Wehr- und Ersatzdienstleistende (§ 226 Abs. 2) werden an die Bundesanstalt entrichtet.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Benehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einziehung und Abrechnung der Beiträge erlassen.

§ 246

Anwendung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Für die Zahlung und Einziehung von Beiträgen, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über

1. das Entstehen der Beitragsansprüche (§ 22),
2. die Fälligkeit der Beitragsansprüche (§ 23 Abs. 1),
3. die Erhebung von Säumniszuschlägen (§ 24),
4. die Verjährung der Beitragsansprüche (§ 25),
5. die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Beiträge (§ 76 Abs. 1),
6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Beitragsansprüchen (§ 76 Abs. 2 und 3) sowie den Vergleich (§ 76 Abs. 4)

entsprechend.

§ 247

Beitragserstattung

(1) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Vorschriften des

Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 26 Abs. 3, §§ 27 und 28) entsprechend. Der zu erstattende Betrag mindert sich um den Betrag der Leistung, der in der irrtümlichen Annahme der Beitragspflicht gezahlt worden ist.

(2) Die Beiträge werden erstattet durch

1. das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge entrichtet worden sind,
2. die Landesarbeitsämter, wenn die Beitragszahlung auf § 248 beruht,
3. die zuständige Einzugsstelle oder den Leistungsträger, soweit die Bundesanstalt dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart hat.

§ 248

Beiträge aus Entgeltersatzleistungen

(1) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegsopferversorgung, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der gesetzlichen Rentenversicherung zahlen Beiträge für die Zeiten, für die sie Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld zahlen, wenn der Bezieher dieser Leistung unmittelbar vor deren Beginn in einer die Beitragspflicht nach diesem Gesetz begründenden Beschäftigung (§ 226 Abs. 1) gestanden oder eine laufende Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz bezogen hat. Die Beiträge für Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Verletztengeld tragen die Bezieher dieser Leistungen und die Leistungsträger je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistungen entfallen, im übrigen die Leistungsträger; die Leistungsträger tragen sie auch allein, soweit sie folgende Leistungen zahlen:

1. Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld,
2. Krankengeld oder Verletztengeld in Höhe der Lohnersatzleistungen nach diesem Gesetz oder
3. eine Leistung, die nach einem monatlichen Arbeitsentgelt bemessen wird, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark nicht übersteigt, ist dieser Betrag maßgebend.

Für die Berechnung der Beiträge sind 80 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens und die Summe der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils geltenden Beitragssätze maßgebend. Das Nähere über Zahlung und Abrechnung regeln die Bundesanstalt und die Leistungsträger durch Vereinbarung. § 28 g Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Die Rehabilitationsträger zahlen Beiträge für die Zeiten, für die sie Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation zahlen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ist die Bundesanstalt Rehabilitationsträger, so werden keine Beiträge gezahlt.

(3) Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung zahlen Beiträge für die Zeiten, für die sie Krankentagegeld zahlen, wenn

1. der Bezieher dieser Leistung unmittelbar vor deren Beginn in einer die Beitragspflicht nach diesem Gesetz (§ 226 Abs. 1) begründenden Beschäftigung gestanden hat und
2. für die Zeiten keine Beiträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu zahlen sind.

Für die Berechnung der Beiträge sind ein Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und die Summe der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils geltenden Beitragssätze (§ 242) maßgebend. Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Arbeitsentgelts zugrunde zu legen. Der Bundesanstalt sind Verwaltungskosten für den Einzug der Beiträge in Höhe von zehn vom Hundert der Beiträge pauschal zu erstatten, wenn die Beiträge nicht nach Absatz 4 gezahlt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung regeln.

(4) Die Beiträge, die von Unternehmen der privaten Krankenversicherung zu zahlen sind, können durch eine Einrichtung dieses Wirtschaftszweiges gezahlt werden. Mit dieser Einrichtung kann die Bundesanstalt Näheres über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung vereinbaren; sie kann auch vereinbaren, daß der Beitragsberechnung statistische Durchschnittswerte über die Zahl der Arbeitnehmer, für die Beiträge zu zahlen sind, und über die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt werden.

(5) Die Beiträge werden an die Bundesanstalt entrichtet. Die Vorschriften für den Einzug der Beiträge, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Beiträge nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegenstehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Umlagefinanzierung

ERSTER UNTERABSCHNITT

Umlage für die Produktive Winterbauförderung

§ 249

Produktive Winterbauförderung – Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für die Produktive Winterbauförderung einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der genannten Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung durch Leistungen nach §§ 114 bis 117 zu fördern ist (§ 113 Abs. 2), durch eine Umlage aufgebracht. Die Umlage ist monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten

Arbeiter zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert.

(2) Die Arbeitgeber können ihre Umlagebeträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges abführen; Kosten werden der gemeinsamen Einrichtung nicht erstattet. Die Bundesanstalt kann mit der gemeinsamen Einrichtung ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbaren und dabei auf Einzelnachweise verzichten. Arbeitgeber, die ihre Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen, haben der Bundesanstalt die Mehraufwendungen für die Einziehung pauschal zu erstatten.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die Berechnung der Umlage sowie das Nähere über ihre Zahlung.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Umlage für das Konkursausfallgeld

§ 250

Konkursausfallgeld – Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für das Konkursausfallgeld einschließlich der Beiträge nach § 197, der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung des Konkursausfallgeldes zusammenhängen, werden von den Berufsgenossenschaften jährlich nachträglich aufgebracht.

(2) Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert. Die Höhe der Pauschale bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt und der Verbände der Berufsgenossenschaften durch Rechtsverordnung.

§ 251

Gewerbliche Berufsgenossenschaften, See-Berufsgenossenschaften

(1) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft bringen die Mittel für das Konkursausfallgeld auf, soweit diese nicht von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 252) aufgebracht werden. Sie zahlen ihre Anteile bis zum 30. Juni eines jeden Jahres an die Bundesanstalt.

(2) Der Anteil jeder Berufsgenossenschaft an den aufzubringenden Mitteln entspricht dem Verhältnis ihrer Lohnsumme zu der Gesamtlohnsumme der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft. Unberücksichtigt bleiben die Lohnsummen des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Konkurs nicht zulässig ist, und solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.

(3) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft legen den von ihnen aufzubringenden Anteil nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen auf ihre Mitglieder um; hierbei bleiben die in Absatz 2 Satz 2 genannten Mitglieder unberücksichtigt. Die Satzung kann bestimmen,

1. daß der Anteil nach der Zahl der Versicherten statt nach Entgelten umgelegt wird,
2. daß die durch die Umlage auf die Mitglieder entstehenden Verwaltungskosten mit umgelegt werden,
3. daß von einer besonderen Umlage abgesehen wird.

Im übrigen gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend.

(4) Die Berufsgenossenschaften und die Bundesanstalt übermitteln dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. bis zum 31. März eines jeden Jahres die Angaben, die für die Berechnung der Anteile der Berufsgenossenschaften erforderlich sind. Dieser ermittelt die Anteile der Berufsgenossenschaften und teilt sie den Berufsgenossenschaften und der Bundesanstalt mit. Der Hauptverband und die Bundesanstalt können ein anderes Verfahren vereinbaren.

§ 252

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bringen die Mittel für das Konkursausfallgeld auf, das den bei ihnen versicherten Arbeitnehmern gezahlt worden ist. Sie zahlen ihre Anteile bis zum 30. September eines jeden Jahres an die Bundesanstalt.

(2) Der Anteil jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an den aufzubringenden Mitteln entspricht dem Verhältnis der Summe der von ihr im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Renten zu der Summe der von allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gezahlten Renten. Der Berechnung nach Satz 1 werden nur die Summen der Renten zugrunde gelegt, die nicht nach Durchschnittssätzen berechnet worden sind. Die Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können durch übereinstimmenden Beschluß bestimmen, daß die Anteile jeder Berufsgenossenschaft nach einem anderen angemessenen Maßstab ermittelt werden.

(3) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften legen den von ihnen aufzubringenden Anteil nach ihrer Satzung auf ihre Beitragsschuldner (§ 819 der Reichsversicherungsordnung) um. § 251 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 3 gilt entsprechend; § 251 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. tritt.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Umlage für Entgeltersatzleistungen
an ältere Arbeitnehmer

§ 253

Umlage für Entgeltersatzleistungen
an ältere Arbeitnehmer

(1) Die Mittel für nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des 7. Kapitels gewährte Leistungen an Arbeitslose, deren Beschäftigungsverhältnis nach Vollendung des 56. Lebensjahres beendet worden ist, und für die auf diese Leistungen entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden in Höhe von 50 vom Hundert von den Berufsgenossenschaften jährlich nachträglich aufgebracht.

(2) § 251 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 252 gelten entsprechend. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft legen den von ihnen aufzubringenden Anteil nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen auf ihre Mitglieder um. § 251 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In die Umlage werden auch die Lohnsummen der Unternehmer einbezogen, die den in §§ 653 bis 657, 790 Abs. 2 und § 850 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung genannten Trägern der Unfallversicherung zugeordnet sind. Den hierauf entfallenden Anteil der Mittel erhebt die Verwaltungsberufsgenossenschaft von diesen Unternehmen. Diese haben, wenn nicht die Satzung Abweichendes bestimmt, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres der Verwaltungsberufsgenossenschaft einen Nachweis für die Berechnung der Umlage (Lohnsummennachweis) einzureichen.

(3) Unternehmen, die ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, werden von der zuständigen Berufsgenossenschaft jeweils für das kommende Jahr von der Umlagepflicht befreit, wenn sie dies zu dem in Absatz 2 Satz 6 genannten Termin beantragen. Für Konzernunternehmen (§ 18 des Aktiengesetzes) gilt dies nur, wenn der Konzern die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

DRITTER ABSCHNITT

Bundesmittel

§ 254

Darlehens- und Zuschußpflicht des Bundes

(1) Kann der Bedarf der Bundesanstalt aus den Einnahmen und der Rücklage nach § 288 Abs. 2 nicht gedeckt werden, so gewährt der Bund der Bundesanstalt Darlehen bis zur Höhe der Rücklage nach § 288 Abs. 4.

(2) Der Bund leistet zu den Ausgaben der Bundesanstalt einen jährlichen Zuschuß von acht Milliarden Deutsche Mark. Der Zuschuß ändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durch-

schnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vergangenen Kalenderjahr steht. Bei Veränderungen des Beitragssatzes ändert sich der Bundeszuschuß zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht.

(3) Kann der Bedarf der Bundesanstalt auch durch Darlehen und Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 2 nicht gedeckt werden, so gewährt der Bund die erforderlichen Zuschüsse nach Artikel 120 des Grundgesetzes.

§ 255

Kostenübernahme bei Auftragsangelegenheiten

(1) Die Kosten

1. der Arbeitslosenhilfe
2. die aus der Übertragung weiterer Aufgaben nach § 2 Abs. 5 entstehen

trägt der Bund.

(2) Der Bund trägt nach Maßgabe des Satzes 2 anteilig die Kosten der Beschäftigungsförderung nach dem Siebten Abschnitt des 4. Kapitels mit Ausnahme der Aufwendungen für § 90. Der Bund trägt die Kosten nach Satz 1, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe am durchschnittlichen Leistungssatz für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, jeweils einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, entspricht.

(3) Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 256

Bundeszuschuß bei unzureichendem
Wirtschaftswachstum

(1) Für jeweils 0,1 Prozentpunkte, die die Veränderung des realen Bruttoinlandsprodukts im Bundesgebiet im Durchschnitt des laufenden Kalenderjahres unter einem Zuwachs von zwei vom Hundert liegt, leistet der Bund der Bundesanstalt einen Zuschuß in Höhe des Betrages, den die Bundesanstalt im abgelaufenen Kalenderjahr an Mehreinnahmen erzielt hätte, wenn der Beitragssatz für Arbeitnehmer nach dem Ersten Abschnitt um 0,05 vom Hundert höher festgesetzt worden wäre.

(2) Der Zuschuß wird nach Absatz 1 jährlich nachträglich gezahlt. Auf den Zuschuß leistet der Bund zu Beginn des Kalenderjahres einen Abschlag in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Berechnung des Zuschusses die bei Haushaltsaufstellung durch die Bundesanstalt für dieses Kalenderjahr erwartete durchschnittliche Veränderung des Bruttoinlandsprodukts zugrunde gelegt wird. Ergibt sich bei Fälligkeit des Zuschusses, daß dessen Zahlungsbetrag die Höhe der Abschlagszahlung nicht erreicht, ist die Bundesanstalt dem Bund zum Ausgleich verpflichtet.

10. KAPITEL**Bundesanstalt, Landesarbeitsämter
und Arbeitsämter****ERSTER ABSCHNITT****Organisation****§ 257****Rechtsform und Gliederung der Bundesanstalt**

(1) Die Bundesanstalt ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie hat ihren Sitz in Nürnberg.

(2) Die Bundesanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

(3) Die Bezirke der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter werden vom Verwaltungsrat (§ 259) unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden abgegrenzt. In den Stadtstaaten können die Funktionen der Landesarbeitsämter einem örtlichen Arbeitsamt übertragen werden.

(4) Für zentrale und überbezirkliche Aufgaben kann der Verwaltungsrat bei Bedarf besondere Dienststellen errichten.

§ 258**Stelle für Frauenerwerbsarbeit**

(1) Bei der Bundesanstalt, den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern werden Stellen für Frauenerwerbsarbeit eingerichtet. Diese unterstehen unmittelbar der Behördenleitung und sind von Verwaltungsaufgaben, die ihnen nicht durch diese Vorschrift übertragen sind, befreit. Sie entwerfen Vorschläge für die Umsetzung derjenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die der Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe der Frauen am Erwerbsleben und am Arbeitsmarkt dienen, insbesondere der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1, des § 7 Abs. 3 Nr. 4 und des § 40 Abs. 2, und überwachen die Umsetzung dieser Bestimmungen. Sie erarbeiten Konzepte nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 und den Bericht an den Verwaltungsausschuß gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3.

(2) Die Stellen für Frauenerwerbsarbeit sind bei allen Entscheidungen, die der Umsetzung der in Absatz 1 genannten Vorschriften dienen oder sie beeinträchtigen können, frühzeitig zu beteiligen. Insbesondere sind sie zu beteiligen an

1. der Vorbereitung von Anordnungen und bundeseinheitlichen Weisungen, die die Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und die aktive Arbeitsförderung betreffen,
2. der Vorbereitung arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Konsensrunden (§ 7),
3. der Konzeption von Maßnahmen zur Eingliederung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter Gruppen (§ 16).

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Stellen für Frauenerwerbsarbeit mit den in Fragen der Frauenerwerbsarbeit tätigen Stellen ihres Bezirks zusammen.

(4) Soweit eine Stellungnahme der Stelle für Frauenerwerbsarbeit nicht berücksichtigt wird, ist die Entscheidung des Vermittlungsausschusses einzuholen und der Vorlage eine Stellungnahme der Stelle für Frauenerwerbsarbeit beizufügen. Der Vermittlungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern des zuständigen Verwaltungsrats oder -ausschusses. § 263 Abs. 1 Satz 1 und § 261 Abs. 7 gelten entsprechend. Die Vertreter der Arbeitnehmer und nicht selbständig Erwerbstätigen, die der Arbeitgeber und der selbständig Erwerbstätigen sowie die der öffentlichen Körperschaften wählen aus ihrer Mitte zu Beginn eines jeden Kalenderjahres je ein Mitglied des Vermittlungsausschusses und seinen Stellvertreter. Der Vermittlungsausschuß tagt mindestens einmal monatlich, soweit hierfür Bedarf besteht.

§ 259**Organe der Selbstverwaltung**

Die Organe der Bundesanstalt sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand,
3. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
4. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter.

§ 260**Aufgaben der Selbstverwaltung, Anordnungen**

(1) Die Organe nehmen für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung wahr. Der Umfang ihrer Aufgaben und Befugnisse ergibt sich aus Gesetz und Satzung (§ 281).

(2) Die Organe haben alle aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 zu erörtern. Sie haben insbesondere darauf hinzuwirken, daß auf dem Arbeitsmarkt ihres Bereiches die arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des § 1 umgesetzt werden. Der Erfolg eingeleiteter Maßnahmen ist zu überwachen.

(3) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. Das gilt nicht für die Aufgaben nach § 257 Abs. 3 und 4, § 260 Abs. 4, §§ 266, 272 Abs. 3, §§ 273, 280 Abs. 1 bis 3, §§ 281, 283 Abs. 1, § 285 Abs. 1 und § 290 Abs. 2 und 3. Der Vorstand und die Verwaltungsausschüsse sollen Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft bilden. Diese haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden darauf hinzuwirken, daß Bauaufträge der öffentlichen Hand sowie des öffentlich geförderten und des steuerbegünstigten Wohnungsbaues in angemessenem Umfang während der Schlechtwetterzeit durchgeführt werden. Bauherren, die Bauaufträge im Sinne des Satzes 4 vergeben, sollen dem zuständigen Ausschuß

auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über die Planung, Vergabe und Durchführung der Bauaufträge erteilen.

(4) Die Anordnungen und Verwaltungsvorschriften der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erläßt der Verwaltungsrat. Sie sind geänderten Verhältnissen alsbald anzupassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann anstelle einer Anordnung nach diesem Gesetz eine Rechtsverordnung erlassen, wenn die Bundesanstalt seiner Aufforderung, eine Anordnung zu erlassen oder den veränderten Verhältnissen anzupassen, nicht binnen vier Monaten nachkommt.

(5) Die Anordnungen nach diesem Gesetz bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung; die Anordnungen nach § 208 Abs. 3 bedürfen außerdem der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Anordnungen sind in dem durch die Satzung bestimmten Veröffentlichungsorgan bekanntzumachen.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann anstelle der in diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen der Bundesanstalt Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesanstalt nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erläßt oder den veränderten Verhältnissen anpaßt.

§ 261

Zusammensetzung der Organe

(1) Die Organe der Bundesanstalt setzen sich zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus 51, der Vorstand aus neun Mitgliedern.

(3) Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter bestehen aus mindestens 15, höchstens 27 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder setzt der Verwaltungsrat fest.

(4) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter bestehen aus mindestens neun, höchstens 21 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder setzt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes fest.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

(6) In den Organen sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige und die Berufsgruppen angemessen vertreten sein.

(7) Als Mitglieder der Organe, unter Einschluß der Stellvertreter, sind von allen Vorschlagsberechtigten zur Hälfte Frauen zu entsenden. Diese Anforderung entfällt nur, wenn der jeweiligen Interessenvertretung oder Institution auf Grund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. War einer Interessenvertretung oder Institution die Entsendung einer Frau in einer Amtsperiode im Einzelfall nicht mög-

lich, so hat sie in der darauffolgenden Amtsperiode über Satz 1 hinaus für den Sitz eines weiteren Mitgliedes oder Stellvertreters eine Frau zu entsenden.

§ 262

Amtsdauer der Organmitglieder

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder der Organe bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Berufung des Nachfolgers tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds dessen Stellvertreter.

§ 263

Stellvertretende Organmitglieder

(1) Für jedes Mitglied der Organe wird ein Stellvertreter berufen, der das Mitglied vertritt, wenn es verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so kann das Mitglied sich durch den Stellvertreter eines anderen Mitglieds derselben Gruppe vertreten lassen.

(2) Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, auch an denjenigen Sitzungen des Organs teilzunehmen, in denen sie kein Mitglied vertreten. Sie können den von den Organen nach § 260 Abs. 3 gebildeten Ausschüssen auch als Mitglieder angehören.

(3) Die Vorschriften über Berufung, Abberufung, Amtsdauer und Doppelmitgliedschaft der Mitglieder gelten für die Stellvertreter entsprechend. Soweit sie die Mitglieder vertreten, haben sie deren Rechte und Pflichten.

§ 264

Vorschläge für die Berufung

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer in den Organen sind die Gewerkschaften, die für die Vertretung der Interessen der abhängig Beschäftigten wesentliche Bedeutung haben. Vorschlagsberechtigt für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und Berufsorganisationen.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber in den Organen sind die Arbeitgeberverbände, die für die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber wesentliche Bedeutung haben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen sind

1. für den Verwaltungsrat
 - a) die Bundesregierung und der Bundesrat für je sieben Mitglieder,
 - b) die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für drei Mitglieder,
2. für den Vorstand die Bundesregierung, der Bundesrat und die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für je ein Mitglied,
3. für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter die oberste Landesbehörde. Die oberste Landesbehörde hat neben den Vertretern des Landes auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Vor der Entscheidung hat es die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören,
4. für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter die gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde; die beteiligten Gemeinden benennen die Vertreter. Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Vertreter der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sein, die zu dem Arbeitsamtsbezirk gehören.

§ 265

Voraussetzungen für die Berufung

(1) Als Mitglieder der Organe können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organes erstreckt.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Organen der Bundesanstalt sein.

§ 266

Berufung

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes werden vom Bundesministerium für Ar-

beit und Sozialordnung, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter vom Vorstand, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes berufen.

(2) Schlägt der Vorschlagsberechtigte mehrere Personen vor, so ist der Berufende an die Reihenfolge gebunden, die der Vorschlagsberechtigte bestimmt. Von der Reihenfolge darf abgewichen werden, wenn dies im Hinblick auf § 261 Abs. 7 notwendig ist.

(3) Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten, zu verteilen.

§ 267

Abberufung

Ein Mitglied eines Organes ist von der berufenden Stelle abzuberufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, daß sie nicht vorgelegen hat, oder
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt oder
3. die vorschlagende Stelle es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können nach Satz 1 Nr. 3 nur abberufen werden, wenn sie aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind.

§ 268

Vorsitzende der Organe

(1) Die Organe und deren Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können nur Vertreter der beiden in § 264 Abs. 1 und 2 genannten Gruppen gewählt werden; sie dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßigem Wechsel den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtsdauer der Organmitglieder nicht unterbrochen.

(3) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Organmitglieder zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden aus, so kann das Organ abweichend von § 270 Abs. 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung beschließen.

(4) Scheidet ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtsdauer durch Neuwahl ersetzt. Vor der Neuwahl ist das Organ zu ergänzen.

§ 269

Einberufung und Sitzungen der Organe

(1) Die Organe und deren Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Die Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung oder dem von ihm besonders Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie der Ausschüsse dieser Organe seine Auffassung darzulegen.

§ 270

Beschlußfähigkeit

(1) Die Organe und deren Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muß in der Einladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(3) In eiligen Fällen kann ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 271

Bindungswirkung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind für die Verwaltungsausschüsse, die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes sind für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter bindend.

§ 272

Beanstandung von Beschlüssen

(1) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes gegen Gesetz oder sonstiges Recht, so hat ihn der Präsident des Landesarbeitsamtes zu beanstanden.

(2) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes oder des Vorstandes gegen Gesetz oder sonstiges Recht, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden.

(3) Ändert das Organ den beanstandeten Beschluß nicht innerhalb eines Monats nach der Beanstandung ab, so hat danach

1. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes,

2. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand,

3. über einen Beschluß des Vorstandes der Verwaltungsrat

unverzüglich zu entscheiden.

(4) Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 273

Verfahren bei Versagen eines Organs

(1) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand die Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes einer anderen Stelle übertragen.

(2) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Verwaltungsausschuß eines Landesarbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat dessen Befugnisse auf Antrag des Vorstandes dem Vorstand oder einer anderen Stelle der Bundesanstalt übertragen.

(3) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Abberufung des Vorstandes beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beantragen. Gibt dieses dem Antrag statt, so hat er alsbald einen neuen Vorstand zu berufen.

§ 274

Verbot der Beeinträchtigung

Mitglieder von Organen dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

§ 275

Haftung der Organmitglieder

Die Mitglieder der Organe haften der Bundesanstalt entsprechend § 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 276

Entschädigung der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Bundesanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen; der Verwaltungsrat kann dafür feste Sätze beschließen. Die Satzung bestimmt, was den Mitgliedern als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.

(2) Die Auslagen der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden eines Organes für deren Tätigkeit außerhalb der Sitzung können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden, den der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

§ 277

Fachvermittlungsstellen und Fachausschüsse für Seeleute

(1) Für die Arbeitsvermittlung von Arbeitnehmern, auf die das Seemannsgesetz Anwendung findet, hat die Bundesanstalt im Benehmen mit den beteiligten Verbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bei Arbeitsämtern Fachvermittlungsstellen einzurichten.

(2) Die Verwaltungsausschüsse der zuständigen Landesarbeitsämter und Arbeitsämter bilden für die Fachvermittlungsstellen nach Absatz 1 Fachausschüsse, die sich je zur Hälfte aus Vertretern der in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer und der Reeder zusammensetzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Bildung der Fachausschüsse und ihre Aufgaben.

§ 278

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die laufenden Geschäfte der Hauptstelle und der Landesarbeitsämter führen deren jeweiliger Präsident, die der Arbeitsämter deren jeweiliger Direktor. Insoweit vertreten diese die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen der laufenden Geschäftsführung sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie sich aus der Satzung ergeben. Der Vorstand kann für die Führung der Geschäfte Richtlinien aufstellen. § 271 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Hat eine Klage gegen die Bundesanstalt Bezug auf den Aufgabenbereich eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes und ist der Sitz der Bundesanstalt maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, so kann die Klage auch bei dem Gericht des Sitzes des betreffenden Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes erhoben werden.

§ 279

Rechtsstellung des Personals der Bundesanstalt

(1) Die Geschäfte der Bundesanstalt werden durch Arbeitskräfte, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind, und durch Beamte wahrgenommen. Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Bundesanstalt und der Landesarbeitsämter werden zu Beamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Berufung für weitere Amtszeiten von jeweils vier Jahren ist zulässig. Die Beamten sind verpflichtet, nach Ablauf der ersten Amtszeit einer erneuten Berufung Folge zu leisten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie mit Ablauf der Amtszeit entlassen.

(3) Oberste Dienstbehörde für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundesanstalt ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand der Bundesanstalt. Der Vorstand kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Präsident der Bundesanstalt seine Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter, die Direktoren der Arbeitsämter und die Leiter der besonderen Dienststellen übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

(4) Auf die Rechtsstellung der Beamten auf Zeit (Absatz 2) finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit entsprechende Anwendung.

(5) Die Beamten auf Zeit (Absatz 2) treten mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie nicht für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen werden. Sie treten ferner mit Erreichen der in § 41 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes bestimmten Altersgrenzen in den Ruhestand, wenn sie aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden waren oder eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben; Zeiten nach § 6 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleich.

(6) Beamte der Bundesanstalt, die nach Absatz 2 ernannt werden, sind mit der Ernennung aus ihrem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen.

§ 280

Ernennung der Beamten

(1) Der Präsident und der Vizepräsident der Bundesanstalt werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Bundesregierung hört zuvor den Verwaltungsrat, von dessen Stellungnahme sie nur aus einem wichtigen Grunde abweichen kann.

(2) Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundesrates. Der Bundesrat macht seine Vorschläge auf Grund des Vorschlages der zuständigen obersten Landesbehörden im Bezirk des Landesarbeitsamtes. Diese stellen zuvor das Einver-

nehmen mit dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes her und hören den Verwaltungsrat.

(3) Der Bundespräsident ernennt auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesanstalt die übrigen Beamten der Bundesanstalt, denen ein in der Besoldungsgruppe B des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführtes Amt übertragen werden soll. Der Vorstand hört vor seinem Vorschlag den Präsidenten der Bundesanstalt. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung legt den Vorschlag dem Bundespräsidenten vor.

(4) Der Vorstand ernennt auf Vorschlag

1. des Präsidenten des Landesarbeitsamtes die übrigen Beamten bei dem Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern im Bezirk des Landesarbeitsamtes. Der Präsident des Landesarbeitsamtes hört zuvor den Präsidenten der Bundesanstalt und stellt das Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes her, soweit sein Vorschlag die Ernennung des Direktors eines Arbeitsamtes oder seines Stellvertreters betrifft. Soweit sein Vorschlag Beamte des Arbeitsamtes betrifft, hört er zuvor den Direktor des Arbeitsamtes, von dessen Stellungnahme er nur aus wichtigem Grund abweichen kann.
2. des Präsidenten der Bundesanstalt die übrigen Beamten der Bundesanstalt.

§ 281

Satzung

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Bundesanstalt. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Satzungsänderungen.

ZWEITER ABSCHNITT

Haushalt und Vermögen

§ 282

Verwendung der Mittel

Die Mittel der Bundesanstalt dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden. Zur Erreichung dieser Zwecke kann die Bundesanstalt auch die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und sich mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung an Gesellschaften beteiligen. Die Bundesanstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, daß die Entscheidungen über Schwerpunktsetzungen beim Einsatz der Förderinstrumente der aktiven Arbeitsförderung und über die regionale Verteilung der den Landesarbeitsämtern für ihren Bezirk zugewiesenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung ortsnah erfolgen. Von den ihnen für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung zugewiesenen Haushaltsmitteln können die Arbeitsämter mit Zustimmung

des Verwaltungsausschusses abweichend von Satz 1 bis zu fünf vom Hundert als freie Mittel zur Erprobung neuer Wege der aktiven Arbeitsförderung verwenden, wenn mit den eingesetzten Mitteln voraussichtlich ein im wesentlichen gleicher arbeitsmarktpolitischer Erfolg erzielt wird wie mit vergleichbaren Maßnahmen nach diesem Gesetz.

§ 283

Zustandekommen des Haushalts

(1) Der Haushaltsplan der Bundesanstalt wird vom Vorstand aufgestellt. Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter machen hierzu Vorschläge. Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 284

Vorlage des Haushalts an die Bundesregierung, Leistung von Ausgaben vor Genehmigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zulassen, daß die Bundesanstalt die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen unvermeidbaren Ausgaben leistet, wenn der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist.

§ 285

Mehrausgaben

(1) Für einen unvorhergesehenen unabweisbaren Bedarf sowie für Maßnahmen, durch die für die Bundesanstalt Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgabemittel im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, das sie mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen erteilt.

(2) Kann die Genehmigung nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, so ist sie unverzüglich nachzuholen. Ist auch die Bewilligung nicht rechtzeitig möglich, so kann der Präsident der Bundesanstalt Ausgabeermächtigung bis zur Höhe der unvorhergesehenen unabweisbaren Mehrausgaben erteilen, bis die Bewilligung nachgeholt ist.

§ 286

Geltung von Haushaltsvorschriften des Bundes

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Aufstellung des Haushaltsplans sowie für die sonstige Haushaltswirtschaft die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sinn-

gemäß. Die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft des Bundes sind zu beachten.

(2) Die Kassen- und Rechnungslegungsbücher über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben, über den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Rücklage und des sonstigen Vermögens (§ 288) sowie der Schulden sind jährlich abzuschließen.

§ 287

Besondere Haushaltsvorschriften für die Bundesanstalt

(1) Die Ausgaben für die aktive Arbeitsförderung (§ 41) müssen – bezogen auf den Durchschnitt von vier aufeinanderfolgenden Jahren – im Haushalt der Bundesanstalt einen Anteil von wenigstens 50 vom Hundert an den Gesamtausgaben der Bundesanstalt ausmachen.

(2) Im Haushaltsplan werden die Haushaltsmittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach objektiven Kriterien, die unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten eine ausgewogene Förderungsstruktur gewährleisten (Arbeitsmarktindikator), global den Landesarbeitsämtern zugewiesen, die die Mittel unter Berücksichtigung der Empfehlungen der arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Konsensrunden (§ 7) zur Bewirtschaftung auf die Arbeitsämter verteilen.

(3) Im Haushaltsplan sind die Ausgaben für das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben für die Ausgaben nach dem Siebten Abschnitt des 4. Kapitels dieses Gesetzes. Vorschriften, nach denen auch andere Ausgaben deckungsfähig sind oder sein können, bleiben unberührt.

§ 288

Rücklage

(1) Die Bundesanstalt hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden, die vorrangig dazu dient, die Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt bei ungünstiger Arbeitsmarktlage sicherzustellen. Soweit die Mittel der Rücklage dazu nicht benötigt werden, können sie verwendet werden, um die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Dauerarbeit zu schaffen. Die Rücklage ist verzinslich anzulegen.

(2) Die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt benötigten Mittel sind so anzulegen, daß sie innerhalb von einem Jahr fällig werden.

(3) Die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt benötigten Mittel sind, soweit Bundesregierung und Deutsche Bundesbank dies aus konjunkturpolitischen oder währungspolitischen Gründen für erforderlich halten,

1. bis zu 50 vom Hundert in Geldmarktpapieren oder
2. bis zu zwei Dritteln in Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren (§§ 42, 42 a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank) anzulegen. Bei der Anlage

nach Nummer 1 soll die Bundesanstalt Anlagevorschläge der Deutschen Bundesbank beachten. Soweit die Bundesanstalt die Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, hat die Deutsche Bundesbank die auf ihren Vorschlag gekauften Geldmarktpapiere vor Fälligkeit zu übernehmen.

(4) Der Vorstand bestimmt die Höhe der für die Anlage nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mittel und die Anlagebedingungen. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

(5) Über die Anlage der Rücklage sowie über die Verwaltung des sonstigen Vermögens erläßt die Bundesanstalt Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

§ 289

Abgabenfreistellung

Das Vermögen der Bundesanstalt ist von bundesgesetzlich geregelten Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern und -abgaben im gleichen Umfange frei wie das Vermögen der Sozialversicherungsträger.

§ 290

Prüfung durch den Bundesrechnungshof, Entlastung

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt einschließlich der Anlage und der Verwaltung der Rücklage und des sonstigen Vermögens sowie der Schulden.

(2) Der Vorstand nimmt zu dem Ergebnis der Prüfung Stellung.

(3) Der Verwaltungsrat nimmt den Rechnungsab-schluß ab (Entlastung).

DRITTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 291

Aufsicht, Geschäftsbericht

(1) Die Aufsicht über die Bundesanstalt führt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Soweit nicht das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach § 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 5 das Recht hat, Weisungen zu erteilen, erstreckt sie sich darauf, daß Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden.

(2) Die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach den für die Aufsicht über die Träger der Sozialversicherung geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätzen, soweit Besonderheiten der Bundesanstalt nicht entgegenstehen.

(3) Dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu billigen ist.

11. KAPITEL**Straf- und Bußgeldvorschriften****ERSTER ABSCHNITT****Strafvorschriften****§ 292****Unberechtigte Vermittlung
von und nach dem Ausland****(1) Wer**

1. ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt nach § 25 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 30 Abs. 1 Satz 2 einen Arbeitnehmer für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland oder im Ausland für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland anwirbt oder vermittelt oder
2. einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 im Inland vermittelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

§ 293**Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis**

(1) Wer als Arbeitgeber einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der eine nach § 26 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Wer als Arbeitgeber

1. gleichzeitig mehr als fünf nichtdeutsche Arbeitnehmer, die eine nach § 26 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzen, mindestens dreißig Kalendertage beschäftigt oder
2. eine in § 295 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

ZWEITER ABSCHNITT**Bußgeldvorschriften****§ 294****Unberechtigte Berufsberatung
oder Arbeitsvermittlung**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Berufsberatung (§ 32) oder ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen (§ 36 Abs. 1) ausübt,
2. ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Arbeitsvermittlung (§ 20) ausübt,
3. als Verleiher mit einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder als Entleiher dem Verbot des § 14 zuwiderhandelt oder
4. einer Auflage nach § 25 Abs. 1 Satz 4 oder einer Weisung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 295**Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 als nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne Erlaubnis der Bundesanstalt eine Beschäftigung ausübt oder
2. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 6 einen nichtdeutschen Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich entgegen § 28 Abs. 2 Satz 4 die Gebühr von dem vermittelten ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten ganz oder teilweise erstatten läßt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 296**Verletzung von Mitwirkungspflichten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 als Betriebsinhaber oder Erwerbsperson eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht auf den vorgesehenen Erhebungsvordrucken erteilt,

2. entgegen § 109 Abs. 4 Satz 1 oder entgegen § 118 Abs. 3 Satz 4, § 125 Abs. 4, jeweils in Verbindung mit § 109 Abs. 4 Satz 1, einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erbringt,
3. entgegen § 118 Abs. 4 oder entgegen § 125 Abs. 3 Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder diese Aufzeichnungen nicht aufbewahrt,
4. entgegen § 206 Abs. 6 Satz 1 als Arbeitnehmer bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine in § 206 Abs. 1 Satz 2 genannte Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt,
5. entgegen § 176 eine Arbeitsbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,
6. entgegen § 192 Abs. 1 oder Abs. 3 eine Verdienstbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,
7. entgegen § 199 Abs. 1 eine Bescheinigung oder entgegen den §§ 191, 192 Abs. 2 oder § 200 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 oder Absatz 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
8. die Vorlage des Vordruckes nach § 199 Abs. 2 unterläßt,
9. eine Einsichtnahme in die in § 200 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen nicht duldet,
10. als Arbeitgeber oder Dritter entgegen § 206 Abs. 6 Satz 1 eine Prüfung nicht duldet, bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine in § 206 Abs. 1 Satz 2 genannte Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen § 206 Abs. 6 Satz 2 das Betreten eines Grundstückes oder eines Geschäftsraumes nicht duldet,
11. entgegen § 206 Abs. 7 Satz 1 die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt oder
12. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes nicht unverzüglich Meldung macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 10 bis 12 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 297

Verletzung der Anzeigepflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 als Arbeitgeber bei Ausbruch oder Beendigung eines Arbeitskampfes eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet,

2. entgegen § 186 Abs. 5 einen Beschluß des Konkursgerichts, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, nicht oder nicht unverzüglich bekanntgibt oder

3. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 9 Satz 3 oder § 24 Abs. 1 Satz 2 oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 248 Abs. 3 Satz 5 oder § 249 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 und Absatz 2 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden. Handelt es sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bei der Änderung in den Verhältnissen um die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gegen Vergütung, so kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 298

Beeinträchtigung von Mitgliedern der Organe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einen Arbeitnehmer oder einen Heimarbeiter in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als Mitglied eines Organs oder Ausschusses der Bundesanstalt beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 299

Zuständigkeit, Beitreibung

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Hauptstelle der Bundesanstalt, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörden. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 300

Organisation

Die Bundesanstalt stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, daß die Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 sowie von Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ortsnahe erfolgt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Regionen, die umfangreiche Ermittlungen mit anderen Behörden oder öffentlichen Stellen erfordern, erfolgt die Verfolgung und Ahndung schwerpunktmäßig und überbezirklich.

§ 301

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 sowie der Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch arbeitet die Bundesanstalt insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen,
3. den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
4. den Finanzbehörden,
5. den Trägern der Unfallversicherung,
6. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

(2) Ergeben sich für die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße

1. gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
3. gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 2 und Absatz 1 genannten Verstößen stehen,
4. gegen die Steuergesetze,
5. gegen das Ausländergesetz,

unterrichtet sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 63 des Ausländergesetzes. Die Unterrichtung kann Angaben darüber enthalten, ob die erforderliche Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 vorliegt, ob und in welchem

Umfang Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezogen werden und ob die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt ist, sowie über die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt erheblich sind.

(3) Die Bundesanstalt regt, soweit zweckmäßig, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und öffentlichen Stellen nach Absatz 1 an und koordiniert einvernehmlich gemeinsame Ermittlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

12. KAPITEL**Übergangs- und Schlußvorschriften****ERSTER ABSCHNITT****Übergangsvorschriften aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands**

§ 302

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts ist

1. Beitrittsgebiet das in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannte Gebiet,
2. altes Bundesgebiet das Bundesgebiet nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990.

(2) Bis zur Herstellung einheitlicher Entgeltverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 303

Bemessungsgrundlagen

(1) § 157 Abs. 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anpassungsfaktor für Beitrittsgebiet und altes Bundesgebiet jeweils gesondert entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte in dem jeweiligen Gebiet zu bestimmen ist. Beruht das Bemessungsentgelt überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem Beitrittsgebiet, ist der Anpassungsfaktor dieses Gebietes, im übrigen der für das alte Bundesgebiet bestimmte Anpassungsfaktor anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf die Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen wird, ist die Bezugsgröße (Ost) zugrunde zu legen, wenn das zu beurteilende Einkommen oder Nebeneinkommen überwiegend im Beitrittsgebiet erzielt wird.

(3) Ist in diesem Gesetz auf Durchschnittsentgelte, auf den Prozentsatz der Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf sonstige statistische Durchschnitts- oder Verhältniswerte Bezug genommen, die nicht ausdrücklich als Bundesdurchschnitt bezeichnet sind, so sind diese Werte jeweils

gesondert für Beitrittsgebiet und altes Bundesgebiet zu bestimmen. Es ist der für das Gebiet ermittelte Wert zugrunde zu legen, zu dem der zu beurteilende Sachverhalt den engsten Bezug aufweist. Ist auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung Bezug genommen, so ist die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nach §§ 275 a, 275 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(4) Bei der Anwendung einer Rechtsverordnung nach § 19 ist die jeweilige Leistungsbemessungsgrenze maßgebend, die in dem Gebiet gilt, in dem der Arbeitslose vor Entstehung des Anspruchs zuletzt in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat.

§ 304

Weitergeltung der Vorschriften über das Altersübergangsgeld und von Übergangsregelungen

(1) § 309 gilt nicht für die §§ 249 e bis 249 g des Arbeitsförderungsgesetzes.

(2) § 249 c Abs. 8 und 8 a des Arbeitsförderungsgesetzes gilt sinngemäß auch ergänzend zu § 152.

(3) Bei der Anwendung von § 157 gilt § 249 c Abs. 11 und 12 des Arbeitsförderungsgesetzes sinngemäß fort.

(4) Für das Vorruhestandsgeld im Sinne des § 164 gilt § 249 c Abs. 15 des Arbeitsförderungsgesetzes sinngemäß fort.

(5) Für die Beurteilung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer im Sinne des § 226 Abs. 1 gilt § 249 c Abs. 22 des Arbeitsförderungsgesetzes sinngemäß.

(6) Für die Anwendung des § 238 Abs. 1 Nr. 1 gilt § 249 d Nr. 14 des Arbeitsförderungsgesetzes sinngemäß fort.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 305

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie bedürfen, soweit sie sich an Landesstellen richten, der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz ist die Bundesanstalt zu hören.

§ 306

Beschränkungen im Zwangsverfahren

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Forderungen im Zwangsverfahren begetrieben werden, gelten die

Verbote und Beschränkungen, die nach der Zivilprozeßordnung und anderen Reichs- und Bundesgesetzen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, auch für das Zwangsverfahren.

§ 307

Zustimmungsfreie Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 4, § 9 Satz 3, §§ 19, 24 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 4, § 31 Abs. 3, § 104 Abs. 2, § 110 Abs. 2, § 113 Abs. 2, § 116 Abs. 3, § 117 Abs. 2, § 146 Abs. 1 Satz 4, § 153 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 154 Abs. 1, § 163 Abs. 4, § 180 Abs. 4, § 236 Abs. 1, § 244 Abs. 2 und 3, § 245 Abs. 2, § 248 Abs. 3 Satz 5, § 249 Abs. 3, § 260 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 49, 62 Abs. 4, § 74 Abs. 6, § 83 Abs. 2 oder § 87 Abs. 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 308

Änderung der Verweisungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 309

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, die denselben Gegenstand regeln, aufgehoben, insbesondere das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und alle zu diesem Gegenstand ergangenen Ausführungsgesetze und -verordnungen und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 310

Weitergeltung von Ansprüchen

(1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes stehen die Maßnahmen und Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz den entsprechenden Maßnahmen und Leistungen nach diesem Gesetz gleich.

(2) Der Anspruch auf eine Leistung, der am 30. Juni 1994 bestand, entfällt nicht allein deshalb, weil die Vorschriften, auf denen er beruht, durch Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt worden sind. Verwenden die ersetzenden Vorschriften für den gleichen Sachverhalt oder Anspruch andere Begriffe als die aufgehobenen Vorschriften, treten insoweit diese Begriffe an die Stelle der aufgehobenen Begriffe. Die Höhe einer Lohnersatzleistung ist für die Zeit ab dem 1. Juli 1994 auf der Grundlage des zuvor maßgeblichen Bemes-

sungsentgelts neu festzusetzen. Eine Verminderung der Leistung ist ausgeschlossen.

(3) Im Falle der Neu- oder Wiederbewilligung von Leistungen richten sich die Anspruchsvoraussetzungen und die Bemessung der Leistung, auch soweit hierfür Sachverhalte in der Vergangenheit maßgeblich sind, ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Eine Verminderung der Anspruchsdauer ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 sind Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung oder gleichgestellte Zeiten bis einschließlich 30. Juni 1994, die nur nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften der Erfüllung einer Anwartschaft oder der Begründung eines Leistungsanspruchs dienen konnten, nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes auch für die Begründung und die Bemessung der Höhe und Dauer von Ansprüchen nach diesem Gesetz zu berücksichtigen.

(4) Die Teilnahme an einer Fördermaßnahme, die nach Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert wurde, nach diesem Gesetz jedoch nicht oder nur zu schlechteren Bedingungen gefördert werden könnte, wird bis zum Ende der Maßnahme nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes weitergefördert.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

§ 311

Übergangsvorschriften

(1) §§ 23 bis 24 c, § 29 Abs. 4 und 5 sowie § 242 r des Arbeitsförderungsgesetzes gelten fort, soweit die Erlaubnis vor dem 1. Juli 1994 erteilt wurde. Eine Verlängerung befristeter Erlaubnisse ist ausgeschlossen. § 23 a Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Erlaubnis aufzuheben ist, wenn die Vermittlungstätigkeit länger als sechs Monate nicht ausgeübt wurde. Galt die Erlaubnis nach § 242 r Abs. 1 als erteilt, so erlischt die Erlaubnis mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zugleich lebt der ursprünglich erteilte Auftrag wieder auf.

(2) Rechtsansprüche nach § 44 entstehen frühestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über Einarbeitungszuschüsse (§ 49), Eingliederungsbeihilfen (§ 54) und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (§ 55 a) gelten für erstmals vor dem 1. Juli 1994 bewilligte Leistungen bis zum Ablauf der jeweiligen Förderhöchstdauer fort. Satz 1 gilt auch, wenn die Förderung vor dem 1. Juli 1994 beantragt wurde und der Förderzeitraum vor dem 1. Juli 1994 beginnt.

(4) §§ 162 und 155, soweit sie auf § 162 verweisen, gelten nur für Ruhenszeiträume, die nach dem 30. Juni 1994 beginnen. Für Ruhenszeiträume, die vor dem 1. Juli 1994 begonnen haben, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes (§§ 110, 117, 117 a) fort.

(5) Durch § 165 Abs. 2 Satz 2 werden vor dem 1. Juli 1994 eingetretene Sperrzeiten nicht verlängert. Vor dem 1. Juli 1994 eingetretene Sperrzeiten, die über den 30. Juni 1994 hinausreichen, enden spätestens mit dem Tag nach dem 30. Juni 1994, an dem sie geendet hätten, wenn sie bereits im Zeitpunkt ihres Eintritts nach § 165 zu beurteilen gewesen wären.

(6) Die Amtsdauer der nach dem Siebten Abschnitt des Arbeitsförderungsgesetzes berufenen Organmitglieder endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. § 193 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt bis zur Berufung der Nachfolger fort.

(7) § 279 Abs. 2 gilt für die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter nur, wenn sie nach dem 1. Juli 1994 ernannt werden.

(8) § 287 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vierjahreszeitraums für das Haushaltsjahr 1995 ein Zeitraum von zwei Jahren und für das Haushaltsjahr 1996 ein solcher von drei Jahren tritt und daß für das Haushaltsjahr 1994 der Anteil von 50 vom Hundert als erreicht gilt, falls er nicht überschritten wird.

§ 312

Weitergeltung der Vorschriften über die Eingliederung der Spätaussiedler

Die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über die Eingliederung der Spätaussiedler sind bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung ihres Gegenstandes in ihrer bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Kosten der Eingliederung der Spätaussiedler trägt der Bund. Verwaltungskosten werden der Bundesanstalt nicht erstattet.

§ 313

Weitergeltung sonstiger Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes

(1) § 242 k des Arbeitsförderungsgesetzes gilt sinngemäß für § 248 fort.

(2) § 242 p Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt bis zum 31. Dezember 1995 sinngemäß auch für die Bestimmung der Leistungssätze nach diesem Gesetz.

(3) § 242 o Buchstabe c des Arbeitsförderungsgesetzes ist weiter anzuwenden.

§ 314

Beschäftigungsförderung bei Truppenabzug

Bis zum 31. Dezember 1998 kann eine Förderung nach dem Siebten Abschnitt des 4. Kapitels auch für solche Arbeitnehmer gewährt werden, die als zivile Bedienstete deutscher oder ausländischer Streitkräfte auf Grund der Verlegung oder Auflösung von Truppenverbänden oder des Abzugs ausländischer Truppen von Arbeitslosigkeit bedroht sind. § 89 gilt mit der Maßgabe, daß die Mitteilung nach § 11 Abs. 1 sowie die Fördervoraussetzungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 3 nicht vorliegen müssen.

§ 315**Beitragssatz**

Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 242 betragen die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 3,25 vom Hundert.

§ 316**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) §§ 253 und 287 Abs. 1 treten am 1. Januar 1995 in Kraft. § 78 tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen, Anord-

nungen oder Satzungen ermächtigen, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Abweichende Regelungen gelten für die §§ 54, 63, 105, 156 und 179. In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten beträgt die Lohnersatzquote für das Unterhaltsgeld nach § 54 65 vom Hundert, die erhöhte Lohnersatzquote 73 vom Hundert; die Lohnersatzquote für das Übergangsgeld nach § 63 beträgt entsprechend 68 vom Hundert beziehungsweise 75 vom Hundert; in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten betragen die Lohnersatzquoten für das Arbeitslosengeld nach § 156 und für das Kurzarbeitergeld nach § 105 jeweils 60 vom Hundert und 67 vom Hundert für die erhöhte Lohnersatzquote; im ersten Jahr nach Inkrafttreten beträgt die Lohnersatzquote für die Arbeitslosenhilfe nach § 179 53 vom Hundert und 57 vom Hundert für die erhöhte Lohnersatzquote.

Bonn, den 18. Mai 1995

Ottmar Schreiner
Adolf Ostertag
Rudolf Dreßler
Gerd Andres
Doris Barnett
Dr. Eberhard Brecht
Hans Büttner (Ingolstadt)
Peter Dreßen
Konrad Gilges
Karl-Hermann Haack (Extertal)
Renate Jäger
Erika Lotz
Ulrike Mascher
Leyla Onur
Renate Rennebach
Hans-Eberhard Urbaniak
Ingrid Becker-Inglau
Lilo Blunk

Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Tilo Braune
Edelgard Bulmahn
Ursula Burchardt
Annette Faße
Lothar Fischer (Homburg)
Günter Glöser
Dr. Peter Glotz
Klaus Hasenfratz
Rolf Hempelmann
Stephan Hilsberg
Walter Kolbow
Horst Kubatschka
Dr. Uwe Küster
Dieter Maaß (Herne)
Heide Mattischeck
Doris Odendahl
Günter Oesinghaus

Otto Reschke
Günter Rixe
Gerhard Rübenkönig
Dieter Schanz
Siegfried Scheffler
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Heinz Schmitt (Berg)
Bodo Seidenthal
Wieland Sorge
Dr. Peter Struck
Jörg Tauss
Margitta Terborg
Wolfgang Thierse
Franz Thönnies
Reinhard Weis (Stendal)
Hanna Wolf
Rudolf Scharping
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die mittel- und langfristigen Arbeitsmarktprogno­sen weisen übereinstimmend aus, daß selbst nach Überwindung der derzeitigen Konjunktur­krise von einem raschen Abbau der Arbeitslosigkeit keine Rede sein kann. Unter Status-quo-Bedingungen (Wirtschaftswachstum durchschnittlich 2,5 Prozent, Zuwande­rung in bisherigem Umfang, leicht steigende Erwerbsbeteiligung) dürfte die Arbeitsplatzlücke im Jahre 2000 bei sechs Millionen fehlenden Arbeits­plätzen liegen. Die registrierte Arbeitslosigkeit wür­de dann bei über drei Millionen verharren. Daraus ergibt sich eindeutig die politische Notwendigkeit, eine mehrere Politikbereiche umfassende Strategie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu entwickeln. Unverzichtbar ist dabei eine gesamtdeutsche Wirt­schafts- und Finanzpolitik, die sich stärker als bisher an beschäftigungspolitischen Zielen orientiert. Das allein reicht jedoch nicht aus. Hinzu kommen müs­sen eine Arbeitszeitpolitik mit Arbeitsverkürzungen für eine gerechtere und intelligentere Verteilung der Arbeit und eine Arbeitsmarktpolitik, die die Finan­zierung von Arbeit anstelle der Finanzierung von Arbeitslosigkeit in den Mittelpunkt stellt.

Das Vollbeschäftigungsziel steht im Mittelpunkt des ASFG. Arbeitslosigkeit abbauen und unterwertige Beschäftigung vermeiden soll zur Richtschnur für das Handeln der Bundesanstalt für Arbeit (BA) werden. Der Vorrang der aktiven Arbeitsmarktpolitik wird in den Haushaltsvorschriften verankert. Ein Regelme­chanismus stellt sicher, daß die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik über einen Vier-Jahres-Zeitraum mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben der BA für Arbeit ausmachen. Dadurch werden zunächst 18, in den Folgejahren über 20 Mrd. DM von passiven in aktive Leistungen umgeschichtet mit der Folge, daß die Arbeitslosigkeit um 470 000 bis 500 000 Personen zurückgeht.

Die Arbeitsmarktpolitik muß mit einem breiten An­gebot an Instrumenten sowohl das Angebot als auch die Nachfrage am Arbeitsmarkt beeinflussen. Sie erzielt dann ihre Wirkungen fast ohne zeitliche Ver­zögerung und kann deshalb flexibel den veränderten wirtschaftlichen Situationen angepaßt und mit der (regionalen) Strukturpolitik verzahnt werden. Sie wird damit auch die eher mittel- bis langfristigen Wir­kungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik beträcht­lich verstärken.

Die Bundesregierung hat jedoch die Chancen der Arbeitsmarktpolitik nicht genutzt. Im Gegenteil, mit ihrer Stop-and-go-Politik und den vielen, meist kurz­atmigen Sonderprogrammen hat sie die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik erschwert. In den letzten zwei Jahren wurde die aktive Arbeitsmarktpolitik trotz einer steigenden Arbeitslosigkeit sogar abge­baut, und damit wurden die positiven Ansätze z. B.

aus dem Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost zu­nichte gemacht. Vor allem ist die Zahl der Teilnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung deutlich zurückge­gangen. Selbst das von seinem Grundgedanken der Projektförderung her durchaus innovative Instrument zur Förderung von Arbeiten zur Strukturverbesse­rung (§ 249 h AFG im Osten und § 242 s im Westen) ist unzureichend ausgestaltet.

Ein wesentlicher Grund für den ineffizienten und eher prozyklischen Einsatz der Arbeitsmarktpolitik liegt in der einseitigen und falschen Finanzierung im Rahmen des bisherigen AFG. Bisher stehen nicht die Gesamtkosten der Arbeitslosigkeit, sondern isoliert der Haushalt der BA im Mittelpunkt. Bei steigender Arbeitslosigkeit und zusätzlichen strukturellen Pro­blemen ist jedoch die Forderung nach einem ausge­glichenen Haushalt der BA nicht zu erfüllen. Weitere Beitragserhöhungen scheiden aus wirtschaftspoli­tischen Gründen aus. Selbst die drastischen Kür­zungen bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik und zu­letzt auch bei den Lohnersatzleistungen konnten den Bundeszuschuß nicht wesentlich vermindern, weil diese Politik die Arbeitslosigkeit und damit die Zahl der Leistungsempfänger erhöht. Dazu kommt, daß das bisherige AFG im wesentlichen nur auf vorüber­gehende, rein konjunkturelle Schwankungen und auf individuelle Überbrückungshilfen zugeschnitten ist.

Notwendig ist eine Kehrtwende in der Arbeitsmarkt­politik und bei ihrer Finanzierung. Hierfür reicht eine bloße Novelle des AFG nicht aus. Vielmehr muß ein neues ASFG Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeits­ämtern und den anderen am Arbeitsmarkt tätigen Akteuren eine dauerhafte, verlässliche Grundlage für eine an der Problemlage der 90er Jahre ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik bieten. Das ASFG soll mit neuen und neu angepaßten Instrumenten auch strukturelle Probleme angehen. Hierzu gehören z. B. Arbeits­losigkeit infolge des technischen Wandels, Verände­rungen beim Erwerbspersonenpotential und die zu­nehmende Frauenerwerbstätigkeit und erst recht die Umstellung auf die soziale Marktwirtschaft im Osten Deutschlands, die sich übrigens überproportional zu Lasten der Frauen ausgewirkt hat.

Außerdem bietet das ASFG mehrere Instrumente zur Finanzierung gesellschaftlich sinnvoller Arbeit in einem öffentlich geförderten Arbeitsmarkt.

Die Instrumente des ASFG

1. Das ASFG soll neue Instrumente zur Beschäfti­gungsförderung erhalten. Dazu zählen die Förde­rung von Projekten im öffentlichen Interesse zur Strukturverbesserung (Lohn- und Sachkostenzu­schüsse für Durchführung von Projekten insbeson­dere im Umweltbereich bis zu drei Jahren Dauer),

Existenzgründungshilfen und gezielte Einarbeitungszuschüsse für mittelständische Betriebe bis zu 100 Beschäftigten und junge Betriebe bis zu drei Jahren nach ihrer Gründung. Darüber hinaus dient die Förderung der innerbetrieblichen Qualifizierung vor allem der Vorbeugung gegen Arbeitslosigkeit infolge des strukturellen Wandels.

2. Die Zielgruppenförderung wird erheblich erweitert. Schwerpunkt bilden die Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung einschließlich Rehabilitation. Hierauf soll es wieder – wie schon bis 1991 – einen Rechtsanspruch geben. Die Arbeitsämter sollen außerdem für Arbeitslose nach einem halben Jahr Arbeitslosigkeit einen Eingliederungsplan erstellen und damit vor allem benachteiligte Gruppen wie nicht- oder gering qualifizierte und ältere Arbeitslose für die Teilnahme an Maßnahmen gewinnen.

Zentrales Element einer Strategie zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ist der Ausbau von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, ergänzt durch die längerfristig angelegte Förderung von sozialen Betrieben. Hier geht es im Gegensatz zur Projektförderung um die Reintegration von benachteiligten Arbeitslosen mit entsprechend angepaßten Förderkonditionen und Zuweisungskriterien, allerdings ohne regionale Beschränkung. Eine Verbindung mit Qualifizierungsmaßnahmen ist erwünscht. Nach einer Übergangszeit soll darüber hinaus für Langzeitarbeitslose (ab zwei Jahren Arbeitslosigkeit, für junge Menschen bis 27 Jahren ab einem Jahr Arbeitslosigkeit) ein Rechtsanspruch auf eine befristete Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eingeführt werden, damit niemand auf Dauer vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen bleibt.

3. Zur Schaffung gleicher Beschäftigungschancen für Frauen gehört die gleichberechtigte Teilhabe an den Instrumenten und Leistungen des ASFG. Frauen müssen also bei allen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden. Soll-Vorschriften reichen nach den bisherigen Erfahrungen nicht aus. Jedes Arbeitsamt soll eine Beauftragte für Frauenbeschäftigung erhalten, die die Frauenförderung auch in Hinsicht auf die Qualität der Maßnahmen überwachen und die bei den Entscheidungen über Förderanträge ein Mitspracherecht erhalten soll. Die Wiedereingliederung nach Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wird durch die breite Palette von Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und ggf. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert. Die Anspruchsvoraussetzungen sind dann, anders als heute, in der Regel erfüllt, u. a. wegen des gesonderten Beitrages zur Arbeitsmarktpolitik.
4. Zeiten der Kindererziehung und der Pflege werden parallel zur Rentenversicherung als Beitragszeiten gewertet. Der Bund übernimmt die Beitragszahlungen.

Bei Lohnersatzleistungen und Schlechtwettergeld nimmt das ASFG im übrigen die 1994 in Kraft getretenen Verschlechterungen zurück, teilweise erst nach einer Übergangszeit, um den Bundeshaushalt nicht zu stark zu belasten. Für indirekt

vom Streik betroffene Arbeitnehmer wird (wie bis 1985) wieder Arbeitslosengeld gezahlt.

Umsetzung

Eine dezentrale Organisation und erweiterte Kompetenzen für die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter dienen dazu, die Mittel der BA effizienter und zielgruppenorientiert einzusetzen. Dies bedeutet Verringerung von Normen und einen erweiterten Ermessensspielraum beim Vollzug der Arbeitsmarktpolitik. Vor allem erhalten die Arbeitsämter für die arbeitsmarktpolitischen Kann-Leistungen eine eigenständige Verantwortung. Die Selbstverwaltung der Hauptstelle legt die Mittelverteilung nach dem arbeitsmarktpolitischen Bedarf fest, danach erhalten die Arbeitsämter (teilweise die Landesarbeitsämter) jeweils einen globalen Haushaltstitel. Über dessen Verwendung entscheidet das Arbeitsamt mit Zustimmung der Selbstverwaltung vor Ort. Um Mitnahmeeffekte und eine Verdrängung ansässiger Unternehmen zu vermeiden, soll die Einhaltung der Förderkriterien in einem regionalen Konsens unter Einbeziehung der örtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sichergestellt werden.

Die wirtschaftsnahen Förderinstrumente (vergleiche Nummer 1) sollen vor allem auf Ebene der Landesarbeitsämter umgesetzt werden, weil so eine Verknüpfung mit der regionalen Strukturpolitik der Länder und mit dem Einsatz der Mittel aus dem EG-Strukturfonds am ehesten gewährleistet ist. Für die Projektförderung ist es außerdem zwingend, daß das betreffende Land bzw. die Kommunen die Projekte vorschlagen und sich an der Förderung beteiligen. Für betriebliche Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften ist eine Beteiligung des Betriebes etwa durch Einsatz von Sozialplangeldern anzustreben.

Die BA wird zu einer Dienstleistungsbehörde umgestaltet, die sich sowohl an der Nachfrage nach Arbeitskräften durch die Betriebe als auch an den Bedürfnissen der Arbeitsuchenden orientiert. Zwingend ist hierfür ein Ausbau der Arbeitsvermittlung und die Beibehaltung des Alleinvermittlungsrechtes durch die BA.

Finanzierung

Mit dem ASFG wird die Finanzierungsbasis der Arbeitsmarktpolitik gegenüber dem bisherigen AFG verbreitert, außerdem soll sich die Finanzierung stärker am jeweiligen Charakter der einzelnen Leistungen ausrichten. Im einzelnen:

- Die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und ihre Arbeitgeber tragen den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit jeweils zur Hälfte.
- Der Bund trägt die Kosten der Arbeitslosenhilfe, der Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Aussiedlerinnen und – wie in der Rentenversicherung – die Beiträge für die Anerkennung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten.

ASFG
– Geförderte Personen und Arbeitsmarkteffekt im Jahresdurchschnitt –

Instrument	ASFG Teilnehmerzahl in 1 000 pro Jahr		Veränderung zum Haushalt BA 1994 ¹⁾ Teilnehmerzahl in 1 000 pro Jahr		
	West	Ost	West	Ost	Summe
Zielgruppenförderung					
Berufliche FuU					
– Teilnehmer insgesamt	430	370	215	135	350
– mit Unterhaltsgeld	245	260	70	38	108
– Einarbeitung	14	12	7	0	7
Berufliche Reha	62	14	0	0	0
ABM	120	260	66	51	117
LKZ für Ältere	33	8	0	0	0
Projekt- und Strukturförderung					
Projekte ²⁾³⁾					
(Drei-Jahres-Förderung)	65	130	65	75 ³⁾	140
Existenzgründung	33	33	22	0	22
Eingliederungszuschuß	30	35	30	35	65
Qualifizierung, innerbetriebliche	40	20	40	20	60
Soziale Beträge ⁴⁾	27	9	13	2	15
Beschäftigungssicherung					
Kurzarbeitergeld	550	220	0	0	0
Passive Arbeitsmarktpolitik					
Strukturanpassung (Altersübergangsgeld)	25	610	25	0	25
Arbeitslosengeld	1 328	583	– 92	– 97	189
Arbeitslosenhilfe	535	197	– 58	– 40	98
Arbeitsmarkteffekt					
Verminderung der Arbeitslosigkeit ⁵⁾ durch aktive Maßnahmen	616	841	259	206	465
– Leistungsempfänger ⁶⁾	476	660	200	162	362
– Nichtleistungsempfänger	107	167	59	44	103

¹⁾ Bei Einarbeitung und LKZ Haushalt 1993.

²⁾ Teilnehmerzahlen auf Jahresbasis.

³⁾ Bisher für Ost-Förderung nach § 249 h.

⁴⁾ Inkl. Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose wie bisher.

⁵⁾ Berechnung analog IAB, „Erfolg der Arbeitsmarktpolitik“, aber ohne Vorruhestand; die Beschäftigungswirkung der Projektförderung ist mit Faktor 1,2, die von Existenzgründungen, Eingliederungszuschuß und innerbetrieblicher Qualifizierung mit Faktor 0,5 angesetzt.

⁶⁾ Die Leistungsempfängerquote ist mit 55,1 % (West) bzw. 58,7 % (Ost) um jeweils 2 Prozentpunkte höher angesetzt als im Haushalt der Bundesanstalt wegen erweiterter Anerkennung von Kindererziehungszeiten.

- Konkursausfallgeld und Arbeitslosengeld für ältere Arbeitslose ab 56 Jahren (zu 50 Prozent mit Befreiungsmöglichkeit für Mittel- und Kleinbetriebe) werden durch Arbeitgeberumlagen finanziert. Die Arbeitgeberumlage speziell bei den Betrieben der Bauwirtschaft zur Finanzierung der produktiven Winterbauförderung bleibt erhalten.
- Die Sozialhilfeträger zahlen den Beitrag für die arbeitslosen Sozialhilfeempfänger. Die betroffenen

Länder und/oder Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung der arbeitsmarktpolitischen Projekte.

- Die Pflichtversicherungsgrenze wird auf 17 Stunden herabgesetzt.

Die Beitragshöhe ist grundsätzlich dem Finanzbedarf anzupassen, so daß keine Haushaltsdefizite entstehen. Bei unzureichendem Wirtschaftswachstum (2 Prozent oder weniger) gewährt der Bund jedoch

einen Globalzuschuß, der einer Beitragserhöhung entsprechen würde (für jeweils 0,1 Prozentpunkte Wachstumsrückstand entspricht der Zuschuß einer Beitragserhöhung von 0,05 Prozentpunkten). Aufgrund der sehr ungünstigen Ausgangssituation sind in den ersten Jahren allerdings zusätzliche Zuschüsse des Bundes erforderlich, die erst allmählich abgebaut werden können.

Wegen dieses regelgebundenen Bundeszuschusses bei unzureichendem Wirtschaftswachstum und dem

gesetzlich verankerten Vorrang der aktiven Arbeitsmarktpolitik auch bei schlechter Wirtschaftslage ist es möglich, mehrjährige Haushaltspläne für die aktive Arbeitsmarktpolitik aufzustellen. Die Haushalte der Leistungen mit Rechtsanspruch verwaltet die Bundesanstalt für Arbeit zentral in Nürnberg, die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter können für die Kann-Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ebenfalls mehrjährige Haushaltspläne aufstellen. Die Selbstverwaltung legt wie bisher den Haushaltsplan fest. Er bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung.

ASFG

Einnahmen und Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

	Veränderungsraten in % ¹⁾	
	1. Jahr	2. Jahr
Bruttoinlandsprodukt (real)		
Ost	+ 9,1	+ 9,6
West	+ 2,6	+ 3,1
insgesamt	+ 3,1	+ 3,6
Erwerbstätige	+ 1,0	+ 1,4
Beträge in Mrd. DM (in Klammern Haushalt der BA nach AFG)		
Einnahmen der BA	111,6 (101,1)	106,1
Beiträge ²⁾	87,1 (84,3)	91,0
Umlagen ³⁾	2,7 (2,7)	4,2
Bundeszuschuß	19,8 (12,0)	8,9
sonstige Einnahmen ⁴⁾	2,0 (2,0)	2,0
Ausgaben der BA	111,6 (101,1)	106,1
Arbeitsmarkt- und Strukturförderung	55,9 (39,5)	54,7
– Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld	2,5 (2,5)	2,5
passive Arbeitsmarktpolitik	44,1 (49,8)	39,8
– Altersübergangsgeld + Aussiedler	2,5 (2,5)	2,9
Umlagefinanzierte Leistungen	2,5 (2,5)	2,5
Verwaltung, Sonstiges	9,1 (9,1)	9,2
Anteil der aktiven Arbeitsmarktpolitik ⁵⁾	50,0 %	51,6 %
nachrichtlich: Arbeitslosenhilfe	15,1 (18,4)	13,1

¹⁾ Basis ist die mittelfristige Prognose der Bundesregierung, dazu kommen positive Auswirkungen des ASFG auf Wachstum (0,1 %) und Beschäftigung (0,2 %), Prognose nur für zwei Jahre, weil Prognosen über einen längeren Zeitraum mit zu großen Unsicherheiten behaftet sind.

²⁾ Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung 6,5 %, Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils die Hälfte, zusätzliche Beitragseinnahmen gegenüber AFG durch mehr Erwerbstätige und Einbeziehung der Sozialhilfeempfänger in die Beitragspflicht.

³⁾ Ab 2. Jahr kommt Arbeitgeberumlage für Arbeitslosengeld (zu 50 %) älterer Arbeitnehmer (ab 56 Jahren) hinzu.

⁴⁾ Erstattungen für Verwaltungsaufgaben, ESF-Mittel, Darlehensrückzahlungen.

⁵⁾ Anteil der Arbeitsmarkt- und Strukturförderung (einschließlich der Leistungen zum Erhalt von Arbeitsplätzen) an den Gesamtausgaben der BA – Ziel des ASFG ist 50 % über einen Zeitraum von vier Jahren.

ASFG

**Einnahmen und Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit
Veränderungen gegenüber Haushalt 1995**
Zusätzliche Einnahmen der Bundesanstalt für Arbeit pro Jahr

	Mrd. DM
Beiträge für geringfügig Beschäftigte	0,9
Beiträge der Gemeinden für Sozialhilfeempfänger ¹⁾	0,2
Bund: Beiträge Erziehungszeiten	ca. 2,0 (ab 2. Jahr)
Arbeitgeberumlage für Arbeitslose ab 56 Jahren	ca. 1,5 (ab 2. Jahr)

Zusätzliche Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit pro Jahr (ab dem 4. Jahr)

	Mrd. DM West	Mrd. DM Ost	Mrd. DM Summe
Fortbildung und Umschulung			
– erhöhte Teilnehmerzahl	2,49	1,19	3,68
– Verbesserung Unterhaltsgeld ²⁾	1,24	1,16	2,40
– Rücknahme SKWPG ³⁾	0,58	0,44	1,02
Zwischensumme	4,31	2,79	7,10
ABM	2,14	1,76	3,90
Einarbeitung	0,21	0,13	0,34
Projektförderung	1,82	1,74	3,56
Existenzgründung	0,26	0,00	0,26
Eingliederungszuschuß	0,60	0,63	1,23
innerbetriebliche Qualifizierung	0,48	0,20	0,68
soziale Betriebe	0,65	0,08	0,73
aktive Arbeitsmarktpolitik insgesamt	10,47	7,33	17,80
Strukturanpassungsgeld	0,70	0,00	0,70
Arbeitslosengeld	– 4,09	– 2,27	– 6,37
zusätzliche Leistungsempfänger ⁴⁾	0,91	0,31	1,22
insgesamt	7,99	5,37	13,35
davon: Leistungsverbesserungen	3,78	2,25	6,03
davon: Rücknahme SKWPG im 3. Jahr ⁵⁾	2,17	1,23	3,40

¹⁾ Erweiterte Beitragspflicht.

²⁾ Teilweise Rücknahme SKWPG.

³⁾ Zweckmäßige Fortbildung.

⁴⁾ Erweiterte Anerkennung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten.

⁵⁾ Ohne Arbeitslosenhilfe.

Anmerkung: wegen verschiedener Übergangsregelungen nach § 316 fallen die zusätzlichen Ausgaben der Bundesanstalt in den ersten drei Jahren geringer aus, vgl. Tabelle auf Seite 92.

Kosten ASFG, detaillierte Aufstellung auf Basis 1994

1. Bund (wegen Erhöhung Bundeszuschuß zur BA)	
a) Ausweitung aktive Arbeitsmarktpolitik	14,5 Mrd.
Wiedereinführung Aufstiegsfortbildung	1,0 Mrd.
Ersparnisse wegen vermiedener Arbeitslosigkeit	– 10,3 Mrd.
insgesamt	5,2 Mrd. (netto)
b) Leistungsverbesserungen	
erhöhtes Unterhaltsgeld im 1. bis 3. Jahr	1,0 Mrd.
ab dem 4. Jahr	2,4 Mrd.
erhöhtes Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe im 1. Jahr	0,0 Mrd.
im 2. Jahr	0,4 Mrd.
ab dem 3. Jahr	1,3 Mrd.
insgesamt im 1. Jahr	1,0 Mrd.
im 2. Jahr	1,4 Mrd.
im 3. Jahr	2,3 Mrd.
ab dem 4. Jahr	3,7 Mrd.
c) erweiterte Anerkennung von Kindererziehungszeiten	1,2 Mrd.
d) zusätzliche Beitragseinnahmen für Sozialhilfeempfänger und geringfügig Beschäftigte	– 1,1 Mrd.
e) zusätzliche Arbeitgeberumlage ab dem 2. Jahr (für ältere Arbeitslose)	– 1,5 Mrd.
Bund insgesamt im ersten Jahr bzw. zusätzliche Arbeitgeberumlage, weitere Leistungsverbesserungen	6,3 Mrd.
im 2. Jahr	5,2 Mrd.
im 3. Jahr	6,3 Mrd.
ab dem 4. Jahr	7,5 Mrd.
2. Länder und Gemeinden	
a) Kosten für Projektförderung	2,2 Mrd.
b) Beiträge für Sozialhilfeempfänger	0,2 Mrd.
c) Ersparnisse (Steermehreinnahmen)	– 2,3 Mrd.
Länder und Gemeinden insgesamt (etwaige Zuschüsse an private Träger nicht eingerechnet)	0,1 Mrd.
3. Sozialversicherung	
Ersparnisse wegen zusätzlicher Beitragseinnahmen	– 2,7 Mrd.
4. Private	
Arbeitgeberumlage (s. oben) ab 2. Jahr	1,5 Mrd.
Beiträge geringfügig Beschäftigter	0,9 Mrd.
ABM und Projektträger	1,0 Mrd.
Kosten insgesamt im 4. Jahr	8,3 Mrd.

Ausblick

Um einen kontinuierlichen und bedarfsgerechten Einsatz der Arbeitsmarktpolitik sicherzustellen, ist über die Maßnahmen des ASFG hinaus eine Finanzreform der Bundesanstalt für Arbeit notwendig. Dies kann aber nur im Rahmen einer generellen Reform der Kosten der Arbeit erfolgen, wonach ein höherer und regelgebundener Bundeszuschuß zugleich die wirtschaftspolitisch sinnvolle Senkung der Beiträge ermöglicht. Dabei könnte auch die Fehlentscheidung korrigiert werden, wonach die Bundesregierung mit der Finanzierung der Sonderlasten aus der deutschen Einheit einseitig die Beitragszahler, d. h. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und ihre Arbeitgeber, belastet hat.

Die Finanzreform der Bundesanstalt für Arbeit, die in einen größeren wirtschafts- und finanzpolitischen Zusammenhang einzuordnen ist, bleibt daher einer gesonderten Gesetzesinitiative vorbehalten.

B. Besonderer Teil**Zum 1. Kapitel (Ziele und Aufgaben)****Zu § 1**

Die Vorschrift formuliert die im Allgemeinen Teil der Begründung näher beschriebenen Ziele des Gesetzes. Sie hat jedoch nicht nur programmatischen Charakter. Sie verpflichtet vielmehr die BA, bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben und in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen im Rahmen der Gesetze auf die Erreichung der vorgegebenen Ziele hinzuwirken.

Absatz 1

nennt als vorrangiges Ziel der Arbeitsmarktpolitik die Vollbeschäftigung. Die größte Herausforderung auf dem Arbeitsmarkt ist nach wie vor die Massenarbeitslosigkeit. Für 1994 schätzt die Bundesregierung vier Millionen Arbeitslose und eine Unterbeschäftigung (Arbeitslose und Personen, die in arbeitsmarktentlastenden Maßnahmen der BA aufgenommen sind) von rund sechs Millionen Personen. Die absehbare zukünftige Entwicklung verspricht keine Entlastung. Unter diesen Bedingungen muß das Vollbeschäftigungsziel aufgewertet werden und stärker als bisher die Konzeption der Arbeitsförderung beeinflussen. Durch Verwendung des Wortes „Vermeiden“ im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit und unterwertiger Beschäftigung betont Absatz 1 die gegenüber der bisherigen Gesetzeslage verstärkt präventive Ausrichtung der Arbeitsförderung.

Zu § 2**Zu den Absätzen 1 und 2**

Die Vorschrift ermächtigt in den Absätzen 1 und 2 die BA zur Durchführung der in ihr umschriebenen Aufgaben. Der Kreis wird erweitert um neue Aufgaben im Zusammenhang mit der Beschäftigungs- und Projektförderung und der Verbesserung der Struktur der Arbeitslosigkeit. Ein Grundanliegen des Geset-

zes ist es, die Position der BA gegenüber der Bundesregierung im Sinne einer effizienteren Arbeitsmarktpolitik unabhängiger auszugestalten. Dementsprechend wird die bisher in den §§ 1 und 3 AFG enthaltene Regelung, wonach die Aufgaben und Maßnahmen nach dem AFG „im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung“ durchzuführen sind, ersetzt durch die Verpflichtung der BA, unter Wahrung ihrer Aufgaben die Sozial- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen. Die Rechtsaufsicht verbleibt beim BMA (§ 291).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift beruht auf der gegenüber der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden gesetzlichen Regelung in § 40 b AFG geänderten Form der Finanzierung der Förderung des Hauptschulabschlusses.

Die Absätze 4 und 5

sind wortgleich mit dem bisherigen § 3 Abs. 4 und 5 AFG.

Zum 2. Kapitel (Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen)**Zum 1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften**

Der Abschnitt enthält allgemeine Vorschriften für die Aufgabenerfüllung der BA.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt, inhaltlich übereinstimmend mit § 4 AFG i. d. F. vom 23. Juni 1993, die grundsätzlich ausschließliche Zuständigkeit der BA für Berufsberatung und Vermittlung in Arbeit bzw. Ausbildung.

Zu § 4

Vorrangiges Ziel des Gesetzes ist es, dazu beizutragen, daß Vollbeschäftigung erreicht wird. Folgerichtig sieht die Vorschrift vor, daß die Bemühungen der BA in erster Linie auf eine Vermittlung in reguläre Beschäftigungsverhältnisse zu richten sind. Wenn dies nicht möglich ist, sind mit Hilfe von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung die Wiedereingliederungs- und Vermittlungschancen zu verbessern (und zwar vorrangig durch Qualifizierung, § 40 Abs. 1). Passive Lohnersatzleistungen, also Alg oder AlHi, sind unter den Leistungen nach diesem Gesetz nur die Ultima ratio, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben oder aussichtslos sind.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Aufgaben der BA im Zusammenhang mit der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im wesentlichen in gleicher Weise wie § 6 AFG i. d. F. vom 23. Juni 1993. Entsprechend dem generellen Anliegen des Gesetzes, die Rechtsstellung der BA gegenüber dem BMA und der Bundesregierung unabhängiger auszugestalten, sind die Pflicht zur Abstimmung der Forschungsvorhaben mit dem BMA und dessen nach bisherigem Recht bestehende Mög-

lichkeiten zur Einflußnahme auf die Gegenstände und Ausgestaltung der Statistiken eingeschränkt worden.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt in gleicher Weise wie § 7 AFG i. d. F. vom 23. Juni 1993 die Auskunftspflicht der Befragten bei Erhebungen der BA nach § 6.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Ein wesentliches Anliegen des Gesetzes ist es, angesichts der wirtschaftlichen Umbruchsituation in Ostdeutschland und der einschneidenden Prozesse des industriellen Strukturwandels auch im Westen – etwa in NRW, Bremen und dem Saarland – eine Verzahnung der aktiven Arbeitsmarktpolitik mit struktur- und wirtschaftspolitischen Strategien zu fördern. Schon das bisherige AFG verfolgte in § 2 die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung, „nachteilige Folgen, die sich für die Erwerbstätigen aus ... wirtschaftlichen Strukturwandlungen ergeben können“ zu vermeiden, auszugleichen oder zu beseitigen, ohne daß es jedoch in der Praxis zu einer effektiven Umsetzung dieses Anliegens kam.

Die Vorschrift verpflichtet deshalb die BA, initiativ zu werden in Richtung auf eine Zusammenarbeit der regionalen Akteure der Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Strukturpolitik. Ziel ist es, Handlungs- und insbesondere Förderstrategien aller öffentlichen und privaten Beteiligten, wo sich sinnvolle Ansätze ergeben, aufeinander abzustimmen und so zu einem effektiveren Mitteleinsatz auch im Interesse der Arbeitsmarktpolitik zu gelangen. Im Idealfall geschieht dies in einer Verständigungsrunde unter Beteiligung möglichst aller in der Vorschrift genannten Akteure, die allerdings im Hinblick auf das Mischverwaltungsverbot keine eigenen Entscheidungsbefugnisse haben kann, sondern ausgehend von einer Analyse der Stärken und Schwächen der Region mittel- und langfristige Perspektiven der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik erörtern und Empfehlungen für eine Koordinierung möglicher Handlungsansätze aussprechen soll.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift begründet für die Untergliederungen der BA die Verpflichtung, den nach Absatz 1 erwünschten Abstimmungsprozeß zu erleichtern, indem sie bestimmte arbeitsmarktrelevante Daten, Fakten und Entwicklungen ermitteln, bewerten und auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse Handlungsstrategien vorschlagen. Häufig werden die Dienststellen der BA dabei auf die Unterstützung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung angewiesen sein.

Zu § 8

Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung und arbeitsmarktpolitische Sonderprogramme können

von Bund, Ländern und Gemeinden, soweit deren Kompetenzen reichen, ebenfalls finanziert werden. Dabei kann es zweckmäßig sein, Mittel der Länder durch den Präsidenten des LAA zuteilen und verwalten zu lassen. Dieser wird mit der Vorschrift verpflichtet, auf Antrag eines Landes eine entsprechende Organleihe durch Verwaltungsvereinbarung zu begründen, soweit nicht im Einzelfall zwingende Gründe, etwa verfassungsrechtlicher Art (vgl. BVerfGE 63, 1) entgegenstehen.

Zu § 9

Die Vorschrift dient dazu, mehr Transparenz hinsichtlich des Bedarfs an Arbeitskräften zu schaffen. Wegen der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Dienststellen der BA fällt die Information über offene Arbeits- und Ausbildungsplätze bisher nicht vollständig und nach Gebieten und Wirtschaftszweigen ungleichmäßig an. Zur Sicherstellung einer hohen Effektivität der Arbeitsvermittlung ist es aber notwendig, daß das gesamte Angebotsspektrum in die Vermittlungstätigkeit einbezogen werden kann. Die Meldepflicht u. a. „für Zwecke der Arbeitsvermittlung“ umfaßt – als die weniger weitgehende Maßnahme – die Befugnis zur Aufnahme dieser Stellen in das Vermittlungsangebot der BA, auch wenn sie der BA auf andere Weise als durch Meldung (z. B. Zeitungsanzeigen) bekanntwerden.

Zu § 10

Die Vorschrift ist wortgleich mit § 10 AFG.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt wortgleich mit dem bisherigen § 8 AFG die Pflicht der Arbeitgeber zur Mitteilung bevorstehender Massenentlassungen und vergleichbarer betrieblicher Veränderungen.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt übereinstimmend mit dem bisherigen § 11 AFG die Melde- und Mitteilungspflichten der anderen Sozialversicherungsträger an die BA.

Zu § 13

Gleichstellung der Heimarbeiter mit Arbeitnehmern, gleichlautend mit § 12 AFG.

Zu § 14

Die Vorschrift verbietet, wie schon § 12 a AFG, die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung für gewerbliche Arbeitnehmer im Baugewerbe.

Zum 2. Abschnitt – Begriffsbestimmungen

Die Vorschriften dieses Abschnitts ziehen häufig wiederkehrende Begriffe „vor die Klammer“ um so

das Gesetz von Wiederholungen zu entlasten und die Lesbarkeit der einzelnen Vorschriften zu verbessern.

Zu § 15

Nummer 1

definiert den Begriff „tarifliches Arbeitsentgelt“, entsprechend auch für Ausbildungsvergütungen und Arbeitszeiten, in dem umfassenderen Sinn, daß, wo Tarifbestimmungen fehlen, die örtliche Übung maßgeblich ist.

Nummer 2

erläutert den Begriff der „familienbedingten“ Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, der insbesondere dort von Bedeutung ist, wo sich Vorschriften mit der Berufsrückkehr von Personen befassen, die wegen Kindererziehung oder Pflegetätigkeiten vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden waren. Die Unterbrechung muß auf einer „nicht erwerbsmäßigen häuslichen“ Betreuung beruhen, so daß Personen, die berufsmäßig Kinderbetreuung ausüben (z. B. Tagesmütter) nicht begünstigt sind. Häusliche Betreuung ist die Betreuung in einem Haushalt (nicht notwendig dem des Kindes). Hingegen ist nicht Tatbestandsvoraussetzung, daß ein eigenes Kind betreut wird, weshalb z. B. auch ein Großelternkind begünstigt sein kann. Die Erziehung (oder Pflege) muß allerdings kausal („wegen“) für die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit gewesen sein, so daß dieser Tatbestand in aller Regel nur bei einer Erziehungs- oder Pflegeperson berücksichtigt werden kann.

Nummer 3

definiert den Begriff der „unmittelbaren Bedrohung von Arbeitslosigkeit“, wie er insbesondere für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Qualifizierungsmaßnahme von Bedeutung ist. Die Beispiele in Nummer 3 sind nicht abschließend, so daß weitere Tatbestände unmittelbarer Bedrohung denkbar sind. Der Begriff ist weiter gefaßt als nach dem bisherigen AFG (§ 44 Abs. 2 Satz 3 AFG), wo nur die bereits ausgesprochene Kündigung oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers ausdrücklich genannt waren. Nummer 3 nennt nunmehr als zusätzliche Tatbestände weitere im Arbeitsverhältnis, aber auch in der persönlichen Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers begründete Sachverhalte unmittelbarer Bedrohung von Arbeitslosigkeit, nämlich ein bevorstehendes Ende des Arbeitsverhältnisses durch Befristung und das durch Leistungsminderung verursachte Unvermögen des Arbeitnehmers, den bisherigen oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz ausfüllen zu können. Letzteres wird objektiv, etwa durch eine arbeitsamtsärztliche Untersuchung, festgestellt sein müssen.

Die Erweiterung des Tatbestandes dient der Verwirklichung eines der Grundanliegen des ASFG, nämlich anstelle der überwiegend reaktiven (nach Eintritt von Arbeitslosigkeit ansetzenden) Förderinstrumente des bisherigen AFG die präventive Förderung zur Verhinderung der Entstehung von Arbeitslosigkeit zu stärken.

Nummer 4

definiert das Tatbestandsmerkmal der „Bedrohung von Arbeitslosigkeit“, wie es als Fördervoraussetzung z. B. in § 73 Abs. 1 gebraucht ist. Es umfaßt insbesondere die Arbeitnehmer von Betrieben, in denen Massenentlassungen oder vergleichbare betriebliche Veränderungen i. S. von § 11 angekündigt worden sind. Daneben haben die Arbeitsämter die Befugnis, entsprechend dem Anliegen des ASFG den örtlichen Untergliederungen der BA größere Freiräume zuzugestehen, den begünstigten Personenkreis durch Entscheidung des Verwaltungsausschusses zu erweitern. Macht das AA hiervon Gebrauch, kann es mit seinen Fördermitteln einen erweiterten Personenkreis erreichen. Das bedeutet allerdings nicht, daß dem AA weitere Fördermittel zur Verfügung zu stellen wären, da Nummer 4 nur für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung von Bedeutung ist und die Arbeitsämter die Mittel hierfür global zugewiesen bekommen sowie in eigener Verantwortung bewirtschaften und zuteilen müssen. Als dem Wortsinne nach weiterer Begriff umfaßt die „Bedrohung“, ohne daß dies in Nummer 4 nochmals ausdrücklich auszusprechen war, auch die Fälle „unmittelbarer Bedrohung“ nach Nummer 3.

Nummer 5

definiert berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen in gleicher Weise wie bisher § 40 Abs. 1 AFG.

Nummer 6

umschreibt die Voraussetzungen, unter denen die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig ist. Über die bisher in § 44 Abs. 2 Satz 2 AFG genannten Tatbestände hinaus (Eingliederung von Arbeitslosen, Vermeidung von Arbeitslosigkeit bei von Arbeitslosigkeit unmittelbar Bedrohten, Qualifizierung von Un- und Angelernten) erweitert Nummer 6 die Fördermöglichkeiten, die an die Notwendigkeit der Förderung anknüpfen, erheblich: Die zuletzt im Anordnungsrecht nicht mehr vorgesehene Möglichkeit, Personen, die den erlernten Beruf längere Zeit nicht mehr ausgeübt hatten, förderungsrechtlich als Ungelernte anzusehen, wird wieder eingeführt. Im Interesse einer Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen soll eine Maßnahmeteilnahme künftig auch dann als notwendig anzusehen sein, wenn sie erforderlich ist, damit zum einen Teilzeitbeschäftigte in Vollzeitbeschäftigungen bzw. kurzzeitig oder unständig Beschäftigte in beitragspflichtige Beschäftigungen gelangen können, zum anderen nach einer mehr als dreijährigen familienbedingten Unterbrechung wieder eine beitragspflichtige Beschäftigung aufgenommen werden kann. Die Beurteilung der Erforderlichkeit bedingt eine Prognose im Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung. Die Begriffe Erforderlichkeit und Notwendigkeit sind synonym gebraucht, so daß die bisher zur Prognoseentscheidung bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Maßnahmen ergangene Rechtsprechung uneingeschränkt herangezogen werden kann.

Nummer 7

umschreibt demgegenüber den Begriff der zweckmäßigen Teilnahme an einer Maßnahme.

Nummer 8

definiert den Begriff der Zusätzlichkeit einer Arbeit bzw. Einstellung in gleicher Weise, wie er im bisherigen AFG gebraucht wurde.

Nummer 9

führt die in der Praxis gebräuchlichen, dem Gesetz aber bisher zum Teil fremden Begriffe „Bemessungsentgelt“, „Lohnersatzquote“ und „Leistungssatz“ in das ASFG ein, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Höhe von Lohnersatzleistungen benötigt werden. Zugleich wird in Nummer 9 Buchstabe c eine materielle Änderung gegenüber dem bisherigen Recht (z. B. § 111 Abs. 1 Nr. 1 AFG) vorgenommen, indem für die erhöhte Lohnersatzquote aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr wie bisher darauf abgestellt wird, daß ein nach einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigendes Kind vorhanden ist. Künftig soll es nur noch darauf ankommen, ob mindestens ein halber Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist.

Zu § 16

Die Vorschrift definiert die arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen, denen eine Reihe der intensivsten Fördermöglichkeiten nach diesem Gesetz (z. B. § 77 Abs. 1 Satz 2, § 79 Abs. 1 Satz 2, § 81 Abs. 1, § 86 Abs. 3, § 91 Abs. 7) vorbehalten sind. Der im bisherigen AFG und den Sonderprogrammen der Bundesregierung gebrauchte Begriff der „schweren Vermittelbarkeit“ wird wegen seines negativen Bedeutungsinhalts zugunsten der neutraleren Formulierung der „besonderen Benachteiligung am Arbeitsmarkt“ aufgegeben. Es erscheint darüber hinaus aufgrund praktischer Erfahrungen zweckmäßig, den Kreis der Begünstigten deutlich zu erweitern.

Nummer 1

nimmt daher eine besondere Benachteiligung am Arbeitsmarkt nicht erst, wie nach bisherigem Recht, aufgrund einer Anerkennung als Schwerbehinderter an, sondern läßt auch gesundheitlich bedingte Leistungsminderungen unterhalb dieser Schwelle genügen, wenn sie voraussichtlich ohne Förderung ein Vermittlungshindernis bedeuten würden, weil für die Arbeiten, für die der Betroffene in Betracht kommt, genügend leistungsfähigere Bewerber zur Verfügung stehen und zu erwarten ist, daß diese bevorzugt eingestellt werden.

Zu Nummer 2

Die dramatische Verschlechterung der Chancen älterer Arbeitsloser am Arbeitsmarkt macht es notwendig, bereits Personen ab Vollendung des 50. Lebensjahres aufwärts als am Arbeitsmarkt besonders Benachteiligte gezielt zu fördern.

Zu Nummer 3

Arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene ohne Berufsabschluß bedürfen ebenfalls besonderer Förderung, ohne daß jedoch die Arbeitsmarktpolitik in

Konkurrenz zur dualen Ausbildung treten will. Nummer 3 erleichtert für diesen Personenkreis den Zugang zu ABM (§ 77 Abs. 1 Satz 2) und damit, wenn wenigstens drei Jahre beruflicher Tätigkeit zurückgelegt wurden (§ 56 Abs. 1 Nr. 2), auch zu den für diesen Personenkreis besonders geeigneten Zusammengesetzten Maßnahmen.

Zu Nummer 4

Das Problem der Arbeitslosigkeit ist heute in starkem Maße ein Problem der Langzeitarbeitslosigkeit geworden, die immer häufiger mit psychischen und sozialen Schwierigkeiten verbunden ist. Beispiele aus Sonderprogrammen des Bundes und der Länder zeigen jedoch, daß auch für diesen Personenkreis eine zielgruppenorientierte Förderung positive Ergebnisse bringen kann. Zur Definition der Langzeitarbeitslosigkeit vgl. § 17.

Zu Nummer 5

Wer wegen der Erziehung von Kindern mehr als drei Jahre aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist, also nicht auf die Wiedereinstellungsgarantie im Anschluß an den Erziehungsurlaub zurückgreifen kann, bedarf wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Dequalifizierung in der Regel besonderer Förderung, um den Wiedereintritt ins Berufsleben zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Pflegepersonen.

Nummer 6

entspricht dem Anliegen des Gesetzes, der BA flexiblere Reaktionsmöglichkeiten auf arbeitsmarktliche Sondersituationen an die Hand zu geben und die Selbstverwaltung zu stärken.

Zu § 17

Die Vorschrift definiert den Begriff der Langzeitarbeitslosigkeit und bestimmt, in welcher Weise Zeiten der Arbeitslosigkeit als Leistungsvoraussetzung zu berechnen sind.

Zu Absatz 1

Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit von insgesamt bis zu vier Wochen sollen für die (begünstigende) Einstufung als „langzeitarbeitslos“ außer Betracht bleiben. Durch einen erfolglosen Beschäftigungsversuch oder ein Meldeversäumnis verursachte Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ändern nichts daran, daß die Betroffenen in gleicher Weise förderungsbedürftig sind wie andere Langzeitarbeitslose. Längere Erkrankungen mit Arbeitsunfähigkeit sollen unabhängig von ihrer Dauer ebenfalls die Langzeitarbeitslosigkeit (im Sinne dieser Vorschrift) nicht unterbrechen, da sie die arbeitsmarktliche Situation der Arbeitslosen allenfalls weiter verschlechtern. Allerdings bleibt Voraussetzung, daß Arbeitslosigkeit besteht und auch vor der Erkrankung bestand.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift sieht für die Pflicht der BA zur Erstellung eines Eingliederungs- und Förderplans (§ 44

Abs. 2) und für Maßnahmen und Leistungen, deren Gewährung in das Ermessen der BA gestellt ist, vor, daß bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit weitere Tatbestände, die typischerweise die Förderungsbedürftigkeit der Arbeitslosen nicht wesentlich verringern, den Zeiten der Arbeitslosigkeit gleichgestellt sind oder den Zeitraum, innerhalb dessen eine bestimmte Zeit der Arbeitslosigkeit nachzuweisen ist, verlängern. Für Leistungen und Maßnahmen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gilt Absatz 2 (mit Ausnahme der Nummer 3) nicht, um den Kreis der Berechtigten überschaubar zu halten und weil in diesen Fällen Besonderheiten des Einzelfalles nicht im Wege der Ermessensentscheidung über das „Ob“ der Förderung berücksichtigt werden können.

Zu § 18

Die Vorschrift ist im Entwurfsstadium gestrichen worden. Sie sah vor, daß bestimmte Förderinstrumente nur in strukturschwachen Regionen eingesetzt werden können.

§ 19

entspricht inhaltlich dem bisherigen § 111 Abs. 2 AFG und ermöglicht es, auf die bisher bei allen Lohnersatzleistungen notwendige Verweisung auf § 111 Abs. 2 zu verzichten.

Zum 3. Kapitel (Arbeitsvermittlung und Berufsberatung)

Zum 1. Abschnitt – Arbeitsvermittlung

Der Abschnitt übernimmt mit Ausnahme des § 19 im wesentlichen unverändert die bisher im AFG (i. d. F. vom 23. Juni 1993) geltenden Regelungen (dort §§ 13 bis 24). In § 23 ist gegenüber dem bisherigen § 16 AFG das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt worden. Durch diese Änderung wird klargestellt, daß die Mitwirkung der BA am Zustandekommen tarifwidriger Arbeitsverhältnisse verboten ist, wenn sie positiv um die Tarifwidrigkeit der Arbeitsbedingungen und die Tarifgebundenheit der Vertragsparteien weiß.

§§ 20 bis 25

entsprechen §§ 13 bis 18 AFG, vgl. die Vorbemerkungen zum 1. Abschnitt.

Zu § 26

Das Arbeitserlaubnisrecht hat sich inzwischen zu einer sehr komplexen und damit sowohl für die betroffenen nichtdeutschen Arbeitnehmer als auch für die zuständigen Dienststellen der BA zu einem schwer handhabbaren Regelwerk entwickelt.

Zahlreiche Regelungen des Arbeitserlaubnisrechts verursachen unnötigen Bearbeitungs-, Prüfungs- und Zeitaufwand für Arbeitsämter, Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dies gilt insbesondere für die Tat-

bestände, die einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Arbeitserlaubnis in besonderen Fällen (besondere Arbeitserlaubnis) gewähren. Eine wesentliche Vereinfachung der rechtlichen Vorschriften und des Verfahrens ist für die meisten der einschlägigen Tatbestände erzielbar, wenn man sich entschließt, die betreffenden Personen von der Arbeitserlaubnispflicht zu befreien und statt dessen an ohne weiteres aus Paß oder Ausweispapier ersichtliche aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen anzuknüpfen.

Das geltende Arbeitserlaubnisrecht ist wegen seines hohen Restriktionsgrades teilweise auch materiell unbefriedigend, weil es bei der Wertentscheidung zwischen seinem arbeitsmarktlichen Steuerungsanspruch und den grundrechtlich, gesetzlich oder durch politische Entscheidungen anerkannten Belangen der auf Erwerbstätigkeit angewiesenen Ausländer letzteren nur unzureichendes Gewicht zubilligt.

Die Menschenwürde (Artikel 1 GG), die Freiheit der persönlichen Entfaltung (Artikel 2 Abs. 1 GG) und das Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 1 GG) gebieten es, jedem Menschen, der sich nicht nur vorübergehend oder mit unsicherem Aufenthaltsstatus rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und bei regulärem Verlauf voraussichtlich in einen rechtlich gesicherten Daueraufenthalt hineinwachsen wird, den Erwerb des eigenen Lebensunterhalts durch Arbeit rechtlich unbehindert zu ermöglichen. Gleiches gilt z. B. für die aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland ermöglichten Aufenthalte (§§ 30 bis 32 AuslG). Der nichtdeutsche Teil der Bevölkerung soll deshalb von rechtlichen Ungleichbehandlungen befreit werden, die nicht aus ordnungspolitischer Sicht unverzichtbar sind.

Zu Absatz 1

Begünstigt werden diejenigen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus ihren Lebensmittelpunkt nicht von vornherein nur vorübergehend, sondern rechtmäßig und im allgemeinen dauerhaft ins Bundesgebiet verlagert haben.

Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung sind bereits seit 1991 durch § 9 Nr. 13 AEVO von der Arbeitserlaubnispflicht befreit. Ausländer mit befristeter oder unbefristeter Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsbefugnis haben spätestens nach sechs Jahren Aufenthalt einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis. Für sie bedeutet die Neuregelung einen zeitlichen Gewinn auf dem Weg zu einer Rechtsposition, die ihnen ohnehin dauerhaft nicht verwehrt werden kann.

Asylberechtigte, ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, Inhaber deutscher Reiseausweise für Flüchtlinge, Kontingentflüchtlinge u. a. haben schon bisher ohne Mindestaufenthaltsdauer Anspruch auf Erteilung der besonderen Arbeitserlaubnis. Für sie alle bedeutet die Befreiung von der Arbeitserlaubnispflicht lediglich den Verzicht auf das insoweit überflüssige, zeit-, personal- und kostenaufwendige Verfahren der Beantragung und Erteilung gesonderter Erlaubnisse.

Nicht begünstigt werden Asylbewerber; sie verfügen über keine der hier privilegierten Aufenthaltsgenehmigungen, sondern über eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) und können den Zugang zum Arbeitsmarkt auch weiterhin nur über eine allgemeine Arbeitserlaubnis nach Prüfung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erhalten.

Unberührt bleibt auch die Rechtsstellung der im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern aufgenommenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge. Auch sie erhalten zwar ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis, jedoch nicht nach §§ 30 bis 32 AuslG, sondern nach § 32 a AuslG. Dieser Personenkreis hat nach § 32 a Abs. 1 Satz 1 AuslG nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht, so daß die Notwendigkeit eines vergleichbaren Integrationsangebotes durch Arbeitsmarktzugang nicht besteht.

Um Arbeitgebern, die Ausländer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigen, die Berufung auf eine irrtümlich angenommene Arbeitserlaubnisfreiheit zu erschweren, sieht Satz 6 vor, daß sich der Arbeitgeber nachweislich von der Arbeitserlaubnisfreiheit überzeugen muß. Zum Nachweis wird in aller Regel eine Kopie der einschlägigen Paßseite bei den Arbeitspapieren genügen. Um eine Einstellung der arbeitserlaubnisfreien ausländischen Arbeitnehmer nicht durch Rechtsunsicherheit auf Seiten des Arbeitgebers zu erschweren, ist dem Arbeitssuchenden auf Verlangen seine Arbeitserlaubnisfreiheit zu bescheinigen. Ausländerrechtliche Auflagen sind zu beachten.

Nach Satz 2 soll nunmehr grundsätzlich nicht mehr mit Hilfe des Arbeitserlaubnisrechts in bestehende Arbeitsverhältnisse eingegriffen werden können. Während es bis Anfang 1993 allgemeine Praxis war, ablaufende befristete Arbeitserlaubnisse für die Fortsetzung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses zu verlängern, fordert der Erlass der BA vom 5. März 1993, auch bei solchen Sachverhalten zunächst zu prüfen, ob der betreffende Arbeitsplatz mit bevorrechtigten Arbeitssuchenden besetzt werden kann. Dies birgt die Gefahr, daß ausländische Arbeitnehmer im Widerspruch zu ihren Interessen und denen ihrer Arbeitgeber aus bestehenden Arbeitsverhältnissen herausgedrängt werden und daß ohne jeden volkswirtschaftlichen Nutzen „Austauscharbeitslose“ geschaffen werden, was sozialstaatlich bedenklich ist.

Die Absätze 2 bis 5

stimmen inhaltlich mit dem bisherigen § 19 Abs. 2 bis 5 AFG überein.

Zu Absatz 6

Da Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis seit 1991 nach sechsjährigem Inlandsaufenthalt der Anspruch auf die besondere Arbeitserlaubnis zusteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 AEVO) und sie künftig nicht mehr arbeitserlaubnispflichtig sein sollen (Absatz 1), ist im Vergleich hierzu die von bereits mehrjährig als Arbeitnehmer tätig gewesenen Personen ohne privilegierten Aufenthaltsstatus noch geforderte fünfjährige Beschäftigungsfrist zu lang und auf die nunmehr

angemessen erscheinende Frist von drei Jahren abzusunken.

Zahlreiche ausländische Arbeitnehmer und besonders Arbeitnehmerinnen, die nach bisherigem Recht keinen Anspruch auf Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis hatten, waren auf die von bevorrechtigten Arbeitssuchenden nicht so stark nachgefragten kurzzeitigen bzw. geringfügigen Arbeitsverhältnisse nach § 169 a AFG angewiesen, um so ihren Lebensunterhalt wenigstens teilweise verdienen zu können. Hierdurch erwarben sie jedoch keine Anwartschaft für eine besondere Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 6 Satz 1 AFG. Diese Restriktion ist sozialpolitisch verfehlt, da sie allgemein diejenigen, die die meist qualitativ und verdienstmäßig ungünstigen Beschäftigungen nach § 169 a AFG jahrelang ausgeübt haben, zusätzlich benachteiligt und sich zugleich als Diskriminierung der in diesen Beschäftigungsverhältnissen überdurchschnittlich stark vertretenen Frauen erweist. Es sollen daher auch die Beschäftigungszeiten oberhalb der Bagatellgrenze nach § 172 a Satz 2 berücksichtigt werden.

§§ 27 bis 31

entsprechen im wesentlichen §§ 20 bis 24 AFG in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung, vgl. die Vorbemerkungen zum 1. Abschnitt. Die Änderungen durch das 1. SKWPG werden überwiegend übernommen. Die Ausnahme betrifft die Neuformulierung von § 30 Abs. 1 bis 4, die die gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung – z. B. nach dem START-Modell – erleichtern soll.

Zum 2. Abschnitt – Berufsberatung

Zu §§ 32 bis 39

Übernahme der schon bisher im AFG (i. d. F. vom 23. Juni 1993) geltenden Regelungen (dort §§ 25 bis 32).

Zum 4. Kapitel (Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung)

Zum 1. Abschnitt – allgemeine Vorschriften

Der 1. Abschnitt enthält Vorschriften, die allgemein für Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung oder allgemein für Maßnahmen der beruflichen Bildung Bedeutung haben.

Zu § 40

Zu Absatz 1

Satz 2 ergänzt die in § 5 festgeschriebene Rangfolge unter den verschiedenen Instrumenten der BA dahin gehend, daß vorrangig Maßnahmen mit Qualifizierungsanteilen zu fördern sind, da sie die Vermittlungschancen der Geförderten am günstigsten beeinflussen.

Zu Absatz 2

Der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit der Beteiligung von Frauen an den aktiven Instrumenten

der Arbeitsmarktpolitik entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit wird die bisherige Soll-Vorschrift (§ 2 Nr. 5 AFG) nicht gerecht. Frauen sind bei Maßnahmen der beruflichen Bildung und zur Arbeitsbeschaffung deutlich unterrepräsentiert. Betrug im Jahre 1992 der Anteil der Frauen an der Arbeitslosigkeit in den alten Bundesländern 45,7 Prozent, so waren Frauen bei den Eintritten in berufliche Bildungsmaßnahmen nur zu 41,9 Prozent und bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Jahresdurchschnitt nur zu 39,6 Prozent vertreten. In den neuen Bundesländern sind Frauen besonders von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihr Anteil an der Arbeitslosigkeit betrug 1992 63,3 Prozent, ihr Anteil an den Eintritten in berufliche Bildungsmaßnahmen 62,0 Prozent und ihr Anteil bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nur 41,3 Prozent.

Daher ist es unerlässlich, Frauen an den arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten der beruflichen Bildung und zur Arbeitsbeschaffung entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen zu beteiligen.

Zu § 41

Die Vorschrift definiert den Begriff der aktiven Arbeitsförderung. Nicht zur aktiven Arbeitsförderung zählen danach das bisherige (nach Übergangsrecht weiter zu gewährende) Altersübergangsgeld, das Strukturanpassungsgeld (obwohl aus Mitteln für die aktive Arbeitsförderung zu finanzieren) und die Förderung der Altersteilzeitarbeit.

Absatz 2

übernimmt die bisher in § 34 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AFG enthaltenen Fördervoraussetzungen allgemein für die aktive Arbeitsförderung.

Zu § 42

Die Erweiterung der Förderinstrumente, insbesondere ihre im Vergleich zum bisherigen AFG wirtschaftsnähere Ausrichtung, macht es gleichzeitig notwendig, der Gefahr von unerwünschten Mitnahmeeffekten und von Leistungsmissbrauch durch Arbeitgeber zu begegnen.

Absatz 1

macht deshalb eine bisher in ähnlicher Weise in § 249 h AFG schon enthaltene, dort aber auf Ostdeutschland beschränkte Vorschrift zum allgemeinen Grundsatz. Im Gegensatz zu der unpraktikablen Regelung in § 249 h, die einen von der BA in der Praxis kaum zu erbringenden Nachweis verlangt, begnügt sich die Vorschrift mit dem Vorliegen konkreter Verdachtstatsachen. Für die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals kann die Rechtsprechung zu der gleichlautenden Formulierung in § 3 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes herangezogen werden.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit der Förderung z. B. von Probebeschäftigungen (§ 45 Abs. 4 Satz 2) und von Projekten zur Strukturverbesserung (§ 88) dient der Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten bzw. der Einglie-

derung besonders benachteiligter Arbeitsloser. Nicht erwünscht ist hingegen, daß Arbeitgeber auf Kosten der Versichertengemeinschaft ihre Arbeitskosten herabzusetzen versuchen. Die Vorschrift soll insbesondere auch der Versuchung entgegenwirken, bei den Gebietskörperschaften reguläre Arbeitsplätze, etwa im Bereich der Sozialen Dienste, durch geförderte Projekte zu ersetzen. Gegen eine Anschubfinanzierung in Form einer Projektförderung, die später in reguläre Arbeitsverhältnisse einmündet, werden jedoch regelmäßig keine Bedenken bestehen. Im übrigen gilt das zu Absatz 1 Gesagte.

Zu § 43

Auch eine Beteiligung der Interessenvertretung der Arbeitnehmer und die Pflicht zur Vorlage von Verwendungsnachweisen sind geeignete Mittel, die Gefahr von bloßen Mitnahmen oder Leistungsmissbrauch gering zu halten.

Zu § 44

Eine Verbesserung des Finanzrahmens ist für eine quantitative Steigerung und bessere Zielgenauigkeit der aktiven Arbeitsförderung allein nicht ausreichend. Das ASFG will insgesamt ein hohes Mindestniveau aktiver Arbeitsförderung schaffen und sicherstellen. Eine Voraussetzung hierfür sind der Ausbau von Rechtsansprüchen auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (Absatz 1) und die Möglichkeit der Erstellung von Eingliederungs- und Förderplänen für Personen mit erheblichen Beschäftigungsrisiken als Grundlage für eine zielgerichtete Maßnahmeteilnahme (Absatz 2 ff.).

Zu Absatz 1

Wer wenigstens ein halbes Jahr arbeitslos ist, soll einen Rechtsanspruch auf eine arbeitsmarktpolitisch geeignete Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung erhalten. Als geeignet wird diejenige Maßnahme anzusehen sein, die aufgrund der individuellen Voraussetzungen des Teilnehmers eine deutliche Verbesserung seiner Arbeitsmarktposition verspricht. Damit die Anspruchsberechtigten über ihre Rechte und die für sie damit im Hinblick auf ihre Situation am Arbeitsmarkt verbundenen Möglichkeiten und Chancen umfassend aufgeklärt sind, sind sie in einem Beratungsgespräch hierüber aufzuklären, spätestens sobald ihr Anspruch entsteht. Allerdings soll der Rechtsanspruch auf Förderung lediglich ein Mindestniveau aktiver Arbeitsmarktpolitik sichern helfen. Grundsätzlich sollen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung möglichst früh ansetzen und nicht erst, nachdem Rechtsansprüche geltend gemacht werden. Natürlich haben insbesondere auch Beratungsgespräche bereits vor dem in Satz 2 genannten Termin, der ja nur den spätesten Zeitpunkt der Information über den Anspruch nach Satz 1 bezeichnet, stattzufinden.

Zu Absatz 2

Die Erstellung von Eingliederungs- und Förderplänen erfordert einen erheblichen Bearbeitungsauf-

wand und setzt deshalb auf seiten der Arbeitslosen eine gewisse Eigeninitiative voraus, die sich in dem Erfordernis der Antragstellung dokumentiert. Bei Langzeitarbeitslosen – es gilt die erweiterte Definition in § 17 Abs. 2 – muß allerdings das Arbeitsamt von Amts wegen tätig werden, damit ein dauerhaftes Ausscheiden aus dem Erwerbsprozeß nach Möglichkeit verhindert werden kann. Ein Eingliederungs- und Förderplan wird häufig nicht von vornherein eine maßgeschneiderte Maßnahmenkombination abschließend festlegen können. Oft wird die geeignete Förderung erst nach Vorschaltung von Orientierungsmaßnahmen ermittelt werden können. Um die Erfolgsaussichten der Maßnahmen zu erhöhen und eine optimale Mitwirkung der Geförderten sicherzustellen, verlangt die Vorschrift eine weitgehende Berücksichtigung der Vorstellungen der Geförderten über ihren künftigen beruflichen Werdegang und die Ausgestaltung der Maßnahmen (etwa in zeitlicher Hinsicht bei Berufsrückkehrern). Soll hiervon ohne Zustimmung des Betroffenen abgewichen werden, macht dies eine verwaltungsförmliche Abwägungsentscheidung notwendig, die allerdings (Absatz 5) mit Rechtsmitteln nur dann erfolgreich angegriffen werden kann, wenn sie unter Berücksichtigung der Belange der Versichertengemeinschaft den Betroffenen erheblich beeinträchtigt, also etwa überhöhte Anforderungen stellt oder von der Lebensplanung des Geförderten ohne nachvollziehbaren Grund abweicht.

Zu Absatz 3

Die Förderung Zusammengesetzter Maßnahmen (Kombi-Maßnahmen) erleichtert § 54 Abs. 5 und 6. Sie sind gerade in Fällen bereits verfestigter Arbeitslosigkeit häufig der einzig erfolgversprechende Weg zur Wiedereingliederung.

Zu Absatz 4

Der Eingliederungs- und Förderplan ist ein begünstigender Verwaltungsakt. Er bildet die Grundlage der weiteren Förderung, der Geförderte kann demnach die Bewilligung planentsprechender Fördermaßnahmen verlangen. Um die notwendige Flexibilität der Förderung, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen in der Entwicklung des Arbeitsmarktes oder in der Person des Geförderten zu gewährleisten, kann der Plan unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 abgeändert werden. Nach Bewilligung der Maßnahme gelten allerdings die allgemeinen Vorschriften, insbesondere §§ 45, 48 SGB 10.

Zu Absatz 5

Vgl. die Begründung zu Absatz 2

Zu § 45

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt in gleicher Weise wie bisher § 34 Abs. 1 Satz 1 AFG Voraussetzungen auf, die eine Maßnahme erfüllen muß, damit die Teilnahme an ihr gefördert werden kann. Sie erweitert die bisherigen Fördermöglichkeiten durch Zulassung auch grenz-

überschreitender Maßnahmen, wenn diese einen im wesentlichen vergleichbaren Mittelaufwand erfordern wie inländische Maßnahmen. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis in den Grenzgebieten.

Absatz 2

ergänzt Absatz 1 um weitere Voraussetzungen (seriöser Maßnahmeträger, angemessene Teilnahmebedingungen), die z. T. in gleicher Weise bisher in § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 AFG enthalten waren. Hinzugekommen ist Nummer 3, wonach die individuellen Lebensverhältnisse insbesondere der Teilnehmer mit Erziehungs- oder Pflegepflichten bei der zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung von Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Berufliche Bildungsmaßnahmen werden häufig zu Zeiten angeboten, die für familiengebundene Personen – in der Regel Frauen – nicht mit ihren Erziehungs- und Betreuungsaufgaben vereinbar sind. Um ihnen einen gleichberechtigten Zugang zu beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen – auch zu Langzeitmaßnahmen – zu ermöglichen und die Teilnahme bis zum Ende der Maßnahmen sicherzustellen, ist es erforderlich, Qualifizierungsmaßnahmen der zeitlichen Ausgestaltung der Lebensverhältnisse der Teilnehmer, insbesondere mit Kindern, anzupassen und sie inhaltlich auf die besonderen Bedürfnisse dieser Personen, insbesondere auch von Berufsrückkehrern, auszurichten.

Die dadurch bedingten Kosten (z. B. durch Teilungsunterricht, sozialpädagogische Begleitung im Rahmen einer Orientierungs-, Stabilisierungs- oder Nachbetreuungsphase als Teile einer Qualifizierungsmaßnahme) sollen den Maßnahmeträgern ebenso erstattet werden wie evtl. weitere Mehrkosten, die u. U. dadurch entstehen, daß dem genannten Personenkreis gleichberechtigter Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht wird.

Absatz 3

ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 33 Abs. 1 Satz 2 AFG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit § 33 Abs. 2 AFG, jedoch redaktionell bereinigt um einen überflüssigen, weil selbstverständlichen Satzteil.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift erweitert gegenüber der bisherigen Regelung in § 34 Abs. 2 AFG die Fördermöglichkeit von Praktika im Rahmen einer beruflichen Bildungsmaßnahme. Entscheidend für die Förderungsfähigkeit ist nunmehr, ob das Praktikum notwendig für eine erfolgreiche berufliche Bildung ist. Alle Erfahrungen deuten darauf hin, daß durch betriebliche Praktika im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen die Eingliederungschancen von Arbeitslosen beträchtlich erhöht werden. Solche Praktika, die es den Unternehmen erlauben, die Maßnahmeteilnehmer in einem betrieblichen Umfeld zu erproben, ohne sich bereits vertraglich binden zu müssen, können bisher nach dem AFG nicht gefördert

werden. Die Vorschrift bezieht daher nunmehr betriebliche Praktika im Anschluß an die Maßnahme bis zu drei Monaten in den Förderumfang mit ein, wenn die Praktika Aussicht auf eine spätere Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eröffnen. Die hierzu erforderliche Erklärung des Arbeitgebers muß im Hinblick auf den Zweck der Vorschrift nicht rechtlich verbindlich sein, aber doch den Willen des Arbeitgebers erkennen lassen, den Arbeitnehmer im Falle der Bewährung voraussichtlich einstellen zu wollen. § 42 ist zu beachten.

Die Absätze 5 und 6

sind inhaltsgleich mit § 34 Abs. 3 und 4 AFG.

§§ 46 bis 48

regeln allgemeine Förderungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung, den Vorrang bzw. Nachrang anderer in Frage kommender Träger, die Leistungen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung gewähren, und die Vorleistungspflicht der BA, falls ein vorrangig verpflichteter Träger nicht leistet. Die Vorschriften sind inhaltsgleich mit §§ 36 bis 38 AFG.

Zu § 49

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen der BA auf dem Gebiet der Förderung der beruflichen Bildung und der individuellen Förderung von Beschäftigten.

Zum 2. Abschnitt – individuelle Förderung der beruflichen Bildung

Der Abschnitt behandelt die berufliche Ausbildung (1. Unterabschnitt) sowie die berufliche Fortbildung und Umschulung (2. Unterabschnitt).

Zum 1. Unterabschnitt

Zu § 50

Die Vorschrift regelt die Förderung der beruflichen Ausbildung in gleicher Weise wie bisher § 40 AFG.

Zu § 51

Die Vorschrift regelt die Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose in gleicher Weise wie bisher § 40 a AFG Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2, jedoch ohne die in der Vorschrift vorgesehene Befristung und – in Anpassung an § 54 – unter Erhöhung der Altersgrenze bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Zu § 52

Die bis zum AFG u. ä. ÄndG vom 18. Dezember 1992 in § 40 b AFG vorgesehene Möglichkeit zur Förderung der Teilnahme von Arbeitslosen unter 25 Jahren an Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und an allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten soll wieder eingeführt

werden. Die Streichung des § 40 b AFG war fragwürdig, da sie eine ohnehin bereits benachteiligte Gruppe von Arbeitnehmern zusätzlich belastete, die ohne eine Teilnahme an den (seit ihrer Einführung zum 1. Januar 1988 außerordentlich erfolgreichen) Maßnahmen nach dieser Vorschrift so gut wie keine Chance auf dem Arbeitsmarkt hat.

Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die Förderung dieser Leistungen aus Beitragsmitteln nicht gerechtfertigt ist und als eine ihrer Natur nach „ASFG-fremde“ Leistung zwar – wegen der besonderen Sachnähe und weil diese Maßnahmen häufig Bestandteil einer umfassenderen Gesamtförderung im Wege eines Eingliederungs- und Förderplans sein werden – durch die BA weiterhin durchgeführt, aber nicht durch Beitragszahlermittel finanziert werden sollte. Es soll daher die Förderung künftig nur noch im Wege der Organleihe aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit den an sich bildungspolitisch zuständigen Ländern aus Landesmitteln erfolgen.

Zu § 53

Die Vorschrift ermöglicht die Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Gruppen in gleicher Weise wie bisher § 40 c AFG.

Zum 2. Unterabschnitt

Zu § 54

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gibt – wie bisher § 44 Abs. 1 AFG i. d. F. vom 23. Juni 1993 – die Möglichkeit der Gewährung von Unterhaltsgeld an Teilnehmer von Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung. Die BA ist neben den Betrieben der wichtigste Kostenträger beruflicher Bildungsmaßnahmen. Die Betriebe konzentrieren sich im wesentlichen auf die Weiterbildung ihrer Stammkräfte und bemühen sich wenig um betriebliche „Randgruppen“ wie Ungelernte oder gar Arbeitslose. Die von der BA geförderten Maßnahmen beziehen in stärkerem Maße arbeitsmarktpolitische Zielgruppen ein, verbessern deren Eingliederungschancen und verhindern vielfach ihre dauerhafte Verdrängung. Die Förderung durch die BA hat in den vergangenen Jahren noch an Bedeutung gewonnen, da betriebliche Arbeitsmärkte vielfach ihre schützende Funktion verloren haben. Außerdem ist der Übergang in einen anderen Betrieb oft erst nach einer Fortbildung möglich. Aufgrund der Bedeutung der beruflichen Qualifikation für die zwischenbetriebliche Mobilität und die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben wird für die notwendige Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen der Rechtsanspruch auf Förderung durch Unterhaltsgeld (und auch der Maßnahmekosten, vgl. § 58) wieder hergestellt.

Zu Absatz 2

Berufliche Qualifizierung ist als besonders effektiver Wegbereiter für eine berufliche Wiedereingliederung Arbeitsloser (ebenso wie als Schutz vor drohender Arbeitslosigkeit) von zentraler Bedeutung. Angebote

beruflicher Qualifizierung erreichen aber insbesondere die arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen häufig nur, wenn sie im Vergleich zum Bezug von Arbeitslosenunterstützung attraktiv ausgestaltet sind. Dem trägt die Vorschrift Rechnung, indem sie nicht nur die Kürzungen des Unterhaltsgeldes durch das 1. SKWPG zurücknimmt, sondern darüber hinaus eine Erhöhung auf 80 Prozent (erhöhte Lohnersatzquote) vorsieht.

Zu Absatz 3

Die Notwendigkeit der Teilnahme an der Maßnahme ist nach der weitgehenden Öffnung der Zugangsvoraussetzungen in § 56 Abs. 1 nunmehr die zentrale Fördervoraussetzung. Die Förderung durch Darlehen, bei der die Förderung nicht Notwendigkeit, sondern nur Zweckmäßigkeit der Teilnahme voraussetzt, soll deshalb nur noch im Ermessenswege möglich sein, um den Teilnehmerkreis steuerbar zu halten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht es, unter bestimmten Voraussetzungen Teilzeitmaßnahmen – isoliert mit mindestens zwölf Wochenstunden Unterricht, neben einer nach diesem Gesetz geförderten Beschäftigung auch von kürzerer Dauer – zu fördern. Für isolierte Teilzeitmaßnahmen wird ein Unterhaltsgeld nach dem halbierten Bemessungsentgelt gewährt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermöglicht gemeinsam mit Absatz 6 die Förderung Zusammengesetzter Maßnahmen. Für die Integration von Arbeitslosen – insbesondere Langzeitarbeitslosen – in den Arbeitsmarkt reichen isolierte arbeitsfördernde Maßnahmen oft nicht aus. Integrationserfolge sind häufig erst dann zu erreichen, wenn geförderte Beschäftigung und berufliche Bildung zu flexiblen Förderungsketten oder Parallelförderungen verknüpft werden, die auf die individuellen Defizite und Fähigkeiten der einzelnen Arbeitslosen zugeschnitten sind. Solche Zusammengesetzten Fördermaßnahmen hat das bisherige AFG erheblich behindert. Zwar ermöglicht das AFG mittlerweile als Ausnahme von der ansonsten strikten Trennung zwischen Beschäftigungs- und Weiterbildungs-förderung die Kombination von Teilzeitbeschäftigung (in ABM) und Teilzeitqualifizierung. Diese wird aber nicht ausreichend genutzt.

Grund hierfür sind offenbar das Fördergefälle zwischen ABM-Entlohnung und beruflicher Bildung, die bisher unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen bei ABM und beruflicher Bildung sowie die Tatsache, daß das AFG bei diesen Kombi-Maßnahmen gleiche Anteile von Beschäftigung und Bildung verlangt. Die Vorschrift baut demgegenüber diese Hemmnisse ab, zum einen durch Anhebung der Lohnersatzquote des Unterhaltsgeldes für Zusammengesetzte Maßnahmen auf 80 Prozent des Bemessungsentgelts. Bemessungsentgelt ist dabei das tarifliche Arbeitsentgelt der in der Zusammengesetzten Maßnahme ausgeübten geförderten Beschäftigung, wodurch zugleich vermieden wird, daß Maßnahmeteilnehmer, die in der Zusammengesetzten Maßnahme identische Tätigkei-

ten verrichten und den gleichen Ausbildungsgang absolvieren, unterschiedlich bezahlt werden. Zum anderen ermöglicht sie flexible Förderanteile von Beschäftigung und beruflicher Bildung sowohl zeitlich neben- als auch nacheinander. In beiden Fällen richtet sich die Höhe der Förderung nach dem tatsächlichen Anteil der Qualifizierung an der Gesamtmaßnahme.

Auch die unterschiedlichen Fördervoraussetzungen hat das ASFG angeglichen (s. hierzu die Begründung zu § 56 Abs. 1).

Aus Gründen der Vereinfachung für Arbeitsverwaltung und Arbeitnehmer wird das Unterhaltsgeld bei Zusammengesetzten Maßnahmen mit dem Lohn über den Arbeitgeber ausgezahlt. Satz 4 erklärt deshalb durch Verweisung einige Vorschriften zur Sicherung der Unterhaltsgeld-Forderung gegenüber dem Arbeitgeber und im Konkurs für entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift ergänzt Absatz 5 um eine Definition der Zusammengesetzten Maßnahme. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen, die für eine Kombination in Frage kommen, sind ABM, zielgruppengebundene Projekte und die Beschäftigungsförderung nach § 88.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift ermöglicht, wie schon § 44 Abs. 2 Satz 4 AFG, die Förderung von Teilzeitmaßnahmen für arbeitslose oder un- bzw. angelernte Berufsrückkehrer.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift regelt, in welcher Weise Nebeneinkommen von Unterhaltsgeld-Beziehern anzurechnen ist. $\frac{1}{100}$ der monatlichen Bezugsgröße (vgl. auch § 160) waren 1992 35 DM. Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung neben einer Teilzeitqualifizierungsmaßnahme bleibt ohne Anrechnung, da es sich hierbei entweder um Einkommen aus dem Beschäftigungsanteil einer Zusammengesetzten Maßnahme handelt oder um Teilzeiteinkommen neben einer Qualifizierungsmaßnahme, bei der sich das Unterhaltsgeld nur nach dem halben Bemessungsentgelt richtet. In beiden Fällen ist die Nichtanrechnung geboten, in ersterem, weil es schon nach dem Maßnahmekonzept so vorgesehen ist, in letzterem wegen der unterhaltssichernden Funktion des Unterhaltsgelds.

Die Absätze 9 und 10

entsprechen inhaltlich § 44 Abs. 5 und 6 AFG. Sie betreffen die Anrechnung bestimmter Arbeitgeberleistungen und geben der BA das Recht zur Rückforderung von Unterhaltsgeld, wenn der Erfolg der Maßnahme wegen eines Verhaltens des Teilnehmers nicht mehr erreicht werden kann.

Die Absätze 11 und 12

entsprechen inhaltlich § 44 Abs. 7 und 8 AFG. Sie sehen für den Fall des Todes des Teilnehmers das Erlö-

schen der Darlehensschuld vor und erklären die Vorschriften des 7. Kapitels über das Arbeitslosengeld für ergänzend anwendbar.

Zu § 55

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die Förderungsfähigkeit von Maßnahmen in gleicher Weise wie nach bisherigem Recht § 41 AFG.

Zu § 56

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die persönlichen Zugangsvoraussetzungen für eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung. Grundsätzlich soll anders als im AFG i. d. F. vom 23. Juni 1993 (und ähnlich wie nach dem 1. SKWPG, das aber den Rechtsanspruch auf Förderung nicht mehr vorsieht) künftig eine vorherige berufliche Tätigkeit nur noch in Ausnahmefällen erforderlich sein, wenn nämlich der Teilnehmer jünger als 27 Jahre ist und keine abgeschlossene Berufsausbildung hat. In diesen Fällen wird daran festgehalten, eine Vorbeschäftigung von drei Jahren zu verlangen, um nicht mit der dualen Ausbildung in Konflikt zu geraten. Im übrigen wird auf eine vorherige berufliche Tätigkeit verzichtet, um die arbeitsmarktpolitisch erwünschte Flexibilität der Förderung zu ermöglichen, insbesondere die Kombinierbarkeit mit Maßnahmen der Beschäftigungsförderung zu vereinfachen. Die Voraussetzung der Notwendigkeit der Teilnahme für Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wird als ausreichendes Regulativ angesehen.

Zu Absatz 2

Eine erneute Förderung soll im unmittelbaren Anschluß an eine bereits erfolgte Förderung ohne zwischenzeitliche berufliche Tätigkeit nur möglich sein, wenn die weitere Förderung Teil eines Eingliederungs- und Förderplans oder notwendig ist oder wenn die zu fördernde Person am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt ist.

Zu § 57

Die Vorschrift stellt weitere – bisher in § 43 AFG inhaltsgleich geregelte – maßnahmebezogene Förderungsvoraussetzungen auf.

Zu § 58

Zu Absatz 1

Der Rechtsanspruch auf Förderung der Maßnahmekosten wird – insoweit abweichend von § 45 AFG – aus den bei § 44 Abs. 1 genannten Gründen wieder hergestellt.

Absatz 2

sieht in Abweichung von den bisher geltenden Höchstbeträgen die Übernahme der durch die Maß-

nahme unvermeidbar entstandenen Kinderbetreuungskosten in angemessener Höhe vor. Angemessen sind Kosten, die ein Dritter in vergleichbarer Lage vernünftigerweise aufwenden würde, wenn die Kosten nicht von der BA erstattet würden.

Die Absätze 3 und 4

entsprechen der bisherigen Regelung in § 45 Satz 5 bis 7.

§ 59

regelt in gleicher Weise wie bisher § 47 AFG (i. d. F. vom 23. Juni 1993) die Voraussetzungen der Förderung einer beruflichen Umschulung. Die Leistungsver schlechterungen des 1. SKWPG werden nicht übernommen.

Zum 3. Abschnitt – berufsfördernde
Leistungen zur
Rehabilitation

Zu §§ 60 bis 71

Übernahme der schon bisher im AFG (i. d. F. vom 23. Juni 1993) geltenden Regelungen über die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation (dort §§ 56 bis 62). Die Leistungsver schlechterungen des 1. SKWPG werden nicht übernommen.

Zum 4. Abschnitt – Individuelle Förderung
von Beschäftigten

Zu § 72

Einarbeitungszuschüsse sind grundsätzlich eine effektive Hilfe bei der Vermittlung in reguläre Arbeitsverhältnisse. Die Praxis hat allerdings gezeigt, daß die bisherige Förderregeldauer (§ 49 AFG) von einem halben Jahr zu kurz und der Lohnkostenzuschuß mit in der Regel 30 Prozent (in besonderen Ausnahmefällen 50 Prozent) zu niedrig bemessen war. Von der Verbesserung dieser Leistungsbestandteile (auf ein Jahr und 65 Prozent) abgesehen, entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 49 AFG.

Zu § 73

Zu Absatz 1

Die wirtschaftliche Entwicklung wird künftig noch stärker als bisher von einer raschen Abfolge technologischer Wandlungen geprägt sein, so daß immer wieder ganze Branchen von umfassenden Strukturveränderungen betroffen sein werden. Gerade dann gilt es, nach dem Grundsatz „Qualifizieren statt Entlassen“ die Umstrukturierung zu begleiten. Deshalb ist es erforderlich, auch (noch) Beschäftigte wie Teilnehmer an einer notwendigen Qualifizierungsmaßnahme fördern zu können, wenn sie von Arbeitslosigkeit lediglich bedroht sind, also z. B. Arbeitnehmer eines Betriebes sind, der Massenentlassungen angekündigt hat.

Zu Absatz 2

Die Verantwortung der Arbeitgeber für die Qualifizierung der Arbeitnehmer soll nicht aufgeweicht werden, auch eine Hilfestellung durch die jeweiligen Kommunen ist anzustreben. Die Vorschrift ermöglicht es, für eine Kofinanzierung von den starren Fördersätzen der §§ 54, 58 nach unten abzuweichen.

Absatz 3

ermöglicht die Förderung im Rahmen einer betrieblichen Auffanggesellschaft.

Zu Absatz 4

Angesichts des schärfer und schneller werdenden Strukturwandels reicht die Praxis der sozialen Abfederung durch Sozialpläne nicht mehr aus. In von Massenentlassungen betroffenen Betrieben muß neben die soziale Sicherung der Arbeitnehmer deren Qualifizierung für neue produktive Aufgaben treten. Dabei lassen sich die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) über den Interessenausgleich (im Vorfeld oder zur Vermeidung eines Sozialplans) mit der finanziellen Förderung der beruflichen Fortbildung durch die BA kombinieren. Die Vorschrift setzt Erfahrungen um, die in der Vergangenheit mit vergleichbaren Fördermodellen gemacht wurden.

Wesentlich ist, daß im Wege des Interessenausgleichs eine bestimmte Zielgröße für den Personalabbau festgelegt ist und Entlassungen ausgeschlossen werden, solange die Zahl der weiter regulär im Betrieb tätigen Arbeitnehmer durch Fluktuation und Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen um diese Zielgröße reduziert ist (Nummer 2). Die Kofinanzierung durch die BA rechtfertigt sich daraus, daß sie im Falle von Entlassungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ohnehin mit Arbeitslosengeld einzutreten hätte und daraus, daß nach der Vorschrift universell verwertbare Qualifikationen vermittelt werden müssen, die demnach nicht vorrangig dem Betrieb, sondern eher der Mobilität des Geförderten dienen. Die Arbeitgeber bleiben durch die Pflicht zur Mitfinanzierung (Nummer 6) aus ersparten Sozialplanmitteln, die zweckmäßigerweise im Wege des Interessenausgleichs unter Hinzuziehung des Arbeitsamts festgelegt wird, in die Verantwortung genommen.

Da die Arbeitsmarktbelastung durch Massenentlassungen in der Regel in ohnehin strukturschwachen Regionen auftritt, muß die Förderung eine Laufzeit vorsehen, die es möglich macht, einen künftigen Aufschwung zu erreichen und die produktiven Potentiale ausreichend zu entwickeln. Es ist deshalb im Hinblick auf die Förderungshöchstdauer von zwei Jahren notwendig, durch Öffnung der Qualifizierung für alle Beschäftigten (Nummer 5) ein rollierendes System zu ermöglichen, bei dem die Beschäftigten einander in der Fortbildungsteilnahme abwechseln. Darüber hinaus ist die Öffnung erforderlich, damit die Fortbildungsteilnahme nicht als Entlassungersatz diffamiert und dadurch entwertet wird.

Zum 5. Abschnitt – Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

Der Abschnitt betrifft die Förderung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM).

Zu § 74

Die Vorschrift enthält einige Fördervoraussetzungen, die vom bisher geltenden Recht nicht abweichen.

Absatz 1

ist gleichlautend mit § 91 Abs. 1 AFG. Der mangels anderweitiger Regelung selbstverständliche Klammerzusatz entfällt.

Absatz 2

ist gleichlautend mit § 95 Abs. 1 AFG.

Die Absätze 3 und 4

entsprechen § 93 Abs. 2 und 3 AFG. Die Verschärfungen durch das 1. SKWPG werden nicht übernommen.

Absatz 5

ist gleichlautend mit § 93 Abs. 1 Satz 1 AFG.

*Zu § 75**Absatz 1*

entspricht inhaltlich dem bisherigen § 91 Abs. 2 AFG (Erfordernis der Zusätzlichkeit). Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Förderung von Arbeiten, die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind – materiell abweichend von der bisherigen Regelung – nunmehr in Absatz 5 geregelt.

Zu Absatz 2

Es erscheint aus Gründen der Flexibilität zweckmäßig, bei ABM mit einem vom zeitlichen Aufwand her untergeordneten Qualifizierungsanteil nicht unterschiedliche Rechtsvorschriften für die Förderung beider Maßnahmenteile anwenden zu müssen.

Absatz 3

übernimmt den Katalog bevorzugt zu fördernder Arbeiten aus dem bisherigen § 93 Abs. 3 AFG, ergänzt um Arbeiten, die Arbeitsgelegenheiten für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte (bisher nur langzeitarbeitslose) Arbeitslose schaffen und solche, die die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik verbessern.

Die Absätze 4 und 5

dienen dem Anliegen des ASFG, die Selbstverwaltung zu stärken und die regionalen Entscheidungskompetenzen zu verbessern. Absatz 4 (Förderung nicht zusätzlicher Arbeiten) erfordert, daß sich in jeder der im Verwaltungsausschuß vertretenen Gruppen eine Mehrheit für die Förderung findet. Sinn der

Vorschrift ist sicherzustellen, daß sich auch eine Mehrheit der Arbeitgebervertreter für die Maßnahme ausspricht, um das Risiko auszuschließen, daß durch die Maßnahme Wettbewerbsverzerrungen entstehen oder örtliche reguläre Anbieter verdrängt werden.

Die Absätze 6 und 7

entsprechen dem bisherigen Recht (§ 91 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4).

Zu § 76

Die Vorschrift bestimmt die möglichen Träger der Maßnahmen in gleicher Weise wie bisher § 92 AFG.

Zu § 77

Absatz 1

sieht im Interesse einer erleichterten Kombinierbarkeit von ABM mit Fortbildungsmaßnahmen eine Reduzierung der Zugangsvoraussetzungen vor (Arbeitslosigkeit und 180 Tage Arbeitslosmeldung in den zurückliegenden 360 Tagen). Besonders benachteiligte Arbeitslose brauchen die Sucharbeitslosigkeit von 180 Tagen nicht zu durchlaufen, wenn sie voraussichtlich in den nächsten drei Monaten nicht vermittelt werden können.

Absatz 2

ist inhaltsgleich mit § 93 Abs. 1 Satz 3 AFG.

Zu § 78

Die zunehmende Langzeitarbeitslosigkeit stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik dar (vgl. auch die Begründung zu § 83). Im Westen ist bereits jeder dritte Arbeitslose länger als ein Jahr ohne Arbeit. Auch in Ostdeutschland baut sich ein Sockel an Langzeitarbeitslosen auf.

Für Langzeitarbeitslose nach zwei Jahren Arbeitslosigkeit (ein Jahr für unter 27jährige) sieht die Vorschrift deshalb einen Rechtsanspruch auf Zuweisung zu einer befristeten ABM vor. Der Anspruch setzt voraus, daß nicht eine alsbaldige Vermittlung wahrscheinlich ist oder bestimmte andere Maßnahmen oder Leistungen erfolversprechender oder sonst arbeitsmarktpolitisch zweckmäßiger sind. Die BA muß solche Maßnahmen oder Leistungen dann allerdings auch tatsächlich anbieten, sonst bleibt der auf ABM gerichtete Rechtsanspruch bestehen. Das gleiche gilt, wenn sich nach Ablauf von drei Monaten herausstellt, daß eine ursprünglich wahrscheinlich erscheinende Vermittlungsmöglichkeit tatsächlich nicht bestand. Einen Anfangsbestand von voraussichtlich mehreren 100 000 Langzeitarbeitslosen können allerdings weder die Arbeitsämter noch die – durch die Kürzungspolitik der Vergangenheit ohnehin angeschlagenen – Maßnahmeträger finanziell und organisatorisch bewältigen. Die Vorschrift tritt deshalb erst nach einer Übergangszeit in Kraft (§ 316 Abs. 2 Satz 2).

Absatz 2

dient der Verhinderung sog. „Maßnahmekarrieren“.

Zu Absatz 3

In einer sozialen Marktwirtschaft setzt sich der Staat Vollbeschäftigung zum Ziel und bringt dadurch das Recht auf Arbeit – nicht im Sinne eines individuell einklagbaren Anspruchs, aber als staatliche Handlungsmaxime – zur Geltung. Das ASFG will das Recht auf Arbeit wenigstens insoweit verwirklichen, als niemand auf Dauer vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen bleiben soll. Hierzu gehört neben dem Rechtsanspruch nach Absatz 1 auch, daß die Maßnahmen nach dieser Vorschrift nach ihrer Dauer zumindest wieder den Erwerb von Leistungsansprüchen ermöglichen, wodurch die individuelle Vermittlungschance ansteigt.

Zu § 79

Die Vorschrift regelt die Höhe des Zuschusses. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 94 AFG eröffnet sie größere Gestaltungsspielräume, was im Hinblick auf die voraussichtliche Ausweitung der ABM-Förderung durch § 78 Abs. 1 notwendig ist.

Zu § 80

Die Vorschrift ermöglicht die sog. verstärkte Förderung in gleicher Weise wie bisher § 96 AFG.

Zu § 81

Die Vorschrift ermöglicht die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen an ältere Arbeitslose. Sie ist gegenüber dem bisherigen § 97 AFG etwas vereinfacht und erweitert den möglichen Berechtigtenkreis durch Einbeziehung schon der 50jährigen Arbeitnehmer und Gleichstellung der bisher zusätzlich erforderlichen Langzeitarbeitslosigkeit mit anderen Tatbeständen besonderer Benachteiligung am Arbeitsmarkt.

Zu § 82

Die Vorschrift stimmt mit dem bisherigen § 98 AFG überein.

Zum 6. Abschnitt – Förderung
zielgruppengerechter
Projekte

Zu § 83

Die Vorschrift leitet den 6. Abschnitt ein, der die Förderung der Beschäftigung von am Arbeitsmarkt besonders Benachteiligten zum Gegenstand hat.

In den letzten Jahren hat sich die Struktur der Arbeitslosigkeit weiterhin verschlechtert. Während für rund zwei Drittel der Arbeitslosen Arbeitslosigkeit ein vorübergehendes Phänomen darstellt, bedeutet für das restliche Drittel Arbeitslosigkeit ein längerfristiges Ausscheiden aus dem Erwerbsprozeß oder so-

gar die andauernde Isolierung vom Erwerbsleben und somit Ausgrenzung aus dem gewohnten Lebenszusammenhang. Selbst in der Zeit anhaltenden Beschäftigungszuwachses bis 1992 ging dieser an Älteren, Behinderten und Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung nahezu vorbei, was zu einer stärkeren Verkrustung der Langzeitarbeitslosigkeit geführt hat. Die Arbeitsmarktentwicklung im Osten Deutschlands verschärft das Problem weiter und macht die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit zur zentralen Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik der nächsten Jahre.

Angesichts dieser Situation ist es erforderlich, das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium gegenüber dem bisherigen AFG zu erweitern. Eine dauerhafte Integration am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter Arbeitsloser in das Beschäftigungssystem verlangt eine kontinuierliche längerfristige institutionelle Förderung von Maßnahmen. Insbesondere die Kombination von Beschäftigung und Qualifizierung, wenn nötig mit sozialer Betreuung, erhöht die Wettbewerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, daß bei Langzeitarbeitslosen und sonstigen am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Arbeitslosen eine dauerhafte Integration nur über eine längerfristige Förderung erfolgversprechend ist. Deshalb ist vorgesehen, sowohl die institutionelle als auch die individuelle Förderung auf bis zu fünf Jahre zu erstrecken und die Förderung für die Stammkräfte des Projekts, falls es arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig ist und andernfalls eingestellt werden müßte, gegebenenfalls auch noch darüber hinaus zu ermöglichen. Da sich die Produktivität der in den Projekten Beschäftigten schrittweise verbessert und sich hierdurch die Selbstfinanzierungsrate erhöht, soll bei wirtschaftlich orientierten Projekten die Förderung ab dem dritten Förderjahr abgesenkt werden, auch um die Orientierung der Projekte in Richtung auf eine spätere Selbstfinanzierung zu verstärken.

Mit der Förderung der Projekte wird neben einer längerfristigen Arbeitsbeschaffung auch ein strukturfördernder Effekt erreicht. Eine Ergänzung der Förderung durch Landesprogramme ist möglich.

Die Vorschriften umfassen die Fördermöglichkeiten des sog. „490-Millionen-Programms“ der Bundesregierung (Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose vom 16. Juni 1986 i. d. F. vom 8. September 1989, BA n. 177 vom 20. September 1989), das in befristeter Form bereits mit dem 1. SKWPG vom 21. Dezember 1993 Eingang in das AFG gefunden hatte (§ 62 d). Sie gehen darüber aber weit hinaus, indem sie zusätzlich die Förderung sog. „Sozialer Betriebe“ ermöglichen, wie sie z. B. im Land Niedersachsen bereits seit Ende 1991 möglich ist.

Zu § 84

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Begriff des zielgruppengebundenen Projekts. Zu unterscheiden sind einer-

seits insbesondere wirtschaftlich orientierte Projekte, in denen die zielgruppenangehörigen Arbeitnehmer überwiegend auf unbefristeten Arbeitsplätzen beschäftigt werden müssen (und für die Lohnkostenzuschüsse nach § 86 Abs. 3 bewilligt werden können), andererseits gemeinnützig orientierte Projekte (deren Beschäftigte, soweit sie nicht Stammpersonal i. S. des § 86 Abs. 1 Nr. 3 sind, in der Regel befristet angestellt und daher nach den Vorschriften über ABM zu behandeln sind).

Zielgruppengebundene Projekte in der Form „Sozialer Betriebe“ sind Einrichtungen, die Güter, Dienst- oder Werkleistungen erstellen und deren Arbeitnehmerschaft sich nahezu ausschließlich aus dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personen zusammensetzt. Zugleich dient der Soziale Betrieb der beruflichen Qualifizierung und sozialen Stabilisierung der Arbeitnehmer. Soziale Betriebe können am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnehmen (wirtschaftlich orientierte Projekte), was zugleich bedeutet, daß sie eine möglichst hohe Selbstfinanzierungsquote durch Erlöse anstreben, und sind dann Bestandteil des regulären Arbeitsmarkts. Eine wirtschaftliche Orientierung ist besonders erwünscht, da eines der wesentlichen Ziele der Sozialen Betriebe darin zu sehen ist, Dauerarbeitsplätze zur Verbesserung der Reintegrationschancen der am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Arbeitslosen zu schaffen und diesen Personenkreis wieder langfristig in den Erwerbsprozeß zu integrieren. Hierfür sind Projekte, die sich nach Betriebsziel und Ausgestaltung am regulären Arbeitsmarkt orientieren und unbefristete Arbeitsverhältnisse bieten, besonders geeignet, da zum einen eine Reintegration um so wahrscheinlicher ist, je näher eine Beschäftigung an den Anforderungen des regulären Arbeitsmarkts orientiert ist, und zum anderen nach einer Faustregel Langzeitarbeitslose zur Reintegration etwa die gleiche Zeit benötigen, die sie aus dem Erwerbsprozeß ausgeschlossen waren.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Vorschriften dehnen die Möglichkeiten der Förderung nach dem 6. Abschnitt insoweit aus, als sie auch die Förderung von Projekten im Trägerverbund sowie von solchen Projekten gestatten, die nur jeweils einen Teilaspekt des erforderlichen Förderungsumfangs abdecken, also nur soziale Betreuung oder Qualifizierung arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen anbieten bzw. auf die Teilnahme an Maßnahmen solcher Projekte unmittelbar vorbereiten. Fördervoraussetzung bei den Nummern 1 und 2 ist die Erforderlichkeit des Angebots, was in der Regel bei Projekten mit Langzeitarbeitslosen, nicht aber notwendigerweise auch von vornherein bei allen anderen in § 16 genannten Personengruppen (z. B. älteren Arbeitslosen über 50 Jahren) unterstellt werden kann.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt Mindestanforderungen an die Qualität der zu fördernden Projekte. Sie müssen u. a. geeignet sein, die Eingliederungschancen der Maßnahmeteilnehmer zu verbessern. Hierzu gehört auch, daß eine ordnungsgemäße Durchführung der Maß-

nahmen gewährleistet ist, insbesondere realistisch erwartet werden kann, daß die notwendige sachliche und personelle Ausstattung vorhanden sein wird.

Zu Absatz 5

Der Übergang in den regulären Arbeitsmarkt wird erheblich erleichtert, wenn die Projektteilnehmer eine den Anforderungen des regulären Arbeitsmarktes nahekommende Tätigkeit, also insbesondere eine Tätigkeit in einem erwerbswirtschaftlich orientierten Betrieb, ausüben können. Um Befürchtungen zu begegnen, die öffentlich geförderte Beschäftigung in wirtschaftlich orientierten Projekten könne zu einer Verdrängung privatwirtschaftlicher Unternehmen führen, sieht die Vorschrift vor, daß eine Förderung nur gewährt werden kann, wenn die Mehrheit innerhalb der drei in der Selbstverwaltung vertretenen Gruppen, insbesondere auch in der Arbeitgeberbank, das Projekt für unbedenklich hält.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Rechtsverhältnisse zwischen Projektträger und Maßnahmeteilnehmer in gleicher Weise wie § 54 Abs. 6. Nur der besseren Lesbarkeit wegen ist wiederholt, daß Arbeitsrecht – auch für einen etwaigen Qualifizierungsanteil – gelten soll. Der Arbeitnehmer hat, wenn sich ihm eine Möglichkeit zum Übergang in eine nicht öffentlich geförderte Beschäftigung oder in eine Qualifizierungsmaßnahme bietet, dieselben Kündigungsmöglichkeiten wie nach § 74 Abs. 3. Eine Abberufungsmöglichkeit durch das Arbeitsamt ist nicht vorgesehen, da die nach dem 6. Abschnitt geförderten Beschäftigungen zum ganz überwiegenden Teil unbefristet sind. Soweit nach dem 6. Abschnitt Beschäftigung in Kombination mit Qualifizierung gefördert wird, sieht Absatz 6 vor, daß in gleicher Weise wie bei ABM eine Maßnahme mit Qualifizierungsanteil von höchstens 20 Prozent insgesamt nach den für die Beschäftigung geltenden Sätzen in § 86 Abs. 3 gefördert werden kann. Ansonsten gilt die Regelung für Zusammengesetzte Maßnahmen (§ 54 Abs. 5).

Zu § 85

Die Vorschrift regelt, wer als Träger eines zielgruppengebundenen Projekts in Betracht kommt. Sie stimmt inhaltlich im wesentlichen mit dem bisherigen § 62d Abs. 2 AFG überein. Zur Durchführung eines Projektes besonders geeignet sind Unternehmen und Einrichtungen, die aufgrund ihrer Struktur und bisheriger Erfahrungen erwarten lassen, daß sie die Chancen zur dauerhaften Eingliederung von am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Arbeitslosen verbessern.

Zu § 86

Zu Absatz 1

Die Vorschrift orientiert sich in den Nummern 1 bis 3 an § 5 der „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose“

vom 16. Juni 1989 i. d. F. vom 8. September 1989 (BANz 177 vom 20. September 1989). Sie regelt in den Nummern 1 und 2, in welchem Umfang Zuschüsse zu den Sachkosten eines Projekts gewährt werden können. Sie ermöglicht in Nummer 3 eine Stammkräfteförderung für das Anleitungs- und Betreuungspersonal sowie für das Projektmanagement. Die Förderung dieser Kosten hat sich in der Praxis als notwendig herausgestellt. Sie dient der Stabilisierung und Verstetigung der spezifischen Integrationsleistung der Projekte. Ohne eine derartige Förderung kann die Beschäftigung arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen nicht in ausreichendem Umfang erreicht werden. Nummer 4 ermöglicht die Förderung von Kinderbetreuungskosten der Arbeitnehmer.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht eine Bezuschussung der Kosten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 in Höhe von bis zu 100 Prozent, wenn im Einzelfall ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an dem Projekt besteht und es weder eigene noch Drittmittel einbringen kann, so daß es ohne eine Vollförderung nicht durchgeführt werden könnte.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermöglicht die Bewilligung von Lohnkostenzuschüssen für Arbeitnehmer, die entweder bei einem wirtschaftlich orientierten Projekt oder unbefristet eingestellt sind, also für solche Arbeitnehmer, die nicht im Rahmen einer ABM beschäftigt werden können. Die Förderhöhe ist gestaffelt nach dem Grad der Benachteiligung am Arbeitsmarkt, um Anreize für eine Beschäftigung auch der stärker beeinträchtigten Arbeitslosen zu schaffen. Da das Projekt so ausgestaltet sein kann, daß es mit einem wechselnden Personenkreis arbeitet, soll die individuelle Förderung für jeden neu eingestellten Arbeitnehmer jeweils für einen neuen Drei- (bzw. Fünf-)Jahres-Zeitraum möglich sein.

Zu Absatz 4

Da sich die Produktivität der Beschäftigten in den wirtschaftlich orientierten Projekten Schritt für Schritt verbessert und sich die Selbstfinanzierungsrate damit erhöht, wird ab dem dritten Jahr die individuelle und institutionelle Förderung abgesenkt. Damit soll auf die Projekte Druck ausgeübt werden, sich schrittweise der ökonomischen und arbeitsmarktlischen Realität anzupassen und sich mehr und mehr von der öffentlichen Förderung zu lösen.

Zu Absatz 5

Der Vorzug der wirtschaftlich orientierten Projekte unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Integrationschancen ist ihre enge Anbindung an den regulären Arbeitsmarkt (s. o. zu § 83). Sie sollen deshalb nur gefördert werden, wenn sie nach ihrer Anlage so konzipiert sind, daß sie langfristig auch ohne öffentliche Förderung im Wettbewerb bestehen können (vgl. auch zu Absatz 4). Zugleich darf aber die öffentliche Förderung auch nicht dazu führen, daß diese Projekte ihre Produkte und Dienstleistungen zu

Dumping-Preisen am Markt anbieten können und so evtl. andere privatwirtschaftliche Anbieter verdrängen. Die Förderung darf deshalb nicht zu einem Wettbewerbsvorteil führen. Die Preise für seine Leistungen muß das Projekt deshalb so kalkulieren, als ob es diejenigen Teile der Förderung, die nicht, wie Lohnkostenzuschüsse und Stammkräfteförderung, lediglich Ausgleich für durch die Zusammensetzung des Arbeitnehmerkreises bedingte besondere Aufwendungen oder Produktivitätsrückstände sind, nicht erhielte. Hingegen ist die Erwirtschaftung von Überschüssen bei wirtschaftlich orientierten Projekten erwünscht, da sie später selbständig existieren können sollen. Es darf deshalb nicht durch Anrechnung auf die Förderung bestraft werden, wenn dies dem Projekt schon zu einem frühen Zeitpunkt gelingt. Gewinne dürfen allerdings während des Förderzeitraums nicht ausgeschüttet werden, sondern müssen dem Projekt zur Eigenfinanzierung, etwa für Investitionen oder als Rücklage für die Zeit nach Auslaufen der Förderung, verbleiben.

Zum 7. Abschnitt – Beschäftigungsförderung,
Eingliederungszuschuß und
Existenzgründungshilfen
aus Mitteln
für Leistungen
bei Arbeitslosigkeit

Zu § 87

Zu Absatz 1

Absatz 1 der Vorschrift leitet den 7. Abschnitt ein, der der BA die Möglichkeit eröffnet, Mittel für passive Lohnersatzleistungen in aktive Beschäftigungsförderung umzuwidmen. Eine wesentliche Schwäche des bisherigen AFG liegt darin, daß ausreichende Instrumente zur Schaffung von Arbeitsplätzen fehlten. Deshalb enthält das ASFG wirtschaftsnahe Förderinstrumente. In Abgrenzung zur Wirtschaftspolitik bleibt allerdings wesentliches Förderkriterium der Umfang der Entlastung des Arbeitsmarkts.

Durch die Verwendung für die Beschäftigungsförderung nach den Vorschriften des 7. Abschnitts werden die eingesetzten passiven Mittel zu aktiven auch im Sinne des § 287 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Es erscheint zweckmäßig, der Bundesanstalt die Regelung der näheren Einzelheiten zu überlassen.

Zu § 88

Zu Absatz 1

Projekte im öffentlichen Interesse zur Strukturverbesserung, insbesondere auch im Umweltbereich, können Lohn- und Sachkostenzuschüsse erhalten.

Absatz 2

zählt beispielhaft Tätigkeitsfelder auf, die strukturverbessernd und deshalb förderungsfähig sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Absatz 3

Eine Förderung von Projekten erfolgt nur auf Vorschlag einer Gebietskörperschaft, um sicherzustellen, daß ein öffentliches Interesse an der Durchführung dieser Arbeiten besteht. Die Körperschaft muß sich – da sie in der Regel von der Durchführung des Projektes profitiert – an der Finanzierung beteiligen. Gefördert werden – im Unterschied zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – Arbeiten, für deren Durchführung ein alsbaldiger Bedarf besteht. Die Förderung setzt allerdings voraus, daß ohne sie die notwendige alsbaldige Durchführung der Arbeiten voraussichtlich nicht möglich wäre. Hierdurch soll Mitnahmeeffekten entgegengewirkt werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 249h Abs. 4 Satz 2 AFG. Der monatliche Zuschuß wurde jedoch auf 125 v. H. der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen pro Person für Alg und AlHi festgesetzt. Der Einspar-effekt bei der BA durch die Umwidmung passiver in aktive Leistungen liegt nämlich über dem bisher in § 249h genannten Satz von 100 v. H., insbesondere im Hinblick auf die von dem in der Beschäftigung erzielten Arbeitsentgelt abzuführenden Beiträge an die BA. Zusätzlich ergeben sich gesamtwirtschaftliche Nutzeffekte dadurch, daß die Arbeitnehmer anstelle von Lohnersatzleistungen Arbeitsentgelt beziehen, da Konsumanreize geschaffen werden und vom Arbeitsentgelt Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

Zu Absatz 5

Träger der Projekte können private Unternehmen, Arbeitsförderungsgesellschaften oder unter bestimmten Bedingungen öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.

Absatz 6

sieht vor, daß Leistungen nur auf Antrag und durch schriftlichen Bescheid gewährt werden, der mit Auflagen und Bedingungen verknüpft sein kann.

Zu Absatz 7

Da die Förderung sich aus ersparten Mitteln für passive Lohnersatzleistungen finanzieren soll, ist es notwendig, den Kreis der Zugangsberechtigten auf solche Personen zu begrenzen, bei denen erwartet werden darf, daß ihre Zuweisung zu einem geförderten Projekt tatsächlich zu derartigen Einsparungen führt. Ist aufgrund einer Prognose im Zeitpunkt der Zuweisungsentscheidung ein Vermittlungserfolg in den kommenden drei Monaten wahrscheinlich, kann deshalb für den betreffenden Arbeitnehmer keine Förderung bewilligt werden. Zugewiesen werden können nur Personen, die bereits gewisse Zeit (90 Tage) arbeitslos, von erheblicher Kurzarbeit betroffen oder aus einer ABM oder einem zielgruppengebundenen Projekt ausgeschieden sind. Zusätzlich soll auch eine Förderung für durch Betriebsschließungen betroffene Arbeitnehmer bewilligt werden können,

da das Instrument für eine Reaktion auf derartige Situationen besonders geeignet erscheint. Hierdurch erhält die Vorschrift ein präventives Element, da der Entstehung und Verfestigung von Arbeitslosigkeit vorgebeugt werden kann.

Beschäftigungsprojekte zur Strukturverbesserung können und sollen ABM als die umfassendere Förderung nicht ersetzen. Die Vorschrift stellt daher klar, daß vorrangig nicht nur zu prüfen ist, ob der Arbeitnehmer für eine Vermittlung oder Qualifizierung in Betracht kommt, sondern auch, ob eine Zuweisung in eine ABM möglich ist.

Zu Absatz 8

Die Möglichkeit der Kapitalisierung entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Zu Absatz 9

Da es sich um eine Projektförderung, nicht um eine individuelle Förderung handelt, erscheint es unangemessen, den Arbeitnehmer mit dem Risiko zu belasten, daß er im Falle erneuter Arbeitslosigkeit durch eine zuvor erfolgte Kapitalisierung des Förderbetrages seinen Leistungsanspruch verliert. Mißbrauch ist vorgebeugt durch die Erstattungspflicht des Arbeitgebers (Absatz 10) und durch die Sperrzeitregelung (§ 165).

Zu Absatz 10

Vom Arbeitgeber kann hingegen erwartet werden, daß er den empfangenen Zuschuß zurückzahlt, wenn das Arbeitsverhältnis, das Grundlage seiner Förderung war, vorzeitig beendet wird und der Arbeitgeber dies auch zu vertreten hat. Die Erstattungspflicht entfällt, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitnehmer ausgeht oder eine fristlose Kündigung berechtigt gewesen wäre. Weitere Tatbestände, in denen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses überwiegend in der Sphäre des Arbeitnehmers begründet ist oder es sonst unbillig erscheint, den Arbeitgeber zu belasten, können über die Härterege- lung berücksichtigt werden.

Zu Absatz 11

Ist ein Teilzeitarbeitsverhältnis begründet worden, kann auch nur ein entsprechend reduzierter Zuschuß bewilligt werden. Die Vereinbarung verkürzter Arbeitszeiten oder gar untertariflicher Entgelte – wie noch in § 249h Satz 1 AFG vorgeschrieben – ist hingegen keine Fördervoraussetzung mehr. Arbeitsplätze in Beschäftigungsprojekten sind vollwertige Arbeitsplätze. Die Beschäftigung dort soll nicht durch negative Sonderbehandlung in den Geruch der Zweitklassigkeit gebracht werden.

Zu Absatz 12

Die Regelung der Förderdauer entspricht der im bisherigen § 249h Abs. 4 Satz 4 AFG.

Zu § 89

Zu Absatz 1

Das bisherige AFG ist trotz seiner präventionsorientierten Zielsetzung in § 2 Nr. 1 und 3 AFG weitgehend auf Förderinstrumente und -konditionen ausgerichtet, die für die Adressaten entweder die unmittelbar bevorstehende Entlassung oder bereits eingetretene – zum Teil sogar längere – Arbeitslosigkeit sowie Mindestbeitragsleistungen voraussetzen. Dies gilt sowohl für Fortbildungs- als auch für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Damit wird eine vorausschauende, Strukturwandel unterstützende Arbeitsmarktpolitik erschwert.

Erfahrungen mit Beschäftigungsinitiativen, -plänen und -gesellschaften auf betrieblicher und kommunal-regionaler Ebene in Westdeutschland, erst Recht die seit dem 3. Oktober 1990 in Ostdeutschland gemachten Erfahrungen zeigen, daß kollektiv einsetzbare Fördermöglichkeiten benötigt werden. Als eines von mehreren im ASFG vorgesehenen Förderinstrumenten, die diese Anforderungen erfüllen, ermöglicht die Vorschrift deshalb die Gewährung von Lohn- und Sachkostenzuschüssen an arbeitsmarktpolitische Auffanggesellschaften in Kofinanzierung mit ersparten Sozialplanmitteln. Eine Kombination mit Qualifizierung ermöglicht § 73.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift definiert den von ihr gebrauchten Begriff der betrieblichen Auffanggesellschaft. Diese muß sich – ohne daß es darauf ankommt, ob Kündigungen ausgesprochen sind oder nicht – aus noch beschäftigten oder bereits entlassenen Arbeitnehmern eines Betriebes zusammensetzen, für den Massenentlassungen oder vergleichbare betriebliche Veränderungen mitgeteilt sind, und dieser Betrieb muß ihr auch im wesentlichen die benötigten Betriebsanlagen, also Betriebsstätten, Einrichtungen, Maschinen etc., zur Verfügung stellen.

Absatz 3

regelt die persönlichen Voraussetzungen, die bei den Arbeitnehmern vorliegen müssen, für die die Förderung gewährt wird. Die in Nummer 1 genannte Bedrohung durch Arbeitslosigkeit ist im Hinblick auf Absatz 2 Nr. 1 stets erfüllt. Soweit keine Entlassungen vorgenommen wurden, die ohnehin zu einer rechtlichen Verselbständigung der Auffanggesellschaft führen würden, sind die Arbeitnehmer in einer betriebsorganisatorisch selbständigen Einheit zusammenzufassen. Da die Förderung die Entstehung von Arbeitslosigkeit verhindern soll und die Beschäftigungsperspektive in der Auffanggesellschaft begrenzt ist, kann die Förderung für Arbeitnehmer mit guter Vermittlungsprognose nicht gewährt werden. Diese sollen vielmehr alsbald vermittelt werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift verlangt als Fördervoraussetzung u. a., daß ein Interessenausgleich nach § 112 BetrVG

durchgeführt wurde. Ein solcher Interessenausgleich ist bei einem Personalabbau des hier in Rede stehenden Umfangs nach dem BetrVG ohnehin geboten. Er greift dem Sozialplan insoweit vor, als er den Zweck hat, wirtschaftliche Nachteile für die betroffenen Arbeitnehmer, zu deren Abmilderung der Sozialplan dient, möglichst gar nicht erst eintreten zu lassen. Durch den Interessenausgleich sollen die gegenläufigen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer soweit möglich in Einklang gebracht werden. Die Vorschrift zielt dahin, das Unternehmerinteresse an Kostensenkung und das Arbeitnehmerinteresse am Erhalt der Arbeitsplätze in der Weise auszugleichen, daß der Erhalt eines erheblichen Teils der Arbeitsplätze (Nr. 2) für das Unternehmen interessanter ist als sozialplanpflichtige Entlassungen. Die Einbeziehung der Arbeitsverwaltung in die Verhandlungen wird sich empfehlen, da die Förderung eine Ermessensleistung ist und für die Ausübung des Ermessens auch die Höhe der durch das Unternehmen eingebrachten Kofinanzierungsmittel von Bedeutung sein kann. Nummer 3 sieht vor, falls nicht ohnehin die Betroffenen Arbeitnehmer des Personal abbauenden Betriebes bleiben, die Betriebsanbindung dadurch zu erhalten, daß der Unternehmer sich an der Auffanggesellschaft beteiligen muß. Die Förderung ist nach Nummer 4 auf die Beschäftigung in strukturverbessernden Arbeiten, entsprechend § 88, beschränkt.

Absatz 5

sieht vor, daß Leistungen nur auf Antrag und durch schriftlichen Bescheid gewährt werden, der mit Auflagen und Bedingungen verknüpft sein kann.

Zu Absatz 6

Vgl. bei der Begründung zu den in der Verweisung genannten Vorschriften.

Zu § 90

Die Fördermittel nach den §§ 87 bis 89 decken nur einen Teil der Projektkosten ab. Dies ist auch beabsichtigt, da eine Zusammenführung von Mitteln der BA, anderen Fördermitteln und den Mitteln privater und öffentlicher Träger im Wege der Kofinanzierung angestrebt wird, um so das Fördervolumen zu erhöhen. In der Praxis hat sich allerdings herausgestellt, daß die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung von Maßnahmen insbesondere im Bereich der Sachkosten mitunter auf Schwierigkeiten stieß. Die Vorschrift soll deshalb verhindern, daß in Grenzfällen Projekte wegen vergleichsweise geringer Fehlbeträge im Sachkostenbereich ganz scheitern. Der nach dieser Vorschrift mögliche Sachkostenzuschuß überschreitet den an sich für alle Leistungen des 7. Abschnitts geltenden Rahmen der Projektfinanzierung aus ersparten Mitteln für passive Lohnersatzleistungen. Für ihn gilt das Prinzip der einseitigen Deckungsfähigkeit (§ 287 Abs. 3) der Ausgabenansätze für die passiven Leistungen zugunsten der Leistungen des 7. Abschnitts deshalb nicht. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen.

Zu § 91

Zu Absatz 1

Um ein mengenmäßiges und qualitatives Mehr an Beschäftigungseffekten zu erzielen, soll zukünftig die ersparte Arbeitslosenunterstützung als Lohnkostenzuschuß für die Beschäftigung von Arbeitslosen zur Verfügung gestellt werden. Im Gegensatz zum bisherigen AFG darf auch das Interesse der Arbeitgeber, nicht nur das der Arbeitnehmer Grundlage der Förderung sein. Deshalb soll der Zuschuß kleinen und mittleren Betrieben bis zu 100 Arbeitnehmern und Unternehmen in der Existenzgründungsphase gewährt werden können, wenn sie mit zuvor Arbeitslosen einen unbefristeten Arbeitsvertrag schließen. Bei der Beschränkung auf diese Gruppen von Betrieben erscheint das Mitnahmerisiko im Hinblick auf die zu erwartenden arbeitsmarktpolitischen Effekte gering.

Zu Absatz 2

Vgl. bei § 88 Abs. 7. Die Fördervoraussetzungen werden der besseren Lesbarkeit wegen erneut aufgeführt. Da es sich beim Eingliederungszuschuß um eine Individualförderung handelt, entfällt die Fördermöglichkeit für von Betriebsschließungen betroffene Arbeitslose.

Zu Absatz 3

Die Regelung der Höhe des Zuschusses entspricht der in § 88 Abs. 4 und § 89 Abs. 6. Mit der Begrenzung der Höchstförderung auf 100 v. H. der durchschnittlichen Arbeitslosenunterstützung pro Person wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der Zuschuß nach § 91 ein reiner Lohnkostenzuschuß für die Einstellung auf einen im Betrieb ohnehin zu besetzenden Arbeitsplatz ist und nicht, wie die §§ 88 und 89, ein Lohnkosten und Sachkosten umfassender Zuschuß für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht wie § 88 Abs. 8 eine Kapitalisierung des Zuschusses, was, dem wirtschaftsnahen Charakter der Vorschrift entsprechend, ihre Inanspruchnahme für die Betriebe noch attraktiver macht.

Zu Absatz 5

Der individuelle Fördercharakter des Lohnkostenzuschusses macht es notwendig, auch den Arbeitnehmer für die durch Kapitalisierung bevorschußten Lohnersatzleistungen in die Haftung zu nehmen, wenn er vor Ablauf des Förderzeitraums erneut arbeitslos wird und hierfür auch selbst in erheblicher Weise Ursachen gesetzt hat. Das Risiko ist überschaubar, da es den Arbeitnehmer nur trifft, wenn er selbst gekündigt hat oder außerordentlich gekündigt werden durfte und weil der Arbeitnehmer zu Beginn des Arbeitsverhältnisses entsprechend zu belehren ist.

Zu Absatz 6

Die Erstattungspflicht ist analog § 88 Abs. 10 geregelt. Da jedoch eine unbefristete Einstellung Förder Voraussetzung ist, erscheint es gerechtfertigt, wie schon bei vergleichbaren Leistungen nach altem Recht, die Erstattungspflicht auch dann noch eintreten zu lassen, wenn das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Förderdauer während einer gleichlangen Weiterbeschäftigungsfrist aufgelöst wird.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, auch Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten und nach Abschluß der Gründungsphase den Lohnkostenzuschuß zu bewilligen, wenn sie einen am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Arbeitslosen, etwa einen schwerbehinderten Langzeitarbeitslosen, unbefristet einstellen. Die Vorschrift ersetzt den entfallenen § 54 AFG (Eingliederungsbeihilfe). Entsprechend ihrem Charakter als Lohnsubvention zum Ausgleich für eine bei dem geförderten Arbeitslosen vermutete vorübergehend geringere Produktivität entfällt die Möglichkeit zur Kapitalisierung des Zuschusses.

Zu Absatz 8

Der Lohnkostenzuschuß soll nur gezahlt werden, bis der Arbeitsplatz für den Betrieb rentabel (Abs. 1) bzw. eine beim Arbeitslosen vermutete Produktivitätsminderung durch „training on the job“ beseitigt (Abs. 7) ist. Die Förderdauer ist deshalb auf ein Jahr begrenzt, die Förderung degressiv ausgestaltet.

Zu § 92**Zu Absatz 1**

Mittelständische Betriebe beeinflussen im Alt-Bundesgebiet mit einem Beschäftigungsanteil von zwei Dritteln und einer hohen Wirtschaftskraft wesentlich die Entwicklung und Stabilisierung des Arbeitsmarkts. Im Osten Deutschlands ist dieser Beschäftigtenanteil bei weitem noch nicht erreicht, vergleichbare leistungsfähige Strukturen fehlen bisher und müssen herausgebildet werden. Die hierzu bereits vorhandenen wirtschaftspolitischen Förderinstrumente des Bundes und der Länder reichen nicht aus. Weiterhin ergeben sich bei Existenzgründern vor allem in Ostdeutschland Finanzierungsprobleme, da die Aufnahme von Fremdkapital mangels geeigneter Sicherheiten (z. B. privaten Immobilienbesitzes) erschwert ist. Existenzgründer sind deshalb in hohem Maße auf Eigenkapital angewiesen, wodurch ihre private Existenzgrundlage bedroht ist. Deren Sicherung ist Zweck der Vorschrift. Satz 2 zielt insbesondere darauf, die Förderung von Ausgründungen aus Arbeitsförderungs- und Beschäftigungsgesellschaften zu ermöglichen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht, § 55a Abs. 2 und 3 AFG. Die Förderung erfolgt nicht auf der Basis der pauschalierten Ersparnis an Lohnersatzleistungen (wie sonst im 7. Abschnitt); vielmehr nimmt der Arbeitslose seinen individuellen Lei-

stungsanspruch mit in die Selbständigkeit. Die Förderung muß sich an der bisherigen Arbeitslosenunterstützung orientieren, weil sie unmittelbar Einfluß auf den Lebensstandard des Existenzgründers hat und damit Existenzgründungen nicht deswegen unterbleiben, weil sie in der Gründungsphase mit einer gegenüber dem Bezug von Lohnersatzleistungen nochmaligen Absenkung des Lebensstandards einhergehen.

Zu Absatz 4

Insbesondere im Osten Deutschlands sind zahlreiche Existenzgründer darauf angewiesen, vor der Firmengründung zur Überbrückung von Arbeitslosigkeit und zur Ansammlung eines Startkapitals in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu arbeiten. Es macht wirtschaftlich keinen Sinn, diese und andere Personen, bei denen der Eintritt von Arbeitslosigkeit absehbar, die alsbaldige Vermittlung in andere Beschäftigungen jedoch voraussichtlich nicht möglich ist, auf den unproduktiven Umweg über die Arbeitslosigkeit zu verweisen. Deshalb soll die Förderung der Existenzgründung künftig nicht nur für bisher Arbeitslose möglich sein, sondern auch für Teilnehmer an zielgruppengebundenen Projekten, an ABM – insbesondere auch Ausgründer aus ABS-Gesellschaften – und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Kurzarbeiter.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht die Kapitalisierung der Förderung wegen des erhöhten Finanzbedarfs gerade in der Gründungsphase.

Zu Absatz 6

Wird die selbständige Tätigkeit noch im Förderzeitraum beendet, so verbleibt dem Existenzgründer die bis dahin gewährte Förderung, soweit sie ohne den Schritt in die Selbständigkeit als Arbeitslosenunterstützung zu zahlen gewesen wäre. War die Förderung kapitalisiert worden, so soll der Selbständige den Teil der Förderung zurückzahlen, der den Betrag übersteigt, den er ohne die Existenzgründung bis zu deren Beendigung an Arbeitslosenunterstützung erhalten hätte. Eine Härterege lung ermöglicht die Berücksichtigung von Sonderfällen.

Zu Absatz 7

Der bisher nach dem AFG (§ 55a) mögliche Zuschuß hat sich als zu gering erwiesen, um einen echten Anreiz zur Existenzgründung bieten zu können. Die Vorschrift sieht deshalb vor, daß zusätzlich zu der Förderung nach den Absätzen 2 und 3 darlehnsweise eine Anschubfinanzierung bis zur doppelten Höhe des Förderbetrages gewährt werden kann.

Zu Absatz 8

Eine erneute Förderung nach § 92 soll nur zulässig sein, wenn der Antragsteller allen Rückzahlungsverpflichtungen aus einer früheren Förderung nachgekommen ist. Im übrigen sichert das Anordnungsrecht vor Mißbrauch. Hier wird insbesondere davon ausgegangen, daß auch die Anordnung nach § 87 Abs. 2

wieder eine der bisherigen Regelung in § 24 Abs. 1 Satz 3 A-FdA entsprechende Vorschrift enthält, wonach Fördervoraussetzung die Bestätigung einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung ist.

Zum 8. Abschnitt – Förderung der Arbeitsaufnahme

Zu den §§ 93 und 94

Die Vorschriften entsprechen schon bisher im AFG (F: 23. Juni 1993) geltenden Regelungen (dort §§ 53 und 55). Die Förderung von Maßnahmen der Arbeitsberatung ist im Hinblick auf die Wiedereinführung der Maßnahmen nach § 41 a AFG (§ 95) entbehrlich.

Zu § 95

Die Streichung der bewährten Maßnahmen nach § 41 a AFG durch das AFGuaÄndG vom 18. Dezember 1992 soll rückgängig gemacht werden. Sie war unter Arbeitsmarktgesichtspunkten kontraproduktiv. Gerade diese Maßnahmen hatten sich in den Jahren bis 1993 als ein wichtiges Orientierungsinstrument für Berufsrückkehrer und Berufsrückkehrerinnen erwiesen. Zugleich handelte es sich um ein Angebot, das einen ersten Schritt zur Arbeitsmarkt-Integration von Problemgruppen ermöglichte.

Zum 9. Abschnitt – Institutionelle Förderung

Zu den §§ 96 bis 98

Übernahme der schon bisher im AFG (F: 23. Juni 1993) geltenden Regelungen (dort §§ 50 bis 52).

Zum 5. Kapitel (Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung von Arbeitsplätzen)

Zum 1. Abschnitt – Kurzarbeitergeld

Zu den §§ 99 bis 110

Die Regelungen über das Kurzarbeitergeld sind – mit Ausnahme des § 102, s. u. – bis auf redaktionelle Anpassungen an die veränderte Gesetzessystematik inhaltlich unverändert aus dem bisherigen AFG (dort §§ 63 bis 73, F: 23. Juni 1993), übernommen worden. Nicht übernommen werden sollen die Leistungsver schlechterungen nach dem 1. SKWPG.

Zu § 102

Das bisherige AFG ist auf die Förderung von Einzelpersonen zugeschnitten; die zur Verfügung stehenden Leistungs- und Förderinstrumente sind, vom Kurzarbeitergeld abgesehen, grundsätzlich an den Nachweis individueller Berechtigung geknüpft. Dies verhindert bzw. erschwert die – vor allem präventiv erforderliche – kollektive Förderung in Fällen betrieblicher und branchenbezogener Beschäftigungs- und Strukturkrisen.

Im Sinne des Präventionsgedankens (Vermeidung von Arbeitslosigkeit, § 1 Abs. 1) gilt es, die Weiterbildung „noch“ Beschäftigter – ohne deren drohende oder vollzogene Entlassung zur Voraussetzung zu machen – u. a. durch die Verbindung von Kurzarbeit und beruflicher Bildung zu fördern.

Die Vorschrift stellt deshalb klar, daß die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen während der Zeit des Arbeitsausfalls durch Kurzarbeit grundsätzlich zulässig ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen für Kurzarbeit müssen allerdings weiterhin gegeben sein; eine Verlagerung betriebsüblicher Qualifizierungsmaßnahmen in Zeiten der Kurzarbeit – mit der Folge, daß sich der Kurzarbeitszeitraum um die bisher für Qualifizierung aufgewendeten Zeiten verlängert – wäre deshalb unzulässig. Bei erheblichem Arbeitsausfall (25 v. H. und mehr) kann die BA für sinnvolle Qualifizierungsmaßnahmen Anreize schaffen, indem sie das Kug für die Zeit der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme auf das Niveau des Unterhaltsgeldes anhebt. Für kleine und mittlere Unternehmen bis unter 200 Arbeitnehmer kommt zusätzlich eine Übernahme der halben Maßnahmekosten analog § 58 in Betracht, weil sie Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel extern durchführen müssen.

Zum 2. Abschnitt – Förderung der ganz- jährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

Übernahme der schon bisher im AFG (F: 23. Juni 1993) geltenden bewährten Regelungen (dort §§ 74 bis 89). Nicht übernommen werden sollen die Leistungsver schlechterungen durch das 1. SKWPG.

Zum 6. Kapitel (Strukturanpassungsgeld und Arbeitszeitverkürzung für ältere Arbeitslose)

Zu § 127

Zu den Absätzen 1 und 2

Eine sozial verträgliche Form der passiven Arbeitsmarktpolitik ist der Vorruhestand für ältere Arbeitslose, soweit diese Personengruppe nicht gezielt aus dem Arbeitsmarkt gedrängt wird. Für die Gruppe älterer Arbeitsloser läuft in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit eine Investition in berufliche Bildung leider oft ins Leere. Denn die Vermittlungschancen dieser Gruppe steigen dadurch nicht wesentlich an. Für Gebiete mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und einem besonders hohen Anteil älterer Arbeitsloser wird deshalb ein neues Instrument „Strukturanpassungsgeld“ eingeführt. Über 56jährige Arbeitslose, die mindestens ein Jahr lang arbeitslos waren, können Strukturanpassungsgeld bis zu dem Zeitpunkt erhalten, an dem die Voraussetzung zum Bezug einer gesetzlichen Altersrente erfüllt ist.

Die Leistung ist nicht in die Umlage nach § 253 einbezogen, da sie zur Entlastung des Arbeitsmarktes gewährt wird. Sie mindert die dem Arbeitsamt für

Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zuste-
henden Mittel. Die eingesetzten Mittel werden –
auch statistisch und haushaltsrechtlich im Sinne des
§ 287 Abs. 1 – zu passiven Ausgabemitteln.

Zu Absatz 3

Das Zugangsalter wird entsprechend der demogra-
phischen Entwicklung und dem allmählichen An-
stieg der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenver-
sicherung angepaßt.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Lohnersatzquote entspricht dem durch das
Strukturanpassungsgeld ersetzten Altersübergangs-
geld (Ost). Absatz 5 entspricht § 249e Abs. 3 Nr. 3, 4
und 5.

Zu Absatz 6

Ein Wahlrecht zwischen Alg und Strukturanpas-
sungsgeld besteht nur bis zur Bewilligung des letzte-
ren. Mit dem Tage, von dem ab Strukturanpassungs-
geld bewilligt wird, erlischt der Alg-Anspruch.

Zu den §§ 128 bis 140

Das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988
(BGBl. I S. 2343) i. d. F. vom 23. September 1990, das
unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsan-
spruch auf Teilzeitbeschäftigung mit Lohnausgleich
einräumt, wird verlängert mit der Maßgabe, daß die
Altersgrenze entsprechend der Verschiebung der Al-
tersgrenze in der Rentenversicherung angepaßt wird
(§ 135). In Regionen mit besonders hoher Arbeitslo-
sigkeit und einem hohen Anteil älterer Arbeitsloser
kann darauf verzichtet werden, daß der Arbeitgeber
die freigewordenen Arbeitsplätze mit Arbeitslosen
wiederbesetzt.

Zum 7. Kapitel (Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeit- gebers)

Zum 1. Abschnitt – Arbeitslosengeld

Zu den §§ 141 bis 143

Die Vorschriften regeln die Voraussetzungen des An-
spruchs auf Arbeitslosengeld und bestimmen die
Begriffe der Arbeitslosigkeit und der kurzzeitigen
Beschäftigung. Sie entsprechen den bisherigen Re-
gelungen in den §§ 100 bis 102 AFG.

Zu § 144

Die Vorschrift, die die Voraussetzungen regelt, un-
ter denen Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfü-
gung stehen, entspricht weitgehend dem bisherigen
Recht (§ 103 AFG).

Absatz 1

entspricht der bisherigen Regelung in § 103 Abs. 1
AFG.

Zu Absatz 2

Aufgrund der bisher geltenden Regelung in § 103
AFG wurden Eltern, die ihre Kinder tatsächlich er-
ziehen und betreuen – mehrheitlich Frauen – über-
proportional häufig vom Leistungsbezug ausge-
schlossen. In der Praxis wurden Eltern, die ihre Kin-
der tatsächlich betreuen und erziehen und denen
kein Hortplatz oder keine private Kinderbetreuung
zur Verfügung steht, häufig als nicht verfügbar i. S.
der §§ 100, 103 AFG angesehen. Da gemäß § 103
Abs. 1 AFG (vgl. jetzt Abs. 1) der Arbeitsvermittlung
zur Verfügung steht, wer eine länger als kurzzeitige
Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des
allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und
darf, wurde die Bewilligung von Arbeitslosengeld
häufig davon abhängig gemacht, daß eine Betreu-
ungsmöglichkeit für die Kinder nachgewiesen wer-
den kann. Auch nach der jüngsten Weisungslage
der BA (Erl. vom 5. August 1992 zu § 103 AFG)
müssen Arbeitslose eine Betreuungsperson benen-
nen können, die für den Fall ihrer Vermittlung in
Arbeit bereit steht.

Es ist aber weder angemessen noch sachgerecht, daß
nur als verfügbar gilt, wer bereits während der Zeit
der Arbeitslosigkeit eine Betreuungsmöglichkeit für
seine Kinder vorsorglich bereithält oder die Kinder
auch in dieser Zeit anderweitig betreuen läßt. Es ist
vielmehr davon auszugehen, daß im Falle der Auf-
nahme einer Beschäftigung – ggf. mit Unterstützung
öffentlicher Stellen – eine Kinderbetreuung gefunden
werden kann. Absatz 2 stellt deshalb klar, daß die
Verfügbarkeit unter keinen Umständen vom Nach-
weis einer Kinderbetreuungsmöglichkeit durch den
oder die Arbeitslose abhängt.

Absatz 3

entspricht der bisherigen Regelung in § 103 Abs. 2
AFG, mit Ausnahme des nicht übernommenen
Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2, für den kein verwaltungs-
praktisches Bedürfnis bestand.

Zu Absatz 4

Nach der Rechtsprechung des BSG (12 RAr 36/76
vom 30. Juni 1977, 7 RAr 15/86 vom 29. September
1987, 7 RAr 80/86 vom 28. Oktober 1987) ist nicht ver-
fügbar, wer durch eigene Entscheidung – etwa eine
Nebentätigkeit oder eine private Fortbildung – seine
tatsächlichen Arbeitsmöglichkeiten zeitlich soweit
eingeschränkt hat, daß seine Vermittlung beeinträch-
tigt wird. Die objektive Verfügbarkeit entfällt, solan-
ge die Einschränkung besteht, selbst dann, wenn der
Arbeitslose bereit ist, die selbstgesetzte Einschrän-
kung unverzüglich aufzugeben, wenn er in Arbeit
oder Qualifizierung vermittelt werden kann. Dies er-
scheint für den Bereich der privaten Fortbildung
nicht sachgerecht. Die Teilnahme an einer Bildungs-
maßnahme, die die Vermittlungschancen des Ar-
beitslosen verbessert, liegt im Interesse der Versi-
chertengemeinschaft und darf nicht durch Leistungs-
entzug bestraft werden. Eine Verbesserung der Ver-
mittlungschancen wird etwa für Sprachkurse zu be-
jahen sein. Aber selbst die regelmäßige Teilnahme
an Bildungsangeboten, die mit dem Beruf des Ar-

beitslosen nicht in Zusammenhang stehen, kann die Vermittlungschancen verbessern, wenn sie bei einer Bewerbung positiv bewertet wird.

Zu den Absätzen 5 bis 8

Die Vorschriften, die Sondertatbestände der Verfügbarkeit und die Anordnungsbefugnis der BA betreffen, entsprechen der bisherigen Regelung in § 103 Abs. 2 bis 5.

Zu § 145

Die Vorschrift regelt in gleicher Weise wie bisher § 103a AFG die Verfügbarkeit arbeitsloser Schüler und Studenten.

Zu § 146

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen die Anwartschaftszeit für das Alg erfüllt ist. Sie entspricht bis auf eine lediglich redaktionelle Änderung § 104 AFG.

Zu § 147

Die Vorschrift regelt – inhaltlich in gleicher Weise wie § 105 AFG, jedoch in sprachlich einfacherer Fassung –, wann die Arbeitslosmeldung zu erfolgen hat.

Zu § 148

Nach dieser Vorschrift werden Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit insoweit fingiert, als diese Anspruchsvoraussetzungen sonst wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung der Leistungsfähigkeit zu verneinen wären, solange nicht der zuständige Rentenversicherungsträger Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit festgestellt hat. Sie entspricht der bisherigen Regelung in § 105a AFG.

Zu § 149

Die Vorschrift regelt im wesentlichen die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall bis zu sechs Wochen unter weitgehender Übernahme der Regelungen des Lohnfortzahlungsgesetzes. Sie entspricht der bisherigen Regelung in § 105b AFG, bis auf eine Änderung in Absatz 1 Satz 1, wonach das Arbeitslosengeld auch nach einem nicht strafbaren (bisher: nicht rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbruch fortgezahlt wird. Hiermit wird auf die Entscheidung des BVerfG (2 BvF 4/92 vom 28. Mai 1993) reagiert, wonach auch der straflose Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich rechtswidrig ist.

Zu § 150

Nach dieser Vorschrift, die identisch ist mit § 105c AFG, können Arbeitnehmer nach Vollendung des 58. Lebensjahres Alg auch dann beanspruchen, wenn sie nicht mehr bereit sind, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen.

Zu § 151

Die Vorschrift regelt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Sie entspricht § 106 AFG.

Zu § 152

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Gleichstellung von Zeiten der Beitragspflicht als Erziehungs- oder Pflegeperson, als Wehr- oder Ersatzdienstleistender oder als Gefangener sowie Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld und von Sonderunterstützung nach dem Mutterschaftsgesetz oder Mutterschaftsgeld mit Beschäftigungszeiten, die der Erfüllung einer Anwartschaft auf Alg dienen können. Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 107 AFG, mit Ausnahme von

Nummer 4

Nach dem ASFG begründen Zeiten der Kindererziehung in den ersten drei Lebensjahren und Zeiten der nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege eines Pflegebedürftigen im Inland die Beitragspflicht (§ 226 Abs. 3 bis 5), soweit sie vom Rentenversicherungsträger als Kindererziehungs- bzw. Berücksichtigungszeiten anerkannt sind und soweit vor Beginn der Erziehungs- und Pflegetätigkeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausgeübt wurde. Dieser Personenkreis soll daher den beitragspflichtig Beschäftigten gleichgestellt werden, soweit ein Bezug zum Arbeitsmarkt besteht. Die Begünstigung umfaßt deshalb, wie bei den vergleichbaren anderen Tatbeständen der Vorschrift, nur diejenigen Personen, für die durch die Aufnahme der Erziehungs- oder Pflegetätigkeit eine beitragspflichtige Beschäftigung unterbrochen wurde. Der durch Einführung der Nummer 4 überflüssig gewordene § 107 Nr. 5 c AFG wurde nicht in das ASFG übernommen.

Die §§ 153 und 154

entsprechen der bisherigen Regelung in §§ 108 und 109 AFG.

Zu § 155

Die Vorschrift regelt, in welcher Weise sich die Erfüllung des Arbeitslosengeld-Anspruches sowie Sperr- und Ruhenszeiten auf die Anspruchsdauer auswirken. Satz 1 Nr. 1, 6, 7 und 8 sowie Satz 2 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 110 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie Satz 2 AFG. Satz 1 Nr. 2 ersetzt ohne inhaltliche Änderung den durch die Einarbeitung des bisherigen § 117a AFG in § 117 Abs. 3 überflüssig gewordenen § 110 Satz 1 Nr. 1a AFG.

Satz 1 Nr. 3

beseitigt eine Unstimmigkeit im System der Anrechnung von Abfindungen, wie sie sich nach dem bisher geltenden AFG in den §§ 110, 117, 117a ergab. Während Abfindungen aus Anlaß einer Sperrzeit auslösende Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (§ 117a AFG) neben dem Ruhen des Alg-An-

spruchs auch eine Kürzung der Anspruchsdauer eintreten ließen, führten Abfindungen im Zusammenhang mit einer lediglich nicht fristgerechten Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses (§ 117 Abs. 2) nur zum Ruhen des Anspruchs. Waren beide Ruhensstatbestände zugleich erfüllt, so verminderte sich die nach § 117a zu berücksichtigende Abfindung, mit dem systemwidrigen Ergebnis, daß durch das gleichzeitige Vorliegen zweier Ruhensstatbestände die Anspruchsdauer gegenüber einem allein nach § 117a zu behandelnden Sachverhalt verlängert wurde. Die Vorschrift trifft deshalb zusammen mit Nummer 2 eine Neuregelung, die vorsieht, daß ein Ruhenszeitraum nach § 163 Abs. 3 (der dem bisherigen § 117a entspricht) auch dann in vollem Umfang anspruchsmindernd zu berücksichtigen ist, wenn er mit dem Ruhenszeitraum nach § 163 Abs. 4 (dem bisherigen § 117 Abs. 2) zusammentrifft.

Satz 1 Nr. 4

Die Anspruchsdauer mindert sich um die Tage einer Sperrzeit. Die bisherige Regelung in § 110 Satz 1 Nr. 2 AFG, wonach die Minderung bei Arbeitsaufgabe mindestens ein Viertel der Anspruchsdauer betragen sollte, erscheint unbillig. Die Regelung beruhte auf der 10. Novelle vom 18. Dezember 1992, stand im Zusammenhang mit der Neufassung des § 128 AFG und diente „dem Schutz der Arbeitslosenversicherung vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Leistungen (Begründung des Regierungsentwurfs, BR-Drucksache 503/92, S. 22). Sie traf vor allem ältere Arbeitnehmer überproportional und erschwerte im Konzert mit den §§ 128 und 117a AFG nachhaltig die Aufstellung von Sozialplänen bei einem ökonomisch gebotenen Personalabbau (vgl. auch die Begründung bei § 253).

Satz 1 Nr. 5

Folgeänderung zur Einführung von § 91 Abs. 5 (vgl. dort).

Zu § 156

Die Vorschrift bestimmt die Höhe der Lohnersatzquote beim Alg und entspricht inhaltlich § 111 Abs. 1 AFG (F: 23. Juni 1993), redaktionell angepaßt an die veränderte Gesetzessystematik. Die Leistungskürzungen des 1. SKWPG vom 21. Dezember 1993 werden nicht übernommen.

Zu § 157

Die Absätze 1 bis 3

stimmen inhaltlich mit § 112 Abs. 1 bis 3 AFG (F: 23. Juni 1993) im wesentlichen überein. Die Änderungen durch das 1. SKWPG vom 21. Dezember 1993 werden überwiegend nicht übernommen. Anders als noch im bisherigen § 112 Abs. 2 Satz 2 AFG ist es nicht mehr notwendig, Einkommensreduzierungen während des Bezuges von Erziehungsgeld bei der Bemessung des Alg unberücksichtigt zu lassen, da diese Zeiten nunmehr nach Absatz 4 Nr. 4 und Absatz 6 Nr. 9 eigenständig bewertet werden.

Absatz 4

übernimmt inhaltlich die Regelung aus § 112 Abs. 4 AFG, unter Hinzufügung der Nummer 4, wonach als tarifliche regelmäßige Arbeitszeit einer Erziehungs- oder Pflgetätigkeit i. S. des § 226 Abs. 3 bis 5 39 Wochenstunden angenommen werden. Diese Fiktion einer regelmäßigen Arbeitszeit dient – für Teilzeitbeschäftigte in Kombination mit Absatz 5 – dazu, Erziehungs- und Pflgetätigkeiten leistungswertlich bewerten zu können, ohne das System des § 157 zu verlassen.

Zu Absatz 5

Die leistungswertliche Berücksichtigung von Erziehungs- und Pflegezeiten ist ein Nachteilsausgleich für hierdurch verursachte Unterbrechungen der Erwerbsbiographie oder eine notwendige Einschränkung auf Teilzeitarbeit. Neben einer Vollzeitbeschäftigung sollen Erziehungs- und Pflgetätigkeiten leistungswertlich nicht berücksichtigt werden, da sie offensichtlich nicht zu Einbußen im Erwerbsleben geführt haben. Neben einer Teilzeitbeschäftigung sollen sie nur insoweit berücksichtigt werden können, als sie zusammen mit dieser eine noch übliche Wochenarbeitszeit von 39 Stunden nicht übersteigen.

Zu Absatz 6

Unveränderte Übernahme des § 112 Abs. 5 AFG unter Hinzufügung der Nummer 9, die die Höhe des Bemessungsentgelts regelt, wenn die Lohnersatzleistung auf der Grundlage von Erziehungs- und Pflegezeiten zu berechnen ist. Das Bemessungsentgelt beträgt in der Regel 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrundlage (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, zur Höhe vergleiche dort). Das Unterschreiten der Beitragsbemessungsgrundlage rechtfertigt sich daraus, daß in einer erheblichen Zahl von Fällen Bemessungsentgelte maßgeblich sein werden, die die Beitragsbemessungsgrundlage deutlich überschreiten. So soll etwa, wenn vor Beginn der Erziehungs- oder Pflgetätigkeit ein höheres Einkommen erzielt wurde, dieses maßgeblich sein. Auch wer während der Erziehungs- oder Pflgetätigkeit aus eigenem Entschluß eine Teilzeitbeschäftigung annimmt, soll keine Nachteile erleiden, wenn diese – was in der Regel der Fall sein wird – nur zu schlechteren Bedingungen ausgeübt werden kann als eine frühere Vollzeittätigkeit. Die Teilzeitbeschäftigung wird deshalb bei der Bemessung nur insoweit berücksichtigt, als dies für den Arbeitslosen günstiger ist. Diese Begünstigung von Personen, die bereits einen Bezug zum Arbeitsmarkt aufweisen, ist systemgerecht und – da der Bund die Beiträge zahlt – rechtlich bedenkenfrei.

Absatz 7

entspricht der bisherigen Regelung in § 112 Abs. 6 AFG. Die Änderungen des 1. SKWPG vom 21. Dezember 1993 werden nicht übernommen.

Die Absätze 8 bis 12

entsprechen der bisherigen Regelung in § 112 Abs. 7 bis 11 AFG. Soweit Unterhaltsgeld zu berechnen ist, kann wegen der veränderten Zugangsvoraussetzun-

gen der Fall eintreten, daß noch gar kein Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 erzielt wurde. Um diese Fälle ist Absatz 8 erweitert.

Zu den Absätzen 13 bis 15

Unveränderte Übernahme der Dynamisierungsvorschrift im bisherigen § 112a AFG (F: 23. Juni 1993)

Zu § 158

Die Vorschrift regelt, in welcher Weise die bei der Berechnung einer Lohnersatzleistung zugrunde zu legende Steuerklasse zu ermitteln ist. Absatz 2 stellt nunmehr eine Änderung der Steuerklasse aufgrund einer vom Vorjahr abweichenden Steuerklassenwahl dem Wechsel der Steuerklasse gleich. Die Rechtsprechung hatte bisher mit Rücksicht darauf, daß nach dem Sprachgebrauch des Einkommensteuerrechts der Steuerklassenwechsel eine Steuerklassenwahl nicht mit umfaßt, beide Tatbestände unterschiedlich behandelt, obwohl sie in ihren Auswirkungen für das Arbeitsförderungsrecht völlig gleich sind. Die Vorschrift entspricht im übrigen § 113 AFG.

Zu § 160

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Vorschrift vereinfacht die bisher in § 115 AFG geregelte Anrechnung von Nebeneinkommen bei Alg-Beziehern. $\frac{1}{100}$ der monatlichen Bezugsgröße waren 1992 35 DM.

Zu Absatz 4

Häufig läßt sich erzieltetes Einkommen nicht genau einer bestimmten Woche zuordnen, was aber nach der Auslegung der Anrechnungsvorschrift durch das BSG notwendig war. Dies erforderte häufig erheblichen Verwaltungsaufwand und mehrfache Nachfragen beim Arbeitgeber. Die Vermutungen und Fiktionen in den Sätzen 2 und 3 ermöglichen deshalb eine deutliche Verwaltungsvereinfachung. Für die Nichtanrechnung einmaliger oder wiederkehrender Zuwendungen bestand kein sachlicher Grund. Sie gab vielmehr die Möglichkeit, den anrechnungsfreien Betrag zu manipulieren.

Zu § 161

Die seit dem 15. Mai 1986 geltende Fassung des § 116 AFG verletzt die Neutralität der BA in Arbeitskämpfen, indem sie über die Verweigerung von Alg und Kug an mittelbar betroffene Arbeitnehmer Einfluß auf Ablauf und Ausgang von Arbeitskämpfen nimmt. Die Einbeziehung mittelbar betroffener Arbeitnehmer verschiebt die Gewichte im Arbeitskampf zu Lasten der Gewerkschaften. Für die betroffenen Arbeitnehmer, deren Leistungsansprüche unter dem Schutz von Artikel 14 GG stehen, bedeutet dies ebenfalls eine gravierende Rechtsverschlechterung. Sie erhalten von der BA nur ausnahmsweise Leistungen, wenn sie derselben Tarifbranche wie die streikführende Gewerkschaft angehören. Die der Parität im Arbeitskampf zuwiderlaufende Schwächung der Ge-

werkschaften bedeutet eine Gefahr für die Tarifautonomie und damit für den sozialen Frieden. Die Vorschrift stellt deshalb die Neutralität der BA in Arbeitskämpfen wieder her.

Zu § 162

Die Vorschrift umfaßt die bisher in den §§ 117 und 117a AFG geregelten Ruhenstatbestände.

Die Absätze 1 und 2

entsprechen dem bisherigen § 117 Abs. 1 und 1a AFG.

Absatz 3

umfaßt den Ruhenstatbestand des bisherigen § 117a Abs. 1 und 2 (Berücksichtigung von Abfindungen bei Eintritt einer Sperrzeit).

Die Absätze 4 bis 7

regeln den Ruhenstatbestand wegen Abfindung bei nicht fristgerechter Beendigung des Arbeitsverhältnisses in gleicher Weise wie § 117 Abs. 2, 3, 3a und 4 AFG.

Absatz 8

beschreibt gemeinsam für alle Ruhenstatbestände des § 162, welcher Zeitraum als letzte Beschäftigungszeit anzusehen ist. Er ist wortgleich mit § 117 Abs. 3 Satz 4 und 5 AFG (F: 23. Juni 1993).

Absatz 9

modifiziert die bisher in § 117a Abs. 3 enthaltene Kollisionsregelung für das gleichzeitige Vorliegen beider Ruhenstatbestände nach § 162 Abs. 3 und 4, unter Beseitigung einer Unstimmigkeit im Verhältnis zwischen den bisherigen §§ 110, 117 und 117a AFG (vgl. die Begründung bei § 155 Satz 1 Nr. 3).

Absatz 10

entspricht inhaltlich dem § 117 Abs. 4 AFG. Während einer Sperrzeit erfolgt keine Zahlung von Alg.

Zu den §§ 163 und 164

Die Vorschriften betreffen weitere Fälle des Ruhens und entsprechen den §§ 118, 118b AFG i. d. F. vom 21. Dezember 1993.

Zu § 165

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die bestehende Sperrzeitregelung nach § 119 AFG, nicht jedoch des § 119a AFG. Die bisherige Regelung zu zweiwöchigen Sperrzeiten in § 119 Abs. 2 AFG wurde vereinfacht.

Zu den §§ 166 bis 169

Die Vorschriften betreffend den Eintritt einer Säumniszeit, den Zahlungsmodus des Alg, das Erlöschen

des Alg-Anspruchs und den Übergang von Schadenersatzansprüchen sind im wesentlichen identisch mit §§ 120, 122, 125, 127 des bisherigen AFG. Die Vorschriften zur Säumniszeit wegen Versäumnissen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Arbeitsberatung sind entfallen, da diese Maßnahmen im Hinblick auf die Wiedereinführung der früheren „§ 41 a AFG-Maßnahmen“ durch § 95 nicht mehr im ASFG enthalten sind.

Zu den §§ 170 bis 176

Die Vorschriften betreffend die Erstattungspflicht der Arbeitgeber bei Konkurrenzklausel und Ablösung, die Zuständigkeit des Arbeitsamtes, die Meldepflicht und die Arbeitsbescheinigung sind im wesentlichen identisch mit den §§ 128 a, 128 b, 129, 130, 131, 132, 133 des bisherigen AFG. Die Vorschriften über die Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsberatung sind entfallen, da diese Maßnahmen im Hinblick auf die Wiedereinführung der früheren „§ 41 a AFG-Maßnahmen“ durch § 95 nicht mehr im ASFG enthalten sind.

Zum 2. Abschnitt – Arbeitslosenhilfe

Die Vorschriften des 2. Abschnittes über die Arbeitslosenhilfe entsprechen mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen inhaltlich den bisherigen §§ 134 bis 141 AFG i. d. F. vom 23. Juni 1993, also ohne die Leistungsver schlechterungen nach dem 1. SKWPG.

Zu § 177

Die Vorschrift ist identisch mit § 136 AFG, wurde jedoch in Absatz 1 der veränderten Gesetzessystematik angepaßt, und es wurde die Vorschrift des § 2 Abs. 4 BerzGG in das ASFG übernommen.

§ 179

übernimmt die durch bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung (BVerfGE 87, 234, Urteil vom 17. November 1992) gebotene und im Hinblick auf bundessozialgerichtliche Rechtsprechung zweckmäßige Änderung der Vorschriften über die Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe durch das 1. SKWPG (nähere Begründung dort, BB-Drucksache 502/93).

Zum 3. Abschnitt – Konkursausfallgeld

Übernahme der schon bisher im AFG (F: 23. Juni 1993) geltenden Regelungen zum Konkursausfallgeld (dort §§ 141 a bis 141 n). Die Leistungsver schlechterungen des 1. SKWPG werden nicht übernommen.

Zum 8. Kapitel (Gemeinsame Vorschriften über die Gewährung von Leistungen)

Übernahme der schon bisher im AFG geltenden Regelungen (dort §§ 142 bis 166 b F: 23. Juni 1993;

§§ 150 a, 150 b und 152 – mit Ausnahme von Absatz 3 – i. d. F. vom 21. Dezember 1993) mit redaktionellen Anpassungen. Das Kapitel Übernahme der schon bisher im AFG geltenden Regelungen (dort §§ 142 bis 166 b F: 23. Juni 1993; §§ 150 a, 150 b und 152 – mit Ausnahme von Absatz 3 – i. d. F. vom 21. Dezember 1993) mit redaktionellen Anpassungen. Das Kapitel enthält gemeinsame Verfahrensvorschriften, Bestimmungen über die Aufhebung von Entscheidungen und Rückzahlung von Leistungen sowie über die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Leistungsempfänger.

Zum 9. Kapitel (Aufbringung der Mittel)

Zum 1. Abschnitt – Beiträge zur Bundesanstalt

Das ASFG behält das bisherige Beitragssystem bei. Neben den Beitrag treten allerdings geregelte Bundeszuschüsse. Dies dient der Erweiterung der Finanzierungsgrundlagen der BA und einer verbesserten Beitragsgerechtigkeit (vgl. die Begründung zu den §§ 254 ff.).

Zu § 225

Die Vorschrift macht in gleicher Weise wie bisher § 167 AFG die Beitragsfinanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen zum Grundsatz.

Zu § 226

Die Vorschrift umreißt inhaltlich in gleicher Weise wie bisher § 168 AFG den beitragspflichtigen Personenkreis. Die Absätze 1 und 2 sowie 6 bis 9 entsprechen § 168 Abs. 1 bis 6 AFG. Hinzugekommen ist in den Absätzen 3 bis 5 die Beitragspflicht der Erziehungs- und Pflegepersonen.

Zu Absatz 3

Trotz steigender Frauenerwerbsbeteiligung sind weibliche Erwerbsbiographien – bisher noch überwiegend in Westdeutschland – häufig durch familienbedingte Unterbrechungen der Berufstätigkeit bzw. Reduzierung auf Teilzeitarbeit gekennzeichnet. Beim Erwerb von Leistungsansprüchen waren Frauen daher nach dem AFG faktisch benachteiligt, da sie die erforderlichen Anwartschaften häufig nicht erfüllen konnten, weil sie nicht über ausreichende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten verfügten. Deshalb sieht die Vorschrift eine Beitragspflicht für alle diejenigen vor, die Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung angerechnet erhalten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind Entscheidungen des Rentenversicherungsträgers im Zusammenhang mit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für die BA bindend. Eine rückwirkende Zuordnung derartiger Zeiten kann allerdings zur Vermeidung von Doppelleistungen nur berücksichtigt werden, wenn nicht der andere Elternteil unter ihrer Berücksichtigung bereits 1992 70 DM erhalten hat. Ein Arbeitnehmerbeitrag wird nicht erhoben, da kurzzeitige Beschäftigung für sich genommen keinen

Anspruch auf passive Lohnersatzleistungen begründen soll.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt in gleicher Weise wie Absatz 3 die Beitragspflicht von Personen, denen vom Rentenversicherungsträger Berücksichtigungszeiten wegen der nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege eines Pflegebedürftigen im Inland angerechnet werden.

Zu Absatz 5

Nach dieser Vorschrift tritt die Beitragspflicht der Erziehungs- und Pflegepersonen nach den Absätzen 3 und 4 nicht ein, wenn im Erziehungs- oder Pflegezeitraum zugleich Arbeitslosenunterstützung bezogen wird und wenn Beitragsfreiheit als Beamter oder in ähnlichen Beschäftigungen oder als Schüler oder Student besteht. Für nach § 228 wegen kurzzeitiger Beschäftigung beitragsfreie Arbeitnehmer sind jedoch Beiträge nach den Absätzen 3 und 4 zu entrichten, da Absatz 5 nicht auf § 228 verweist.

Zu § 227

§ 227 regelt die Beitragsfreiheit der als Beamte oder in vergleichbaren Arbeitnehmerpositionen Beschäftigten in gleicher Weise wie bisher § 169 AFG.

Zu § 228

§ 228 sieht, ebenso wie bisher § 169a Abs. 1 AFG, vor, daß Arbeitnehmer in kurzzeitigen Beschäftigungen beitragsfrei sind. Für Arbeitgeber mit kurzzeitig Beschäftigten ist allerdings nunmehr § 233 Nr. 3 (vgl. dort) zu beachten.

Zu § 229

Die Vorschrift ist identisch mit § 169b AFG und regelt die Beitragsfreiheit der Schüler und Studenten.

Zu § 230

Die Vorschrift stimmt mit § 169c AFG überein und regelt die Beitragsfreiheit weiterer Personen, etwa von Beschäftigten im Rentenalter oder Beziehern von Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Zu § 231

In gleicher Weise wie § 169d AFG bestimmt die Vorschrift, daß ausländische Sozialleistungen bei der Beurteilung der Beitragsfreiheit in gleicher Weise zu berücksichtigen sind wie vergleichbare inländische.

Zu § 232

Die Vorschrift regelt in gleicher Weise wie bisher § 170 AFG – mit einer redaktionellen Anpassung in Absatz 3 – Beginn und Ende der Beitragspflicht.

Zu § 233

Sozialversicherungsfreie Beschäftigung, die mehrheitlich von Frauen geleistet wird, schloß nach altem Recht Leistungs- und Förderansprüche nahezu vollständig aus. Das ASFG öffnet kurzzeitig Beschäftigten den Zugang zur aktiven Arbeitsförderung und – in Kombination z. B. mit Kindererziehungszeiten – auch zu passiven Leistungen. Die Vorschrift, die ansonsten § 172 AFG entspricht und die Beitragspflicht der Arbeitgeber regelt, wird deshalb erweitert um Satz 1 Nr. 3, wonach der Arbeitgeber auch für beitragsfreie kurzzeitig beschäftigte Arbeitnehmer den Arbeitgeberbeitrag entrichten muß, sobald eine Bagatell-Verdienstgrenze überschritten wird. Gleichzeitig sollen hierdurch die sozialpolitisch unerwünschten kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnisse an Attraktivität verlieren. 1/50 der monatlichen Bezugsgröße waren 1992 70 DM. Kurzzeitige Beschäftigung soll für sich genommen keinen Anspruch auf passive Lohnersatzleistungen begründen, weil ansonsten Arbeitslosigkeit und der Bezug von Lohnersatzleistungen mit einer beitragspflichtigen Beschäftigung zusammenfallen könnte.

Sozialhilfeempfänger sind von der arbeitsmarktpolitischen Förderung voll erfaßt. Gleichzeitig wird eine dem Arbeitgeberbeitrag vergleichbare Beitragszahlung der Sozialhilfeträger eingeführt.

Zu § 234

Die Vorschrift bestimmt, wann an Stelle des Arbeitnehmers ein anderer dessen Beitrag zu zahlen hat.

Absatz 1 entspricht § 171 Abs. 1 AFG (Übernahme durch den Arbeitgeber).

Nach *Absatz 2* trägt der Bund die Beiträge der Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie der Erziehungs- und Pflegepersonen. Letzteres entspricht der Regelung in der Rentenversicherung.

Absatz 3 ist identisch mit § 171 Abs. 3 AFG.

Zu den §§ 235, 236, 241

Die Vorschriften entsprechen den schon im bisherigen AFG enthaltenen Regelungen in den §§ 172 Abs. 3, 173, 173a.

Zu § 242

Die Beitragshöhe ist dem Finanzbedarf – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des regelgebundenen Bundeszuschusses – jährlich anzupassen, so daß keine Haushaltsdefizite entstehen. Die gleichzeitige Erweiterung der Finanzierungsbasis der BA macht derzeit trotz der in der Vergangenheit regelmäßig entstandenen erheblichen Defizite eine Erhöhung der Beiträge überflüssig (vgl. auch die Allg. Begründung).

Zu § 243

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten der Festlegung des Beitragssatzes.

Zu § 244

Die Vorschrift bestimmt, welches Einkommen der Beitragsbemessung zugrunde zu legen ist, im wesentlichen übereinstimmend mit dem bisherigen § 175 AFG, ergänzt um Vorschriften für die hinzugekommenen Beitragszahler. Die Beitragsbemessungsgrundlage der Erziehungs- und Pflegepersonen ist identisch mit der der Wehr- und Ersatzdienstpflichtigen. Sie betrug im Westen am 1. März 1993 739 DM, am 1. September 1993 766 DM pro Woche.

§ 245

sieht vor, daß neben den Beiträgen für Wehr- und Ersatzdienstleistende auch die Beiträge für Erziehungs- und Pflegepersonen an die BA zu entrichten sind.

Zu den §§ 246, 247, 248

Die Vorschriften stimmen überein mit den bisherigen §§ 179, 185 a, 186 AFG.

Zu den §§ 249 bis 252

Die Vorschriften über die Umlage der Aufwendungen für die Produktive Winterbaumlage und das Konkursausfallgeld werden wie im bisherigen AFG (§§ 186 a bis 186 d, F: 23. Juni 1993) übernommen.

Zu § 253

Die bisher in § 128 AFG enthaltene Regelung über die Erstattungspflicht von Arbeitgebern für die Gewährung von Alg an ältere Arbeitnehmer übernimmt das ASFG nicht. Sie enthielt eine Vielzahl von verwaltungsmäßig kaum beherrschbaren Ausnahmetatbeständen, so daß zu befürchten war, daß die Versicherungsgemeinschaft weiterhin in einem nicht vertretbaren Umfang zur Lösung betrieblicher und unternehmerischer Probleme herangezogen würde. Die mit § 128 AFG verbundene Verkürzung der Anspruchsdauer auf Alg bei Eintritt einer Sperrzeit und der teilweisen Anrechnung von Abfindungen auf das Alg bei Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund auf Arbeitnehmerseite (§ 117 a AFG) stellt eine sozialpolitisch nicht zu rechtfertigende Belastung vor allem auch der älteren Arbeitnehmer dar, die aus einem Unternehmen ausscheiden und erschwert nachhaltig die Aufstellung von Sozialplänen bei einem ökonomisch gebotenen Personalabbau im Betrieb.

Die neue Regelung im Rahmen des § 263 wird sowohl den vom BVerfG in seiner Entscheidung zu § 128 AFG (1 BvL 44/86 vom 23. Januar 1990) aufgestellten Grundsätzen als auch den Anforderungen einer möglichst unkomplizierten Rechtsanwendung gerecht. Darüber hinaus belastet diese Regelung die Betriebe nur unerheblich.

Die Regelung sieht vor, daß der Aufwand für das Alg und die AlHi an Arbeitslose, die nach Vollendung des 56. Lebensjahres entlassen werden, einschließlich der darauf entfallenden Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung von der Bundesanstalt ermittelt wird. Dieser Betrag wird – auch im Hinblick

auf die o. a. Rechtsprechung des BVerfG – um 50 v. H. gekürzt, um auf diesem pauschalen Wege diejenigen Fälle aus dem Umlageverfahren herauszunehmen, in denen es nicht gerechtfertigt erscheint, die Kosten der Arbeitslosigkeit auf die Arbeitgeber zu überbürden, etwa weil die Gründe für die Vertragsauflösung überwiegend in der Sphäre des Arbeitnehmers liegen. Die Berufsgenossenschaften bringen die ermittelten Finanzbeträge jährlich nachträglich durch Umlage bei ihren Mitgliedern (Unternehmen) auf. Der Anteil jeder Berufsgenossenschaft an den aufzubringenden Mitteln entspricht dem Verhältnis ihrer Lohnsumme zu der Gesamtlohnsumme aller Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften legen den von ihnen aufzubringenden Anteil nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen auf ihre Mitglieder um. Dieses Umlageverfahren entspricht der Regelung über die Umlage über das Konkursausfallgeld (§§ 250 bis 252). Dadurch wird der Verwaltungsaufwand gering gehalten. Die Umlagepflicht erstreckt sich auch auf öffentlich-rechtliche Arbeitgeber.

Nach Absatz 4 sind Unternehmen, die, ausschließlich ihrer Auszubildenden, nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, auf Antrag, über den die Berufsgenossenschaft entscheidet, von der Umlagepflicht befreit.

Zum 3. Abschnitt – Bundesmittel**Zu § 254**

Die Vorschrift ist in den Absätzen 1 und 3 inhaltsgleich mit dem bisherigen § 187 AFG. Die Defizithaftung des Bundes muß im Hinblick auf die im ASFG vorgesehenen Rechtsansprüche erhalten bleiben. Absatz 2 führt einen ständigen Bundeszuschuß nach dem Beispiel der Regelungen in der Rentenversicherung (§ 213 SGB VI) ein. Eine reine Beitragsfinanzierung erschien nicht mehr sachgerecht. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt, daß sich eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung – hier der Beitragszahler gegenüber der Allgemeinheit der Steuerzahler – bezogen auf die Eigenart des zu regelnden Sachverhalts auf einen vernünftigen oder sonstige einleuchtenden Grund zurückführen läßt (BVerfG vom 8. April 1987, 2 BvR 909/82). Dies ist bei der reinen Beitragsfinanzierung nicht mehr ohne weiteres gegeben. Von der Tätigkeit der BA, insbesondere der aktiven Arbeitsförderung, profitieren längst nicht allein die Beitragszahler. Alle Erwerbstätigen, auch Selbständige, Beamte und Kurzzeitbeschäftigte können dem Grunde nach die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, denn ihre Gewährung ist nicht mehr an beitragspflichtige Vorbeschäftigungszeiten gebunden. Freiberufler und selbständige Gewerbetreibende profitieren davon, daß die BA mit den Mitteln der aktiven Arbeitsförderung zu einem hohen Qualifizierungsniveau beiträgt, das ein wesentlicher Standortvorteil der Bundesrepublik Deutschland ist und die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen verbessert. Alle Erwerbstätigen, nicht zuletzt auch die Beamten, haben teil an der allgemeinen Einkommensentwicklung, die durch die aktive Arbeitsförderung der BA verbessert wird. Auch die erheblichen Transferleistungen der BA nach Ostdeutschland

– im Zuge des Vereinigungsprozesses – sind eine gesamtstaatliche Aufgabe und dürfen nicht allein von den Beitragszahlern finanziert werden.

Das ASFG verteilt die Lasten der Arbeitslosigkeit gerechter als das bisherige AFG, indem es über die Einbeziehung von Bundesmitteln (Steuermitteln) die Finanzierung auf mehr Schultern verteilt; allerdings soll das Hauptgewicht auch im Bereich der aktiven Arbeitsförderung weiterhin auf der Beitragsfinanzierung liegen, auch im Hinblick auf den erwünschten Erhalt der bewährten Selbstverwaltungsstruktur.

Absatz 2 Satz 2 bewirkt eine Dämpfung von Beitragsausschlägen bei Anpassungen nach § 242 Abs. 2.

Zu § 255

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 188 AFG trägt der Bund die Kosten der Arbeitslosenhilfe und die aus der Übertragung weiterer Aufgaben durch den Bund entstehenden Kosten. Wie nach der bisher geltenden Regelung in § 249h AFG trägt der Bund den der AIHi entsprechenden Kostenanteil der Beschäftigungsförderung aus passiven Mitteln (§§ 87 ff.).

Zu § 256

Gesamtwirtschaftliche Risiken, wie aktuell etwa der Finanzierungsbedarf für den Aufbau in Ostdeutschland sprengen den Rahmen der Arbeitslosenversicherung und sollen deshalb nicht den Beitragszahlern aufgebürdet werden. Da die Beitragshöhe dem Bedarf jährlich anzupassen ist, bedarf es eines geregelten Bundeszuschusses, um in Zeiten konjunkturell schlechter Arbeitsmarktlage die Beitragszahler nicht mit Risiken zu belasten, die gesamtwirtschaftlich verursacht sind. Die Vorschrift sieht einen Mechanismus vor, wonach der Bundeszuschuß um so niedriger ausfällt, je günstiger sich das Wirtschaftswachstum im Vorjahr entwickelt hat.

Zum 10. Kapitel (Bundesanstalt, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter)

Angesichts der Grenzen der Belastbarkeit der Beitragszahler und der außerordentlichen Herausforderung an die öffentlichen Haushalte in den nächsten Jahren bedarf es einer Verbesserung und Konzentration des Einsatzes von Mitteln der BA in Richtung auf eine noch problemgerechtere und effizientere Anwendung des Förderinstrumentariums. Das bedeutet vor allem auch, daß der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente stärker als bisher den regionalen Bedürfnissen Rechnung trägt. Die Entscheidung über den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Mittel wird deshalb z. T. auf die regionale und örtliche Ebene verlagert. Hierdurch wird auch eine Stärkung der Selbstverwaltung erreicht, da vor allem durch die Ausweitung ihrer Entscheidungsbefugnisse die Verwaltungsausschüsse an Attraktivität gewinnen und damit Potentiale geweckt werden, die bei der bisherigen, stark zentralisierten und reglementierten Organisation der Arbeitsverwaltung kaum genutzt werden können.

Zum 1. Abschnitt – Organisation

§ 257

regelt die Grundlagen der Organisation der BA in mit dem bisherigen Recht übereinstimmender Weise (§ 189 AFG). In Stadtstaaten wird die Möglichkeit geschaffen, einen zweizügigen Verwaltungsaufbau zu wählen.

Zu § 258

Die Vorschriften des ASFG, die auf eine gleiche Teilhabe der Frauen an der Arbeitsförderung ausgerichtet sind, bedürfen, um effizient sein zu können, der ständigen Umsetzungskontrolle durch eine innerhalb der Verwaltung unabhängige und mit konkreten Befugnissen ausgestattete Institution. Diesem Zweck dient § 189a durch die Einrichtung einer „Stelle für Frauenerwerbsarbeit“. Ein Vermittlungsausschuß wird geschaffen (Absatz 4), um einerseits der Stelle für Frauenerwerbsarbeit die Möglichkeit zu geben, in Streitfragen ein Gremium der Selbstverwaltung befassen zu können, andererseits aber die regulären Gremien von ihrer Tagungsfrequenz für rasche Entscheidungen im täglichen Verwaltungsgeschäft nicht flexibel genug sind.

Zu den §§ 259, 260

Die Vorschrift konstituiert die Organe der BA und die Befugnisse der Selbstverwaltung in gleicher Weise wie bisher die §§ 190, 191 AFG.

Zu § 261

Anders als nach bisherigem Recht (§ 192 AFG) wird eine Quotenregelung zur gleichberechtigten Einbeziehung von Frauen eingeführt.

Zu den §§ 262, 263

Die Regelung der Amtsdauer der Organmitglieder und die Stellvertreterregelung in den bisherigen §§ 193, 194 AFG werden übernommen.

Zu § 264

Die Vorschrift regelt die Vorschlagsberechtigung für die Selbstverwaltungsgremien wie bisher § 195 AFG.

Zu § 265

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Berufung von Deutschen und Ausländern in die Organe in gleicher Weise wie § 196 AFG (F: 21. Dezember 1993).

Zu § 266

Anders als nach bisherigem Recht (§ 197 AFG) kann von der Reihenfolge der Vorschläge abgewichen werden, wenn die Vorschlagsliste die Quotenregelung in § 261 Abs. 7 nicht berücksichtigt.

Die §§ 267 bis 270

übernehmen bisher geltendes Recht (§§ 198 bis 200, 201 Abs. 1 bis 4) über die Organisation und Geschäftsordnung der Organe unverändert.

Die §§ 271 bis 277

regeln die Bindungswirkung und Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltung, Fragen des Organversagens und der Haftung sowie das Recht der Fachvermittlung für Seeleute in Übereinstimmung mit den bisherigen §§ 202 bis 207 AFG.

§ 278

trägt dem Gedanken der Dezentralisierung Rechnung, indem er auch die Präsidenten der LAÄ und die Direktoren für ihren Bereich zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der BA ermächtigt. In Absatz 3 enthält die Vorschrift eine prozesuale Erleichterung für auslandsansässige Grenzpendler, die bisher gegen die BA nur in Nürnberg klagen konnten.

§ 279

regelt die Rechtsstellung des Personals. Abweichend vom bisherigen § 210 AFG sieht er vor, künftig auch die Präsidenten der Landesarbeitsämter – entsprechend deren gewachsener regionalpolitischer Bedeutung – nur noch auf Zeit zu ernennen.

Zu § 280

Ebenfalls als Ausfluß der gewachsenen Bedeutung der Regionen werden die Ernennungsvorschriften im bisherigen § 211 AFG dahin gehend modifiziert, daß die Mitwirkungsrechte der unteren Verwaltungsebene und der Selbstverwaltung, bei den Präsidenten der Landesarbeitsämter auch die der Länder, gestärkt werden.

§ 281

regelt die Satzungscompetenz der BA wie bisher § 214 AFG.

Zum 2. Abschnitt – Haushalt und Vermögen

Auch im Bereich der Haushaltsvorschriften schlägt sich das Anliegen des Gesetzes, die regionalen und örtlichen Verwaltungsebenen zu stärken, deutlich nieder (vgl. o. Begründung bei der Einleitung zum 10. Kapitel)

Zu § 282

Die Vorschrift trägt der gewünschten Dezentralisierung und Regionalisierung der Bundesanstalt Rechnung, indem sie für den wichtigen Bereich der Er-

messensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik bestimmt, daß die wesentlichen Entscheidungen über Schwerpunktsetzungen beim Einsatz der zur Verfügung stehenden Instrumente und die regionale Verteilung der Mittel ortsnah, d. h. regelmäßig bei den Landesarbeitsämtern, getroffen werden sollen. Die Aufsicht verbleibt allerdings bei der Zentrale.

Ergänzend zu dem bisher die Verwendung der Mittel regelnden § 215 AFG gestattet § 282 darüber hinaus den Arbeitsämtern, einen Teil der Haushaltsmittel in einem sog. „Experimentiertopf“ für die Erprobung neuer Wege der aktiven Arbeitsförderung zu verwenden. Der Mitteleinsatz muß einen anderen Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung vergleichbaren Erfolg versprechen. Er wird sich im Rahmen der Ziele des § 1 und der Grundgedanken des ASFG bewegen müssen. Für die Frage, ob eine zu fördernde Maßnahme aktiv oder passiv ist, können die bei den einzelnen Instrumenten des ASFG gegebenen gesetzlichen Einordnungen herangezogen werden.

Zu § 283

Die Vorschrift regelt die Aufstellung des Haushaltsplans. Im Gegensatz zum bisherigen § 216 (dort Absatz 3) sieht sie im Interesse einer Stärkung der BA kein Inkraftsetzungsrecht des BMA vor.

Die §§ 284 und 285

entsprechen den §§ 217 und 218 AFG (Leistung von Ausgaben vor Genehmigung, Mehrausgaben).

Zu § 286

Die Vorschrift erklärt die allgemeinen Haushaltsvorschriften des Bundes für sinngemäß anwendbar.

Zu § 287**Zu Absatz 1**

Die Förderung von Qualifizierung und Beschäftigung für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte ist arbeitsmarktpolitisch und gesamtwirtschaftlich sinnvoller als die Finanzierung rein konsumptiver (passiver) Lohnersatzleistungen wie Alg oder AlHi. Bislang gibt es aber für die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik keine Kontinuität auf hohem Niveau. Bei steigenden Finanzierungsdefiziten im Haushalt der BA infolge wachsender Arbeitslosigkeit werden die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik immer wieder beschnitten. Für die Zukunft ist deshalb eine deutliche Vorrangstellung der aktiven gegenüber den passiven arbeitsmarktpolitischen Leistungen sicherzustellen. Deshalb sieht Absatz 1 einen Regelmechanismus vor, wonach im vierjährigen Mittel 50 v. H. der Gesamtausgaben der BA in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung fließen müssen. Ausgaben für passive Leistungen liegen nach dieser Formel noch unter 50 v. H., da ein Teil der Ausgaben, z. B.

für Verwaltung und Berufsberatung, keinem Ausgabenblock zuzuordnen sind.

Der Vierjahreszeitraum dient der Flexibilität. Dadurch kann der Anteil der Ausgaben für aktive Maßnahmen bei einem Konjunktureinbruch kurzfristig unter die 50 v. H.-Schwelle sinken; er muß danach aber wieder steigen, um die mehr strukturell bedingte Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Bei rückläufiger Konjunktur und steigender Arbeitslosigkeit nehmen die Ausgaben für die Arbeitsmarktpolitik entsprechend zu, bei anziehender Konjunktur und zurückgehender Arbeitslosigkeit umgekehrt wieder ab, jeweils mit einer – erwünschten – Zeitverzögerung von ca. 6 bis 12 Monaten. Dadurch werden konjunkturelle Schwankungen und Beschäftigungseinbrüche gedämpft.

Zu Absatz 2

Aus den in der Vorbemerkung zum 10. Kapitel (s. o.) dargestellten Gründen sollen den LAÄn und AÄn mehr Entscheidungskompetenzen im Bereich der Verwendung der Haushaltsmittel für die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zugestanden werden (vgl. auch § 282 Satz 3). Es bleibt der Entscheidung der regionalen und der örtlichen Ebene überlassen, welche Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik sie in welchem Umfang einsetzen will.

Absatz 3

schaft die Finanzierungsbasis für die aus passiven Mitteln zu fördernden Projekte sowie für Lohnkostenzuschüsse und Existenzgründungshilfen nach den §§ 87 bis 89 und 91 bis 92.

Zu den §§ 288 bis 290

Die Vorschriften über die Rücklage, die Abgabefreistellung und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof entsprechen inhaltlich den §§ 220 bis 223 des bisherigen AFG.

Zum 3. Abschnitt – Aufsicht

Übernahme der schon bisher im AFG (F: 23. Juni 1993) geltenden Regelungen (dort § 224) mit einer redaktionellen Anpassung des in der bisherigen Fassung mißverständlichen Wortlauts in Absatz 1 Satz 2.

Zum 11. Kapitel (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Inhaltlich unveränderte Übernahme der Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände aus den §§ 225 bis 233 b AFG, im wesentlichen ohne die Rechtsänderungen nach dem 1. SKWPG. Hinzugekommen ist lediglich § 296 Abs. 1 Nr. 12, der die bisher sanktionslose Unterlassung einer gebotenen Mitteilung bevorstehender Massenentlassungen oder ähnlicher betrieblicher Veränderungen (§ 11 Abs. 1 Satz 1) unter Bußgeldandrohung bis zu fünfzigtausend DM stellt.

Zum 12. Kapitel (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zum 1. Abschnitt – Übergangsvorschriften aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

Zu § 302

Absatz 1

definiert die Begriffe Beitrittsgebiet und altes Bundesgebiet in der herkömmlichen Weise.

Absatz 2

sieht vor, daß die Vorschriften des 1. Abschnitts außer Kraft zu setzen sind, sobald in der Bundesrepublik Deutschland einheitliche Lebensverhältnisse hergestellt sind. Aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften des Abschnitts ergibt sich dabei, daß ausschließlich auf die Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen Beitrittsgebiet und altem Bundesgebiet abgestellt wird.

Zu § 303

Die Vorschrift sieht vor, daß bestimmte einkommensbezogene Rechnungsgrößen für die Übergangszeit getrennt für jedes der in § 302 Abs. 1 genannten Gebiete festzustellen und bei der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde zu legen sind.

Zu § 304

Absatz 1

nimmt bestimmte Vorschriften des AFG, insbesondere diejenigen über das Altersübergangsgeld, von der Aufhebung aus, da diese Leistung bis zum Ablauf der Anspruchsdauer nach altem Recht weitergewährt werden soll.

Die Absätze 2 und 3

übernehmen die Gleichstellung bestimmter im Beitrittsgebiet zurückgelegter Beschäftigungszeiten und ihre Bewertung, wie sie bisher in § 249c Abs. 8, 8a, 11 und 12 festgelegt war, auch für das ASFG.

Die Absätze 4 bis 6

erklären weitere Übergangsvorschriften des AFG aus Anlaß der Herstellung der deutschen Einheit, die noch nicht gegenstandslos geworden sind, für weiterhin anwendbar.

Zum 2. Abschnitt – Allgemeine Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu den §§ 305, 306, 307

Die Vorschriften sind inhaltsgleich mit den entsprechenden Regelungen in den §§ 234, 236, 237 AFG.

Zu den §§ 308 und 309

Die Vorschriften regeln das Außerkrafttreten des AFG und – per Generalklausel – die notwendige Anpassung von Normen, die auf das bisherige AFG verweisen oder darin gebrauchte Begriffe verwenden.

Zu § 310

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Übergangsregelungen für die Entstehung und den Weiterbestand von Ansprüchen. Es gilt der Grundsatz der Anwendung neuen Rechts, das in aller Regel für die Betroffenen auch günstiger ist. Die wenigen denkbaren Einzelfälle, in denen die Anwendung alten Rechts auf einen vor Inkrafttreten des ASFG begonnenen Sachverhalt günstiger wäre, sind durch Verschlechterungsverbote oder durch die vorgesehene Abwicklung zu den Bedingungen des bisherigen Rechts geschützt.

Zu § 311**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß durch die in ihr genannten Regelungen des AFG u. U. Vertrauenstatbestände geschaffen wurden, die einen übergangslosen Entzug der gewährten Rechte und Erlaubnisse verbieten.

Absatz 2

ist notwendig, um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, die organisatorischen Voraussetzungen für die verwaltungsaufwendige Umsetzung der Regelungen in § 44 zu treffen.

Zu Absatz 3

Die in dieser Vorschrift genannten Leistungen kennzeichnet der Umstand, daß sie mit ihrer Bewilligung ihre arbeitsmarktpolitische Anreizfunktion erfüllt haben. Für eine nachträgliche Verbesserung der Förderkonditionen für noch nach altem Recht bewilligte Leistungen besteht deshalb kein arbeitsmarktpolitisches Bedürfnis.

Absatz 4

trägt der Tatsache Rechnung, daß die Vorschriften des AFG über das Ruhen von Ansprüchen in der Regel bei der Bemessung von Abfindungen berücksichtigt werden, so daß nicht in Tatbestände eingegriffen werden soll, die Geschäftsgrundlage einer Abfindungsvereinbarung gewesen sein könnten.

Absatz 5

berücksichtigt die Tatsache, daß § 165 Abs. 2 Satz 2 in seltenen Fällen zu einer gegenüber dem bisherigen Recht geringfügig verlängerten Sperrzeit führen kann.

Die Absätze 6 und 7

enthalten Übergangsvorschriften hinsichtlich der Amtsdauer der bei Inkrafttreten berufenen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter.

Absatz 8

trägt der Tatsache Rechnung, daß der Vierjahreszeitraum nach § 286 Abs. 1 wegen des Fehlens einer vergleichbaren Vorschrift im bisherigen Recht und wegen der im ASFG gegenüber dem AFG deutlich gesteigerten Bewertung der aktiven Arbeitsförderung nicht in die Vergangenheit hineinreichen kann.

Zu § 312

Die Eingliederung der Spätaussiedler sollte nicht Gegenstand des ASFG sein. Ihre Neuregelung sollte an anderer Stelle, etwa im Bundesvertriebenengesetz, erfolgen.

Zu § 313

Die Vorschrift enthält weitere Übergangsregelungen.

Zu § 314

Die Vorschrift ermöglicht befristet die entsprechende Anwendung des § 89 (mit Maßgaben) auf von Arbeitslosigkeit bedrohte Zivilbedienstete abziehender ausländischer Truppen.

Zu § 315

Die Vorschrift schreibt den bestehenden Beitragssatz bis zu einer Neuregelung durch Rechtsverordnung fest.

Zu § 316

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die §§ 253 und 287 Abs. 1 sollten zweckmäßigerweise zu einem Jahresbeginn in Kraft treten. Zu § 78 vgl. die Begründung dort.

Absatz 2 regelt die verschiedenen Übergangsbestimmungen für Lohnersatzleistungen, die nicht sofort, sondern aus haushaltspolitischen Gründen erst nach und nach in Kraft treten sollen.

Bonn, den 18. Mai 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

